T. publ. G.

220 d.

Fetzer

220 d

Der
Verfassungsstreit
in
Wirtemberg
vom Jahr 1815 — 1817,
oder
das Wichtigste,
was über Verfassungsgegenstände um diese Zeit ins Publikum gekommen ist.

I. Band,
mit Anmerkungen von
Dr. Carl Heinrich Fetzer,
vormaligem Repräsentanten bei der Ständeversammlung.

Fetzer
Bibliothek
Landtagsbibliothek

Wenn der Ausspruch des Rechts den Ständen günstig ist, so muß der Achtung für Gerechtigkeit gefolgt werden, ohne sich in weitere Disceptationen einzulassen.

Beilage Litt. A. zur königl. Resolution vom 13. Nov. 1815. Verhandlungen 13. Hft. S. 151.

Stuttgart,
in Commission in der J. D. Sattler'schen Buchhandlung.
1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Die Erscheinung der vorliegenden Arbeit sollte wohl keiner Rechtfertigung bedürfen; Gleichwohl glaubt der Verfasser, seine Leser mit den Gründen bekannt machen zu müßen, aus welchen in ihm nach und nach der Entschluß zur Unternehmung dieser Arbeit zur Reife gekommen ist, wovon er nun dem Publikum den ersten Band vorlegt, und wovon er, wenn es ihm möglich seyn wird, bald den zweiten und lezten Band nachzusenden Willens ist.

Den ersten Gedanken zur Unternehmung dieser Arbeit wekten einige Männer in dem Verfasser, welchen der Flor und das Wohl des erhabenen Regentenhauses mit dem des Vaterlandes gleich nahe am Herzen liegt. — Man beklage es häufig, versicherten sie, daß der eigentliche Kern der ständischen Verhandlungen, oder richtiger — daß das Hauptsächlichste und Wichtigste, was um die Zeit der Ständeversammlung über Verfassungsgegenstände und über

die Herstellung der erbländischen Verfassung gedacht und geschrieben worden, so zerstreut in vielen Schriften liege, und durch eine für den Forscher großentheils werthlose Schaale verhüllt werde, und man beklage es um so mehr, als es besonders Geschäftsmännern an Zeit und Muse fehle, sich über den ganzen Complex dieser Schriften hinzusezen, und selbst mit großem Zeitaufwand dasjenige, was bleibenden Werth behalte, herauszusuchen.

Daß es sich so verhalte, bewiesen mehrere Umstände. Man konnte nämlich bald in diesem, bald in jenem öffentlichen Blatt, bald in dieser, bald in jener Zeitschrift Urtheile über das Benehmen der würtembergischen Stände lesen, man konnte ferner hie und da Urtheile über Verfassungsgegenstände zu Gesicht bekommen, bei welchen es gar nicht zweifelhaft seyn konnte, daß die Verhandlungen der würtembergischen Landstände und die gleichzeitig erschienenen Schriften entweder gar nicht gelesen, oder doch zum wenigsten nur obenhin durchblättert worden seyen, auch versicherte der Verfasser von Bemerkungen über den neuen würtembergischen Verfassungsentwurf a) unumwunden, daß in Lesegesellschaften die würtembergischen Verhandlungen Monate lang auf dem Lesetisch liegen, bis sich endlich nur ein Mensch erbarmen wolle, dieselbe — aufzuschneiden. Kurz, daran war gewiß nicht zu zwei-

---

a) In der Zeitschrift Für und Wider 4ten Heft. S. 147.

feln, daß für die Aufklärung über Grundsäze der Verfassung die ständischen Verhandlungen noch nicht dasjenige geleistet haben, was man von der Oeffentlichkeit derselben hätte erwarten dürfen, daß man wirklich gar nicht einmal weiß, worüber gestritten wurde, geschweige denn, mit welchen Gründen für und wider gestritten wurde, und daß der vorzüglichste Grund dieses Nichtwissens offenbar nur in der Schwierigkeit lag, mit welcher das Hauptsächlichste dieser Verhandlungen erst hervorzusuchen gewesen wäre.

Bei dieser offenbaren nur zu klar am Tage liegenden Unkenntniß dieser Verhandlungen konnte nun der Verfasser eine Zusammenreihung des Hauptsächlichsten nicht anderst als für gemeinnüzlich und wünschenswerth halten, er hatte aber außer dem noch verschiedene andere Gründe, die ihn vollends hiezu vollkommen bestimmten, und auch damit erlaubt er sich das deutsche Publikum bekannt zu machen.

I.) Schon in dem Wiener Congreß haben die Monarchen bekanntlich ausgesprochen:

„in allen Bundes-Staaten wird eine landständische „Verfassung statt finden.“

Nun liegt schon im Menschen überhaupt ein ewiges Streben nach dem Vollkommnen, überall, wo er etwas will, ist es seine Absicht, das möglichst Vollkommne zu erreichen, und so wollten also auch die Monarchen, sobald sie jenen Saz aussprachen, nichts anders, als die mög-

lichst vollkommne Verfassungen. — Wer nun das möglichst Vollkommne zu erreichen wünscht, der kann nicht anderst wollen, als daß alle mögliche Ideen zur Erreichung dieses Ziels allgemein bekannt, geprüft und erwogen werden, daß Wahres und Falsches zur Beurtheilung dem denkenden Publikum vorgelegt werde, und so ist also eine Zusammenreihung des Hauptsächlichsten, was über Verfassungsgegenstände auch in Würtemberg gedacht oder geschrieben worden ist, dem Willen des Monarchen-Congresses angemessen. b)

Zudem aber

II.) ist diese Zusammenstellung insbesondere auch den erhabenen Absichten unsers vielgeliebten Königs Wilhelm, nicht nur nicht entgegen, sondern der Verfasser glaubt sogar geradezu behaupten zu können, sie ist seinen Wünschen gemäß.

Unstreitig war es nämlich eine der grösten Regentenhandlungen, womit König Wilhelm seinen Regierungsantritt verherrlichte, daß Derselbe aussprach:

„frey seye die Bekanntmachung der Gedanken."

---

b) Erst noch in Aachen sprach Kaiser Alexander die merkwürdigen Worte gegen den französischen General Maison aus:

„Alle Völker müßen von der Willkührlichkeit entbunden „werden"

und schloß am Ende damit:

„Sie können mir das glauben, General! denn ich „meine es redlich."

Unstreitig ist es eine große Zierde seiner Krone, wenn er in dem §. 5. des Gesezes über die Preßfreiheit verordnete:

„daß der Druk und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und „Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt und die Landesverfassung insbesondere, so „wie der Wünsche für Verbesserungen und für die „Abhülfe der Beschwerden jeder Art, erlaubt seye, „und nur der Aufruf zur Widersezlichkeit gegen die „Obrigkeit, zur Aufruhr und Empörung, überhaupt „zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung „zu den schweren Verbrechen gerechnet werden solle."

sie war, wie gesagt, eine der schönsten Regentenhandlungen, denn was konnte dieser gütige König anders, als auch dem denkenden Publikum die öffentliche Aeußerung und Bekanntmachung seiner Ansichten gestatten wollen? Was konnte er anders wollen, als selbst durch diesen öffentlichen Ideentausch dem Vollkommnen näher geführt werden, welches zu erreichen vom ersten Beginnen seiner Regierung an sein ernstes Bestreben war? Sprach er nicht selbst damit die kaum von der kriechendsten Menschenklasse verkannte Wahrheit aus, und wollte er sie nicht öffentlich anerkannt wissen, daß die Vernunft eine Himmelsgabe ist, welche, wie das Licht der Sonne, jedem vernünftig Gebohrnen angehören kann, und daß der Thron wohl auch hie und da lehrbedürftig seyn, und Licht und

Wahrheit von dem Niedrigstgebohrnen wie von dem Hö-hergestellten ausgehen kann. War es nicht Wahrheit, was ich wollte? sprach sogar der durch halbe Vergötte-rung verwöhnte spanische Philipp, und König Wilhelm — ist ein deutscher Regent des 19ten Jahrhunderts.

Ueberdies

III.) übt der Verfasser, indem er diese Zusammenrei-hung unternimmt, ein unveräußerliches Recht, ja, er meint sogar, eine unveräußerliche Pflicht der Vertheidigung und zwar auf die einfachste Art von der Welt aus. — Man ließt nämlich bald da bald dort Grundsäze, — dem guten Würtemberger, welcher mit ausharrender Anhänglichkeit seinem Regentenhause ergeben ist, wird es bange ums Herz, er traut kaum seinen eigenen Augen, ließt abermals und findet, wie ihm laut zugerufen wird: er hätte sich um seine Verfassung besser wehren sollen. Der Verfasser hat nicht nach solchen Stellen gehascht, er hat daher sicherlich mehrere übersehen, und erst nach einiger Zeit hat er sich einige Stellen angestrichen. So heißt es nämlich in dem öfters angeführten Für und Wider 3. Heft. S. 140.

„Achtet ein Volk seine Freiheit zu wenig, um den „Vertrag auch mit Lebensgefahr aufrecht zu erhalten, „(oder achtet es den Vertrag selbst zu wenig, weil „er keine Freiheit giebt,) so kann der Regent, nach-„dem der Vertrag aufgehoben oder in sich selbst zer-„fallen ist, keine Verbindlichkeit haben, gerade die-„sen Vertrag wieder einzugehen, sondern seine Ein-

„ficht und sein Gewissen müßen ihm zeigen, auf „welche Weise er nun sein Volk am besten und am „würdigsten dem von Gott kommenden Naturzwek „gemäß achten, und zur höhern Selbstach„tung bringen könne.“

So wird ferner in eben diesem Für und Wider 1tes Heft S. 179. kühn die Behauptung hingeworfen:

„Einleuchten müße dieß: daß das Volk sich die „Verfassung durchaus nicht dürfe nehmen lassen, „wenn es sie — behalten wolle. Die Eyde machen „nicht alles aus;“ —

und wenn nun also so in öffentlichen unangefochten gebliebenen Schriften dem Würtemberger zugerufen, wenn es ihm zum Vorwürf gemacht wird, daß er sich nicht besser um seine Verfassung gewehrt habe, und dieser Grund zur Rechtfertigung angeführt wird, aus welchem die Regierung diesen Vertrag herzustellen nicht verbunden seyn könne, sollte es auch dann nicht — nicht nur ein unveräußerliches Recht seyn, sondern eine doppelte Pflicht werden, wenigstens doch das Gesagte zusammenzureihen, und der Welt zu sagen: man hat sich gewehrt, und so und so hat man sich gewehrt? „Heraus mit der Sprache“ ruft überdies der Verfasser der Replik in eben diesem Für und Wider 2ten Heft S. 29. aus — „Heraus mit der „Sprache, damit das Volk wisse, wo es fehlt, „und über den abgeschmakten Redensarten „nicht im Dunkeln bleibe, was diese Herren

„so sehnlich suchen.“ Und wenn also der Vertheidiger des alten Rechts so gar kühn herausgefordert wird, was kann ihm weniger verargt werden, als wenn er gerade nur sagt:

> Nun, so siehe denn, o, Vaterland! so hat derselbe deine Institute vertheidigt, und so und so hat man sie dagegen angegriffen, —

und wenn er dann weiter jeden wahren Vaterlandsfreund zum Urtheil auffordert, ob denn wirklich schon seit 300 Jahren in Würtemberg nur das Naturrecht der Jakobiner gegolten habe, und nur geltend gemacht werden wolle, da, wo man behauptet, ein Volk habe nicht nur das Recht zu wünschen, sondern ihm gehöre auch ein Wille an. c)

Doch neben diesem wurden auch noch die Vertheidiger der alten Verfassung in und außerhalb der vormaligen Ständeversammlung mit beleidigenden Ausfällen herabzuwürdigen gesucht. — Der Verfasser hat im Augenblik keine Tagsblätter bei der Hand, er mag auch nicht nach solchen Dingen haschen, nicht aufsuchen, wie nnd wo die Vertheidiger der alten Verfassung gehöhnt worden sind, nur in dem Für und Wider hat er sich abermals einige Stellen angestrichen. So, z. B. werden diese Vertheidiger Ultra's d) genannt, also mit jener Klasse von Men-

---

c) Siehe Für und Wider 2. Hft. S. 15.

d) 4. Hft. S. 10.

schen in eine Paralelle gesezt, deren Anmaßlichkeit, Leichtfertigkeit, deren Laster über Frankreich die ganze Summe von Unglük und von den schauderhaftesten Scenen herbeigeführt haben; so wird ferner, wer eine Landeskasse will, ein Halbkopf genannt e) und bemerkt:

„Was also Halbköpfe schreien, daß das Geld in „den Händen des Volks und dessen Eigenthum blei„ben müße, das spricht gerade für die unmittelbare „Einlieferung."

So wird ferner bemerkt: f)

„Verwaltung der Landesgelder im Namen eines „Dings, das als solches nicht sprechen und nicht „handeln kann, des Volks, gesezliches geheimes Di„spositionsrecht über einen Theil dieser Gelder und „Recht der Zurükbehaltung unter Titeln, die man „vor Niemand als vor sich selbst zu rechtfertigen „braucht, welcher Narr kann glauben, daß „Menschen, die man so mit allem, was die „Eigensucht reizt und nährt, ausstattet, „rein und aufrichtig nur die Sache des „Volks führen werden."

Eben so wird weiter g)

von einer blinden Partheiwuth gesprochen, von welcher selbst die Besseren ergriffen seyen;

---

e) Für und Wider 4. Heft. S. 80.

f) Ebendas. S. 86. g) Für und Wider 4. Hft. S. 91.

und mit allen diesen Benennungen und Anschuldigungen wird — ein Theil der Oberamtleute, Finanzbeamten, Advokaten, Schreiber und der Magistratspersonen, unter welchen die Hauptgegner des Verfassungsentwurfs zu finden seyen, — also doch wohl nicht gerade die Unverständigeren im Volke beehrt, h) und so wird auch an einer andern Stelle, wo von zwey Kammern die Rede ist, folgendes gesprochen: i)

„Der Ritter und sein Consulent, der Advokat und „der Nichtjurist scheinen (versteht sich, mit Ausnahme) „darüber einverstanden zu seyn, und so aufgebracht „im Ganzen der Schreiberstand über die Urheber und „Beförderer der ihn betreffenden Petition seyn mag, „so hält er doch mit großer Resignation zum alten „Bunde. Nur in diesem sieht er sein Asyl, und in „der Amtsstube wie in der Sakristey k) sehnt man „sich nur nach dem Großvaterstuhl, nach der guten „alten Zeit, wo die Landschaftsköchin eine „der wichtigsten Personen im Staate war“ l)

---

h) Für und Wider 4. Hft. S. 73. Note. *

i) Ebendas. 3. Hft. S. 105. am Ende und 106.

k) Demnach hätten wir also in der obigen Gesellschaft von Oberamtleuten, Finanzbeamten, Advokaten, Schreibern und Magistratspersonen auch noch die Dekane, Pfarrer und ohnehin die Prälaten, überhaupt den geistlichen Stand.

l) Nur zur Belehrung muß bemerkt werden, daß der permanente engere Ausschuß von zwei Prälaten und sechs Städte-

und so könnte wohl der Verfasser, wenn es ihm darum zu thun wäre, besonders wenn er auch noch die bekannte Würdigung zur Hand nehmen wollte, wenigstens einige Bogen füllen.

Wenn nun aber so die Vertheidiger des alten Rechts in öffentlichen Blättern heimgesucht und verfolgt worden sind, nun denn wahrhaftig ist es doch Pflicht, sich zu vertheidigen, und wahrlich das Vorlegen der Akten oder das Referiren aus den Akten das Allerwenigste, was dem Vertheidiger des alten Rechts erlaubt seyn kann. Selbst der Herr Verfasser der Idee der Staatsverfassung hat in dem ihm öffentlich zugeschriebenen Operationsplan m) die Publicität aufgenommen, und nun seye es einem Vertheidiger des alten Rechts nur vergönnt, das Seinige wenigstens zu thun, damit dem Publikum, so vollständig als möglich, aus den Akten referirt werde. —

So hofft denn der Verfasser selbst,

„daß Eigennuz und Beschränktheit im Lichte der

Deputirten, es für angenehmer und zwekmäßiger hielte, während ihres Aufenthalts gemeinschaftlich zusammen zu speisen, und deswegen eine gemeinschaftliche Küche hatte. Vielleicht würde dies unterblieben seyn, wenn schon damals eine andre öffentliche Einrichtung existirt hätte.

m) Diesen Operationsplan findet man in der historischrechtlichen Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten der würtembergischen Erbregenten-Familie. ꝛc. S. 158. u. f. f.

„Publicität alle jene Macht verlieren, welche sie „im Dunkel mit dem grösten Erfolg ausüben;“ — wie eben dieser Verfasser von der Publicität als Erfolg verspricht. n)

IV.) Außer dem kam es aber auch dem Verfasser vor, als ob diese Zusammenreihung überhaupt für ganz Deutschland nicht ohne Nuzen seyn, und zur Zerstreuung einer offenbaren Verwirrung wenigstens mit beitragen könnte.

Der Ansicht des Verfassers nach sind nämlich in dem Publikum zwei Fehler herrschend geworden, nämlich

1.) das Haschen nach Fremdartigem, und
2.) die Sucht zu idealisiren, —

und diese beiden Fehler hindern offenbar ein Zusammentreffen in dem Bessern, denn jeder meint, er habe den Stein der Weisen gefunden. Betreffend nun

ad 1) das Haschen nach Fremdartigem, so hat gewöhnlich jede Nation ihr eigenthümliches Leben, und stört man dieses, so ist es gar leicht um den ursprünglichen Charakter eines Volks geschehen. In so fern es nun zur Veredlung des Charakters und zur Vervollkommnung des Wissens und der Kenntnisse der Deutschen führt, ist es allerdings sehr lobenswerth, daß sich der Deutsche auch mit den Sitten und Gewohnheiten anderer Nationen be-

---

n) Ebendas. S. 169.

kannt macht, auch von ihnen zu lernen sucht, was ihm noch an seinem eigenen Wissen mangelt, und sich nicht schämt, auch von andern Nationen manches Bessere in sein Vaterland überzutragen; Allein, dabei läßt es der Deutsche nicht bewenden. Leider äfft auch derselbe schlechtere Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche anderer Nationen nach, wirft das eigene Bessere hinweg, zieht den oft erbärmlichen Flitter fremder Völker dem eigenthümlichen, vielleicht minder scheinbaren aber besseren, vor, und giebt sich recht Mühe, sich selbst in Schatten zu stellen; und dies ist offenbar ein großer Fehler.

Es ist schon traurig für den Beobachter, wenn er sehen muß, daß der Deutsche an seine eigene Fabrikate erst dann Glauben hat, wenn er sie zuvor als fremde Erscheinung mit doppeltem Werthe bezahlt hat, oder wenn er sehen muß, daß der Deutsche erst alsdann sich gefällt, wenn er in englisirter Gestalt mit französischer Sprache mitten in deutschen Cirkeln erscheint, es ist traurig, denn es verräth das wenige Vertrauen, das er in sich selbst sezt, und sein Hinneigen zu fremden Sitten, was ihn nach und nach früher oder später um seinen eigenthümlichen Charakter bringt; doch dies mag noch hingehen. — Aber trägt der Deutsche diese Aefferey und diese Sucht nach Fremdartigem auch auf das größere Leben, auf das öffentliche Thun und Lassen, über, geht er da an dem oft herrlichen Heimischen vorbei, und hascht er da nach trügerischen fremden Bildern, die er in ihrem ganzen Zu-

sammenhang oft nicht einmal kennt; dann möchte es im Unmuth noch problematisch gefunden werden, ob es nicht besser wäre, fremden Sitten und Gebräuchen wäre der Eingang in Deutschland eben so verschlossen, wie in dem chinesischen Reiche. — Der Chinese bleibt doch Chinese, aber der Deutsche wird am Ende ein Wesen, das weder kalt noch warm ist.

So geht es leider nun auch jezt in unserem öffentlichen Thun und Lassen. Es ist ganz gut, daß man sich auch mit den Instituten der englischen Verfassung bekannt macht, und daß der Deutsche sieht, wie jezt sein Nachbar immer lichter und heller über Verfassungsgegenstände denkt; Es ist sehr lobenswerth, wenn er in die Vorzeiten der Griechen und Römer, nach einem Plato, Aristoteles, Zaleucus und Charondas forschend und sinnend zurüke blikt; Allein, traurig ist es dagegen, wenn er an einem Eberhard und Christoph, an solchen Mustern deutscher Regententugenden ganz leise vorüber geht, wenn er die heimischen mit dem deutschen Charakter gänzlich verwebten Institute aus Sucht nach dem Fremdartigen schlechthin verwirft, wenn er statt einer gründlichen Prüfung dessen, was diese und andere ähnliche Muster gedacht und verordnet haben, nur geradezu Alles für veraltet und unbrauchbar ausgiebt, und wenn er nicht bedenkt, daß ein Aristoteles und Plato und andere, hätten sie die den Deutschen gegebnen Verhältnisse, hätten sie unser Zeitalter, unser Volk, unsern Grund und Boden, auf dem wir ste-

hen, vor Augen haben können, vielleicht auch das Werk eines Christophs für ein gelungenes angesehen haben könnten. — Es ist veraltet, ist die ganze Ausbeute, die man statt eines gründlichen Urtheils hört, eine nähere tiefe Prüfung hält man für überflüssig, denn, (dies liegt im Hintergrund) ein Deutscher war ja nur dieser Christoph, und lebte — vor unserem aufgeklärten Zeitalter!

Doch dieser ist nicht der einzige Umstand, welcher dem bessern hinderlich ist; noch mehr als dieses ist es

ad 2) die so gar weit verbreitete Sucht zu idealisiren, und alles bestehende Deutsche als vernichtet anzusehen, und diese Sucht ist um so hinderlicher dem Bessern, je mehr hinter derselben der Egoismus und der Eigendünkel sein verderbliches Spiel treiben kann und treibt. — Sollte man denn nicht einmal gegen die eigentlich zu einer epidemischen Krankheit gewordene Sucht zu schaffen und abermals neu zu schaffen mißtrauisch werden, wo doch schon so manche Versuche mißglükt sind, und mit Schreken geendet haben? und dann, welche große Hindernisse stehen dem Idealisiren in dem einmal Bestehenden im Wege, die wahrlich nicht mit einem Zauberschlag beseitigt werden können? — oder glaubt man etwa, daß unter der großen Menge von Vorschlägen auf Einmal gerade das Beste durch eine heilige Inspiration werde ergriffen werden? — Gütiger Gott! wir sind einmal Erdensöhne,

und Icarus allzuhoher Flug hat mit einem allzutiefen Sturze geendigt.

Etwas Bestehendes, Positives, (wo man ein solches hat) lege man also doch niemals bei Seite; das Vorhandene und Bestehende untersuche und prüfe man mit redlichem Sinn, und mit dem reinen Willen, Fehlerhaftes zu verbessern, das bestehende Gute aber auch niemals aufzugeben, und dann ist einmal das Unendliche gewonnen, daß ein Rükschreiten gar nie denkbar, sondern nur ein Vorschreiten möglich ist. — Vergleiche man immer nur die Reihe von Erfahrungen, die man in neueren Zeiten gemacht hat, mit der Frage: Wie konnten diese unglükseligen Folgen bei dem Bestehenden erscheinen? und hat man dann durch ein redliches offenes Forschen die Gründe gefunden, so helfe man mit eben diesem redlichen Sinn diesen Mängeln und Gebrechen ab, und so muß es zum Bessern kommen.

Diesen beiden herrschenden Fehlern wollte also auch der Verfasser durch diese Zusammenreihung etwas entgegenarbeiten; Möge der Deutsche nicht immer, gleichsam wie einen Vernunftsaz voraussezen, seine Voreltern haben nichts Haltbares errichten können, dies seye eigentlich mehr oder minder nur die Himmelsgabe fremder Nationen oder unseres aufgeklärt seyn sollenden höher gehobenen Zeitalters, sehe er doch einmal zuerst seinen Grund und Boden an, auf dem er einmal steht, vergleiche er mit diesem Beste-

henden die einheimischen Institute, und hat er alles so zusammen recht verglichen, dann wird er vielleicht finden, daß englische und französische Verfassungen, auf deutsche Verhältnisse angewendet, das Grab deutscher Fürstenhäuser und Völker seyn müßen.

Eben darum also auch

V) ist der Wunsch, daß das angestammte Regentenhaus in ewig unverwelkbarem Flor bei seinem Volke bleiben möchte, nicht der kleinste Wunsch und nicht die kleinste Ursache, die den Verfasser hier zu dieser Zusammenreihung veranlaßte. — Sind unter dem Schuze jener alten Verfassung 300 Jahre lang Regenten und Volk glüklich beisammen gewesen, sind unter dem Schuze dieser Verfassung fast von Regenten zu Regenten durch die Hülfe des Volkes Land und Leute so vermehrt worden, daß aus einem Herzog ein Churfürst, und diesem endlich die Königskrone aufgesezt werden konnte, nun, dann hat sie wenigstens in 300 Jahren erprobt, daß sie eine Verfassung ist, unter welcher das Regentenhaus wachsen und höher steigen kann, und wo ist nun die Garantie, daß dies irgend eine andere Verfassung gleichfalls zu leisten vermag? Doch neben dem lasse man den Verfasser nur noch eine bescheidene Frage aufwerfen. — War es nicht unter Herzog Ulrich, der durchaus keinen gebundenen Willen haben wollte, und selbst den Tübinger Vertrag nicht recht achtete, war es nicht unter ihm beinahe um den fürstlichen Thron für sei-

nen edlen Sohn Christoph geschehen? und was that nun Christoph, indem er dem Tübinger Vertrag noch fester Stüzen gab? — Nicht nur für sein Volk, auch für seine Regentenfamilie wollte er eine weise Vorsorge treffen, damit nicht, sollte je wieder nach ihm ein Ulrich den Thron besteigen, das schöne Familien-Fidei-Commiß das Spiel der Leidenschaften einer Regierung werden könnte. — Ulrichs Regierung hat gezeigt, wie leicht ein kleiner Staat durch eine einzige verschwenderische und leidenschaftliche Regierung dahin gebracht werden kann, wie der Verfasser der Idee S. 160. sagt:

„daß die regelmäßige Abgaben nicht mehr gelei-
„stet werden können, ohne das Einkommen aus dem
„Privateigenthum so zu beschränken, daß von dem
„reinen Ertrag nichts mehr übrig bleibt, und nun
„das Kapital angegriffen werden muß."

Und aus seines Vaters Regierung hat sich daher der edle Sohn zur Erhaltung des fürstlichen Hauses bei seinem Volke die weise Lehre abgeleitet, daß die Regierung weise beschränkt, die Ausgaben nach den Einnahmen gerichtet werden müßen, und die Regierung nicht ermächtigt seyn dürfe, nach ihren vermeintlichen Bedürfnissen nach eigenem Gutdünken umzulegen, damit die so nahe gewesene Stunde nicht wieder kommen könne, wie eben dieser Herr Verfasser weiter sagt:

„wo der Staat einem höhern Ziele sein „selbstständiges Leben aufopfern, und die „Erreichung desselben in der Unterordnung „seines Lebens unter das frische Leben ei„nes andern Staats suchen muß.“

Alle diese Betrachtungen ließen also den Verfasser keinen Augenblik auch nur wählen, ob er der an ihn gemachten Aufforderung entsprechen wolle, und so übergiebt er also nun dem Publikum den ersten Band. In diesem glaubte nun zwar der Verfasser seine Gedanken über ein wahres Verhältniß zwischen Regenten und Volk voransenden zu müßen; Allein, seine Gedanken sind blos Reflexionen über etwas Positives, die alte erbländische Verfassung, ihn trifft also keineswegs der Vorwurf der eigenen Sucht zu idealisiren, und wer aus dem gegebenen Positiven spinnt, der geht gewiß sicherer, als wer aus sich selbst erst schaffen will, und warnend ruft einer der ersten Rechtslehrer, freilich in einer andern Beziehung, aber gewiß auch hier geltend, zu:

„Cautius est, antecessorum auctoritatem sequi, „quam suo sensu nimis abundare.“ o)

Von diesem gienge nun der Verfasser zur Sache selbst über, und führte

---

o) Hofaker Princ. Jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 127.

I.) den Inhalt derjenigen Schriften an, welche das Wesentlichste der Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg enthalten, —

indem er glaubte, daß es wohl jedem Freunde einer Ordnung nicht anderst als von hohem Interesse seyn kann, die Grundzüge einer ächtdeutschen Verfassung kennen zu lernen, bei welcher der Wohlstand des Landes mit dem Flor des fürstlichen Hauses blühen mußte. Ohnehin glaubte der Verfasser auch einen historischen Zusammenhang in das Ganze bringen zu müßen, und so schikte er dieses voraus, und gieng sodann

II.) zu den Gründen über, welche für und wider die geschehene Aufhebung dieser alten Verfassung angeführt wurden, die jedoch weniger ausführlich bearbeitet wurden.

Mit diesem

III.) schien auch dem Verfasser der Streit über die Inkorporation der neuen Lande mit dem alten Lande und seiner Verfassung in nächster Verbindung zu stehen,

und in Beziehung auf diesen Streit wird der Leser manches finden, was nicht nur für Würtemberg, sondern auch sonst geltend und anwendbar ist.

Von da

IV.) gieng der Verfasser auf einen der wichtigsten Verfassungspunkte, den Streit über eine Landeskasse, über; —

ein Streit, welcher nicht nur, wie so viele irrig meinen, die bloße Frage erörterte: Soll das Land einen eigenen Beutel haben? sondern eine Summe der wichtigsten Verfassungsgegenstände im Gefolge hatte, und dem Wesen der Verfassung selbst galte. Nicht der Geldbeutel allein war es, um den dieser Streit sich drehte, die Landeskasse war eigentloch blos eines der Resultate von demjenigen, um was gestritten wurde; Der Streit galt die Frage:

> Soll die Gesammtheit der Regierten die Umlage und Einkassirung des Staatsbedürfnisses der Regierung überlassen, und sich mit einer bloßen Nachweisung der Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und des Bedürfnisses für gewiße Zeiträume begnügen?

Oder aber

> soll die Gesammtheit der Regierten
>
> a) vorerst eine genaue Prüfung des Kammerguts verlangen, und dann untersuchen, wie viel es jezt ertrage, und

zu welchem Ertrag es bei einer sorgsamen Verwaltung nach einer Durchschnittsberechnung wieder gebracht werden könne?

Soll sodann

b) über die nothwendige Staatsausgaben mit der Regierung ein Vertrag geschlossen — und dann

c) eine Verabschiedung über die Summen getroffen werden, welche aus Einer Hand vom Lande zu dieser oder jener besondern Kasse zugeschossen werden sollen? —

und nun begreift man leicht, daß dieser Streit offenbar nicht blos ein Streit über eine Kasse gewesen ist, sondern manchen wichtigen Verfassungsgegenständen gegolten hat, daß derselbe namentlich der Bestimmung und Verwaltung des Kammerguts, und der Einwirkung des Landes auf dieselbe, der Zulässigkeit einer Civilliste, insbesondere dem Grundsaz gelten sollte, ob überhaupt das Fehlende, so oft es vorhanden ist, das Land zu deken, verfassungsmäßig verpflichtet seyn solle, daß ferner dieser Streit die Verwerflichkeit der Etatsrechnungen und endlich die Nothwendigkeit der Selbstbesteurung entwikelte,

und die Landeskasse mehr Folge, nicht aber dasjenige war, was eigentlich untersucht werden sollte.

Endlich

VI.) glaubte der Verfasser auch noch dasjenige, was über das Mitwirkungsrecht des Landes bei der Gesezgebung dafür und dagegen gesagt wurde, und den Streit, wie dieser geführt wurde, anzeigen zu müßen, wobei der Verfasser vorerst anführen zu müßen meinte, wie sich das Recht der Gesezgebung entwikelt, welche Umwandlung die Veränderung der Dinge vom Jahr 1806 sowohl rüksichtlich der Quantität der Gesezе, als rüksichtlich ihres innern Charakters, gehabt habe, und sodann den Streit über das Recht zur Gesezgebung selbst, die Gründe, welche für und welche gegen die Mitwirkung des Volks angegeben wurden, vorlegen, am Ende aber mit der Bestimmung des königlichen Entwurfs schließen zu müßen.

Und nun geleite diese Arbeit der Seegen von Oben. Möge der weise Lenker der Schiksaale der Menschen und Völker auch uns dem schönen Ziele einer Vollkommenheit näher führen. Möge Er die Verwirrung lösen, die Finsterniß, wo sie auch seyn mag, zerstreuen, und aus der Nacht das klarste Licht hervorgehen lassen. — Er lebt, der große Gott der Liebe, Er wird mit Friede und Eintracht Regierungen und Völker segnen, Er wird die finstern dü-

stern Wolken zerstäuben, und klar wird endlich Regenten und Völkern werden, was wahrhaft zu ihrem Frieden dient. —

Wir wollen lieben, glauben, hoffen, trauen,
Gott ist die Veste Burg, auf die wir bauen.

Gustav Adolphs Tod
von Carl Schöne.

Geschrieben, Stuttgardt am großen Erntefest (den 8. Nov.) 1818.

Fetzer.

Uebersicht.

Seite.

Gedanken über eine vernünftige monarchische Staats-Verfassung = = = = = 1 — 7.

Einige Gedanken über die altwürtembergische, als eine ächt deutsche, Verfassung = = = 8 — 17.

Uebergang = = = = = = 17 — 18.

I.) *Die Verfassung* der Erblande Würtembergs haben überhaupt entwikelt = = = = 18 — 49.

Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung, Nro. II. und III. = = = = 19 — 23.

Versuch eines Grundrisses der alten würtembergischen Verfassung = = = = 23 — 27.

Des Verfassers Grundzüge der erbländischen Verfassung Würtembergs 1817. = = = 27 — 31.

Der Tübinger Vertrag: oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. 32 — 43.

und

Erläuterungen über einige Grundbegriffe der würtembergischen Landesgrundverfassung nach dem Geist und den Folgen des Tübinger Vertrags von 1514. mit Anwendung auf die neuesten Verhältnisse = = = = = 43 — 49.

Seite

II.) Ueber die einseitige Aufhebung der erbländischen Verfassung und das Begehren ihrer Wiederherstellung sind die hauptsächlichsten Gründe Für und Wider angeführt = = = = = 49 — 71.

Historischer Uebergang = = = = 49 — 51.

Für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung sprechen

Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg auf die Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg und insbesondre in Hinsicht auf die von derselben verlangte Einführung einer landständischen Kasse = = = = = 52 — 55.

Gegen dieselbe aber erklären sich die

Darstellung des Betragens der würtembergischen Landstände 2te Fortsezung bis zur Vertagung der Stände.

(Schlußwort über das königl. Manifest vom 5ten August 1815.) = = = = 56 — 59.

Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen der Wiederherstellung der landständischen Verfassung von Würtemberg im August 1815.

Erster Aufsaz = = = 59 — 64.

Zweiter Aufsaz = = = 64 — 69.

Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg ꝛc. = 69 — 71.

III.) Ueber die Incorporation der neuen Lande sind die hauptsächlichsten Gründe dafür und dagegen enthalten = = = = = = 72 — 128.

Geschichtlicher Uebergang = = = 72 — 75.

Gegen die Statthaftigkeit der Ansprüche auf Incorporation erklärten sich vorerst

Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg = = = = = 75 — 76.

Seite

Dagegen aber suchten die Rechtmäßigkeit des Begehrens der Incorporation darzuthun

Die Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf diese Bemerkungen . 76 — 78.

Ferner führten Gründe dafür an

der Fürst von Oettingen Wallerstein . 78.
" Consulent Dr. Griesinger . . 78 — 80.
" Procurator Georgii . . . 80.
" Repräsentant Kurz . . . 80 — 81.
" Assessor Klüpfel . . . 81 — 82.
" Consulent Dr. Weißhaar . . 82 — 83.

Ueberhaupt die

Ständische Eingabe vom 26. Okt. 1815. . 83.

Diese ständische Eingabe wurde dagegen zu widerlegen gesucht in der Beilage Litt. A. zum königl. Rescript vom 13. Nov. 1815. unter dem Titel

Erörterung der Frage: Kann die Ausdehnung der würtembergischen Verfassung rechtlich gefordert werden . . . . 84 — 90.

Indessen sprachen für die Rechtmäßigkeit der Ansprüche auf Incorporation

der Repräsentant Boley . . . 91 — 97.
der Consulent Dr. Weißhaar . . 97 — 99.
der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg . 99 — 100.
der Repräsentant Dr. Zahn . . 100 — 101.

Dagegen aber sprach nun

der Repräsentant Dr. Griesinger . . 101 — 103.

Dafür abermals

der Repräsentant Lt. Seybold aus Gmünd 103 — 105.
der Verfasser . . . . 105 — 110.

Abermals dagegen

der Repräsentant Cotta . . . 110.

So wie weiter dafür

der Repräsentant Lt. Seybold aus Brakenheim . . . . . 111 — 112.

Seite

Auch endlich noch dafür folgende Abhandlungen:
die
Erläuterungen über einige Grundbegriffe der würtembergischen Landesgrundverfassung = 113 — 121.
Beleuchtung des Aufsazes: Kann die Ausdehnung der altwürtembergischen Verfassung auf die neuen Lande rechtlich gefordert werden? 121 — 124.
Die Ansprüche der im Jahr 1803. von Würtemberg mediatisirten Reichsstädte und der Würtemberger überhaupt betrachtet in Beziehung auf das königl. Rescript vom 13. Nov. 1815. = = = = = 125 — 128.

IV.) Ueber die Staatskasse, Landeskasse, Besteurung und die damit in Verbindung stehende Materien sind die verschiedne Ansichten enthalten = 129 — 304.
Geschichtlicher Uebergang = = = 129 — 132.
Für eine Langeskasse sprach vorerst der
Vortrag des Repräsentanten Dr. Weißhaar = 132 — 136.
Geschichtliche Bemerkung. Die Instruction königl. Commissarien = = = = 136 — 137.
Gegen eine ständische Kasse sprach die
Ansicht des Repräsentanten Dr. Cotta = 137 — 138.
des Repräsentanten Gleich = = 138.

Hingegen äußerte sich für eine solche der Repräsentant
Dr. Griesinger = = = = 139 — 140.
Dr. Zahn = = = = 140 — 141.
Graf von Adelmann = = = 141 — 143.
Gegen eine solche gab seine
Weitre Ansicht Dr. Cotta = = = 143 — 144.
Und insbesondre die
Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung = = 144 — 147.

Gegen die Idee der Staatsverfassung und für eine ständische Kasse entwikelten die Gründe der
Vortrag der Repräsentanten Boley = = 147 — 151.
= des Consulenten Dr. Weißhaar = 151 — 154.
= des Verfassers = = = 154 — 157.

Seite

Eine Abhandlung über die Errichtung und Entstehung der landständischen Kasse in Würtemberg nebst einer Rechtfertigung ihrer Einrichtung = = = = = 137 — 160.

Geheimer Kirchenrath Dr. Paulus, philosophische Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandten Schriften, Heidelberg 1817. = 160 — 162.

Die Unstatthaftigkeit einer ständischen Kasse suchten gleichwohl weiter darzuthun

Die Bemerkungen über eine Wiederherstellung der ständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg in Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung = = 163 — 166.

Gegen diese Bemerkungen suchte jedoch die Staatthaftigkeit einer solchen weiter auszuführen:

Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg 2c. 167 — 168.

Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der landständischen Verfassung von Würtemberg 2c. = = = = 168 — 171.

Der Vortrag Dr. Zahns in der Ständeversammlung = = = = = 171 — 178.

Historische Bemerkungen über die Verhandlungen und über die Erscheinung der Würdigung der von der Ständeversammlung erhobnen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Institut = = 178 — 185.

Die Vorzüge der alten Verwilligungsart, der Landeskasse u. s. w gegen die neuen Vorschläge wurden jedoch weiter ausgeführt von dem Verfasser in der

Abhandlung über die Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechts gegen die in der bekannten Würdigung gemachten Vorschläge 185 — 192.

Seite

Von dem Repräsentanten Lang in seiner Schrift:

Ueber die Steuerverfassung Altwürtembergs nach dem frühern Rechtszustand und nach der neuern königlichen Proposition vom 13. Nov. 1815. = = = = 192 — 206.

Desgleichen von einem Unbenannten in einer weitern Schrift —

Beitrag zur Beleuchtung mehrerer gegen die würtembergischen Stände erschienenen Flugschriften und Zeitungsartikel mit besondrer Hinweisung auf die ständische Kasse, Tübingen 1817. = = = = = 206 — 210.

Endlich im

Rheinischen Merkur vom Jahr 1816. = 210 — 213.

Dagegen aber erklärte sich der

Königliche Verfassungs-Entwurf = = 214 — 219.

Vergleichsversuche der Stände = = = 219 — 222.

Für eine solche waren ferner die

Ansichten über das königl. Ultimatum in dieser Beziehung des Grafen von Waldek = 223 — 224.

des Grafen von Schäsberg = 224 — 225.

des Freiherrn von Varnbüler = 225 — 226.

Eigne entgegenkommende Ansichten

des Repräsentanten Boley = 226 — 230.

Desgleichen in der Drukschrift

Ueber die Finanzverwaltung nach dem königl. Verfassungs-Entwurf und nach den Rescripten vom 11ten nnd 26sten Mai 1816. = 231 — 250.

Für die alte Verwilligungsart, Landeskasse u. s. w. prach seine Gründe aus

Obrist von Massenbach, den Thronen, Pallästen und Hütten Deutschlands. Deutschland im Jahr 1817. = = = 250 — 254.

Für die neue Einrichtungen nahm hingegen eine neue Zeitschrift unter dem Titel: Für und Wider das Wort. — Allgemeine Bemerkungen = 254 — 257.

Seite

Für und Wider 1tes Heft S. 126. u. f. f. = 257 — 273.
Für und Wider 1tes Heft S. 158. u. f. f. gegen den rheinischen Merkur = = 278 — 284.
Für und Wider 4tes Heft 6te Abhandlung = 284 — 296.
Für und Wider 4tes Heft S. 115 — 121. Erörterungen der Natur und des Werths des Etatswesens = = = 296 — 299.

Endlich sprach noch für die alte Einrichtung
Kritik der als offiziell behandelten Flugschrift, Würdigung der von der würtembergischen Stände-Versammlung erhobnen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Institut = = = 301 — 304.

V.) Ueber die Gesezgebung oder über das Recht der Theilnahme an der Gesezgebung ist das für und wider gesagte enthalten = = = 305 — 386.

Eigne Ansicht über das Recht der Theilnahme an der Gesezgebung und Reflexion über die älteste Geschichte = = = = = 305 — 307.

Weitre historische Bemerkungen enthalten
Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs vom Jahr 1514. 307 — 311.
Der Vortrag des Repräsentanten Knapp in der ständischen Comittee = = = 310 — 321.

Die manchfache Veränderung der Gesezе seit dem Jahr 1806. enthält
A) ihrer Anzahl nach, der Vortrag des Repräsentanten Knapp = = = = 321 — 323.
B) ihres innern Charakters nach, die ständische Beschwerdeschrift = = = = 324 — 340.

Der Streit über das Recht des Volks zur Theilnahme an der Gesezgebung ist sodann enthalten 340 — 386.

Gegen das Recht des Volks zur Theilnahme äußerte sich
Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung 340 — 347.

Seite

Für dieses Recht sprach dagegen
Dr. Paulus in seiner philosophischen Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandten Schriften, Heidelberg 1817. = = 347 — 352.
Fischhaber in seiner freimüthigen Beurtheilung der in der Idee der Staatsverfassung über die Form der Staatskonstitution aufgestellten philosophischen Grundsäze = = = 353 — 356.
Gegen dieses Recht erklärten sich ferner
Die Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs 1816. = 356 — 358.
Für dieses Recht sprach dagegen
Fischer Worte zur Verwahrung des Rechts und der Vernunft gegen die Willkühr der Phantasie, gesprochen in der Ständeversammlung am 29sten Nov. 1816. = = = 358 — 362.
Dr. Zahn über die Worte der Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs = = = = = 362 — 368.
Weitrer durch diese Zahnische Abhandlung veranlaßter Schriftwechsel, nemlich
a) von Seiten des Vermittlers
Die Replik in dem Für und Wider 2. Hft. 369 — 372.
b) von Dr. Zahn: Bericht an das Publikum über die Replik des Vermittlers = 372 — 375.
c) Gegen den Zahnischen Aufsaz
Berichtigung zu Herrn Zahns Bericht ans Publikum in dem Für und Wider 3ten Heft S. 135. = = 375 — 378.
Für und Wider 1tes Heft S. 174. = 378 — 380.
Endlich sprach für das Recht des Volkes zur Theilnahme an der Gesezgebung
Die Untersuchung der von dem Verfasser der Worte der Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs aufgestellten Grundsäze über Verfassung und Verhältniß zwischen Regent und Volk = = 380 — 386.
Bestimmung des königl. Verfassungs-Entwurfs = 387 — 388.

Gedanken über eine vernünftige monarchische Staatsverfassung.

1.) Wir denken uns eine Gesellschaft freyer, vernünftiger Wesen. Wir nehmen an, daß diese Gesellschaft gleich freyer, vernünftiger Geschöpfe, je grösser sie ist, desto dringender das Bedürfniß fühlt, durch Ein Oberhaupt (einen Monarchen) regiert zu werden, und daß daher diese Gesellschaft in dem Willen einig wird, sich durch ein Oberhaupt regieren lassen zu wollen. a)

Ist nun diese Gesammtheit in diesem Willen einig, so kann ihr Wille nie ein andrer seyn, als daß durch dieses

---

a) Wie die Staaten eigentlich entstanden, darüber giebt freilich die Geschichte nur selten Aufschluß, doch ist es kaum anderst denkbar, als daß sich eine kleinere oder größere Gesellschaft zusammen gethan, und den Tapfersten oder Einsichtsvollsten u. d. gl. zu ihrem Oberhaupt gewählt hat; — die Vernunft aber läßt es gar nicht zu, daß eine Unterwerfung ohne Vertrag gedacht werde. Siehe auch darüber die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt. Leipzig 1816. S. 110. u. f. f.

Oberhaupt ihr vernunftgemäßer Wille gehandhabt werde, b) sie kann also nun entweder in dem Vertrauen wählen, der Gewählte werde selbst immer nur den vernünftigen Willen der Gesammtheit handhaben und vollziehen, c) vernünftiger aber wird sie handeln, wenn sie vorerst die vernunftgemäße Normen und Formen berathet und feststellt, nach welchen der Gesammtwille gehandhabt, und wornach sie regiert werden soll. d)

Natürlich ist damit aber nur dafür gesorgt, daß der zu wählende ihren vernunftgemäßen Willen erfahre. Allein, soll

II.) dieser Wille durch ein Oberhaupt gehandhabt werden, so muß dieselbe natürlich darauf bedacht seyn, daß der künftig zu wählende auch die hiezu erforderlichen Mittel erhalte. — Nun kann zwar die Gesellschaft sich dazu verstehen, dem eignen Ermessen des zu wählenden die Angabe, die Umlage und die Einkassirung des wirklichen Bedürfnisses zu Handhabung ihres vernünftigen Willens zu überlassen, (ihn also bloß durch das Sittengesez zu beschränken) oder sie kann sich damit begnügen, daß ihr das wirkliche Bedürfniß, um ihren vernünftigen Willen zu handhaben, für gewiße Zeiträume nachgewiesen werde, e) dem künftigen Regenten selbst aber die Umlage und das Eintreiben dieses Bedürfnisses überlassen; Da aber der zu

---

b) Ohne dieses würden die Menschen ihren Selbstzwek und ihren eignen Werth gänzlich aufgeben.

c) Dieß soll auch der unumschränkteste Monarch. —

d) Dieß ist doppelt vernünftig, wenn sie eine Regenten-Familie wählen will. —

e) Diese sind die Etats-Rechnungen. — Was von solchen zu halten ist, davon wird in der Folge gesprochen werden.

wählende mit der Gesammtheit als einer moralischen Einheit den Vertrag, durch welchen er Oberhaupt wird, schließen soll, so kann sie demselben mit allem Grund sagen:

Regiere unsre Gesellschaft vernünftiger Wesen — und diese moralische Einheit sorgt für die nothwendige Mittel

sie kann die Sorge und die Herbeischaffung der erforderlichen nothwendigen Mittel um so richtiger nur als Verpflichtung der Gesammtheit betrachten, als ihr künftiger Regent nicht mit den Individuen, sondern mit ihr in einen Vertrag tretten solle, von dieser mithin die Erfüllung ihrer Vertrags-Verpflichtung (die Mittel zur Regierung) zu fordern hat.

Will also die Gesellschaft sagen:

Regiere uns, und wir in gesammter Hand verschaffen die nothwendigen Mittel —

so kann sie

a) entweder das Bedürfniß für kommende Zeiträume (z. B ein Jahr) nach einem Ueberschlag berechnen f) und bei dem ersten Entstehen eines Staats muß man sich allerdings vorerst an eine solche ganz ungefähre Rechnung halten — oder aber

b) wird sie nach einem Verlauf einer Reihe von Jahren über die nothwendige seitherige Ausgaben eine Nachrechnung zu ziehen sich vorbehalten, und nun nach einer Durchschnitts-Berechnung das jährliche Bedürfniß ermessen, wenn von dem zu wählenden ihr vernünftgemäßer Wille gehandhabt wird, und nun wird sie entweder

---

f) Abermals eine Etats-Rechnung. —

α) aus der Hand der Gesammtheit (Landes-Kasse) von Jahr zu Jahr dieses immer gleiche Bedürfniß der Staats-Kasse abgeben, oder sie wird

β) irgend einen Regierungsfond ausmitteln, dessen Einkünfte bei einer sorgsamen Verwaltung so viel ertragen, daß diese Bedürfnisse bestritten werden können — oder sie wird endlich

γ) theils einen Regierungsfond ausmitteln, theils, in sofern solcher doch nicht ausreicht, zur Staats-Kasse einen Zuschuß geben. —

und dieser Durchschnitts-Berechnung des jährlichen Bedürfnisses müßen wir aus verschiednen Gründen, von welchen wir weiter unten sprechen werden, bei weitem den Vorzug geben.

Nun freilich kommt es

III.) auch noch auf die freie Entschließung des nachher gewählten an, allein, wir schließen folgendermaßen:

Wollte der Gewählte

1.) den Ausdruk des Willens der Gesammtheit sich nicht gefallen lassen, wornach diese regiert seyn will, so könnte er nur vernünftige Verbesserung und Abänderung des Gesammtwillens wollen, würde er aber den Ausdruk jeden Willens vernichtet wissen wollen, so würde es den Schein gewinnen, als ob er nicht den vernünftigen Willen der Gesammtheit, sondern nur seinen Willen handhaben wollte. Würde derselbe aber

2.) damit sich nicht begnügen wollen, daß nach einer Durchschnitts-Berechnung das jährliche Bedürfniß für die Vollziehung des Gesammtwillens ausgemittelt, und dieses Jahr für Jahr aus Einer Hand ihm entrichtet werde, — so könnte er gegen das Beziehen aus Einer Hand nicht bemerken, daß dadurch seiner Vollzie-

hungsgewalt Eintrag geschehe, und eine ihm gebührende Vollziehungsgewalt dem Volke selbst überlassen bleibe, denn bloß um den Gesammtwillen zu vollziehen, soll er diese Gewalt erhalten, der Gesammtwille besteht aber darinn, daß die Gesellschaft regiert werde. — Ein Act des Regierens ist nun die Forderung des Bedürfnisses zum Regieren nicht, sondern eine Forderung aus dem Vertrag mit der Gesammtheit ist sie, damit regiert werden kann. Verweigert daher auch je dieselbe ohne Grund die Mittel, so erzwingt er sie nicht durch einen Act seiner Regierungsgewalt, sondern durch einen Act seiner Macht, gegründete Vertragsrechte geltend zu machen. —

Er könnte aber auch unsers Erachtens gegen eine Durchschnittsberechnung nicht die Einwendung machen,

„die Bedürfnisse ändern sich"

denn diese ist unrichtig, wo der Gesammtwille ausgedrükt ist, und wenn sich wahre Bedürfnisse ändern, so ist vorerst eine Aenderung in dem Gesammtwillen durch freie Uebereinkunft nothwendig, und dann ist unter veränderten Umständen eine neue Durchschnittsberechnung möglich.

Angenommen also

IV.) der Gewählte läßt sich nun eine solche Wahl gefallen, so wäre unser Gebäude gut, so lange die Regentschaft den Gesammtwillen ehrt, will dieselbe aber ihre Gewalt weiter ausdehnen, den Gesammtwillen nicht mehr achtend, dann hat unser Gebäude noch Lüken, doch hat es schon eine mächtige Stüze. —

1.) Sind nemlich die Mittel, welche der Regierung abgegeben werden, nur auf die Voraussezung berechnet, daß dieselbe nach dem Willen der Gesammtheit regiere, und bringt eine Abweichung von dem Willen derselben eine Aenderung in dem Bedürfniß hervor, und zwar fast im-

mer dahin, daß das Bedürfniß für die Zukunft, oder wenigstens augenbliklich größer wird, so wird die Regentschaft über kurz oder lang von selbst genöthiget, ihre Regierung mit dem Gesammtwillen wieder in Uebereinstimmung zu bringen, und entweder die Gesammtheit zu vermögen, ihren Ansichten ganz oder zum Theil zu huldigen, und mithin nun auch ein anderes Bedürfniß zu berechnen, oder aber wieder zu dem früher ausgedrükten Gesammtwillen zurükzukehren. —

2.) Nun kann freilich die Regierung, wenn sie diesen Willen nicht mehr achtet, eben so auch durch Mißbrauch ihrer Macht, was sie aus Einer Hand zu ihrem Bedürfniß haben sollte, aus den Händen aller Einzelnen zusammen holen. — Gegen dieses also, und damit dadurch nicht der Regentschaft eine Möglichkeit gelassen werde, Willkühr-Herrscher der Gesammtheit zu werden, und in ein feindliches Verhältniß gegen dieselbe sich stellen zu können, muß der Macht der Regierung gegenüber eine Gewalt gestellt werden, g) welche dieselbe nöthige, in ein friedliches Verhältniß mit der Gesammtheit wieder einzutretten (Volks-

---

g) Darum also sagen wir, nicht um Mitregenten zu werden, was nach unsrer Idee gar nie denkbar ist. — Sehr richtig sagt auch Ewald über Revolutionen, ihre Quellen und Mittel dagegen. Berlin 1792. S. 306. „Dem guten und weisen Regenten muß alles „daran liegen, sein Land auch in der Zukunft „vor Despotismus zu sichern. Der Regent, „der ihm vorbeugt, weißt, daß er eben da„durch seiner Familie eine ruhige Regier„ung sichert. Nur durch ein gewißes Ge„gengewicht der unumschränkten Herrschaft „kann dieß geschehen. Was sollt' also dem „weisen Regenten lieber seyn, als Stände,

Repräsentation) eine Gewalt, deren Macht von dem Volke ausgeht, und in dem nemlichen Grade größer seyn und werden muß, je größer die Macht der Regentschaft ist, und welcher alle mögliche Mittel zu Gebot stehen müßen, um das friedliche Verhältniß zwischen der Regentschaft und der Gesammtheit wieder herzustellen. h)

3.) Worinn nun freilich diese Mittel bestehen, und wie sie angewendet werden sollen, dieß ist Sache der geschichtlichen Entwiklung, nur so viel springt von selbst in die Augen, daß, wenn die Geschichte zeigt, daß aller ersinnbaren Mittel ohnerachtet bestehende Verfassungen doch hie und da heftig bedroht werden, die Volks-Repräsentation wahrhaftig nie Eines ihrer Mittel aufgeben, sondern sparsam sie zusammen halten, ja sogar wo möglich zu vermehren bedacht seyn sollte, damit die Regierung zu ihrem und der Gesammtheit Besten, das friedliche Verhältniß zu zerstören, immer weniger vermöge. i)

„Repräsentanten des Landes, die das Recht „haben zu reden, wenn alles schweigen muß" u. s. w.

h) Empörung und Aufruhr stiften, stellt ein friedliches Verhältniß zwischen Regierung und Volk nicht wieder her; um nicht mißverstanden zu werden, bemerken wir also, daß hiezu der Volks-Repräsentation keine Macht zustehen kann; — Dagegen aber rechnen wir hiezu allerdings auch den Gebrauch einer sogenannten geheimen Truche, deren Gebrauch nicht die Regierung, sondern das Volk gestatten oder verbieten kann; — überhaupt ist nach unserer Ueberzeugung bei dieser Idee von einer vernünftigen Staatsverfassung ein Umsturz der Regierung von den Regierten gar nie denkbar.

i) Aus diesem ergiebt sich die Unrichtigkeit der von Hofpublicisten erfundenen Behauptung, daß die Stände stets nur den Regierungen Rechte abzugewinnen streben. — Nichts

Einige Gedanken über die altwürtembergische als eine ächt teutsche Verfassung.

Wer nun freilich jemals denken wollte, die Verfassung irgend eines Vereins habe sich gleich bei seiner Entstehung nach dieser unserer Ansicht gebildet, dieser würde sich sehr irren. — Auch bei größern Vereinen mag es vielmehr gegangen seyn, wie es bei wenigen Menschen und in den kleinsten Zirkeln zu gehen pflegt; wer das Zutrauen des Vereins zu gewinnen weiß, und welchem mithin die Leitung und Führung aus Zutrauen überlassen wird, an dessen Beschränkung wird im Augenblik vielleicht gar nicht gedacht. — In der Gegenwart vergißt man die Zukunft, und erst die Geschichte von Jahrhunderten macht auf Irrthümer aufmerksam, die bei genauerer Vorsicht wohl hätten vermieden werden mögen. — Kommt man endlich nur auf die Wahrheit, dann mögen immerhin die verschiednen Krümmungen und Umwege, auf welchen man endlich den wahren Weg erreicht hat, nicht mehr beachtet werden. —

Und so kam dann auch das vormalige Herzogthum Würtemberg nach manchen Erfahrungen durch den schlichten und geraden Sinn seines Eberhards und Christophs

---

weniger, denn eigentlich gebühren der Repräsentation alle Rechte, die dem Volk gebühren, um das rechtliche Verhältniß zwischen Regierung und Ständen wieder herzustellen, zu deren Gebrauch aber das Volk, als ein viel zu viel köpfiges Wesen nicht kommen würde, und es ist nicht recht, wenn man auch nur ein friedliches Mittel den Ständen streitig zu machen sucht. —

auf denjenigen Weg, auf dem zwar manches vielleicht noch zu ebnen und zu ordnen seyn möchte, den wir aber nicht anderst als für den richtigen und wahren Weg anzusehen vermögen. —

Nicht um des Regenten willen giebt es Regierte, sondern um der Regierten willen giebt es Regenten; — Dieß ist ein Grundsaz, den der schon in der lezten Hälfte des 15ten Jahrhunderts in Würtemberg regierende Eberhard im Bart unverholen aussprach, a) wenn er den Grafen Heinrich von Mömpelgart wegen seines lang geübten unordentlichen tyrannischen Wesens, das er geführt, in Haftung und Verwahrung nehmen ließ, und in dem nachher von Kaiser und Reich bestätigten Eßlinger Vertrag sogar die weitere Vorsehung und Verordnung traf, daß, wenn auch die Regierung der (damaligen) Grafschaft an diesen fallen sollte, er dennoch in Haftung und Verwahrung bleiben, und an seiner Statt Landhofmeister und Räthe (4 Prälaten, 4 von der Ritterschaft, und 4 von der Landschaft) ohne alle Irrung Eintrag und Verminderung regieren sollen, und selbst, wenn sie dieses tyrannischen Grafen Besserung fähnden, und ihn außer Haft lassen wür-

---

a) Auch noch im verfloßnen Jahrhundert gab Friderich der Große dem Herzog Carl von Würtemberg, als dieser im Begriff stand, die Regierung anzutretten, die schöne Lehre auf den Weg:

> ne pensez point, que le pays de Würtemberg à été fait pour Vous, mais croyes, que c'est Vous, que la providence a fait venir au monde pour rendre ce peuple heureux.

4tes Stük des 1ten Bands des Göttinger historischen Magazins.

den, er doch nicht anderst, als mit Rath, Wissen und Willen ebenderselben Landhofmeister und Räthe regieren solle. — Leider handelte bald nach seinem Tode einer seiner nächsten Nachfolger in der Regierung, der Sohn eben jenes Grafen Heinrich, Herzog Ulrich, nicht nach dem schönen Beispiele dieses ehrwürdigen Eberhards, allein, nachdem eben dieser Herzog Ulrich in einer kurzen Zeit seiner Regierung durch sein Uebermaaß in Verschwendung und Gewaltthätigkeiten einen völligen Aufruhr veranlaßt hatte, so wurde augenscheinlich jener Grundsatz bei dem hierauf geschloßnen Vergleich zwischen dem Herzog und seinem Volk vollkommen im Auge behalten und ins Leben gebracht. —

Es waren nemlich bei diesem in Tübingen im Jahr 1514 unter kaiserlicher und andrer Höfe Vermittlung geschloßnen Vertrag die zwei Fragen richtig zu lösen:

1.) Wie wird der Regent in den Stand gesezt, ordentlich regieren zu können, und

2.) wie wird er zugleich, so viel als möglich, außer Stand gesezt, unordentlich regieren zu können? —

und diese beide Fragen wurden auch von den Männern dieses Vertrags unter Anreihung an Grundsäze, welche in ganz Deutschland schon früher bestanden hatten, und welche ohne eine völlige Umwandlung der Dinge nie geändert werden können, mit großer Klugheit, und doch auf das Einfachste und auf die sicherste Art gelößt. —

Hatte nemlich

ad 1) in ganz Deutschland und so auch in Würtemberg der Regent ein eignes Kammergut und Kammereinkünfte, und hatte er mit diesem die Verpflichtung, sein Volk zu regieren, so war jezt bei der großen Zerrüttung dieses Kammerguts vor allem diese Frage der Gegenstand einer nähern Prüfung:

ob und in wiefern dasselbe die Staatsausgaben zu bestreiten nun nicht mehr vermöge? —

Bei dieser Prüfung fand man nun bald, daß und um wie viel die nothwendige Staatsausgaben bei einer geordneten Oeconomie nicht mehr bestritten werden können, und nun wurde eine Uebereinkunft getroffen, bei welcher das Kammergut so wieder hergestellt wurde, daß der Regent, wollte er ordentlich hausen, damit auszureichen vermochte. Das Erste also, was bei diesem Staatsvertrag zu berükksichtigen war, wurde pünktlich und richtig erfüllt. Allein

ad 2) schwieriger war die zweite Aufgabe:
wie sollte verhütet und Vorsorge getroffen werden, daß der Regent nun nicht wieder unordentlich regiere und verschwende?

indessen wurde auch diese Aufgabe glüklich und mit Klugheit gelößt. Es wurde nemlich

a) die Kammer dadurch wieder hergestellt, daß ihr Schulden ab- und auf das Land übernommen, dem Regenten also nicht bloß Summen oder Steuern verwilligt wurden, die er dann der bündigsten Versicherung ohnerachtet doch vielleicht nicht zur Ablosung der Schulden hätte verwenden können. Es mußte sodann

b) der Herzog versprechen, für die Zukunft irgend eine Schazung oder sonst eine außerordentliche Beihülfe oder Abgabe, wie sie auch Namen haben möge, auf die Prälaten u. Landschaft nicht mehr zu legen, und Land, Leute, Schlösser, Städte und Dörfer, ohne Vorwissen, Rath und Willen gemeiner Landschaft nicht mehr zu versezen oder zu veräußern. Er mußte

c) versprechen, einen Hauptkrieg, d. h. zu Rettung Land und Leut, zu Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Herrlichkeit, auch der Rechte Hülfsleistung und Erfüllung seiner Einung a) nur mit Rath und Wissen gemeinschaftlicher Landschaft künftighin zu unternehmen, einen andern Krieg aber (aus Freundschaft ꝛc.) nicht anderst als mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft anzufangen, und um

d.) der Sache recht gewiß zu seyn, daß der Herzog nun nicht mehr ohne Rath und Wissen auch Willen des Landes sich in Verbindungen und Kriege einlassen werde, wurde ausdrüklich bedungen, daß nur unter dieser Vorausseʒung die Unterthanen mit ihrem Leibe Fuhrwerk und andrem, wie es Herkommens, zu dienen und das Land zu einer Hülfe verbunden, und nur unter dieser Bedingung der Krieg kein bloßer Fürsten-Krieg, sondern ein Landes-Krieg seyn und werden solle. —

Der in Tübingen im Jahr 1514. zur Vollendung gekommene Unterwerfungs-Vertrag zwischen dem Regenten und Volk war daher nur folgender:

1.) Herzog Ulrich soll wieder ordentlich regieren können, und damit er dieses wieder kann, wird das der Familie von Würtemberg mit der Regierungs-Verbindlichkeit zukommende Cammergut so viel als möglich von Schulden gereinigt und wieder hergestellt. Zu diesem Ende

2.) werden von dem Lande selbst zur eignen Ab-

---

a) Eigene Worte des Tübinger Vertrags.

tragung 800,000 fl. Schulden der Cammer abgenommen; — Nun soll aber

3.) für die Zukunft der Herzog nach den Kräften seines Cammerguts seine Staats-Ausgaben einrichten, von nun an also ist das Land zu weitern Beiträgen nicht verplichtet, vielmehr soll nun

4.) ausser den gewöhnlichen Einkünften der Cammer (dem Ordentlichen) keine ausserordentliche Beihülfe oder Abgabe mehr verlangt werden, der Landschaden aber (d. h. die Umlage von Etwas, um was nicht ausgereicht werde, auf die Ober-Aemter oder die Verpflichtung der Ober-Aemter für dashalb aufgenommene Summen a) soll für immer abgethan seyn;

5) Land, Leut, Schlösser, Städte und Dörfer soll der Herzog nicht ohne Wissen und Willen gemeiner Landschaft versezen und veräussern; Er soll

6.) keinen Haupt- oder Rettungs-Krieg ohne Wissen und Rath und keinen andern Krieg ohne Rath, Wissen und Willen der Landschaft unternehmen und also auch

7.) einen anderst unternommenen Krieg nicht zu einem Landes-Krieg, zu welchem das Land allein Hülfe zu geben verbunden seye, machen können,

und so war nun offenbar durch diesen Tübinger Vertrag zu einer unter den gegebenen Umständen zu allen Zeiten vernünftigen Verfassung ein haltbarer Grundstein gelegt,

---

a) Das heut zu Tag übliche Deficit. — Schon unter Ulrich war diese Umlage eines Deficits der Cammer auf das Land oder auf die Ober-Aemter ein Hauptgrund zur gänzlichen Zerrüttung des Landes und der Finanzen.

ja es geschah sogar durch diesen Tübinger Vertrag noch etwas mehr. — Das fürstl. Familien-Fideicommiß (Cammer-Gut) wurde durch diesen Vertrag zugleich auch Staats-Gut, d. h. dem Lande wurde der Regent verpflichtet, es hauptsächlich um des Regierens willen zu nuzen und zu nießen, Land und Leute sollten nicht ein bloßes fürstliches Erbgut seyn, sondern sich selbst gleichsam angehören, und daher auch nicht ohne Wissen und Willen der Landschaft versezt oder veräussert werden können, ein Fürst sollte nicht jeden nach Laune begonnenen Krieg zur Sache des ganzen Landes ohne des Landes Rath, Wissen und Willen machen können, jedem Unterthanen sollte der freye Zug aus dem Lande gestattet, und es sollte also nicht Sache der Regierung seyn, ob ein freyer Mensch an den Schollen gebunden seyn solle, oder nicht? und überdieß sollte darüber:

„daß die obenangezeigten Freyheiten von Herzog Ul-
„rich und nachher immerhin von jeder Herrschaft
„von Anfang ihrer Regierung zu halten seyen, eine
„von ihr mit Sigill bestätigte Urkunde, in welcher
„sie sich bei ihren fürstlichen Würden im Wort der
„Wahrheit diese Freyheiten zu halten verpflichten sol-
„len, gemeiner Landschaft übergeben, und — diese
„sie früher einzulassen (anzuerkennen) oder ih-
„nen Gehorsam zu leisten nicht schuldig
„seyn."

Der Erstgebohrne von Würtemberg sollte demnach durch seine Geburt nur eine sichre ausschliessende Ansprache zu der Regierung erhalten, wirklicher Regent hingegen sollte er erst durch den Vertrag mit seinem Volke selbst werden.

Sinne man darüber nach, wie man will, schönere Grundsäze, würdigere der Menschheit, wird man gewiß

nicht wohl erfinden, nud den unbestreitbaren Rechten teutscher Regenten-Familien nicht wohl anreihen können; Allein, mit diesem Tübinger Vertag war blos Grund und Boden zur weitern Ausbildung der Verfassung gelegt, die weitere Ausbildung selbst blieb den Erfordernissen der Zeit vorbehalten. Das Kammergut (nun auch Staats-Gut) wurde zwar durch den Tübinger Vertrag hergestellt, damit der Regent ordentlich regieren könne, auch lagen in dem Vertrag selbst Vorsichts-Maasregeln, damit er seine Regenten-Rechte nicht wohl wieder mißbrauche, insbesondere lag in seiner Verpflichtung — nun wieder mit seinen ordentlichen Einkünften der Kammer auslangen zu müssen — ein indirecter Zwang ordentlich regieren zu müssen, vorzüglich aber war es dem trefflichen Sohne Ulrichs, dem Herzog Christoph und später dem Herzog Eberhard III. auch endlich dem Erb-Vergleich 1770. und dem fürstbrüderlichen Vertrag von 1780. vorbehalten, nach und nach in einzelnen Beziehungen näher zu entwikeln, was denn ordentlich Regieren und was das Kammer-Gut ordentlich Verwalten heiße? d. h. die Ordnungen, nach welchen regiert und die Art und Weisse, wie das Kammer-Gut verwaltet werden solle, durch Verträge mit den Ständen genau zu bezeichnen. a) Nicht minder war zwar weiter bestimmt, daß nun der Regent nach den Kräften seines Kammerguts seine Staats-Ausgaben einrichten solle; Allein, mit der Zeit änderten sich die nothwendigen und unentbehrlichen Staats-Ausgaben, die Staatshaushaltung machte mit der Zeit größere Anforderungen als zur Zeit des Tübinger Vertrags, und den Ständen späterer Jahre war es daher vorbehalten, theils

---

a) Schon in dem Tübinger Abschied von 1514. geschah in dieser Beziehung vieles.

durch thätige Mitwirkung zur Vermehrung und Vergrößerung des Kammerguts, theils durch gewisse verabschiedete Zuschüsse oder Beiträge die Einkünfte der Kammer zu erhöhen, und sie mithin in eben demjenigen Maas besser auszustatten, in welchem die wahren Staats-Bedürfnisse vermehrt wurden, und dieses wurde auch bis auf die neuern Zeiten so klüglich durchgeführt, daß der Regent Würtembergs mit den durch gewisse bestimmte Zuschüsse vom Land vermehrten Kammer-Einnahmen, so lang er ordentlich regieren wollte, und so lange nicht, wie in den verfloßnen Jahren ausserordentliche Ereignisse eingetreten waren, neben einem großen Glanz des fürstlichen Hauses die nothwendigen nur nicht übermäßigen Staats-Ausgaben recht wohl zu bestreiten vermochte.

Auf diese Art wurde der vernünftige Wille der Gesammtheit, nach welchem diese regiert werden solle, nach den Erfordernissen der Zeit vertragsweise bestimmt, auf diese Weise wurde das Kammergut Regierungsfond, es wurden über die Verwaltung dieses Kammerguts vertragsmäßige Bestimmungen gemacht, und in so weit solches bei einer geordneten Verwaltung nicht zureichen wollte, wurden Zuschüsse von der Gesammtheit aus Einer Hand (der Landes-Casse) zugesichert. auf diese Art war also im Grunde der Staats-Vertrag wirklich vollendet, d. h. es war der Gesammtwille im Reinen, welcher gehandhabt werden solle, und es war das Grund-Vermögen (der Fond) ausgemittelt, aus welchem unter gewissen Zuschüssen von dem Land die nothwendige Ausgaben dazu bestritten werden konnten.

Freilich wurde im Laufe der Geschichte das Kammergut nicht immer so verwaltet, wie es hätte verwaltet werden können und sollen, oder es wurden überhaupt von den Regierungen nicht immer die Ausgaben nach den Einnah-

men gerichtet, und so wurde dann in spätern Jahren der Regierung durch eine fortdaurende Repräsentation eine Gewalt gegenüber gestellt, welche immer mehrere friedliche Mittel der Gesammtheit in Anwendung brachte, je mehr und kräftiger die Regierung die Ordnung und die Verfassung zu stören bemüht war. a)

Uebergang zu den um die Zeit der ständischen Verhandlungen in Würtemberg von 1815 — 17 über Verfassungs-Gegenstände ins Publikum gebrachten Entwiklungen.

Mit diesem Wenigen glauben wir nun den Geist der Verfassung der Erblande Würtembergs in so weit angedeutet zu haben, in so weit hier bloß von dem reinen Verhältniß des Regenten gegen die Gesammtheit der Unterthanen die Rede seyn soll.

Freilich ist diese Verfassung der Erblande noch in manchen andern Beziehungen besonders wichtig; — Allein, da wir die bisherige Entwiklungen gleichsam nur als Eingang zu dem Nachstehenden betrachten, so behalten wir uns in der Folge bevor, so wie uns die besondere Ausführungen fernerhin Veranlassung geben werden, unsere Ansicht überhaupt, und dann den Sinn der erbländischen

---

a) Hievon werden wir seiner Zeit mehreres anführen. — Vor der Hand möge diese Andeutung genügen.

Verfassung gleichsam wieder als Einleitung voranzusenden. Wir gehen daher jezt sogleich zu den während der ständischen Verhandlungen in Würtemberg über Verfassungsgegenstände ins Publikum gebrachten Ansichten über.

I. Ueber die Verfassung der Erblande Würtembergs

brachte zuerst der Verfasser der

Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung Sub. Nro. II. u. III.

seine Ansicht vor. —

In der Ausführung Sub. Nro. II. sprach der Herr Verfasser etwas Weniges von der geschichtlichen Entwiklung der Verfassung Würtembergs. Er sezte ihren Anfang in das Jahr 1482, wo mit der Errichtung des Münsinger Vertrags die Deputirten von alien Städten und Aemtern des Landes geschworen haben, das Kammergut, wie es jezt sey, auf ewige Zeiten beisammen zu erhalten, und gieng sodann weiter über, zu zeigen, wie 32 Jahre nachher Herzog Ulrich in so bedeutende Finanzverlegenheiten verwikelt worden seye, und derselbe wegen Umlegung des Landschadens (Deficits) so große Widersprüche gefunden habe, daß es zu offenen Händeln gekommen, und der Friede zwischen Regenten und Volk durch den Tübinger Vertrag von 1514 wieder hergestellt worden, und dieser ununterbrochen bis zum Jahr 1806 die Magna Charta der Würtemberger und die Quelle ihres Staatsrechts geblieben seye. — Nach diesem zeigte nun der Hr. Verfasser,

daß insbesondere die Concurrenz bei der Gesezgebung und das Selbstbesteurungsrecht den Ständen eingeräumt und die Unterthanen anderst nicht zur Erbhuldigung verbunden gewesen seyen, als bis der Herzog zuvor die Festhaltung dieses Vertrags „bei fürstlichen Würden im Wort der Wahrheit, mit Brief und Sigel" gelobt habe — und daß dieser Tübinger Vertrag unter jeder Regierung eine weitere Entwiklung erhalten habe, welches zusammen das würtembergische Staatsrecht ausmache. — Im Ganzen findet der Herr Verfasser 3 Hauptperioden für die Entwiklung der würtembergischen Verfassung, und zwar

1.) das Jahr 1520, wo nach der Vertreibung Herzog Ulrichs, Kaiser Karl V. die Verfassung bestätigt und die Aemter aufgefordert habe, einen eignen Ausschuß von Deputirten zu ernennen —

2.) die Jahre von 1550 — 1569, wo Herzog Christoph (der ewig Unvergeßliche) den Tübinger Vertrag wieder in volle Kraft gesezt, den Landtags-Ausschüssen ein neues schön begründetes Leben gegeben, die Gesezе mit diesen verabschiedet, der kirchlichen Gesellschaft ihr eignes Gut zurükgegeben, und einer eignen abgesonderten Verwaltung unter der schüzenden Oberaufsicht eines Geheimenraths-Kollegiums, damit es um so sichrer nie zu profanen Zweken verwendet werde, übergeben habe — Endlich

3.) die Jahre 1764 — 1770, wo unter der Regierung Herzogs Karl so grosse Zwistigkeiten entstanden seyen, daß deßhalb Klage bei den Reichsgerichten habe geführt werden müßen, die dann durch den im Jahr 1770 geschloßnen, von dem Regenten, den Prälaten und Landschaft, den Agnaten anerkannten, von Kaiser Joseph II. bestätigten, und von dem König Friedrich

von Preußen garantirten sogenannten Erbvergleich wieder geschlichtet wurden. —

In der weitern Ausführung

Sub. Nro. III. führt nun der Herr Verfasser das seiner Ansicht nach Wesentliche dieser Verfassung an, und zwar spricht er

A) von den Rechten des Regenten, unter welchen er hauptsächlich neben andern

1.) das Recht der Gesezgebung unter vertragsmäßiger Concurrenz mit den Ständen, a) sodann

2.) das Recht der richterlichen Gewalt, b) und

3.) das Recht der executiven Gewalt

so wie ferner

4.) das Recht des Kriegs, jedoch in Hauptkriegen mit Rath und Wissen der Landstände in allen übrigen Kriegen aber mit Rath, Wissen und Willen derselben anführt, sodann spricht er

B) von den Rechten der Kirche, und führt an, daß die Angelegenheiten der im alten Würtemberg

---

a) Wenn zwischen Regierung und Ständen die Normen und Formen, wornach das Volk regiert werden sollte, verabschiedet worden sind, so ergiebt es sich von selbst, welche die vertragsmäßige Concurrenz der Stände bei der Gesezgebung ist? Natürlich kann nichts, was die verabredete Normen und Formen ändert, ohne Einwilligung der Stände geschehen.

b) Dieß halten wir zum Theil für unrichtig, indem sowohl in peinlichen Sachen als in bürgerlichen Sachen in den ersten Instanzen die richterliche Gewalt bei den Munizipien war, und der Landesherr bloß ein Recht der Oberaufsicht und Leitung ausübte. Doch hievon an andern Orten.

allein vorhandnen evangelisch = lutherischen Kirche nach Anleitung der großen Kirchen=Ordnung

1.) von dem Konsistorium und Synodus besorgt,

2.) das überhaupt zum Fortschreiten der geistigen Kultur bestimmte Kirchengut durch einen eignen Kirchenrath verwaltet werde, welcher besonders darauf zu halten verpflichtet seye, daß die Einkünfte nicht anderst als nach ihrem Zwek und nichts in den Privatnuzen des Regenten verwendet werden — daß

3.) diese Kirche durch 14 Prälaten in der Landesversammlung und durch 2 oder 4 Prälaten in den Ausschüssen vertretten werde.

Von diesem geht er über

C) zu den Rechten der Landesrepräsentation, und führt an, daß die Landesversammlung schon nach der alten Verfassung aus 3 Ständen bestehe, nemlich dem Adel, Prälaten und dem Stand der Abgeordneten von Städten und Aemtern — sodann spricht er von ihrer Zusammenberufung, von ihrem Antheil an der Gesezgebung, von dem Recht der Selbstbesteurung und eignen Verwaltung der Steuergelder, von dem Rechte der Vertheidigung und Verfolgung der Rechte der Unterthanen und des Landes, und von dem Recht sich selbst ihre eigne innere Einrichtung zu geben.

Nach diesem beschäftigt sich der Hr. Verfasser

D) mit den Rechten der Landschafts=Ausschüsse und bemerkt hauptsächlich, daß

1.) der engere oder kleinere Ausschuß sich vorzüglich mit der Verwaltung der Landeskasse, mit der Aufsicht über die richtige Verwendung der Landesgelder, mit der Aufsicht über

die Rechnungsführung bei der sogenannten geheimen Truchen-Rechnung, sodann mit einigen minder wichtigen Bewilligungen, ferner mit der Erhaltung der Verfassung und mit Besezung der landschaftlichen Offizialen zu beschäftigen gehabt —

2.) der größere Ausschuß dagegen aber nur in wichtigern Fällen den engern Ausschuß verstärkt habe.

Von diesem geht sofort der Herr Verfasser

E) auf das geheime Raths-Kollegium über, welches die vermittelnde Behörde zwischen dem Regenten und dem Land, allen übrigen Stellen und Kollegien vorgesezt gewesen seye, und die Verpflichtung gehabt habe, die sämmtliche Landes-Compactaten und Abschiede nach Kräften aufrecht zu erhalten, auch deßhalb die Vorstellungen der Prälaten und Landschaft unaufgefordert mit ihrem dem Herkommen und den Landesverträgen gemäßen Gutachten habe unterstüzen, und insbesondere auf die Erhaltung und verfassungsmäßige Verwendung des Kirchenguts ihr Augenmerk habe richten sollen. Weiter zeigt er sofort

F) verschiedene Rechte des Volks an, und zwar vornemlich das Recht, einem neuen Regenten vor seiner Zusicherung der Festhaltung der Landesverfassung zum Gehorsamm nicht verpflichtet zu seyn, und dann das Recht der freyen Auswanderung und einer freyen Kommunalverfassung. — Endlich

G) zählt der Herr Verfasser noch die Untheilbarkeit des Landes, das Primogeniturrecht bei der Succession in der Regierung unter den Rechten des Landes, als solchen, auf, und führt dann

H) schlüßlich noch einige besondere Rechte, als des freyen Salzhandels u. dgl. mehrere an.

Versuch eines Grundrisses der alten würtembergischen Verfassung.

Der Verfasser dieses Versuchs ist der Procurator Dr. Schott in Stuttgart, der sich schon dadurch um das Vaterland verdient gemacht hat, daß er von Anfang der Stände-Versammlung an die Registratur der ständischen Acten ohne Belohnung übernahm, sodann für die Publicität der Verhandlungen sorgte, und die Verhandlungen unter eignem Namen dem Publikum bekannt machte. Durch diesen Versuch hat derselbe dem Publikum eine gedrängte Uebersicht über die altwürtembergische Verfassung gegeben, und

I.) in dem ersten Abschnitt von den Rechten, Freiheiten und Verbindlichkeiten des würtembergischen Volkes gehandelt, unter welchen er vorzüglich das Recht auf Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, den Vertragszustand zwischen Regenten und Volk, vermöge welches das leztere nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet seye, die Freizügigkeit, das Recht, nur für die Dauer eines Kriegs mit Bewilligung der Landschaft zum Militairdienst verbunden, deßgleichen nur zu den durch Herkommen und Lagerbücher bestimmten Frohnen verpflichtet zu seyn, die verfassungsmäßige Institute gegen Wildschaden, das Verbott aller Monopolien, das Recht, die Kommundiener selbst zu ernennen, die Freiheit der Magistrate und Gemeinde-Vorsteher, in landschaftlichen Angelegenheiten ohne Beiseyn

des Regierungsbeamten zusammen kommen zu dörfen, und das Recht und die Verpflichtung jedes Unterthanen, mit Waffen versehen zu seyn, und noch einige andere Rechte bemerklich machte.

2.) In dem zweiten Abschnitt hat der Hr. Verfasser von den Rechten und Verbindlichkeiten des Regenten gehandelt, und unter solchen die allgemeine Verpflichtung für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen vorangesendet, und sodann die Verpflichtung des Erb-Regenten, wozu der Erstgebohrne berufen werde, zur Beschwörung der Rechte und Freiheiten des Landes, bemerklich gemacht. Nach diesem hat er ferner die Rechte des Regenten zur Gesezgebung unter Berathung und Miteinwilligung der Landschaft, und die Verpflichtung, die bestehende Geseze einseitig nicht zu ändern, und das Recht der richterlichen Gewalt, angeführt, und bei lezterm bemerkt, daß solches Recht in bürgerlichen Sachen durch die Dorf- und Stadtgerichte, und in lezter Instanz durch das Hofgericht, und in peinlichen Sachen durch die Stadtgerichte, vor welchen der öffentliche Anklage-Prozeß statt habe, nnd welche sich von der Tübinger Juristen-Facultät eine von der Regierung und dem geheimen Rath bestätigte Urthel an die Hand geben lassen müßen, ausgeübt werde — ferner hat sodann der Herr Verfasser unter den Rechten und Verbindlichkeiten des Regenten das Recht des höchsten Bischoffs, wenn er zur Augsburgischen Konfession sich bekennt, das Recht der Verwaltung des Kammerguts, jedoch so, daß er es nicht mit Schulden beschweren darf, die Verpflichtung wegen des Kammerguts bei den Landesgerichten Recht zu geben und zu nehmen, das Recht zu Ernennung der Staatsdiener, die Verpflichtung einen Staatsdiener ohne Urtheil und Recht nicht zu entlassen oder zu

versezen, das Recht des Kriegs, jedoch in Haupt- oder Rettungskriegen mit Rath und Wissen der Landstände, in allen andern Kriegen, wenn er Unterstüzung verlange, mit Rath Wissen und Willen der Stände aufgeführt, auch endlich noch angezeigt, daß der Regent das Haupt der Familie nach Maaßgabe der Testamente und Verträge und Nuznieſſer des Familien-Fidei-Commis-Guts seye. —

3.) In dem dritten Abschnitt ist der Herr Verfaſſer zu den Rechten und Verbindlichkeiten der Landschaft übergegangen und hat bemerkt, daß der Regent das Recht der Einberufung eines Landtags habe, jedoch den Magistraten der 3 Hauptstädte und den landschaftlichen Ausschüssen das Recht zukomme, um eine Einberufung zu bitten, daß die Landschaft aus 14 Prälaten und 74 von den Amtsversammlungen gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter bestehe, und dieselbe mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn müßen, daß die Landschaft das Recht der Bewilligung von Beiträgen zu den Kammer-Einkünften habe, und die Steuern selbst erhebe, verwalte und verwende, und die ganze verwilligte Summe bezahle, daß dieselbe das Recht der Anklage gegen diejenigen habe, welche vorsäzlich gegen die Landesverfassung handeln, und die Einleitung eines Criminal-Verfahrens begehren könne, daß dieselbe das Recht habe, permanente Ausschüsse zu wählen, der engere Ausschuß aus 2 Prälaten und 6 Städte-Deputirten bestehe, welcher sich jederzeit nach vorgängiger Anzeige an den Regenten ungehindert versammeln dörfe, alle landschaftliche Offizialen ernenne, über die Verwaltung der Landesgelder und Erhaltung der Verfassung zu wachen habe, auch unter seiner Aufsicht diejenigen Gelder verwalten lasse, welche in die geheime

Truche fliezen — übrigens aber keine Steuern bewilligen könne, und der größere Ausschuß eigentlich ein Zuwachs von weitern 2 Prälaten und 8 Deputirten seye, welches insbesondere für die instruktionsmäßige Geschäftsführung des engern Ausschusses zu wachen habe —

4.) in dem vierten Abschnitt beschäftigte sich der Hr. Verfasser mit den Rechten und Verbindlichkeiten der würtembergischen Kirche, wobei er besonders bemerkte, daß, wenn der Regent nicht zur Landes-Religion sich bekenne, die Kirche unter der Oberaufsicht des geheimen Raths stehe, daß das Konsistorium und der Synodus die Aufsicht und Leitung in kirchlichen Angelegenheiten und in religiösen Bildungsanstalten habe, der Kirchenrath aber das geistliche Gut zu verwalten, und dasselbe in seiner Substanz zu erhalten auch für seine verfassungsmäßige Verwendung zu sorgen und zu wachen habe, und demselben zugleich die Aufsicht über alle pia Corpora und fromme Stiftungen der protestantischen Kirche, Schulen nnd Kommunen zustehe. — Endlich spricht der Herr Verfasser noch

5.) von den Rechten und Verbindlichkeiten des geheimen Raths und bemerkt, daß derselbe für die Erhaltung und Beobachtung der Verfassung wachen, die Vorstellungen der Landschaft mit seinem auf die Landesverträge, das Herkommen und sonst auf Recht und Billigkeit gegründeten Gutachten selbst unaufgefordert begleiten, und von Amtshalber Vorstellungen machen solle, die Aufsicht über alle andere Kollegien und Stellen, auch die Oberaufsicht über die Kirche habe, wenn der Regent der Landes-Religion nicht zugethan seye, und insbesondere über die stiftungsmäßige Verwaltung des Kirchenguts Sorge tragen solle. —

Dieser Versuch eines Grundrisses der alten würtembergischen Verfassung hat insbesondere den Vorzug, daß in demselben überall auf die Quellen, aus welchen der Hr. Verfasser geschöpft hat, hingewiesen worden ist, und verdiente um so mehr den Dank des Publikums. a)

Unsere Darstellung unter dem Titel: Die Grundzüge der erbländischen Verfassung Würtembergs 1817 in der Sattler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Ein so schäzbares Geschenk der Verfasser des bereits näher angezeigten Versuchs dem Publikum gemacht hatte, und so zuversichtlich man hätte hoffen sollen, daß die Mitglieder der Ständeversammlung sich überzeugen werden, daß bei einer neuen Verfassung das manchfache Gute der alten niemals zu erwarten seye, so schien doch von dem Augenblik der Unterhandlungen an die alte Verfassung immer mehr und mehr ganz leise auf die Seite geschoben, und das manchfache Schöne derselben beinahe vergessen zu werden. Außer dem von der ständischen Committe ausgegangenen Entwurf einer ganz neuen Verfassung erschien nun auch der königliche Verfassungs-Entwurf, und es galt weniger mehr der alten Verfas-

---

a) Man findet ihn auch besonders abgedrukt in den Verhandlungen der Ständeversammlung 12tes Heft S. 49 und in dem allgemeinen Staatsverfassungs-Archiv, Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen. 1ter Band, 1tes Stük, S. 140—156.

sung, als der Frage: Soll der königliche oder der ständische Entwurf angenommen werden? a) Dieses schöne alte Gebäude schien beinahe der Neuerungssucht (nicht der Ueberzeugung eines Bessern) weichen zu sollen, und so glaubten wir die Mitglieder der Stände-Versammlung und das ganze Publikum abermals auf die Grundzüge der erbländischen Verfassung Würtembergs aufmerksam machen zu müßen. Ohnehin waren wir der Meinung, daß sich der Geist der erbländischen Verfassung erst dann recht auffassen lasse, wenn die Entwiklung derselben historisch angedeutet werde, und so sahen wir uns zur Herausgabe der obenbemerkten Grundzüge veranlaßt.

Wir führten nun vorläufig an, daß schon vor Herzog Ulrich (welcher vom Jahr 1503 bis 1552 regierte) ein gewießes Herkommen vorhanden gewesen seye, nach welchem sich die Grafen Würtembergs nach ihrem redlichen schlichten Sinn zuweilen im Einverständniß mit den Regierten gerichtet haben, daß sodann Herzog Ulrich einen Aufruhr des Volks herbeigeführt habe, und im Jahr 1514 ein eigentlicher unbenannter Vertrag zu Tübingen zu Stande gekommen sey, vermöge welches das Land Schulden des Herzogs zu bezahlen und künftig gehorsam zu seyn, der Herzog dagegen aber nach gewießen Normen zu regieren versprochen habe, und daß dieser Vertrag nach und nach durch Landtagsabschiede, Rezesse, Vergleiche, Testamente, nähere vertragsmäßige Bestimmungen und Zusäze erhalten habe. Wir führten weiter an, daß die Subjekte des Vertrags Regent und Volk seyen, und daß Regent immer der Erstgebohrne von Würtem-

---

a) Siehe die Gedanken über den würtembergischen Landtag von 1815—17. und über den neuen Verfassungs-Entwurf des Königs von Würtemberg 1818.

berg werden könne, allein, erst dann es werde, wenn er die Erhaltung der Verfassung bei fürstlichen Würden ꝛc. zugesichert habe, wo sodann ihm das Volk verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig werde, sodann giengen wir zu einer kurzen Geschichte der Inkorporation über, und zeigten, daß in früheren Zeiten der Regent meistens blos Schuz- und Schirmherr gewesen seye, erst nach und nach sich die Landeshoheit entwikelt habe, und mit dieser früher die Städte, und später die Prälaten und Klöster wirkliche Unterthanen worden seyen, während dem sich dagegen der Adel vom Lande getrennt habe; daß daher die Urkunde des Tübinger Vertrags ursprünglich nur gemeiner Landschaft (zum Unterschied von Prälaten und Ritterstand) gegolten, und erst später auch auf Prälaten und Klöster derselbe ausgedehnt worden seye, und daß endlich von Herzog Ulrich an alle erworbene Besizungen ohne besondern Vertrag mit dem Lande diesem einverleibt worden, und erst nach Christophs Tode die Einverleibung derjenigen Besizungen, welche aus den Einkünften des Kammerguts (also mit den Ersparnissen des Herzogs) erworben wurden, als etwas Gutwilliges von Seiten des Herzogs angesehen worden, und ebendaher auch erst späterhin unter Eberhard III. aus von den Ersparnissen des Kammerguts erkauften, und nicht besonders einverleibten, Gütern ein besonderes Familien-Fidei-Commis unter dem Namen Kammerschreibereigut, gebildet worden seye.

Nach diesem giengen wir zu den wesentlichsten Bestimmungen der Verfassung selbst über; — Wir führten in dem § 10 einige der ausgezeichnetsten Rechte der Unterthanen, in dem § 11 aber als ein vorzügliches Recht des Landes an, daß in dem Tübinger Vertrag, nachdem Herzog Ulrich verschiedene verderbliche Kriege geführt habe, die Verabredung getroffen worden seye, daß zwar Herzog

Ulrich sich in Verbindungen und Kriege einlassen könne, nur aber alsdann ein Krieg ein Landeskrieg werde, wenn ein solcher nach vorheriger Berathung mit den Ständen als ein Rettungskrieg betrachtet werde, oder wenn zu einem andern Krieg die Stände ihre Beistimmung und Hülfe geben, und in dem § 12 und 13 zeigten wir sodann, daß auch über die Formen, nach welchen im Innern regiert und gerichtet werden solle, Verträge geschlossen, und auch in Beziehung auf geistige Bildung und Armenversorgungen, Kirchen- Schul- und Armenkasten-Ordnungen verabredet worden seyen, die zwar immerhin manche Verbesserungen zulassen mögen, im Allgemeinen aber allgemeine bessere religiöse Bildung im Auge haben.

Nach dieser gedrängten Entwiklung zeigten wir, daß

1.) das Kammergut, als das eigentliche Staatsgut, die Bestimmung habe, die Regierungskosten zu bestreiten, daß dieses von Zeit zu Zeit so vermehrt worden seye, daß noch Herzog Karl in dem Erbvergleich habe zugestehen können, daß die Ausgaben unter die Einnahmen merklich herunter gesezt werden können, und daß von diesem mit gewießen besondern Beiträgen oder Zuschüssen vom Lande die Staatsausgaben bestritten werden sollen, das Kammergut aber durch ein besonderes Kollegium verwaltet werden müße, — und daß

2.) für die geistige Bildung des Menschen ein eigenes Kirchengut existire, welches niemals zum Privatnuzen des Regenten verwendet werden dörfe, und um jeden Reiz zu verhindern, durch ein abgesondertes Kollegium (Kirchenrath) verwaltet werden müße.

Besonders wichtig schien uns aber nach all diesem die Frage zu seyn, wie diese Verfassung sich immer erhalten habe? und da zeigten wir nun in dem § 21 und folgend.

daß dieser Verfassung nichts anders als die Verpflichtung des Kammerguts zu Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben diese Festigkeit und Dauer gegeben habe, daß aus diesem Prinzip sich die Verbindlichkeit entwikelt habe, die Ausgaben nach den Einnahmen einrichten zu müßen, daß sofort, wenn solches nicht geschehen seye, und eine Regierung verschwendet habe, die Hülfe der Stände eine gutwillige Hülfe gewesen, und so die Einberufung der Stände nothwendig worden, eine Landeskasse aber von selbst zuläßig und räthlich gewesen sey, — daß gleichwohl aber, und der öftern Bereitwilligkeit der Stände zur Schulden- Ab- und Uebernahme unerachtet, diese gute Verfassung manchen Anfechtungen ausgesezt gewesen, und so die Nothwendigkeit hervorgegangen seye, den guten Willen für Recht und Gerechtigkeit durch Belohnungen lebendig zu erhalten, die großentheils zur eignen Schonung für die Regierung geheim gehalten worden seyen, und daß endlich aus der Landeskasse das Recht der Selbstbesteurung und eine fortwährende Volks-Repräsentation entstanden seye, überdieß aber auch schon wegen der Oekonomie mit dem Kammergut die Agnaten ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung der Verfassung erhalten, und sie, insbesondere aber auch das geheime Raths-Kollegium, die bündigste Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verfassung übernommen, und endlich mehrere Höfe dieselbe garantirt haben.

Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514 — und Erläuterungen über einige Grundbegriffe der würtembergischen Landes-Grundverfassung nach dem Geist und den Folgen des Tübinger Vertrags von 1514, mit Anwendung auf die neuesten Verhältnisse.

Außer den bereits bemerkten gedrängten Darstellungen der erbländischen Verfassung Würtembergs erschienen aber noch insbesondere die eben genannte beide Entwiklungen, und da die erste Entwiklung als die Geschichte für die Ausführung in den Erläuterungen angesehen werden kann, so glaubten wir beide zugleich hier nennen zu müßen. Zwar beschränken sich beide hauptsächlich nur auf den Tübinger Vertrag, und umfassen mithin nicht die ganze Verfassung des würtembergischen Stammlandes, allein, da der Tübinger Vertrag so zu sagen Grund und Boden der erbländischen Verfassung ist, so stehen sie billig in der Reihe der Schriften, welche das Wesen der alten Verfassung entwikelt haben. a)

Der Hauptzwek des Verfassers des Tübinger Vertrags war nach der Vorrede dieser: Er wollte ein Bild

---

a) Beim Anfang des Druks kam auch noch die empfehlungswerthe Schrift von Uebele, Entstehung der Landstände des ehmaligen Herzogthums Würtemberg Leipzig 1818 in unsere Hände, worinn ebenfalls die Geschichte des Tübinger Vertrags und Abschieds und das Wesen desselben sehr gut entwikelt ist.

des Rechtszustandes aufstellen, in welchem sich Würtemberg in jenem Zeitraum befunden habe, er wollte die Folge der Begebenheiten enkwikeln, welche aus der Zerrüttung dieses Rechtszustandes hervorgiengen; die hohe heilige Duldung wollte er ferner schildern, der sich das Volk hingegeben habe, und zeigen wollte er endlich, wie aus der Wolke die Sonne aus dem Kampfe wildtobender Leidenschaften die Herrschaft des Gesezes, aus den Stürmen neue Ordnung und Ruhe hervorgetretten seye, insbesondere aber auch wollte er den alten Irrthum widerlegen, als ob mit diesem Vertrage erst die Freiheit begonnen, und als ob derselbe viel Neues enthalten habe.

Die Geschichte selbst erzählt nun der Verfasser auf folgende Art: Herzog Ulrich, schon im 16. Jahr von Kaiser Maximilian für volljährig erklärt, hätte nach der Regiments-Ordnung von 1498 der erectio ducatus von 1496 dem Eßlinger Frankfurter und Münsinger Vertrag von 1492, 1489 und 1482 regieren sollen, über Kriegsspielen, Turniren und Hoffesten aller Art u. s. w. habe er aber alles, was er dem Volke schuldig war, vergessen, bei den Hof-Leuten seye eine schamlose Sittenlosigkeit und Frechheit eingetretten, der Marschalk der Kanzler und Landschreiber haben in allen Regierungsgeschäften ungebunden gehaußt, die Hof- Civil- Kriegs- und geistliche Stellen und Pfründen hauptsächlich an Ausländer, die kein Herz für das Land, sondern nur für ihr eignes Ich gehabt haben, hingegeben, was zur Unterstüzung der Armuth gestiftet gewesen seye, habe man eingezogen und zur Unterhaltung eines musikalischen Instituts „die Sängerey“ verwendet, ohne Urthel und Recht habe man in Stuttgart enthauptet, in Urach Bürgern die Augen ausgestochen, und andre zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt — die Rechtspflege seye durch die Doctoren des römischen Rechts

ganz verwirrt und theuer worden, bei der Kanzley seye die gröste Willkühr an die Stelle der zuvor hergebrachten Ordnung getretten, auch auf die Landbeamten, die je länger desto weniger Thätigkeit gehabt haben, seye ein gesezloses Handeln übergegangen, Bestechungen der Beamten und in der Kanzley seye zur Tagsordnung worden, selbst alle Stadt- und Kommun-Aemter bis auf den Meßner und Büttel hinaus seyen bei Hof vergeben worden, das Hofgesinde Forst- und Jagd-Leute haben sich von allen Steuern und Frohnen los zu machen gewußt, das Herkommen bei Frohnen habe man gar nicht mehr beachtet, selbst von ihren Waiden habe man die Unterthanen verdrängt, Ulrich selbst habe eine wilde Jagdlust zum Verderben seiner Unterthanen ausgeübt, und gegen das Wild und des Jagdgesindes Ausschweifungen habe der Unterthan sein Eigenthum nicht einmal schüzen dörfen, und selbst an dem Eigenthum der Waldungen haben sich Forstleute vergriffen. Aus all diesem seye eine allgemeine Volks-Entsittung entsprungen, Glieder des Adels haben offen und ungescheut Straßen-Räuberey begangen, ein Bürgerlicher habe so nie zu seinem Recht gelangen können, wenn es eine Schuld- oder Injurien-Klage gegen einen von Adel betroffen habe, dabei haben die Abgaben von Tag zu Tag zugenommen, um die Kosten üppiger Rittertäge u. s. w. zu deken, und den Hang zum Großthun jeder Art zu sättigen, Ritter, Grafen, Prälaten im Lande, haben am Ende gern oder ungern Gelder vorstreken oder für Ulrich sich verbürgen müßen, und als im Land nichts mehr aufzubringen gewesen seye, habe man endlich zu 10 und mehrern Procenten Geld im Ausland aufgenommen, und einseitig ganze Theile des Landes verpfändet, auch einzelne Städte und Aemter bewogen, als Mitschuldner und Bürgen sich für Ulrich zu verschreiben, dennoch habe man — je schlimmer es im Lande ausgesehen, desto üppiger bei

Hofe geschwaußt und gelebt, desto häufiger habe man Wettrennen, Turniere und Jagden gehalten. Neben dem habe sich Ulrich um die Verwaltung des Kammerguts wenig oder gar nichts bekümmert, landständische Rechte habe man gar nicht mehr beachtet, was früher Löbliches bestanden, habe man aufgelöst, und im Andenken an Eberhards I. weise Regierung im Hinblik auf die Standhaftigkeit der Stände gegen Eberhard II. habe das Volk zu deutlich gefühlt, daß es nun einmal Zeit seye, dem schreienden Unrecht Einhalt zu thun. — Vom Kaiser seye nun aber bei den besondern Verbindungen Ulrichs und seiner Räthe mit dem kaiserlichen Hof keine Hülfe zu erwarten gewesen, dahin habe man also nicht sich gewendet, nur die Zerrüttung der Finanzen habe endlich zur Herstellung der Ordnung geführt. Ulrich seye nemlich durch die Menge von Schulden zur höchsten Verlegenheit gebracht worden, und Geld seye nicht mehr zu erpressen gewesen, endlich seyen Ulrichs Räthe auf den Einfall gekommen, zu Gunsten der Kammer Gewicht und Maaß zu verringern, und da habe sich nun eine Gesellschaft im sogenannten Remsthal (in Beutelspach) unter dem Namen „armer Konrad" zusammengethan, und habe alle mögliche rechtliche aber arme Leute aus allen Oberämtern aufgenommen; man habe eine förmliche Liste darüber geführt, bei der Aufnahme habe man sich gegenseitig unter einander Güter in Nirgendsheim, auf dem Hungerberge der Fehlhalde u. s. w. ausgetheilt, endlich aber habe ein Mann aus dem Dorfe Beutelspach, ein Vater von 4 unerzogenen Kindern, Gaise Peter, aus Veranlassung eines neuen Umgelds die ernstere Seite dieser scheinbaren Posse aufgefaßt, er habe nemlich während einer Feldarbeit, als von dieser neuen Erfindung die Rede gewesen, mit einer Schaufel einen Krais um sich herum gezogen und mit den Worten:

„der arme Konrad heiß ich, bin ich, bleib ich —
„wer mit mir ist der trette in meinen Krais"

die Umstehenden in seinen Krais und dann zu dem gemeinschaftlichen Schwur aufgefordert, an der neuen Schazung nie einen Heller zu bezahlen. Nun seien Gaißpeter und seine Verschwornen auf das Rathhaus und Mezzig gedrungen, haben das mit Gewalt hinweggenommne Gewicht unter Trommeln und Pfeifen an die nahe gelegene Rems getragen, und durch die Wasserprobe entscheiden lassen — ob das Volk oder ob der Herzog Recht habe? Das Gottes Urtheil habe sogleich gegen den Herzog entschieden, denn das Gewicht seye untergesunken, und nun habe der allgemeine Aufstand mit Blizes Schnelle um sich gegriffen, indem schon am nemlichen Abend 1000 Bauren im Remsthal sich versammelt haben und vor die Oberamts-Stadt in Schorndorf gerükt seyen. An Pfingsten habe sich sodann der Aufstand erneuert, und nun seye er gleich einem elektrischen Schlag von Oberamt zu Oberamt, von Stadt zu Stadt verbreitet und regelmäßig organisirt worden, überall aber seye nur Eine Stimme gewesen:

daß der schrekliche Landschaden abgestellt, daß das Eigenthum der Bürger dem Wildfraß nicht mehr hingegeben, Ulrichs bösen Räthe nach Verschulden bestraft, die Finanzer und Ausländer fortgeschaft, und die üppige Hofhaltung eingeschränkt werden solle u. s. w.

und endlich habe dann Ulrich dem reißenden Strome nur noch durch plözliche Ausschreibung und Haltung eines Landtags Einhalt thun zu können, sich überzeugt.

Herzog Ulrich habe also nun einen Landtag auf alt herkommliche Weise, jedoch ohne die Ritterschaft, zusammen berufen, er selbst habe in mehrern Schreiben den Kaiser und andere benachbarte Fürsten „zur Hülf, Rath und Beistand" aufgefordert, und nun habe endlich der Landtag

unter Beistand kaiserlicher und anderer Räthe in Stuttgart am 15. Juni begonnen, seye dann aber plözlich am 20. Juni 1514 nach Tübingen verlegt, und dort seyen aus demselben 2 Sektionen gebildet worden, wovon die erste die Untersuchung des ehmaligen Rechtszustandes und der Sicherung der heimischen Regierungsverfassung und des Ulrichischen Schuldenwesens und die 2te die Prüfung und Erörterung der Beschwerden über sich genommen habe. In kurzer Zeit seye nun

1.) der Tübinger Vertrag zur Unterzeichnung fertig gewesen, und in demselben habe

a) einerseits Herzog Ulrich versprochen, daß ohne Wissen Rath und Willen gemeiner Landschaft von Land und Leuten, Schlössern und Dörfern, nie wieder etwas versezt noch verändert werden solle, daß die gemeine Landschaft nicht schuldig seyn solle, sich ferner als Mitschuldner für den Fürsten zu verschreiben, daß der Landschaden aufhören und ferner einige Schazung oder unordentliche Hülfe oder Beschwerde auf Prälaten und Landschaft nicht mehr gelegt werden solle, daß ein Rettungskrieg nur mit Rath Wissen und Willen gemeiner Landschaft, wofern er Hülfe haben wollte, unternommen und was dann geleistet werden solle, daß jeder neue Landesherr schuldig seyn solle, im Wort der Wahrheit und bei fürstlichen Würden, Brief und Sigel zu beschwören, und gemeine Landschaft früher ihn einzulassen oder anzuerkennen nicht schuldig seye, daß in peinlichen Sachen Niemand ohne Urthel und Recht gestraft werden solle, und jedem Unterthan die Freizügigkeit gestattet seyn solle — Dagegen habe nun aber

b) andrerseits gemeine Landschaft eine Masse von — 910,000 fl. herzoglicher Schulden dermaßen zu

übernehmen versprochen, daß innerhalb 5 Jahren jährlich mit 22000 fl. = = = 110000 fl.
bezahlt, die übrigen = = = 800000 fl.
aber nach 5 Jahren in gleichen Raten entrichtet werden sollen, jedoch dermaßen, daß diese Gelder von solchen Männern erhoben werden sollen, „die vormals „mit Aemptern Einnehmens und Ußgebens nit beladen waren" und daß solche von Herzog Ulrich und der Landschaft geordnet und darauf verpflichtet werden sollen, die verwilligten Gelder nur zur Tilgung der wachenden Schulden und Gülten und Zinse, welche auf dem Fürstenthum lasten, getreu zu verwenden, und dagegen habe die Landschaft weiter versprochen, daß, wenn ein regierender Fürst gefangen würde, sie zu seiner Loskaufung treulich helfen wolle, in diesem Fall aber und während eines Landes kriegs die Ablosungshülfe stille stehen solle, daß ferner eine Fräulein Steuer jedesmal verglichen werden solle, und endlich die Landschaft dem Herzog Ulrich nun von Neuem den Eid der Treue und des Gehorsams schwören wolle —

und dann seye noch näher bestimmt worden, daß dieser Vertrag sowohl für Herzog Ulrich und seine Erben als für die Landschaft und ihre Nachkommen in allen seinen Punkten verbindlich seyn solle, und selbst dann die Freiheiten bestehen sollen, wenn Ulrich und sein Bruder ohne männliche Erben sterben sollte, und alle Amtleute, Gerichte und Räthe, alle Gemeinden und Dienstknechte bei Gott und allen Heiligen darauf schwören sollen, einander in Handhabung dieses Vertrags nicht zu verlassen, übrigens alle künftige Unternehmungen und Zusammenrottungen gegen die Regierung zu unterdrüken und zur Bestrafung anzuzeigen seyen.

Später seye dagegen

2.) der Tübinger Landtagsabschied zu Stande gekommen, und in diesem seyen verschiedene in 24 Nummern aufgezählte Beschwerden, theils wirklich abgethan theils aufzuheben versprochen worden, welche auf die Ausschweifung des Hofgesindes, die Besezung der Aemter und die Verleihung geistlicher Pfründen an Ausländer, die ordnungswidrige Verwendung der milden Stiftungen, die bisherige Bestechung der Beamten und ihre Zehrungen, die Besezung der Kommundiener, das Gewerbtreiben der Amtleute, die Frohnpflichtigkeit der Unterthanen, insbesondere die Ausschweifungen der Forst-Beamten, die Zahl der herrschaftlichen Schäfereyen ihre Beziehung, und die künftige Errichtung eines Landrechts und dergleichen Ordnungen mit seiner Räth und der Landschaft Rathschlag, auch einer bessern Kanzleyeinrichtung zum Gegenstand haben.

Nach dieser sorgfältigen Entwiklung der Geschichte des Tübinger Vertrags und des Tübinger Landtags-Abschieds geht nun der Verfasser auf die Untersuchung der Frage über: ob und welche neue Rechte das Volk durch dieselbe erhalten habe, und nun führt er an, daß

1.) seit Graf Ulrich des Vielgeliebten und Eberhards I. Zeiten die Stände bei wichtigen Vorfällen immer mitgewirkt haben, und es von jeher Grundsaz gewesen seye, „wo wir nicht mitrathen, da wollen wir „auch nicht mitthaten" — somit also die Konkurrenz der Stände bei Kriegserklärungen und Bündnissen gar nichts Neues gewesen seye, wie denn auch in den Jahren 1488 und 1489 die Stände dem schwäbischen Bunde beigetretten und mit ihnen darüber unterhandelt worden sey, selbst Eberhard II. dieses Recht der Stände anerkennt habe, und auch in der Regimentsordnung von 1498 „der Kriegslöff und Ainungen" als einer

wichtigen Sache erwähnt werde, welche ohne Mitwirkung der Stände nicht berathen werden solle — Eben so wenig

2.) sezt er weiter fort, seye es die Konkurrenz der Stände bei der Gesezgebung gewesen, denn nach Sattlers Geschichte habe jede Stadt und sogar Dörfer ihre selbst gewählten Rechte gehabt, und wenn solches anderst werden sollte, so habe der Landesherr mit ihnen überlegt, ob und wie es anderst werden solle, und es lassen sich Beispiele anführen, wo Stadtgerichte sich Veränderungen in den Gesezen durch die Grafen nicht haben gefallen lassen, wie dann auch in der Regiments-Ordnung von 1498 alles, was Eberhard II. den Freiheiten des Landes zuwider angeordnet habe, aufgehoben worden seye, und noch im Anfang des 16ten Jahrhunderts sich die Städte Stuttgart und Tübingen und nach ihnen noch mehrere andere Städte sich Ordnungen über rechtliche und polizeiliche Gegenstände ohne einige höhere Mitwirkung gegeben haben. — Nicht minder

3.) seye auch die Konkurrenz der Stände bei Gebiets-Veränderungen und Verpfändungen nichts Neues gewesen, denn in dem Münsinger Vertrag und früher schon in einem Vertrag (im Jahr 1361) zwischen Eberhard dem Greiner und seinem Bruder Ulrich seye dieses Hauptgegenstand des Vertrags gewesen, und die Garantie des Münsinger Vertrags habe im Jahr 1482 die Landschaft übernommen, und in der Regiments-Ordnung von 1498 haben sich die Stände mit großer Energie gegen jede Zerstüklung erklärt, — und selbst auch

4.) die Selbstbesteurung seye nur etwas scheinbar Neues, aber in der That nichts Neues gewesen, denn, indem das Land nur zu gewißen besondern zufälligen Zweken, als wenn ein Feind verjagt, ein Fürst aus

der Gefangenschaft losgekauft, nnd eine Prinzessin ausgesteuert wurde, gesteuert habe, zu muthwillig und willkührlich unternommenen Kriegen hingegen, zu schwelgenden Hof- und Jagd-Festen u. dgl. keine Steuern zu entrichten schuldig gewesen seye, die Uebernahme der daher entstandenen Schulden mithin als etwas Freiwilliges und Gutwilliges von dem Regenten habe anerkannt werden müßen, so seye das Selbstbesteurungs-Recht unter solchen Umständen aus dem Grund der Gutwilligkeit von selbst hervorgegangen und unter solchen Umständen habe dieses Recht längst vor 1514 bestanden.

Nichts seye daher etwas Neues gewesen, als

5.) das freie Auswanderungsrecht, ein Recht, das dem Würtemberger bei einem ähnlich wiederkehrenden Unglük eine Thüre in die weite Welt offen gelassen habe, und selbst, was dieses Recht anbelangt, so haben schon lange vor dem Tübinger Vertrag mehrere einzelne Annäherungen zur allgemeinen Auswanderungs-Freiheit statt gefunden, ohnehin aber seye es ein Recht, das als ein unveräußerliches Menschenrecht nie einer Beschränkung hätte unterworfen werden sollen a) — sodann

6.) seie nur der Form und Dauer nach die Anlegung einer besondern unter der Aufsicht und Leitung der Landschaft stehenden Steuer- und Schulden-Zahlungs-Kasse etwas Neues gewesen, allein, die Stände haben dazu allen Grund gehabt, wenn sie anderst dessen gewieß haben seyn wollen, daß das Verwilligte auch wirklich zur Abtragung der Schulden und Zinse Ulrichs richtig verwendet werden, und nicht von neuem

---

a) Ueber das Auswandern in Würtemberg giebt auch Hr. Professor Uebele in der oben angeführten Enkwiklung S. 149 Note 4 sehr schäzbare historische Winke.

wieder angefangen werden müße, und das Recht seye aus dem Begriff der Freiwilligkeit der Hülfe geflossen. Ferner

7.) seye neu gewesen die im gesezlichen Weg hier anerkannte und faktisch ausgesprochene Verantwortlichkeit der Staatsdiener,

8.) die Ausschließung der Ausländer von öffentlichen Aemtern und Diensten; doch habe die Geschichte von weniger als 20 Jahren nun zum 2ten mal gezeigt, daß es, um die babilonische Verwirrung und die egyptische Finsterniß über ein Land herbeizuführen, nur einiger solcher Fremdlinge und weniger sich entfremdeten Eingebohrnen bedürfe, die unter dem Schein das Interesse des Fürsten zu befördern, in der That bloß ihr eignes zum Augenmerk nehmen, und die um diesen Preis alles, was dem Volke heilig ist, ungescheut antasten, und recht im Gefühle dieser Wahrheit haben auch die Vermittler selbst den sich hierauf beziehenden Stellen des Abschieds ausdrüklich die bedeutungsvollen Worte beigefügt:

„Daby (wenn die Ausländer ausgeschlossen werden) „besteht es auch wohl, daby besteht es „auch allenthalben wohl."

Endlich

9.) im eigentlichen Sinne neu seye die von jedem Regent bei seinem Regierungs-Antritt mit Brief und Sigel abzugebende feyerliche Versicherung, das Land verfassungsmäßig zu regieren, und dann das ausdrükliche Reservat des Volks, demselben nicht Gehorsam noch den Eid der Treue leisten zu dürfen, so lange er diese Versicherung nicht ausgestellt habe, doch habe Ebers-

hard I. schon die wichtige Idee gegeben, daß der Regent um des Volkes und nicht das Volk um des Regenten Willen da seye. —

Erläuterungen über einige Grundbegriffe der würtembergischen Landes-Grundverfassung.

Unstreitig, sagt der Verfasser dieser schäzbaren Arbeit — seye der Tübinger Vertrag von der Grundansicht ausgegangen, daß der Herzog nur diejenige Schazung. Gülten, Gefälle und Zinsen ꝛc. von den Unterthanen und Zugewandten zu fordern habe, welche zu dem Kammergut gehörten, demnach, wenn auf das Kammergut von dem Regenten Schulden gemacht worden, Prälaten und Landschaft solche zu übernehmen, nicht schuldig gewesen seyen, und es zeigt sodann der Verfasser aus einigen Beispielen, daß solches schon damals in Würtemberg alt herkömmlich überhaupt aber bei allen teutschen Landesfürsten Rechtens gewesen seye. Nun seye aber im Jahr 1514 diese Kammerkasse so verschuldet gewesen, daß sie als Regierungskasse ihre Verpflichtung nicht mehr habe erfüllen können, und nun haben es Prälaten und Landschaft einerseits für unentbehrlich und andrerseits zum Theil auch der großen Erwerbung wegen, welche Ulrich zu dem Land gemacht habe, für billig angesehen, die Kammer- oder Regierungskasse durch Uebernahme eines Theils der Schulden hinreichend für die nothwendige Ausgaben

wieder herzustellen, was offenbar vernünftiger gewesen seye, als wenn man dem Regenten, der sich leicht hätte gewöhnen können, auch nicht bewilligte Steuern einzuziehen, den Einzug hätte überlassen wollen. So seye nun das Selbstbesteurungsrecht des Landes aus dem ganz einfachen Grund hervorgegangen, weil nun der Regent wieder mit dem Ordentlichen, d. h. den Kammer-Intraden ausreichen, und nichts Unordentliches, d. h. außer den Kammer-Intraden nichts mehr verlangen sollte, es habe sich aber dieses Selbstbesteurungsrecht einzig und allein auf Fälle wie der gegenwärtige, beschränkt, wo nemlich über die ordentliche Kammer-Intraden von Prälaten und Landschaft etwas verwilliget worden seye, denn, indem für das laufende wahrhaft nöthige Bedürfniß der Regent durch seine Regierungs-Einkünfte zum Voraus dermaßen gedekt gewesen seye, daß er bei einer sparsamen übrigens würdevollen Regierung sogar immer etwas habe erübrigen, und mit dem Erübrigten für die Domanial-Intraden neue Erwerbungen habe anschaffen können, so seye in dem Fall, wenn die Regierung verschwendet und Schulden gemacht habe, die Beihülfe des Landes etwas Gutwilliges gewesen, hieraus seye das Selbstregieren und das Selbstbesteurungsrecht so wie das Recht über die seitherige Verwendung des Ordentlichen sich zu unterrichten und über künftige Aenderungeu Anträge zu machen, und endlich das Recht Schulden der Kammer auf das Land zu nehmen und aus eigner (Landes)-Kasse selbst zu bezahlen, eine unläugbare Folge gewesen, und eine Landeskasse habe nun existirt, wenn gleich des Worts Landeskasse auch nicht eigentlich erwähnt werde.

So seye dann bei dem Tübinger Vertrag die Staats-Einrichtung, worauf die Regierungsausgaben zum Voraus schon gedekt gewesen, und die Regierungskasse dem

Regenten anvertraut geblieben seye, vorangegangen. Jezt seye nur die Einrichtung gemacht worden, daß, wofern einer der Regenten außer dem Ordentlichen Hülfe verlangte, alsdann auch das Unternehmen, wozu? mit Wissen, Rath und Willen der Landschaft geschehen solle, und dann seye bedacht worden, daß, wenn gar zu sehr das Ordentliche durch Schuldenmachen überschritten werde, die Wohlthat, regiert zu werden, doch nicht allzutheuer und ohne ein volles freyes Bewilligungsrecht zu bezahlen seye, auch seye bedacht worden, daß dieses Bewilligungsrecht auf alles, worauf es nach der Natur der Sache sich erstreken müße, nemlich auf genaue Einsicht der Verwendung des Ordentlichen, auf Ersparungsanträge und auf den festen Entschluß, die verwilligte Gelder durch Stellvertretter, die immer eher verantwortlich gemacht werden können, selbst einziehen, auszahlen und bewahren *zu lassen*, zu erstreken, und die Erfüllung gewißer Regenten Pflichten und Schuz gegen gewieße Bedrükung als Bedingung zu begehren seye. Nur Eines seye bei dem Tübinger Vertrag nemlich dieses seye vergessen worden, daß ohne Einwilligung der Stände keine Kammerschulden gemacht, dieselbe vielmehr, wie das Karl Alexandrinische Testament sage, bis auf eine gewiße Summe null und nichtig seyn sollen. Neben dem seye es aber, sobald einmal ein schriftlicher Vertrag zwischen Regenten und Regirten existirte, auch um dessen Erhaltung zu thun gewesen, bei dem Verhältniß paciscirender Theile habe es hier nicht gerade in dem Fall, wenn von ihr die Verfassung angetastet worden seye, auf die Discretion der Regierung ankommen können, ob sie den Ständen Mittel zur Erhaltung der Verfassung und wie viel sie denselben gestatten wolle, während dem ihr alle Mittel gegen die Stände zu Gebot gestanden seyen, und so seye ebenfalls eine eigentliche Vertrags-Erhaltungs-Kasse unentbehrlich ge-

wesen, und alle diejenige Idealisirenden, welche diese Kasse nicht mehr wollen, begehen den Hauptfehler, daß sie aus der Voraussezung, wie die Regierung seyn und handeln sollte, auch die Wirklichkeit annehmen, daß sie wirklich so und nicht anderst seye und handle. Auch habe sicherlich schon bei dem Tübinger Vertrag das Land die Kosten der Vermittlung getragen, so wie auch die Ferdinandeische Declaration von 1520 nicht wohl ohne Kosten habe entstehen können, wenn gleich hier überall nicht von einer — der Mitaufsicht des mitpaciscirenden Regenten nicht unterworfenen — Kasse die Rede gewesen seye, und ebendaher werde in dem Ausschuß-Staat von 1608 dieser besondern Kasse, als etwas, das der Ausschuß der Landschaft schon habe, erwähnt.

Außer diesem Selbstbesteurungsrecht haben nun aber die Stifter und Vermittler des Tübinger Vertrags auch zwei andere Punkte durchgeführt, welche in jeder gemäßigten Staatsverfassung Hauptmomente seyn müßen; sie haben nemlich ein Mitwirkungsrecht an Beschließung der Landes- oder Volkskriege und bei allen Gesezen ausgesprochen. Ohne sich in den Unterschied zwischen Offensiv- und Defensiv-Kriegen einzulassen, haben sie vielmehr zwischen Haupt- oder Rettungskriegen und Kriegen aus andern Ursachen unterschieden; jene, die Hauptkriege, seyen ihnen diejenigen gewesen, wodurch Land und Leute, das fürstliche Haus, Landesherrliche Obrigkeits- und Herrschaftsrechte gerettet werden sollten, und hier habe sich das Land nur Rath und Wissen, natürlich aber doch auch ein Vorerkenntniß, ob der Krieg ein Rettungskrieg seye, bedungen, und dann habe man sich zur Theilnahme für verpflichtet erkannt. Nicht Rettungskriege seyen ihnen dagegen alle übrige Kriege, und diese seyen nur des Fürsten Sache gewesen, aber auch in jenem ersten Fall sey es Regel gewe-

sen, daß der Herzog die Lieferung zu thun habe, und die Folgen dieses Unterschieds seyen auch bald bemerklich worden, indem der Ueberwinder Herzog Ulrichs nach der ohne ständische Einwilligung geschehenen Unternehmung gegen Reutlingen und gegen den schwäbischen Bund dem Land alle Rechte und Freiheiten bestätigt, und nur dem Regenten Regierung und Güter entrissen, den Krieg mithin nicht als Landeskrieg, sondern nur als einseitigen Krieg des Fürsten angesehen habe.

Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg. ꝛc.

Außer diesen bereits angeführten Schriften berührt auch der Verfasser der obenbemerkten Rezension noch einiges von der erbländischen Verfassung.

Schon die Vereinigung in Einen Staat durch den Münsinger Vertrag, sagt er, seye in Würtemberg nicht anderst als mit dem beistimmenden Rath der Prälaten, Ritter und der Munizipien geschehen, auch seye bei diesem Münsinger Vertrag verabredet worden, daß, wenn von Veränderung von Landestheilen die Rede werde, solches *mit* Rath der Prälaten Räthe und Landschaft gehandelt, und es so von allen regierenden Herrn gehalten werden solle.

Auch durch den Eßlinger Vertrag (1489) seye eine Regimentsordnung für Eberhard den Jüngern bestimmt worden, wobei einige Prälaten, Ritter und aus der Land-

schaft zur Mitregierung bei diesem Fürsten, zu dem man sich gar nichts Gutes versehen habe, berufen worden seyen, und auch für den Fall, wenn der wegen seines tyrannischen Wesens von Eberhard I. in Verhaft genommene Graf Heinrich von Mömpelgardt zur Regierung kommen sollte, seye menschenfreundliche Vorsorge geschehen, und schon damals habe die Landschaft geschworen, nicht zu gestatten, daß dem in einigem Stük Minderung und Abbruch geschehe.

Alles dieses seye aber unter die Gewähr und Treue der Regierten selbst gestellt worden.

Demnach seye also ohne Rükblik auf die Reichs-Konstitution der erste Schritt zu einer Verfassung aus der dem Menschen würdigen Idee ausgegangen, daß der Regierte um des Regenten willen nicht aufgeopfert werden dürfe, und was nun nicht geschrieben gewesen, dieß seye durch den ebenfalls nicht von Kaiser und Reich ausgegangenen Tübinger Vertrag 1514 geschriebener Vertrag worden.

Graf Heinrich der Jüngere, als nachheriger Herzog Ulrich habe nämlich die damals enorme Schuld von 800,000 fl. auf die Staatskasse kontrahirt, habe sodann durch indirekte Auflagen sich helfen wollen, und am Ende zu einem Landtag seine Zuflucht nehmen müßen. Dieser nun habe die Schulden übernommen, und der Herzog habe dagegen keinen Landschaden mehr zu begehren, versprochen, dem einseitigen Kriegführen auf Kosten des Landes und der übermäßigen Hofhaltung entsagt, auch andere Gebrechen der Justizpflege, Gesezgebung und Landesverwaltung zu heben zugesichert; dem Regenten seyen dabei nichts weniger als Rechte abgehandelt, und nur die Willkühr, über den bestimmten Fond der Regierungskosten hin-

aus Schulden zu machen, seye beschränkt, so wie überhaupt der Regent wieder darauf hin verwiesen worden, die Ausgaben nach dem Ertrag des Kammerguts einzurichten.

Ueber die einseitige Aufhebung der erbländischen Verfassung und das Begehren ihrer Wiederherstellung.

Diese also war die Verfassung der Erblande Würtembergs, welche der verstorbene König Friederich seiner Versicherung nach „des Drangs der Umstände wegen" aufhob. a) Acht volle Jahre hatte nun König Friederich ob-

---

a) Des Drangs der Umstände wegen sprach zwar einst der Senat der römischen Republik zu den Konsulen: „videant „Consules, ne detrimenti quid capiat respublica." War aber der Drang der Umstände vorbei, so mußte die Dictatur wieder aufhören. Der Rezensent in den Heidelberger Jahrbüchern hilft daher nach, denn nach S. 42 u. 44. läßt er das alte Recht zu Grunde gehen, und findet die Ansprüche an dasselbe eben so thöricht, als wenn ein Kaufmann sein Eigenthumsrecht auf seinem im Sturm zu Grund gegangenen Schiff immerfort reclamiren wollte. Wenn freilich aber eben dieser Herr Rezensent S. 44 sagt:

„Altes Recht und alte Verfassung sind eben so schöne, „große Worte, als es frevelhaft klingt, einem Volke seine Rechte zu rauben; — Allein, ob das, „was altes Recht und Verfassung heißt, recht oder „schlecht ist, kann nicht aufs Alter ankommen; — auch „die Abschaffung des Menschenopfers, der „Sklaverey, des Feudaldespotismus und

ne Verfassung sein Land regiert, als Napoleon, welcher diesen Drang der Umstände herbeigeführt hatte, endlich besiegt und verbannt wurde, und die Monarchen Europens namentlich der Monarchen-Kongreß in Wien Ordnung wieder herzustellen versprach.

Von diesem Monarchen-Kongreß kam nun bekanntlich König Friederich am Ende des Jahrs 1814 schnell wieder in sein Reich zurük, und nun war derselbe bemüht eine Verfassung für die gesammten in ein Ganzes vereinigten Lande entwerfen zu lassen, oder in der That selbst zu entwerfen, und sein Volk, das damals seit 9 Jahren in einem verfassungslosen Zustande zugebracht hatte, nun mit der Wohlthat einer Verfassung, als eines Geschenks, zu überraschen. Er mag wohl nicht gedacht haben, daß sein Volk nun diesen scheinbaren Schritt zu einer Freiheit nicht willig anerkennen, vielmehr noch jezt den ganzen Umfang seiner alten Vertrags-Rechte nur mit den durch die Zeit-

---

„unzähliger Infamien war immer ein Aufheben „von etwas, das ein altes Recht war" —

so müßen wir den Herrn Rezensenten wegen dieser Parallele mit der alten Verfassung Würtembergs wenigstens doch einer großen Unschiklichkeit anklagen, auch glauben wir gewieß, daß, wenn derselbe den Zusammenhang der alten Verfassung Würtembergs nicht besser begriffen hat, er diese Rezension nicht auf sich hätte nehmen sollen. Man lese übrigens über diese Rezension die erst vor kurzem erschienene freimüthige Widerlegung der in den Heidelberger Jahrbüchern im November und Dezember 1817 erschienenen Beurtheilung der würtembergischen Stände-Verhandlungen. Frankfurt am Main 1818

und man wird sich von dem Unwerth derselben bald überzeugt haben.

umstände gebotenen Modifikationen zurükfordern werde, wenigstens geschah' vor der Erscheinung von der Regierung nichts Offizielles, um das Volk zur dankbaren Annahme dieses Geschenks geneigt zu machen. Nur wenige Tage vor dem Erscheinen des zusammenberufenen Landtags erschien eine Flugschrift, in welcher das Verderbliche des vormaligen Kastengeists des Adels zu zeigen gesucht, und auf die wohlthätige Einrichtungen des Königs, der solchen auch in der neuen Verfassungs-Urkunde vernichtet habe, hingewiesen wurde.

Der Tag, an welchem nun die von der Regierung geschaffne Verfassung dem Volke gegeben werden sollte, erschien; Allein, die einberufenen Stände, die jezt erst von dem Inhalt dieser Verfassung in Kenntniß gesezt wurden, nahmen dieses Geschenk nicht an, sondern forderten die Herstellung der Verfassung der Erblande mit den den veränderten Verhältnissen und Zeitumständen angemessenen Abänderungen und Modifikationen zurük. Der Streit, ob der König die Verfassung der Erblande zurükzugeben verbunden seye, begann, und, ohne daß derselbe beendigt war, wurden Unterhandlungen angefangen, die aber eben so schnell wieder abgebrochen wurden. Man sah eine Auflösung, wenigstens eine Vertagung der Stände-Versammlung voraus, und eine Vertagung erfolgte auch wirklich am Ende des Monats Julius eben desselben Jahrs, und nun suchte die Regierung die Vertagung der Stände-Versammlung in einem königlichen Manifest d. d. 5. Augst. 1815. zu rechtfertigen, worauf sodann beinahe zu gleicher Zeit zweierley Schriften erschienen, wovon die Eine das Betragen der Stände zu tadeln, und die Andere dagegen dasselbe in Schuz zu nehmen, bemüht war. Jene nun, welche das Betragen der Stände zu tadeln bemüht war, sind die im Vorgefühl des Erfolgs schon im Juni 1815. geschriebene:

Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg auf die Verhandlungen der Stände-Versammlung des Königreichs Würtemberg und insbesondere in Hinsicht auf die von derselben verlangte Einführung einer landständischen Kasse.

In diesen Bemerkungen suchte der Verfasser vorerst

A) aus rechtlichen Gründen, und

B) aus politischen Gründen

zu zeigen, wie unstatthaft das Begehren der Stände seye, daß die vormalige Verfassung der Erblande eingeführt werde.

Es können nemlich (so sagt er)

ad A) was die rechtlichen Gründe anbelangt, wenn von einer Wiederherstellung die Rede seye, nur die Erblande gemeint seyn, denn in allen andern Landestheilen habe diese Verfassung nie bestanden, wo aber dasjenige, was begehrt werde, nie bestanden habe, könne dasselbe auch nicht wieder hergestellt werden.

Aber auch in den Erblanden habe diese Verfassung rechtlich aufgehört, denn diese Verfassung habe sich auf die Reichsverfassung gegründet, die Regenten und so auch König Friederich, noch als Herzog, habe den Tübinger Vertrag, Landtagsabschiede, Reversalien u. s. w. nur „in so weit solche fürdaurende auf ihn anwendbare Verbindlichkeiten enthalten" bestätigt; nun habe König Fridirich die Königswürde angenommen, und durch den Preßburger Frieden die volle Souverainetät erhalten, der damalige Kaiser von Teutschland habe sich selbst anheischig gemacht, der Ausführung derjenigen Verfügungen, welche in dieser Gemäßheit getroffen werden, kein Hinderniß in den Weg zu legen, König Friderich seye, wenn

auch nicht sogleich nicht aus der Verbindung mit der teutschen Konföderation doch aus allem Lehens- und Unterordnungs-Verband gegen das teutsche Oberhaupt getretten, die äußere Verhältnisse seyen ganz andere worden, und nun seyen also Tübinger Vertrag, Reversalien, Landtags-Abschiede ꝛc. nicht mehr auf ihn anwendbar gewesen, es haben sich mithin die innern Verhältnisse wesentlich verändert, indem durch Koncentrirung der Kräfte eine Selbstständigkeit zu erhalten habe gesucht werden müßen, die vormaligen Stände aber die Kräfte getrennt, und sich sogar gegen die Regierung in auswärtige Verbindung eingelassen haben; aber auch in der Art der Aufhebung der Verfassung fehle es nicht, denn, nachdem der König den vormaligen geheimen Rath seiner bisherigen Dienstpflichten entlassen habe, auch den in Stuttgart anwesend gewesenen Mitgliedern und Offizialen der Landschaft die Eröffnung von ihrer völligen Aufhebung habe machen, landschaftliches Archiv und Landeskasse unter königliche Aufsicht habe nehmen lassen, und die besondere Administration des Kirchenguts bald nachher ebenfalls aufgehoben habe, haben alle Landes-Kollegien, Beamte, Mitglieder der Universität, selbst die Prälaten, nur mit Ausnahme eines Einzigen, den unbedingten Eid der Treue geleistet, auch die Magistrate des Landes haben diesen Eid geschworen, und in dem Huldigungs-Eid seye früher nichts von der Landesverfassung erwähnt, ein neuer Huldigungs-Eid seye deßhalb also auch nicht nöthig gewesen, und dieß seye alles in der gröstten Ruhe zugegangen, auch habe man sich nirgends weder bei Kaiser und Reich, die doch noch 9 Monate bestanden haben, gegen diese Aufhebung der Verfassung beschwert, und ohnehin dürfe man, wenn einmal die Unterwerfung geschehen seye, nicht mehr untersuchen, wie diese entstanden seye. Ueberdieß habe die würtembergische Territorial-Verfassung eine wesentliche Veränderung erleiden mü-

ßen, Kaiser und Reich haben aufgehört, der Souverain seye nun Kaiser und Reich in seinem Lande, und als solcher unbeschränkter Gesezgeber in demselben, ein Recurs an Kaiser und Reich seye über Anwendung und Auslegung der Verfassung nicht mehr möglich, Adel und Katholiken kenne die Verfassung nicht, und die vollständige Souverainetät des Königs seye ohnehin in den verschiedenen Friedens-Schlüssen anerkennt und garantirt worden.

Endlich realisire die Verfassung der Erblande nicht das Ideal einer Verfassung, (denn wenn dieses wäre, so wäre die Einführung derselben durch die Vernunft gebotten) b) die Versammlung selbst gebe die Nothwendigkeit von Modifikationen, welche durch den Geist der Zeit gebotten werden, zu, der Adel behalte sich seine Rechte bevor, man erwarte von der künftigen Verfassung Deutschlands allgemeine Normal-Verordnungen, die Stände geben die Nothwendigkeit eines andern ständischen Organismus, die Unanwendbarkeit alles desjenigen, was sich auf die Alleinherrschaft der protestantischen Kirche beziehe, zu, nach der eignen Angabe der Stände seye also diese Verfassung nicht ein Ideal von Verfassung.

---

b) Dieses Anerkenntniß ist ein großer Trost für Würtemberg; denn, wenn wir gleich zugeben, daß der eigentliche Innbau der alten Verfassung noch nichts Vollkommnes ist, so müßen doch die Grundzüge derselben in der That für das Ideal einer Verfassung in einem Staate angesehen werden, wo, wie in Würtemberg, ein Familien-Fidei-Commiß- oder ein Kammergut als bestehend vorausgesezt werden muß. Was auch dieser Verfassung ohnerachtet in Würtemberg unvollkommnes geschehen seyn mag, so beweist dieß bloß, daß in dem Innbau der Verfassung noch manches zu verbessern ist, und daß auch bei der vollkommensten Verfassung die Menschen, (Regent sowohl als Unterthanen) unvollkommne Geschöpfe sind und bleiben.

Aber auch

ad B) aus politischen Gründen könne diese Verfassung nicht wieder hergestellt werden. Es seyen nemlich die Stände, die Bildung und Wirkungsweise derselben, die eigentliche Grundlage einer Verfassung; die Stände-Versammlung selbst nun sage, jener alte Organismus tauge nicht mehr, die Stände haben überdieß keine Stüze mehr gegen den König, so wenig als der König gegen sie, und der Bemühungen und ebendaher auch der Irrungen und Streitigkeiten seyen ehedem so viele gewesen, daß ohne obersten Reichsrichter die Reibungen ins Unendliche gegangen wären.

Endlich müße auch die vollziehende Gewalt rein in den Händen des Staats-Oberhaupts seyn, und die Stände sollen an der Administration keinen directen Antheil nehmen, und wenn einmal von diesen Grundsäzen abgewichen werde, so greifen die Stände immer weiter, wie dieß auch die Erfahrung bei der alten Verfassung zeige, und es seye immer eine verkehrte Ansicht, wenn Regent und Stände wie Parthieen einander gegenüber stehen, und immer nur abzugewinnen suchen. c)

---

c) Daß Regent und Stände als Parthieen einander gegenüber stehen, ist natürlich nicht zu ändern, denn, wo ein Vertrag existirt, müßen Parthieen seyn; was aber das Streben anbelangt, einander immer nur abzugewinnen, so vergleiche man unsre Bemerkung oben Seite 7. Nota i.

Darstellung des Betragens der würtembergischen Landstände, 2te Fortsezung bis zur Vertagung der Stände.

(Schlußwort über das königl. Manifest vom 5. August 1815.)

So wie nun jene eben angezeigte Bemerkungen das Betragen der Stände zu tadeln bemüht waren, so suchte dagegen der Verfasser dieser Darstellung das Betragen derselben in Schuz zu nehmen, und zu zeigen, daß die Forderung der Wiederherstellung der alten Verfassung rechtlich und räthlich gewesen seye, und er führte zu dem Ende folgendes an:

Es seye nicht einmal ein Grund vorhanden gewesen, die Verfassung auch nur momentan zu unterbrechen, denn während des Bestands der Verfassung seyen die Erwerbungen von 1803 gemacht worden, und im Jahr 1805 haben die Stände zu den Anstrengungen beigetragen, welche die Königswürde und mehrere Erwerbungen zur Folge gehabt haben, und es seye durchaus kein Grund vorhanden, aus welchem man sollte behaupten können, die Stände würden dem Unvermeidlichen nicht die nothwendigen Opfer gebracht haben. Zerstörung aller vormaligen Rechte der Unterthanen, zumal auch solcher, die neben den Zeitereignissen wohl hätten bestehen können, z. B. das Recht auf unabhängige Criminalrechts-Verwaltung, das Recht auf Institute gegen den Wildschaden, die Beschränkung der Frohnpflichtigkeit durch die Lagerbücher ꝛc. seye ohnehin nicht durch die Ereignisse gebotten gewesen. In der That habe man solches auch keineswegs befürchtet, denn noch am 5. Okt. 1805 habe der König als vormali-

ger Churfürst die merkwürdige Worte an die damals im Schloß versammelten Stände gesprochen:

„Ich hätte dieser Formalität nicht bedurft, der Kai„ser, der diesen Tractat unterschrieb, „hätte noch mehr unterschrieben, wenn „ich gewollt hätte. Ich habe es nicht ge„wollt“ u. s. w. „Sie sind die Repräsentan„ten des Landes, in Ihren Händen liegt „jezt das Schiksal des Vaterlandes, von „Ihrem Entschluß hängt es ab, dasselbe „zu retten oder unglüklich zu machen. Be„denken Sie es wohl, ich spreche zu Ih„nen als Vater, mißkennen Sie mich nicht. „Ich wiederhole es, mißkennen Sie mich „nicht. Es ist nicht meine Forderung, es „ist die Forderung des französischen Kai„sers. Ich sage es zum drittenmal: miß„kennen Sie mich nicht!“ u. s. w.

und doch habe der König 2 Monate nachher nach angenommner Königswürde und erhaltener Souverainetät lange vor Auflösung der teutschen Reichsverfassung die Verfassung aufgehoben, und selbst sein Recht hiezu in den Manifesten vom 1ten 2ten und 29sten Jan. 1806. allein aus dem mit dem Kaiser der Franzosen abgeschloßnen Vertrag abgeleitet. a) In der That könne aber auch nach aufgehobner Reichsverfassung die würtembergische Verfassung bestehen, denn sie bilde ein für sich bestehendes geschloßnes Ganzes, und auch bei den jedesmaligen Confirmationen der Privilegien werde nie

---

a) Man vergleiche dagegen die Erklärung des Hannöverischen Gesandten am Wiener Kongreß. —

der Abhängigkeit von Kaiser und Reich als Bedingung ihrer Statthaftigkeit gedacht, und nur in sofern, als von Erfüllung der Reichsverbindlichkeiten die Rede seye, und nur in sofern von dem oberstrichterlichen Schuz gesprochen werde, werde derselben in den Landesverträgen erwähnt; selbst wenn der souveraine Regent die Rechte von Kaiser und Reich erhalten hätte, so würde daraus weiter nicht folgen, als daß er nun aus freyer Achtung gegen das innere Gesez denjenigen Verträgen Gültigkeit zu geben habe, zu deren Anerkennung ihn vorher Kaiser und Reich genöthiget haben würden — Kaiser und Reich haben ja selbst nur verfassungsmäßige Rechte gegen alle ihre Unterthanen gehabt, der Kaiser seye Schuzherr aller Reichsunterthanen worden, und wenn nun der Regent Kaiser seye, so habe er nur eine weitre Verpflichtung, die Rechte seiner Unterthanen auch gegen sich selbst zu schüzen. Zudem aber habe noch niemand behauptet, daß die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Landesherrn aufgehört haben, wenn aber dieses nicht geschehen seye, so müßen auch ihre Rechte fortdauren, und die Aufhebung ihrer Rechte darum, weil er keinen Richter mehr habe, führe auf die Ueberzeugung, daß nur die Gewalt Herrn und Unterthanen noch zusammengehalten haben. Auch seyen keine Veränderungen vorgegangen, welche die Verfassung vernichten könnten, denn nur Adel und Katholiken seyen zu dem Lande gekommen, und dieses könne das Wesen der alten Verfassung nicht angreifen, schon ehemals habe der Adel den zweiten Landstand gebildet, und der Tübinger Vertrag, die eigentliche Magna Charta der Würtemberger, enthalte von einem Religions-Verhältniß keine Silbe, und dann haben ja schon die Stände im Jahr 1803 auf Incorporation der damals erworbnen protestantischen und katholischen Landestheile angetragen, den Grundsaz der Alleinherrschaft der evangelischen Kirche also von

selbst aufgeben zu wollen erklärt, so wie es auch jezt geschehen seye, und so wie sich überhaupt die Stände zu allen durch die Umstände gebottnen Modificationen freiwillig erbotten haben. Noch seye aber vorzüglich aus zwei Gründen die alte Verfassung wieder herzustellen, einmal nemlich darum, weil ihre Herstellung als ein Sieg des Rechts gegen die Willkühr gefeiert werden müße, und weil keine Verfassung mehr eine Garantie haben könne, wenn es dem Landesherrn so gar leicht werde, eine Verfassung, welche 300 Jahre lang bestanden habe, einzustürzen, und dann auch ihres materiellen Werths wegen, denn durch sie seyen der Regierung hinreichende Kraft, das Wohl des Ganzen und die Rechte und Freiheiten der Einzelnen gesichert worden.

Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der landständischen Verfassung von Würtemberg im August 1815.

Außer dieser Darstellung wurden aber auch bald nach dem Erscheinen der eben angeführten Bemerkungen unter dem eben angeführten Titel 2 Abhandlungen dem Publikum übergeben, die sich auf einander gegenseitig beziehen, und wo also in der 2ten Abhandlung dasjenige nur noch erschöpft oder ergänzt werden sollte, was in der ersten übersehen seyn mochte.

Der Verfasser der ersten Abhandlung sagt nun gegen jene Bemerkungen kürzlich folgendes:

Das vormalige Herzogthum Würtemberg seye allerdings ein integrirender Theil des teutschen Reichs gewesen, und dieses teutsche Reich habe gewiße Dinge gemeinschaftlich geleistet und geleitet; Allein, außer diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten habe jeder Staat im Reich auch seine eignen innere Angelegenheiten gehabt, um deren Einrichtung sich Kaiser und Reich nichts bekümmert haben, so fern nur Herr und Land einig gewesen und Reichsgeseze nicht verlezt worden seyen, und in diesem Fall habe sogar nicht einmal die kaiserliche oberstrichterliche Bestätigung eines Vertrags zwischen Herrn und Land verweigert werden können. Seye freilich zwischen Herrn und Land Streit über den Vertrag entstanden, dann seye das teutsche Reich schirmend für denjenigen gewesen, welcher Unrecht gelitten habe, und jezt fehle dieser schirmende Richter, allein, wenn der Richter wegfalle, gehe das Recht noch nicht unter. So seye nun auch in Würtemberg im Jahr 1514 ein Vertrag geschlossen worden, und der Erstgebohrne von Würtemberg habe bloß eine Ansprache an die Regierung, Regent werde er aber erst, wenn er den Vertrag geschlossen oder Beobachtung der frühern Verträge gelobt habe. Auch König Friderich habe diesen Vertrag zu halten, gelobt, und die Souverainetät habe ihn nicht berechtigen können, im Dez. 1805 sich von seiner übernommnen Vertrags-Verbindlichkeit wieder loszusagen, denn auch die Regenten von Oestreich und Preussen auch Groß-Brittanien seyen Souverains, und doch haben sie Stände oder Parlamente, zudem aber auch hätte der Preßburger Frieden, an dessen Schließung das Volk keinen Theil gehabt habe, rechtlich einen Vertrag, der zwischen dem König und seinem Volk bestanden habe, niemals aufheben können. Der Verfasser müßte ja dem Regenten die Erklärung unterschieben:

„er habe zwar bei fürstlichen Würden und dem Wor-
„te der Wahrheit gelobt, den Vertrag zu halten, kraft
„dessen er Regent worden seye, weil er aber nun
„durch einen mächtigen Kaiser des Richters los ge-
„worden seye, und moralische Gründe ihm nichts
„gelten, so seye er entschlossen, denselben zu brechen,
„denn wo kein Richter ist, da seye auch kein Recht"
und wie vermöge es der Verfasser zu verantworten, eine solche Ansicht dem König zuzutrauen? Auch habe z. B. Sachsen eine große Kraft in diesen Jahren entwikelt, ohnerachtet der König von Sachsen seine Stände behalten habe, und es seye daher auch ganz unrichtig, wenn der Verfasser die Nothwendigkeit behaupten wolle, daß durch solche Concentrirung der Kräfte eine Selbstständigkeit zu erhalten habe gesucht werden müßen. Eben so seye die Behauptung, die Rechte von Kaiser und Reich seyen auf den Souverain übergegangen, in jedem Fall sehr unpassend, denn das Kaiserreich seye die beschränkteste Monarchie gewesen, und dann könne er in keinem Fall das Gesez geben, daß der von ihm mit seinem Volk geschloßne Vertrag nichts mehr gelte, so wenig er, wenn er an die Stelle des Reichs-Richters eintrete, nun ungescheut sein eignes Wort brechen könne, ohnehin aber, wenn er in die Rechte des Kaisers und Reichs eingetretten seye, seye er auch in seine Pflichten getretten, und der Kaiser habe sich sogar ausdrüklich verbindlich gemacht, über der Beobachtung des Erbvergleichs zu wachen — gar naiv seye es aber, wenn der Verfasser die Aufhebung der Verfassung dadurch rechtfertigen wolle, weil ein Recurs an das Reich nicht mehr statt habe, denn dieß heiße nichts anders, als weil möglicher Weise der Regent die Verfassung verlezen könne, gegen Verlezungen aber der Reichsrichter fehle, so müße man dem Volk diesen Jammer ersparen, und gerade zu ihm seine Verfassung nehmen.

Betreffend ferner die Behauptung des Verfassers, daß die Verfassung mit gutem Willen der Contrahenten aufgehoben worden seye, so beweise der Umstand, daß die in den Landes-Kollegien angestellte Präsidenten, Räthe und Subalternen den unbedingten Eid geschworen haben, daß den gerade wenigen anwesenden Mitgliedern des engern Ausschusses angekündigt worden seye, daß alle landschaftliche Repräsentation aufgehoben seye, daß endlich die einzelne Orts-Magistrate den neuen Eid geschworen haben, durchaus nicht, daß von dem Volk oder seiner Repräsentation in die Aufhebung der Verfassung gewilligt worden seye, da selbst der Ausschuß, wenn er auch versammelt gewesen wäre, hiezu nicht einmal Macht gehabt hätte, auch die einzelnen Orts-Magistrate nicht, vielmehr nur die Amtsversammlungen (ohne Vorsiz des Staabsbeamten) einen Repräsentativ-Charakter gehabt haben, und Amts-Versammlungen vermöge Befehls vom 31. August 1815 nicht mehr ohne Vorsiz desselben haben statt finden dürfen, auch habe das Volk dem souverainen König keinen Eid geschworen, und nach dem dem Herzog geschwornen Huldigungs-Eid seye dasselbe nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verbunden gewesen. Ueberhaupt seye auch noch gegen die Behauptung — daß gar kein Act von Gewalt angewendet worden seye — zu bemerken, daß die Landschafts-Kasse, die Zugänge zu dem Archiv, die Registratur und andere Arbeitszimmer am 30. Dez. 1815 versigelt und die wichtigsten Pläze mit Polizey-Soldaten besezt, einem Landschafts-Consulenten in seiner Abwesenheit die Papiere weggenommen worden, an dem folgenden Tag den Landschafts-Einnehmern, wenn sie nicht den neuen Eid schwören würden, mit Austreibung aus ihren Amtswohnungen und bei Verweigerung der Schlüssel des Archivs einem der Registratoren mit Gewalt gedroht worden seye, auch zu dem Ende neben dem

Minister Polizei-Soldaten in Bereitschaft gestanden seyen, und daß endlich ein Stände-Mitglied wegen Verweigerung der Rechenschaft über die geheime Truche wochenlang im Arrest gehalten worden seye, daß ferner ein Ausschuß-Mitglied in Wien bei dem kaiserl. Reichs-Hofrath sich befunden habe, und durch einen Befehl des geheimen Raths zurük berufen worden seye, während dem sein College unter einer fälschlichen Beschuldigung von seiner Seite in Arrest genommen, und auf das herrschaftliche Schloß, die Solitude, gebracht worden seye, und daß endlich die Staabsbeamten ihrer Dienste entlassen, und ihnen nur unter der Bedingung, wenn sie den unbedingten Eid leisten und sich binnen 6 Tagen bejahend hierüber erklären würden, sie wieder in ihren Stellen zu bestätigen, versprochen worden seye, und diese Umstände seyen eben nicht gerade sprechende Belege dafür, daß jene Auflösung mit gutem Willen des Volks geschehen seye.

Neben diesem allem spreche aber auch die Vernunft für das Begehren der Stände um Wiederherstellung der Verfassung, denn, wenn auch die Stände zugegeben haben, daß die alte Verfassung allerdings Modifikationen erleiden müße, so haben sie doch ausdrüklich erklärt:

„daß die Grundlage und der Geist derselben für alle Zeiten und Umstände passe"

und dann fordere die Vernunft, daß vor Allem die Heiligkeit der Verträge respectirt werde, indem sich sonst überall kein sicherer Rechts-Zustand denken lasse, und erst dann Aenderungen gemacht werden können, wann eine Grundlage festgestellt seye, und indem ohnehin das Beispiel gar zu schlimm für künftige Zeiten seyn könnte.

Was endlich die von dem Verfasser angeführten politischen Gründe anbelange, so heißen diese weiter nicht, als, weil kein Richter mehr seye, der das Land bei seinen alten

Rechten schüzen könne, so seye es besser, man gebe eine neue, durch welche das Volk gar keine Rechte erhalte, also auch keinen Richter nöthig habe, und so seye denn auch wirklich die Urkunde vom 15. Merz 1815 beschaffen gewesen. Einmal, selbst die Klugheit erfordere es, daß die alte Verfassung dem Volke wieder zurükgegeben werde, damit dasselbe mit der Heiligkeit des Eides und der Verträge nicht spielen lerne, der Geist und das Wesen der alten Verfassung passe ohnehin für alle Zeiten und Umstände, und das Volk ziehe die Wirklichkeit dem Scheine vor, und wolle die Regierung neues Vertrauen, so seye Herstellung der alten Verfassung schon ein Gebot der Klugheit.

Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der landständischen Verfassung ꝛc.

Der Verfasser des 2ten Aufsazes sagt gegen diese Bemerkungen hauptsächlich folgendes:

Die alte Verfassung seye freilich in der Ausübung nur bis zum 30. Dez. 1805 bestanden, aber rechtlich seye sie nicht untergegangen. — Freilich sage der Verfasser der Bemerkungen:

„wenn einmal die Unterwerfung geschehen seye, so „dürfe man nicht mehr untersuchen, wie die Veran„lassung zur Unterwerfung bestanden habe, und es „würde ein Staatsverbrechen seyn, die Rechtmäßig„keit der einmal erklärten Einwilligung und Unter„werfung bezweifeln zu wollen.“

Allein, selbst derjenige Verfasser, welcher dieses behaupte, seze eine vorhergegangene Einwilligung des Volks in den veränderten Zustand immer voraus, und dann habe man es nie als unsittlich oder unrechtlich angesehen, wenn mit Gewalt entzogne Rechte von den Völkern wieder zurük gerufen werden. Eine solche und zwar freye Einwilligung des Volkes in diesen veränderten Zustand seye nun aber hier keinerwegs vorgegangen, denn es habe der König für diese Veränderung auf einen mit dem damaligen Herrn der Welt abgeschloßnen Staatsvertrag zu einer Zeit sich berufen, als ganz Deutschland und namentlich Würtemberg von französischen Truppen überschwemmt gewesen seye, und der König selbst habe in seinen Proklamationen deutlich erklärt:

„daß seine Unterthanen auch vom Kaiser von Deutsch„land nichts mehr für den Schuz ihrer Rechte zu „hoffen haben, und daß denjenigen Maaßregeln, „welche Er der König in seinem Lande vornehmen „werde, nun der Kaiser weder als Reichs-Oberhaupt „noch als Mitstand mehr ein Hinderniß entgegen sez„zen dörfe."

Es seyen aber auch bis dahin Unterhandlungen in Wien über die Erhaltung der Verfassung fortgesezt worden, und selbst der Umstand, daß sie erst dann aufgegeben worden, als sie keinen Erfolg mehr haben hervorbringen können, beweise genug, daß hier keine Einwilligung gewesen seye, ohnehin seyen weder Stände noch Ausschüsse damals versammelt gewesen, und jede Versammlung und collegialische Berathschlagung seye vom König als Empörung anzusehen und zu bestrafen bedroht worden; selbst die Vorsteher eines einzigen Oberamts seyen wegen einer ehrfurchtsvollen Bitte um Erhaltung der Verfassung als Staats-Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden —

kein Repräsentant habe in diesem Charakter unbedingten Gehorsam gelobt, keine Amtsversammlung seye in der alten Form mehr gehalten, vielmehr seyen Amtsversammlungen ohne Vorsiz des Beamten und in Landesangelegenheiten gänzlich verbotten und nach einem Rescript vom 29ten Jenner 1806. nur einem Magistrat oder Amtsorte nach dem andern auf den Rathhäusern der Amtsstadt der Eid des unbedingten Gehorsams abgenommen worden, und diesen haben sogar mehrere Magistrate ausdrüklich nur mit der Erklärung geschworen: weil sie der Gewalt weichen müßen. Es seye auch keinem Landbeamten das Schwören des Eides oder Entlassung mit Pension als Alternative vorgelegt, sondern nur Belassung in ihren Stellen unter der Bedingung zugesichert worden, wenn sie den unbedingten Eid der Treue und Unterwürfigkeit schwören würden, und dieses habe dann natürlich von den meisten Beamten geschehen müßen, wenn sie anderst nicht mit ihrer Familie haben darben wollen. Von Pensionirung seye kein Wort gesprochen worden. — Was den früher von den Unterthanen geleisteten Huldigungs-Eid anbelange, so seye zuerst von dem Landesherrn die Verfassung bestätigt, und die Huldigung seye nur unter Berufung auf diese Bestätigung abgefordert worden, durch den Huldigungs-Eid seyen mithin die Unterthanen nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet worden, und dieses passe also nicht zum Beweis einer Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam; — ohnehin aber auch habe sich der Regent dazu verpflichtet, die Landesverfassung nicht nur selbst nicht zu verlezen, sondern auch jeder Störung von Außen und von Innen entgegen zu arbeiten, und nun mit dieser Verpflichtung sollte der Landesherr mit dem damaligen Herrscher von Frankreich über den Umsturz der Verfassung selbst einen Vertrag geschlossen haben? — End-

lich sage der Verfasser der Bemerkungen S. 11 und 12. selbst:

„Von einer vorgängigen Mitwirkung der landständi„schen Corporation seye in Würtemberg die noth„wendige Veränderung nicht zu erwarten ge„wesen"

und wenn er schon nicht einmal eine nothwendige Veränderung von den Ständen erwartet habe, wie könne er je ohne sich selbst zu widersprechen, von einer Einwilligung in die gänzliche Auflösung sprechen? —

Außer diesem führe nun freilich der Verfasser auch die bekannte Clausula rebus sic stantibus als einen Haupt-Rechtfertigungsgrund zur Aufhebung der Verfassung an, und sage, daß selbst den fürstbrüderlichen Vergleich der König nur, in sofern solcher „für daurende auf den jezigen Regenten anwendbare Verbindlichkeiten" enthalte, und daß er die *Religions-* u. Kirchenverfassung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen der Reversalien und Assecurationen, welche in der persönlichen Eigenschaft katholischer Regenten ihren Grund hatten, bestätigt habe; — Allein, die Veränderung von Umständen, welche nur Einen Contrahenten zu Abschließung eines Vertrags bestimmt haben, berechtige noch nicht zur Auflösung desselben Vertrags, wenn dieß aber auch wäre, so könne man nie behaupten, daß dem Regenten Würtembergs sein Verhältniß gegen Kaiser und Reich nöthig gewesen seye, um die Landesverfassung zu bestätigen. — Noch viel weniger aber lasse sich behaupten, daß eine solche Veränderung der Umstände eingetretten seye, welche nach der Absicht beider Theile mit dem Vertrags-Verhältniß zwischen Herrn und Land gar nicht sich vereinigen lasse, und ohnehin hätte hieraus, auch wenn es gewesen wäre, nichts als die Nothwendigkeit eines neuen Vertrags folgen können; — Der Beisaz

in dem fürstbrüderlichen Vergleich und in den Religions-Reversalien heiße aber gar nichts, als daß jener, in sofern das Object schon geleistet war, nicht mehr bindend für den Regenten habe seyn können, und was in den Religions-Reversalien wegen eines katholischen Regenten aufgenommen worden seye, habe freilich auf einen evangelischen Landesherrn nicht anwendbar seyn können indessen beweise ja gerade dieser Beisaz den Saz: daß, wenn auch Veränderungen eingetretten seyen, bei welchen die Verfassung nicht mehr unbedingt bestehen könne, sie doch in so weit, als sie sich mit den veränderten Verhältnissen vertrage, erhalten werden müße. — Endlich habe aber mit der Aufhebung der teutschen Reichsverfassung nicht nothwendig auch die würtembergische Landesverfassung aufgehoben werden müßen, denn die Landesverfassung, namentlich die würtembergische, seye mit dem Gesammt-Organismus des ganzen teutschen Reichs in keiner so engen Verbindung gestanden, daß mit diesem nothwendig auch jene habe stehen oder fallen müßen, — und es haben diese Landesverträge nur das Verhältniß des Landesherrn und der Unterthanen bestimmt, auf das Verhältniß gegen Kaiser und Reich hingegen ganz keinen Einfluß gehabt. —

Freilich seye die altwürtembergische Verfassung nicht das Ideal einer Verfassung, wie es überhaupt nichts ganz Vollkommnes unter der Sonne geben werde, aber für ein Land, wie Würtemberg, seye sie unstreitig die vollkommenste, und es bedürfe nur weniger Vorrichtungen, um sie den jezigen Verhältnissen vollkommen anzupassen; — er der Verfasser sage selbst, daß die Frage über die beste Verfassung zu den politischen Problemen gehöre, und daß mehrere Versuche seit 25 Jahren gescheitert seyen, und wenn dieses der Fall seye, warum nun wieder neue Versuche machen, und nicht lieber eine Verfas-

sung, welche die Erfahrung von 3 Jahrhunderten für sich habe, beibehalten wollen? die selbst König Friderich eine glükliche Verfassung genannt habe, und welche ohne Zurükrufung der ganzen vormaligen teutschen Reichsverfassung recht wohl bestehen könne; auch heiße die Einwendung gegen die Güte dieser Verfassung, daß immer Reibungen gewesen seyen, gar nichts, denn je weniger Rechte eine Verfassung habe, je ungebundner die Gewalt des Regenten seye, desto weniger Reibungen gebe es, und daraus müßte am Ende folgen, daß die beste Verfassung ein verfassungsloser Zustand seye. Die Verfassung habe unter Herzog Karl nicht die Erschütterungen hervorgebracht, sondern Herzog Karl habe diese angetastet, und sie seye es, die das Land gerettet habe.

Außer diesem drükte sich auch

Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg ꝛc.

über die einseitige Aufhebung der alten Verfassung folgendermaßen aus:

Wenn gleich die erbländische Verfassung Würtembergs seit dem 30ten Dezbr. 1805. nicht mehr bestehe, so seyen die Erblande doch nur factisch nicht de jure aus dem Besiz gesezt worden. Frankreich und Oestreich haben im Preßburger Frieden höchstens blos soviel dem König zugesichert, daß sie ihn an der Aufhebung der Verfassung nicht hindern wollen, daraus folge aber immer noch nicht, daß er solches rechtlich habe thun können. Der Saz, daß,

wo der Richter und Gerichtszwang aufhöre, der Rechtsanspruch selbst aufhöre, seye gegen die Analogie anderer Staaten, und es folge hieraus nur die Nothwendigkeit anderer Einrichtungen, damit dennoch das Recht erhalten werde. Auch habe die Aufhebung der Verfassung nicht geschehen müßen, denn auch während der Existenz Napoleons seyen in Sachsen Stände bestanden, im Großherzogthum Berg sogar eingeführt worden, Napoleon habe sogar am 11. Novbr. 1806. laut erklärt: „les affaires interieurs de chaque état ne nous regardent pas“ und unterm 5. Oktob. 1805. haben die Stände durch augenblikliche Verwilligung der Kosten zu einer Hülfstruppenausrüstung gezeigt, daß sie auch dem Drang der Umstände nachzugeben gewußt haben; — Selbst Kaiser und Reich zusammen genommen hätten Landesverträge nicht für aufgehoben erklären können, der Kaiser selbst, als höchster Souverain, seye an die Wahlkapitulation gebunden gewesen, und man könne höchster Souverain und doch nur nach Verträgen zu regieren eidlich verbunden seyn, wie denn auch Kaiser und Reich durch sich selbst beschränkte Gesezgeber gewesen seyen.

Was nun aber die von dem Verfasser angeführte clausula rebus sic stantibus anbelange, kraft welcher es für den Regenten wegen veränderter Umstände unthunlich gewesen seyn solle, den Tübinger Vertrag, Erbvergleich u. s. w. als verbindend zu betrachten, so berechtige die bloße Unthunlichkeit für den einen Theil denselben ohnehin noch nicht zur Aufhebung eines Vertrags, sodann habe doch höchstens blos die Zeit des Drangs der gebieterischen Verhältnisse und Umstände die Ergreifung einer Dictatur rechtfertigen können, aber nie habe eine lange Dauer dieser Zeit einen gerechten Regenten des fürstlichen Ehrenworts und eidlicher Verpflichtung für sich und sei-

ne Nachkommen im Regiment vergessen machen können.

Selbst, wenn einem Regenten gewaltsam zur Bedingung hätte gemacht werden wollen, eine von ihm als unwiderruflich konfirmirte Verfassung aufzuheben, hätte derselbe den bloßen Antrag als die höchste Kränkung seiner Fürstenehre aufnehmen müßen, wie denn auch der König bei einer vorgeschlagenen Vertauschung eines altwürtembergischen Städtchens (Tuttlingen) an Baden am 24. July 1806. feyerlich erklärt habe:

„daß er kraft der bei seinem Regierungsantritt eingegangenen Verbindlichkeiten in die Abtrettung desselben einzuwilligen nicht vermöge." —

Endlich führe der von dem Verfasser angeführte Grundsaz: „daß, wenn einmal die Unterwerfung geschehen seye, (was übrigens noch sehr problematisch bleibe) man die Veranlassung und Rechtmäßigkeit nicht mehr untersuchen dürfe" dahin, daß ein Regent Verträge wider die seinem Volk unwiderruflich zugesicherte Verträge annehmen oder suchen und anwenden dürfe, was mit der gesunden Vernunft gewieß nicht bestehen könne. a)

---

a) Außer diesen angeführten Schriften ist auch noch sehr lesenswerth die Abhandl. in dem allgemeinen Staats-Archiv 1. Bnd. 1. Stük. S. 58. u. f. f. deren Inhalt wir darum nicht hier mittheilen wollen, weil uns diese Frage gar zu klar zu seyn scheint, als daß sie noch eines weitern Belegs bedürfte, und weil ohnehin in dem Rescript vom 13. Nov. 1815. König Friderich zugegeben hat, daß die Verfassung der Erblande einseitig nicht hale aufgehoben werden können. —

III. Incorporation.

Nachdem auf die allgemein geschehene Zurükrufung der alten Verfassung schon in der Eingabe vom 15ten Merz 1815. a) sich die Regierung in dem Rescript vom 17. Merz 1815. dahin erklärt hatte:

> daß gar nicht abzusehen seye, wie die in Gemäßheit der neuen Verfassung erschienenen Stände des ganzen Königreichs auf die Grundlage der vormals in einem Landestheile, der nicht einmal die Hälfte des Königreichs ausmache, bestandnen Verfassung, als auf einer von ihren Voreltern ererbten Konstitution, sich beziehen können b)

so führte die Stände-Versammlung in ihrem Glaubensbekenntniß c) mehrere wichtige Gründe an, aus welchen Alt- und Neuwürtemberg die Ueberzeugung habe, daß beide zu der alten Verfassung berechtigt seyen, sie führte nemlich an, daß durch gemeinschaftliches Gut u. Blut nach und nach das Ganze errungen worden seye, sie bezoge sich rükfichtlich der Reichsstädte auf den Reichsdeputations-Abschied, wo denselben die Rechte der privilegirtesten Städte des Landes zugesichert, und nur, in sofern dieselbe irgend ein Recht weiter fordern würden, dieses abgesprochen worden seye, — sie bezoge sich ferner rükfichtlich der übrigen Neuwürtemberger auf deren vormaligen glüklichen Verhältnisse, rükfichtlich der media-

---

a) Verhandlungen 1. Heft. S. 16. 17.

b) Verhandlungen 1. Heft. S. 63.

c) Ebendaselbst S. 76. u. f. f. S. 88—92. Dasselbe wurde später unterm 18. April 1815. dem Staats-Ministerium wirklich übergeben. Verhandlungen 3s Heft S. 109.

tisirten Fürsten und Grafen auf ihren vormaligen weit höhern Standpunkt, und endlich darauf, daß ohnehin kein Grund abzusehen seye, warum denn nicht die alte Verfassung mit den nöthigen Modificationen es seyn könne, welche nun allen Unterthanen gemeinschaftlich gegeben werden solle? da denn doch das Stammland seiner Verfassung nicht verlustig werden könne, eine Trennung der neuen Lande vom alten Lande gar nicht einmal mehr möglich seye, und die Stände immerhin voraussezen, daß bei dieser Ausdehnung allerdings einige bedeutende Modificationen nothwendig seyen, — und sie berührte endlich das Zeugniß, welches der König selbst in einem Rescript vom 18. Mai 1807 mit den Worten gegeben habe:

„es wird daher stets unser vorzügliches Augenmerk „seyn, unsre lieben und getreuen Unterthanen die vol„len Früchte der glüklichen Verfassung unsrer „herzoglichen Lande genießen zu lassen" —

und bat um die Ausdehnung der Verfassung auf das ganze Königreich und um Angabe derjenigen Modificationen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse erfordern.

Auf diese Darstellung der Stände erfolgte von der Regierung lange nichts, es wurde vielmehr eine Vergleichs-Unterhandlung eingeleitet und den königlichen Kommissarien eine Instruktion von der Regierung ertheilt, welche zu klar erwies, daß diese Gründe bei derselben keinen Eingang gefunden haben, zumal da die in der Instruktion enthaltnen Grundsäze unabänderlich genannt wurden. d) Mittlerweile wurden in der Stände-Versammlung auch von einzelnen Mitgliedern die Gründe immer mehr entwikelt, aus welchen Altwürtemberg seine Verfassung nicht verlohren habe, und Neuwürtemberg zur Theil-

---

d) S. Verhandlungen 6s Heft. S. 84 — 86.

nahme an dieser Verfassung zuzulassen seye, und die meisten dieser einstweilen von verschiednen Mitgliedern entwikelten Gründe wurden sodann in der ständischen Eingabe vom 26. Juni 1815. vorgetragen, und insbesondere wurde darinn bemerkt: daß die neu hinzugekommnen Landestheile von jeher nur ein Aggregat zu dem zuvor bestandnen Hauptstaat gewesen seyen, auch von jeher es eigentlich Geist der Regierung gewesen seye, die Erwerbung mit dem Stammlande zu vereinigen, und selbst auch der König sich schon im Jahr 1798. geneigt erklärt habe, die für Mömpelgardt und für Kriegsschaden künftig zugesichert werdenden Gebiete dem Lande zu incorporiren, daß den durch den Reichsdeputationsschluß vom Jahr 1803. zugefallnen Reichsstädten ohnehin durch diesen die Rechte der privilegirtesten Städte zugesichert worden seyen, und die von Oestreich angefallnen Lande auf gleiche Weise und anders nicht übertragen worden seyen, als wie sie von Oestreich besessen worden sind, mithin sogar jene Prärogative ansprechen könnten, u. s. w. e) Gleichwohl wurden aber von der Regierung die auf Herstellung der alten Verfassung und auf die Inkorporation der neuen Lande vorgetragnen Gründe immer nicht beachtet, und da inzwischen auch von den Ständen ein Verzeichniß der Beschwerden des Landes übergeben wurde, so wurde aus dieser Veranlassung in einer Resolution d. d. 24. July 1815 f) erklärt, daß die Untersuchung der Beschwerden nun von weit größerer Wichtigkeit zu seyn scheine, als die vorliegenden Disceptationen über Verfassungsge-

---

e) Verhandlungen 8. Heft. S. 59—67. Man vergleiche damit insbesondere die von Herrn Klüpfel entwikelten Gründe in den Verhandlungen 7. Heft. S. 31—39.

f) 10. Heft. S. 13. 14.

genstände. Es wurde sofort den Ständen der Vorschlag gemacht, Bevollmächtigte zu weitern Unterhandlungen über diese Verfassungsgegenstände zurükzulassen, und als die Stände sich hiezu nur, wenn ihnen auch gestattet würde, zur Leitung der Verhandlungen eine Commitee von 25 Mitgliedern zurükzulassen, verstehen g) hierinn aber die Regierung nicht einwilligen wollte, so wurden dieselbe wirklich vertagt. Erst nun während der Vertagung erschienen auch in Beziehung auf diesen Gegenstand die bereits oben angeführte

Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg ꝛc.

und in denselben wurde in Betreff der Ausdehnung der Verfassung des Stammlandes auch auf die neuen Lande bemerkt:

„ihre frühern höchst verschiedenartigen Verfassungen „seyen von denselben nicht begehrt, es seye vielmehr „die alte Verfassung von ihnen bloß als Entschädi„gung erwartet worden. Nun seye dieß aber kein po„sitiv rechtlicher Grund, ohnehin seyen die neuen „Lande vom alten nicht erobert, auch demselben eben „deswegen nicht untergeordnet worden, h) rükſichtlich „der vormaligen Reichsstädte heiße es auch nicht in „dem Reichsdeputationsschluß, daß sie den privile„girtesten Städten des alten Landes gleichgestellt wer„den sollen, sondern es heiße bloß:

---

g) Verhandlungen 10. Heft. S. 15. 16.

h) Dann würde freilich von keiner Incorporation die Rede seyn. S. weiter unten.

„die Churfürsten und Fürsten werden diese Städte
„in Beziehung auf Munizipal-Verfassung
„und Eigenthum auf den Fuß der privilegirte-
„sten Städte behandeln, so wie es die Landes-
„Organisation und die zum allgemeinen Besten
„nöthige Verfügungen gestatten"

„und Reichsstädte und Stifter seyen nach dem Depu-
„tations-Hauptschluß dem Herzog nicht dem Lande
„zugefallen. —

Dagegen nun wurde in einer erschienenen Drukschrift

Aussprüche des Rechts und der Pflicht
in Beziehung auf die Bemerkungen ꝛc.

von dem Verfasser des ersten Aufsazes nur das Wenige angeführt:

„daß, was die neuen Lande anbelange, doch so viel
„unläugbar seye, daß, wenn die erbländische Verfas-
„sung nicht aufgehoben worden wäre, die Incorpo-
„ration der neuen Lande mit dem Erbland die noth-
„wendigste Folge hätte seyn müßen, und ein Unrecht
„gegen die alten Lande doch nicht auch ein Unrecht
„gegen die neuen nach sich ziehen könne — daß auch
„der König die neuen Lande nicht aus seinem eignen
„Vermögen, sondern, wie nur zu gut bekannt seye,
„mit Menschen und Kräften des Landes zum Lande
„gebracht habe, und von jeher, was aus dem Beu-
„tel des Landes erworben worden, auch dem Lande
„einverleibt worden seye"

und von dem Verfasser des 2ten Aufsazes wurde eben so bemerkt:

daß alle Erwerbungen seit 1803 mit den Kräften des alten Landes (und wir möchten zusezen, der von Zeit zu Zeit immer dazu gekommenen neuen Landestheile)

gemacht worden seyen, daß Altwürtemberg seine Rechte nie verlohren, Neuwürtemberg aber immer gleiche Pflichten mit jenen geleistet habe, also auch in die Gemeinschaft ihrer Rechte aufgenommen werden müße, daß die Reichsstädte ohne ihre Einwilligung ihre Reichsunmittelbarkeit verlohren haben, und daß denselben doch wenigstens alle diejenigen Rechte zu Theil werden sollten, welche sich mit ihren veränderten Verhältnissen immer nur vereinigen lassen, und wenn man dieselbe auch gleich nicht als freie Städte nun in einem kleinern Reich habe gelten lassen wollen, so seye man doch darüber einig gewesen, daß sie den privilegirtesten Städten gleich gehalten werden sollen, und der Deputations-Abschied von 1803, wenn er gleich nur von der Municipal-Verfassung spreche, und die Beschränkung enthalte, „so weit es „die Landesorganisation und die zum allgemeinen Be„sten nöthige Verfügungen zulassen" könne unter Municipal-Verfassung nichts anders als den ganzen öffentlichen Rechtszustand und in Beziehung auf Würtemberg um so mehr unter diesem nur das Landstandsrecht verstanden haben, als gerade dieses das merkwürdigste Vorrecht der altwürtembergischen Municipalitäten seye, und nur an diesem die Reichsstädte Theil nehmen, also mit jedem Städtchen nur gleich gestellt seyn wollen, so wie auch die weitere Beschränkung nicht andeuten könne, daß nun jeder Landesherr jede beliebige neue Organisation in seinem Lande vornehmen könne; daß endlich auch die mediatisirte Fürsten und Grafen nicht in ihre Unterwerfung gewilligt haben, und es mithin ein sehr glüklicher Umstand seye, daß diese für sich und ihre Unterthanen, so wie auch, daß die vormals vorderöstreichische Unterthanen mit diesem Wenigern sich begnügen wollen.

Inzwischen erfolgte nun die Wiedereinberufung der Stände, aber auch in dem ersten an die Stände erlaßnen Rescript d. d. 16. Okt. 1815. wurde nichts zur Widerlegung der bisher entwikelten Gründe angeführt, vielmehr wurde die Anerkennung der Ansprüche von Alt- und Neuwürtemberg auf die alte Verfassung mit der bloßen Bemerkung abgelehnt, daß beider Ansprüche bloß im Wege der Unterhandlungen ausgeglichen werden können, i) Dagegen wurde immer mehr auch aus Veranlassung dieses Rescripts die Frage geprüft, ob der König auch dem neuen Lande die Verfassung des Stammlandes schuldig seye? es wurde auch von dem

Herrn Fürsten von Oettingen Wallerstein in einem Vortrag auf dieses Rescript k) der besondre Grund bemerkt:

„daß der König beim Antritt seiner Regierung auch „den Landtags-Abschied von 1633. beschworen habe, „worinn sich Herzog Eberhard III. ausdrüklich ver„bindlich gemacht habe, daß er auch der nach sol„cher Zeit hinzukommenden Orte, Güter und Gefälle „halber sich den Compactaten gemäß solcher „Gestalt in Gnaden vernehmen lassen wolle"

es wurde ferner von dem

Consulenten Hrn. Dr. Griesinger in seinem Vortrag am 20. Oct. 1815. l) eine schöne Stelle aus dem Werk eines

---

i) Siehe Verhandlungen 11. Hft. S. 26. u. f. f.

k) Ebendas. S. 80.

l) Ebendas. S. 116.

Pariser Parlaments-Advokaten, Herrn von Polvetel, angeführt, m) worinn derselbe folgendes schrieb:

„Wir müßen nie vergessen — sagt er — daß ein Kö„nig immer nur der Verwalter, der Pfleger des öffent„lichen Vermögens, der Depositar der Macht „der Nation, und nicht der Eigenthümer da„von ist.“

„Er soll verwalten und erhalten; er kann weder ver„äußern noch zerstören, und am allerwenigsten dann, „wenn die Veräußerung seinen eigenen Vortheil bezwe„ken soll. Hat er überflüssiges Geld in seinen Koffern, „so darf er dieses nie gegen sein Volk verwenden. Er„wirbt er etwas als König, so erwirbt er es „für die Nation, und es ist gleichviel, ob er es für „Geld, oder durch Eroberung, oder durch Verträge „erwirbt. Denn nur mit den Kräften der Na„tion kann der König Eroberungen machen, „und es ist nur die Vorstellung, die man von der „Macht einer Nation, von dem, was man von ihr zu „hoffen und zu fürchten hat, und nicht von dem, was „man von dem König, der sie regiert, hoffen und fürch„ten muß, welche andere Nationen bestimmt, mehr „oder minder vortheilhafte Verträge mit ihr zu schlie„ßen. Der König schließt immer nur als Re„präsentant seiner Nation Verträge.“

„Und wenn es wahr ist, daß eine Nation einige Er„oberungen oder vortheilhafte Friedensschlüsse entweder „der guten Verwaltung ihres Königs, oder der hohen

---

m) Das Werk heißt: Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile crimineile etc. par Mr. Gugot, Tome 16. Paris 1785. 4.

„Meinung, welche die benachbarten Staaten von ihm „haben, verdankt, was folgt daraus? Nichts anderes, „als daß er gut verwaltet hat! Allein, weil ein Ver„walter seine Schuldigkeit that, soll er darum das „Recht haben, mir die Früchte seiner guten Verwal„tung zu entreißen, und sich selbst zuzueignen?“

sodann wurde von dem Repräsentanten

Hrn. Procurator Georgii in seinem Vortrag am 20. Okt. 1815. n) die bereits geschehene Vereinigung der neuen Lande mit dem Stammlande aus dem Grund behauptet:

weil auf die alten und neuen Lande eine und eben dieselbe Steuer ausgeschrieben worden seye. o)

Auch wurde ferner von dem Repräsentanten Hrn. Kurtz, aus dem ehmals vorderöstreichischen Städtchen Horb auf die Urkunde sich bezogen, mit welcher die Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg am 28. Mai 1806. übergeben worden seye, worinn es namentlich heiße:

„daß die Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg „sammt Zugehörde an den Hrn. Baron v. Reischach „überlassen werde, um dieselbe Sr. Majestät dem „König von Würtemberg zuzuzählen, welcher dieselbe „mit Souverainetät in allen ihren Eigenheiten und

---

n) Verhandlungen 11. Hft. S. 130 u. f. f.

o) Wohl möchte sich hieraus beweisen lassen, daß die Regierung bereits Ein Land aus Alt- und Neu-Würtemberg gemacht, nicht aber aus Neuwürtemberg ebenfalls Altwürtemberg gemacht habe. — Aus Alt- und Neu-Würtemberg machte vielmehr die Regierung ein allerneustes Würtemberg, und schrieb auf dieses eine und eben dieselbe Steuer aus. Siehe auch Lang in seinem Vortrag Verhandlungen 11. Heft. S. 158. am Ende.

„Souverainetäts-Rechten auf die nemliche Art „unter den nemlichen Titeln, Rechten und „Prärogativen zu besizen habe, wie sie ehmals „von Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich besessen „worden seyen — und nicht anderst“

und hieraus die Folgerung abgeleitet, daß sie also nicht bloß auf Discretion, sondern nicht anderst als in der Masse, wie solche der Kaiser von Oestreich besessen habe, übergeben worden seyen — und dann wurde auszuführen gesucht, daß die vorderöstreichischen Lande eine glüklichere Verfassung gehabt haben, als die altwürtembergische Verfassung je gewesen seye. p) Ueberdieß wurde ferner von dem Repräsentanten

Herrn Klüpfel in seinem am 24. Okt. 1815. gehaltenen Vortrag q) folgendes auszuführen gesucht:

Nur als Regent nicht als Privatmann könne ein Regent erobern, und was er in dieser Eigenschaft thue, geschehe Namens des Staats. — So wie er dem Lande unermeßliche Kosten u. s. w. dadurch veranlaßt habe, so müßen auch die errungenen Vortheile dem Lande zufallen. Bei weitem der gröste Theil der neuen Lande gehöre nun in diese Kategorie, und nur die im Reichsdeputationsschluß vom Jahr 1803. erhaltenen Entschädi-

---

p) Diese Behauptung rührt von einer gar nicht ungewöhnlichen Verwechslung zwischen Verfassung und humaner Regierung und davon her, daß Herr Kurz zu damaliger Zeit einmal gewieß noch keine klare Ansicht von der altwürtembergischen Verfassung hatte. — Wer diese einmal hat, und wer zwischen den Wirkungen einer humanen Regierung und den einer Verfassung zu unterscheiden lernt, der wird gewiß dieß nicht leicht behaupten.

q) Verhandlungen 11s Hft. S. 247 u. f. f.

gungen machen davon eine Ausnahme, der gröste Theil derselben aber seyen vormalige Reichsstädte, und ihnen räume eben dieser Reichsdeputationsschluß die Rechte der privilegirtesten Städte ein. Zudem aber

solle nach der Bundes-Acte Artikel 13. jedes Land nur Eine (nicht mehrere) Verfassungen erhalten. — Nun gebe aber die Regierung selbst zu, daß dem Stammland seine alte Verfassung nicht genommen werden könne, die neuen Lande wollen sich dagegen mit dieser Verfassung begnügen, es ergebe sich demnach von selbst, daß für die Regierung kein anderer Ausweg übrig bleibe, als die neuen Lande an der alten Verfassung Theil nehmen zu lassen. — Ueberdieß ferner würde der allgemeine Staatszwek eine absolute Einheit und Gleichheit in der Staatsverwaltung gebieten, und von diesem höhern Gesichtspunkt geleitet, seye es eigentlich immerhin in dem Geist der Regierung gewesen, die von Zeit zu Zeit erworbenen Lande zu incorporiren. — Selbst der König habe es im Jahr 1798. für billig erklärt, daß die für Mömpelgardt zur Entschädigung zugesicherten Gebiete ꝛc. dem Lande incorporirt werden. —

Endlich wurde auch noch von dem Repräsentanten

Herrn Dr. Weißhaar in seinem Nachtrag vom 24. Okt. 1815. r) angeführt:

„Auch in politischer Hinsicht seye zu bemerken, daß man Staaten mit Staaten habe verbinden, wo schon eine Masse war, eine größere habe bilden wollen, um über eine größere Masse wirksamer verfügen zu können, daß also das Land Würtemberg den Zuwachs erhal-

---

r) Verhandlungen 11s Hft. S. 254.

ten, der König denselben bloß in Empfang genommen, und hier bloß als Repräsentant des Staates gehandelt habe. Ohnehin könne ein Regent, wenn ihm Länder abgetreten werden, mehr Rechte nicht erhalten, als der abtrettende Theil hatte, dieß erkenne der König selbst an, weil aber eine Trennung derselben vom alten Lande nachtheilig seyn würde, so folge daraus nur, daß sich beide Lande vergleichen oder die neuen Lande mit der Verfassung des alten Landes sich zufrieden geben müßen."

Diese mehrere verschiedenartigen Gründe wurden nun der Regierung in der Eingabe d. d. 26. Okt. 1815. s) vorgelegt, und in derselben noch ein besonders wichtiger politischer Grund mit folgendem angeführt, t) wenn es heißt:

Könnte der Zuwachs eines Landes ein Grund seyn, einem Volk seine Verfassung zu entziehen, welchen Werth könnte selbst die glüklichste Konstitution für dasselbe haben? Könnte es dann für das Volk ein größeres Unglük geben, als die Vergrößerung seines Vaterlandes? Müßte es nicht vielmehr auf die Zerstörung seiner Integrität, als auf die Erweiterung seiner Grenzen hinarbeiten? und wenn ein neuer Zuwachs von Ländern die Nothwendigkeit einer neuen Staats-Konstitution einschlöße, müßte nicht derselbe Fall bei jeder Austauschung eintretten? —

und nun erschien am 15. Nov. das königl. Rescript vom 13. Nov. und mit diesem eine Beilage unter dem Titel

---

s) Verhandlungen 11s Hft. S. 263 u. f. f.

t) Ebendas. S. 279.

gungen machen davon eine Ausnahme, der gröste Theil derselben aber seyen vormalige Reichsstädte, und ihnen räume eben dieser Reichsdeputationsschluß die Rechte der privilegirtesten Städte ein. Zudem aber

solle nach der Bundes-Acte Artikel 13. jedes Land nur Eine (nicht mehrere) Verfassungen erhalten. — Nun gebe aber die Regierung selbst zu, daß dem Stammland seine alte Verfassung nicht genommen werden könne, die neuen Lande wollen sich dagegen mit dieser Verfassung begnügen, es ergebe sich demnach von selbst, daß für die Regierung kein anderer Ausweg übrig bleibe, als die neuen Lande an der alten Verfassung Theil nehmen zu lassen. — Ueberdieß ferner würde der allgemeine Staatszwek eine absolute Einheit und Gleichheit in der Staatsverwaltung gebieten, und von diesem höhern Gesichtspunkt geleitet, seye es eigentlich immerhin in dem Geist der Regierung gewesen, die von Zeit zu Zeit erworbenen Lande zu incorporiren. — Selbst der König habe es im Jahr 1798. für billig erklärt, daß die für Mömpelgardt zur Entschädigung zugesicherten Gebiete ꝛc. dem Lande incorporirt werden. —

Endlich wurde auch noch von dem Repräsentanten Herrn Dr. Weißhaar in seinem Nachtrag vom 24. Okt. 1815. r) angeführt:

„Auch in politischer Hinsicht seye zu bemerken, daß man Staaten mit Staaten habe verbinden, wo schon eine Masse war, eine größere habe bilden wollen, um über eine größere Masse wirksamer verfügen zu können, daß also das Land Würtemberg den Zuwachs erhal-

---

r) Verhandlungen 11s Hft. S. 254.

ten, der König denselben bloß in Empfang genommen, und hier bloß als Repräsentant des Staates gehandelt habe. Ohnehin könne ein Regent, wenn ihm Länder abgetreten werden, mehr Rechte nicht erhalten, als der abtrettende Theil hatte, dieß erkenne der König selbst an, weil aber eine Trennung derselben vom alten Lande nachtheilig seyn würde, so folge daraus nur, daß sich beide Lande vergleichen oder die neuen Lande mit der Verfassung des alten Landes sich zufrieden geben müßen."

Diese mehrere verschiedenartigen Gründe wurden nun der Regierung in der Eingabe d. d. 26. Okt. 1815. s) vorgelegt, und in derselben noch ein besonders wichtiger politischer Grund mit folgendem angeführt, t) wenn es heißt:

Könnte der Zuwachs eines Landes ein Grund seyn, einem Volk seine Verfassung zu entziehen, welchen Werth könnte selbst die glüklichste Konstitution für dasselbe haben? Könnte es dann für das Volk ein größeres Unglük geben, als die Vergrößerung seines Vaterlandes? Müßte es nicht vielmehr auf die Zerstörung seiner Integrität, als auf die Erweiterung seiner Grenzen hinarbeiten? und wenn ein neuer Zuwachs von Ländern die Nothwendigkeit einer neuen Staats-Konstitution einschlöße, müßte nicht derselbe Fall bei jeder Austauschung eintretten? —

und nun erschien am 15. Nov. das königl. Rescript vom 13. Nov. und mit diesem eine Beilage unter dem Titel

---

s) Verhandlungen 11s Hft. S. 263 u. f. f.

t) Ebendas. S. 279.

Erörterung der Frage: kann die Ausdehnung der würtembergischen Verfassung rechtlich gefordert werden? a)

In dieser Erörterung heißt es nun vorerst zwar:

Wenn der Ausspruch des Rechts günstig seye, so müße der Achtung für Gerechtigkeit gefolgt werden, und man müße sich in keine weitere Disceptation einlassen, im entgegengesezten Fall aber müße man den Standpunkt festsezen, von dem man auszugehen habe; Der Verfasser ist dabei aber seiner Sache so entschieden gewieß, daß er die Acten über die Rechtsfrage nun für geschlossen erklärt, und versichert, daß eine weitere Bestreitung von Seiten der Stände nichts hervorbringen könne, da hier rechtliche Gewißheit vorliege, und so wäre freylich zu erwarten, daß hier die Wahrheit gefunden worden seye. — Der Verfasser sagt nun:

Weder durch die Vereinigung beiderley Lande durch das Manifest vom 18. Merz 1806, noch durch die Einberufung der Stände in Eine Versammlung, seye eine Incorporation in die altwürtembergische Verfassung geschehen, die nun durch die Acceptation der Stände ein Vertrag werde, denn jene Vereinigung seye bloß in Beziehung auf den dadurch entstandnen Zustand geschehen, und diese Einberufung seye augenscheinlich nur auf eine neue Verfassung gerichtet gewesen. Zwar könne die einmal geschehene Vereinigung ohne den grösten Nachtheil nicht wieder aufgelöst werden, allein, diese Nachtheile ändern die Natur des Rechts nicht, sie nöthigen zwar dem Regenten den dringenden Wunsch ab,

---

a) Verhandlungen 13s Hft. S. 151 u. f. f.

eine feste Vereinigung auf gleiches Recht zu Stande zu bringen, sie verpflichten aber auch die Stände, einen solchen Vereinigungs-Vertrag nicht durch Anforderungen auf Rechte unmöglich zu machen, die nicht gegründet sind. — Zwar werde

1) von den Ständen behauptet, Altwürtemberg habe vermöge der in der Verfassung liegenden Grundsäze von Incorporation ein Recht auf diese Lande, die durch die Kräfte der Erblande erworben worden seyen, allein, dieß seye ganz unrichtig, zugegeben aber auch, daß die neuen Lande durch die Kräfte des alten erworben, und ein Eigenthum von Altwürtemberg worden seyen, so würde doch eine rechtliche Nothwendigkeit zur Incorporation nicht behauptet werden können. b) Zudem aber liege in der Anforderung auf Ausdehnung der alten Verfassung nicht nur eine Forderung auf Ausdehnung eines Vertrags auf solche, mit welchen nicht contrahirt worden seye, sondern es liege auch in derselben eine rechtliche Nöthigung des Regenten auf Abänderung der alten Verfassung, ohne welche diese Incorporation nicht möglich seye, im vorliegenden Fall also auf Ausdehnung auf ein mehr als doppelt so großes Land, auf die Aufnahme des Adels und katholischer Religionsverwandten. c) Nun

---

b) Hier gewiß nicht; man vergleiche die weiter unten angeführte Beleuchtung des Aufsazes: Erörterung der Frage ꝛc. ꝛc. Aber, wer hat denn je behauptet, Neuwürtemberg seye ein Eigenthum der alten Lande worden? —

c) Die Frage: ob der Regent nicht wirklich rechtlich verpflichtet seye, wird unten in der Erläuterung über einige Grundbegriffe der würtembergischen Landesgrundverfassung besonders beantwortet. —

stehe aber dem Regenten so gut als dem alten Lande ein freies Urtheil zu, ob diese Veränderungen schädlich d) oder nüzlich seyen, und er habe keine Pflicht, solche Veränderungen in der alten Verfassung zuzulassen, weil in der alten Verfassung nirgends die Nothwendigkeit der Incorporation liege, auch die neuen Lande anderst als durch Incorporation benüzt werden könnten, indem es noch außer Incorporation andere Verbindungen der Länder gebe, wie denn auch Irrland mit England in der realsten Verbindung stehe, ohne bis in die neueste Zeiten incorporirt zu seyn, e) das römische Bürgerrecht erst spät den Lateinern ertheilt worden, und das Pays de Vaud als Provinz von Berrn regiert, und selbst Weiltingen von der Landschaft Würtemberg als Pfandschaft besessen und doch nicht incorporirt worden seye u. d. gl. mehr. f) Aber auch die altwürtembergische Verfassung spreche keine Pflicht der Incorporation aus, denn alles zeige, daß die Incorporation immer nur durch Verträge geschehen seye, die Eroberungen Ulrichs rühren von der Zeit vor dem Tübinger Vertrag her, und ein ähnlicher Fall von 1633 beweise, daß selbst da-

---

d) Gründe für dieses Urtheil, wornach es schädlich seye, die alte Verfassung auf noch einmal so viel Land und Leute auszudehnen, und unter derselben auch noch Katholiken u. Adel mit dem alten Lande zu vereinigen, finden wir nirgends angeführt.

e) Ganz richtig; aber der Verfasser hat es wahrscheinlich übersehen, daß nicht die Regierung, sondern das Parlament die Incorporation bisher nicht wollte. —

f) Dieser Grund wird besonders in der Note b) allegirten Beleuchtung beantwortet. —

mals ein Vertragen über das Besteurungsrecht bloßer Antrag gewesen seye. g)

Nicht minder werde

2.) von den Ständen behauptet, Neuwürtemberg habe eine Ansprache an die Verfassung der Erblande, allein, Neuwürtemberg habe nur das Recht bei der Vereinigung durch Vertrag mitzuwirken, hingegen eben so wenig eine positive Ansprache gerade an die Verfassung des Stammlandes h) als ein gegründetes Recht, sich einseitig eine Verfassung zu geben. — Die mediatisirten Städte seyen nur rükſichtlich der Munizipal-Verfassung den privilegirten Städten gleichgestellt worden, das Repräsentationsrecht seye aber in Altwürtemberg bei den Städten und Aemtern i) wiewohl hier die Gründe für Incorporation stark seyen, aber nicht gerade für Incorporation ins alte Land, sondern für Vereinigung

---

g) Mit der Widerlegung dieses Grunds beschäftigt sich besonders unser Vortrag. Siehe weiter unten.

h) Dieß mag etwa richtig seyn wenn die Regierung einem jeden neuen Landestheil diejenigen Rechte wieder zugeben, und ihn so zu regieren Willens ist, wie ein jeder vorher regiert wurde. Wenn aber dieses nicht ist, dann muß sie unstreitig dieses neue Land an der Verfassung des Stammlandes Theil nehmen lassen. Dieß gilt jedoch nur von den Ansprüchen des neuen Landes; ganz anderst verhält es sich, wenn von den Ansprüchen des alten Landes die Rede ist.

i) Hierauf ist in den bisherigen Vorträgen schon öfters geantwortet worden, am ausführlichsten findet man aber diese Einwendung in der weiter unten bemerkten Schrift — die Ansprüche der im Jahr 1802. mediatisirten Reichsstädte ꝛc. beantwortet.

zu einer gemeinsamen liberalen Verfassung k) würden die Zeiten noch seyn, in welchen man auf Religions-Verschiedenheit ein so großes Gewicht lege, so würden sich die Altwürtemberger einer Incorporation wohl mit Grunde haben entgegen sezen können l) wäre Neuwürtemberg nur Ein in einer gemeinsamen Verfassung früher vereintes Land gewesen, so würde es vielleicht die Pflicht nicht anerkennen, sich inkorporiren zu lassen m) und würde endlich der König ein Nebenland nach eignen Gesezen regieren wollen, so würde er zur Incorporation gleichfalls keine Verpflichtung haben. n) Wenn nun aber dieses der Fall seye, so könne hier, wo Altwürtemberg seine Verfassung anspreche und Neuwürtemberg damit sich zufrieden geben wolle, der König rechtlich nicht genöthigt werden, diese Vereinigung zuzugeben. — Zwar berufen sich die Stände darauf, daß dasjenige, was der Regent für sich erwerbe, er nicht für sich, sondern für den Staat erwerbe; Allein, daraus folge noch nicht das Recht auf Incorporation, u. Neuwürtemberg habe nie in dem Sinn erworben werden können, daß es sogar dem alten Land ein Recht auf

---

k) Es ist fast, wie wenn im Augenblik der Verfasser gedacht hätte, hier habe er zu viel gesagt. —

l) Sehr richtig, aus dem einfachen Grund, weil es ihre Sache ist, ob sie für die gemachten Opfer eine Entschädigung wollen. — Wahrscheinlich hat auch die Eroberung von Irrland Großbrittanien manche Opfer gekostet, aber England wollte sich die Opfer ohne Entschädigung gefallen lassen, daher wurde Irrland nicht incorporirt. —

m) Dieß bezweifle ich noch sehr. Siehe die oben angeführte Beleuchtung.

n) Dieß ist ganz unrichtig, weil er als Privatmann nichts, nur als Staats-Chef erworben hat.

sich einräumen müße o) und dann habe der Tübinger Vertrag andere Grundsäze angenommen, er verbinde bei Rettungskriegen den Regenten bloß zum Rath und Wissen der Stände p) und verbinde die Unterthanen alsdann mit ihren Leibern Führung und anderem zu dienen — nun seyen die Eroberungen von 1803 blos Ersaz für den Verlust für Mömpelgardt ꝛc. (die Folge eines Reichskriegs) gewesen, und Mömpelgardt seye bekanntlich dem Lande nicht incorporirt, vielmehr ein persönliches Eigenthum der Regenten-Familie gewesen, auch betrage der Erwerb nicht viel mehr als der Verlust, wenn man die übernommne Schulden und Renten dazu rechne, q) und der Krieg vom Jahr 1805 seye aus einem Bündniß hervorgegangen, welches die Stände

---

o) Doch aber konnte es in dem Sinn von Altwürtemberg erworben werden, daß es künftighin die Masse der Streitkräfte des Landes vermehre, ohne selbst möglicher Weise über kurz oder lang der Verfassung des alten Landes gefährlich zu werden; und dieß ist allein durch Incorporation möglich. Man vergleiche die bemerkte Beleuchtung ꝛc.

p) Der Sinn des Tübinger Vertrags ist, daß ein solcher Rettungskrieg, wenn er mit Rath und Wissen der Stände geführt werde, ein Landeskrieg (nicht bloß eine Privatsache des Herzogs) seye, bei welchem das Land die Gefahr übernehme, von dem seinigen etwas zu verlieren, bei welchem das Land mithin auch den Gewinn haben müße, daß die Eroberungen dem Lande zuwachsen. S. die Erläuterungen über einige Grundbegriffe ꝛc.

q) Der Hauptzuwachs für diesen Verlust bestand ohnehin in mediatisirten Städten und ihrem Gebiet, und hier tretten also diejenige Rükſichten ohnehin ein, welche der Reichsdeputationsschluß zum Gesez gemacht hat. — Siehe insbesondere die Ansprüche der mediatisirten Reichsstädte ꝛc.

gleichfalls für nothwendig angesehen haben, r) von da an aber seyen die weitern Kriege nicht allein mit den Kräften des alten und der dazu gekommnen neuen Landestheile geführt worden, auch seyen die Erwerbungen keine Eroberungen, sondern durch den Umsturz der teutschen Reichsverfassung s) hervorgegangen. —

Doch der Regent habe außer der Pflicht, dem Gebot des Rechts Gehör zu geben, noch einen andern Standpunkt, von dem er auszugehen habe, das Wohl des Ganzen, und so liege schon in diesem Grund auf den Fall, wenn die innere Güte der alten Verfassung wirklich von der Art seye, daß es für das gemeine Wohl das Beste ist, so wenig als möglich von ihr abzuweichen, die Gewißheit, daß das Meiste davon werde beibehalten werden. t)

---

r) Ebendeßwegen muß incorporirt werden, denn darum wurde der Krieg ein Landeskrieg, und die Gefahr war nicht gering selbst erobert zu werden. —

s) Aber der Umsturz der teutschen Reichsverfassung war eine Folge des Kriegs, und mit diesem auch die Erwerbung der neuen Landestheile. Doch hätte auch bei dieser die Reichsverfassung bestehen können. —

t) Warum denn giebt die Regierung gar keine Gründe an, aus welchen das Wohl des Ganzen die alte Verfassung oder die Grundlage der alten Verfassung nicht mehr zulasse? Wie! die Regierung erkenne einmal die alte Verfassung an, incorporire die neuen Lande, gehe dann Punkt für Punkt die alte Verfassung durch, und zeige, was mit dem Wohl des Ganzen unvereinbar ist; — Wenn sie dann wahrhaft verbessern will, wo das Alte fehlerhaft ist, und wo das Wohl des Ganzen es erfodert, so werden die Stände durch die allgemeine öffentliche Stimme zur Nachgiebigkeit gezwungen. — Die Regierung trägt zuverläßig über

Ob nun gleich der Verfasser dieser Erörterterungen die Acten für beschlossen erklärt hatte, so gaben nun dennoch diese Erörterungen zu verschiednen weitern Erläuterungen über diesen Gegenstand sowohl in der Ständeversammlung als auch außerhalb derselben in einigen Drukschriften Veranlassung. Nun hatte man die Gründe der Regierung kennen gelernt, und nun erst konnte man also auch, sie zu *widerlegen*, bemüht seyn.

Zuerst führte nun

Herr Boley in seinem am 18. Nov. 1815 gehaltnen Vortrag a) in Beziehung auf dieses Rescript und die bemerkte Erörterung folgendes an:

Es seyen hier nicht Staaten mit Staaten vereinigt worden, sondern dem sehr mäßigen Herzogthum Würtemberg seyen nach und nach verschiedne kleine Parzellen angewachsen, wodurch es ein Staat worden seye, den man nun Königreich nenne, — und es seye eine ungeräumte Vergleichung, wenn die würtembergische Erwerbung von Bopfingen, Aalen u. d. gl. mit der östreichischen von Böhmen, Ungarn, Italien, mit der preussischen von Sachsen, und der russischen von Pohlen verglichen werden wolle. Zudem habe diese meisten Staaten der Regent durch einen privatrechtlichen Titel, (durch Heurath oder Erbschaft) an sich gebracht, oder auch habe sich das an sich gebrachte Volk seine vorige eigne Verfassung ausbedungen, was alles hier ganz anderst seye. Nun spreche zwar diese Erörterung gar sehr viel davon, daß den Neuwürtembergern die Verfassung des

---

blos eigensinnige Stände einen auffallenden Sieg davon. Aber daß man auf die bloße Zusage hin — die Regierung leite das Wohl des Ganzen — sein positives Recht nicht aufgeben kann, ist klar.

a) Verhandlungen 14s Hft. S. 19 u. f. f.

Stammlandes nicht aufgedrungen werden könne, diese vielmehr ein Recht auf ihren vormaligen Rechtszustand haben, allein, in diesen, sage man ihnen, können sie unmöglich zurüktretten, und doch wolle man ihnen diejenige Entschädigung, die sie für dieses verlohrne Recht verlangen, nicht zukommen lassen, auch würde sich dagegen von Seiten des Rechts ohnehin nichts, aber auch eben so wenig von Seiten der Staatsklugheit einwenden lassen, wenn sie erklären würden:

„am liebsten würden wir zwar wieder, was wir wa-
„ren, und wozu wir nach dem eignen Anerkenntniß
„der Regierung ein Recht haben, weil sich dieses
„aber nicht wohl machen läßt, so lassen wir es uns
„gefallen, Würtemberger, aber wahre Altwürtember-
„ger zu bleiben oder zu werden."

Ueberhaupt seye die Frage immer nur diese: was die bereits geschehene und nicht wieder aufzuhebende Vereinigung auf die Rechtsverhältnisse der verschiednen Theile für einen Einfluß habe? und da seye es denn doch klar, daß

α) dem alten Land sein Recht nicht entzogen werden könne, weil jedoch

β) König und Stände die Erhaltung und Vereinigung wollen, daß sie auch diejenige Veränderungen wollen müßen, ohne welche diese Vereinigung nicht denkbar seye, und daß also bloß diese noch Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung und Verabschiedung seyn können. —

Diesen Hauptgrund nun vorausgesezt, daß dem alten Land sein Recht nicht entzogen werden könne, scheine es ihm ganz gleichgültig zu seyn, ob die Erwerbungen seit 1803 als Eroberungen betrachtet werden oder nicht,

(wiewohl sie gewieß nichts anders als solche seyen, indem sonst gar kein Titel ihrer Rechtfertigung vorhanden seyn würde) genug, daß der Verfasser der Erörterungen selbst anerkenne, daß der König als Regent sie gemacht habe; der Regent nemlich erwerbe als solcher, nicht für sich, sondern für den Staat, wem anders also so als dem Staate Altwürtemberg habe er durch diese Regentenhandlung erworben? und davon, was der Verfasser so oft urgire, seye gar nie die Rede gewesen, daß Neuwürtemberg als Unterthanen-Land für Altwürtemberg erworben worden seye, die Beispiele vom Pays de Vaud von der attischen Erbschaft von Latium passen daher gar nicht hieher, weil diese wirklich als Unterthanen von Bern und von Rom erworben worden seyen, wenn sie aber auch passen würden, und das alte Land der Oberherr der neuen Lande seyn sollte, es ihm doch erlaubt seyn müße, das neue Land zu sich hinaufzuheben.

Betreffend die Geschichte Würtembergs, auf welche der Verfasser sich berufe, so seye zwar zu der Zeit der Eroberungen Herzog Ulrichs noch kein Tübinger Vertrag geschlossen gewesen; Allein, der Münsinger Vertrag habe schon existirt, und die Ulrichische Eroberungen seyen doch sogleich als Ein Wesen mit dem alten Lande angesehen und behandelt worden. Nach dem Tübinger Vertrag habe aber jeder andere Krieg, außer einem Rettungskrieg, bei dem nichts zu gewinnen nur zu erhalten gewesen seye, anderst nicht als mit Rath, Wissen und Willen des Landes geführt werden sollen, und im Jahr 1633 seye bei einer Incorporation namentlich auch

„die Einverleibung der nach solcher Zeit hinzu-
„kommenden Orte, Güter und Gefälle“.

mit den bedeutungsvollen Worten: „den Compactaten gemäß" zugesichert worden — wie denn ohnehin die Compactaten voll von Beispielen über Incorporationen seyen, auch spreche schon der Münsinger Vertrag aus, daß alles, was die Paciscenten auf irgend eine Weise erwerben würden, immer Ein Wesen ausmachen solle.

Ueberhaupt aber seye, was die neue Besizungen, und zwar

α) von 1803 anbelange, das Recht der neuen Lande auf Incorporation durch den Reichsdeputationsschluß und das Recht des alten Landes durch die den Ständen im Jahr 1798 gegebne Zusicherung gesichert worden b) und es seye ganz sonderbar, daß der Verfasser dem Lande zwar die Ehre gönnen wolle, bei einem Reichskrieg alle Kriegslasten tragen, wenn aber etwas dabei erworben worden seye, den Gewinn allein dem Regenten überlassen, nichts also für den wirklichen Aufwand und für die Gefahr seiner eignen Existenz in Anspruch nehmen zu dörfen, obgleich das alte Land nichts weiter wolle, als daß das neue nun mit ihm in die Gemeinschaft trette, und mit ihm heben und legen helfe, der größere Gewinn also denn doch dem Regenten zufalle. —

---

b) In einer Note wird bemerkt: daß sogar um diese Entschädigung durchzusezen, dem würtembergischen Gesandten bei der französischen Republik in einer Instruktion d. d. 9. Febr. 1798 aufgegeben worden seye: „dem französischen Gouvernement zu bezeugen, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in „Absicht auf den Gegenstand der Incorporation „der für Würtemberg versicherten Besizungen mit den Landständen sich bereits verglichen haben."

β) Was die Erwerbungen durch das Bündniß von 1805 anbelange, so seyen überdieß in den damaligen geheimen Artikeln dem Regenten Eroberungen stipulirt und diese geheime Artikel seyen den damaligen Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden. Auch seye das Unternehmen damals mit nicht geringer Gefahr für das alte Land und seine Verfassung verbunden gewesen, wofür denn doch das alte Land auch nicht leer ausgehen sollte.

Auch stehe der Einverleibung der Reichsstädte der Umstand nicht im Weg, daß einige derselben katholisch seyen, denn, wenn die alten Lande sich der Alleinherrschaft der evangelischen Kirche begeben wollen, so seye das Hinderniß gehoben, da hier nichts mehr auf den Willen des Regenten ankommen könne, welcher die Verbindlichkeit zur Incorporation durch den Reichsdeputationsschluß übernommen habe. c) Auch gehöre nach der alten Verfassung das Repräsentationsrecht allerdings zu den Municipalrechten, von welchen dieser Reichsdeputations-Abschied spreche, und wenn gleich in demselben bloß von dem Municipalrecht der Städte gesprochen werde, das Landstandsrecht aber nicht bloß ein Recht der Städte, sondern auch des flachen Landes ꝛc. gewesen seye, so rühre dieß doch blos daher, daß jener Reichsdeputationsschluß das Gewöhnliche in Deutschland und nicht das Eigenthümliche in Würtemberg berükfichtigt habe, wo Ausnahmsweise auch das flache Land an der Repräsentation Antheil genommen habe. d) Ueberhaupt

---

c) Hier hat freilich der Regent zum Voraus schon sich dazu verstanden, und sogar für verbindlich erklärt, um der Religionsverschiedenheit willen der Incorporation von seiner Seite kein Hinderniß in den Weg zu legen. —

d) Auch in Altwürtemberg gehörte es der Regel nach

seye im Ganzen nichts einleuchtender, als daß das Recht des alten Landes noch als fortdaurend gültig betrachtet werde, dies folge immer aus den Prämissen des Verfassers selbst, und wenn dieses der Fall seye, so seye es doch ganz gewiß, daß, wenn das unrechtliche Factum der Entsezung von dem alten Recht nicht geschehen wäre, mit dem Moment der Erwerbung nur über die Incorporation und durchaus über nichts anderes Unterhandlungen eröffnet worden seyn würden, die Grundlage der alten Verfassung also ohne allen Zweifel vorhanden gewesen wäre, auch seye es sonderbar, wenn der Ve fasser behaupte, daß durch die Anerkennung der alten Verfassung die Stände zwar für sich einen Stüzpunkt gewinnen, der Regent aber keinen solchen haben würde, denn, so wie die Stände zu den Unterhandlungen ihre verfassungsmäßigen Unterthanenrechte bringen, so bringe er dagegen seine verfassungsmäßigen Regentenrechte, und wenn das alte Land seine alten Rechte nicht mitbringen sollte, so würde Gleichheit unter den Unterhandelnden erst dann entstehen, wenn auch der Regent seine Unterthanen aller Pflichten gegen ihn loszählen würde. e) Endlich seye es ohnehin ein unstreitiger Rechtsgrundsaz, daß das verlezte Recht sogleich so weit als es liquid anerkannt ist, hergestellt werden müße, und da es unabhängig von jedem Verfassungsvertrag von der Regierung anerkennt werde, daß dem alten Lande sein altes Recht und dem neuen Land möglichst

---

mehr den Städten als den sonstigen Oberamtsangehörigen. S. die Ansprüche der im Jahr 1803 mediatisirten Reichsstädte ꝛc.

e) Wenn der Regent mit seiner unumschränkten Gewalt auftritt, und die Unterthanen gar keinen rechtlichen Grund und Boden haben sollen, dann ist gewieß Ungleichheit der

volle Entschädigung für seine verlohrnen Rechte gebühre, so ergebe sich daraus von selbst, daß vor allem das alte Land in sein altes Recht und die neuen Theile in ihr früheres Recht, so weit es möglich ist, eingesezt werden müßen. —

Außer Herrn Boley führte ferner

Herr Weißhaar in seinem am 18. Nov. 1815 gehaltnen Vortrag a) an:

„Wenn der Verfasser der Erörterungen behaupte: daß die altwürtembergische Verfassung den König nicht verbinde, die neuen Lande dem alten zu incorporiren, so müße er vorerst bemerken, daß es überhaupt eine ganz gewöhnliche Erscheinung in der Geschichte des würtembergischen Staatsrechts gewesen seye, daß Herr und Land nach Einem Grundsaz gehandelt und denselben standhaft befolgt haben, ohne ihn als Grundsaz förmlich auszusprechen. Dieß seye z. B. der Fall in Beziehung auf die Gesezgebung, rüksichtlich welcher es doch kein Zweifel seye, daß die Landstände Antheil daran gehabt haben u. d. gl. mehr, und so seye es denn auch in Ansehung der Incorporationen gehalten worden, wo es Grundsaz gewesen seye, daß diejenigen Landestheile, zu deren Erwerbung das Land mitwirkte, diesem einverleibt werden müßen. Die wirkliche Verabschiedung über eine solche Incorporation seye eigentlich nur der Vollzug eines längst angenommnen Grundsazes gewesen, und es habe auch im Jahr 1633 der Herzog die

---

Theile, denn dann sind die Unterthanen bloße Beitler, die von der Gnade zu erwarten haben, was man ihnen geben will. —

a) Siehe 14s Hft. S. 95 u. f. f.

Verbindlichkeit zur Incorporation gar nicht für zweifelhaft gehalten, nur darum seye es zu thun gewesen, die Rechnungen zur Hand zu bringen, damit auch die damals occupirten Orte der Ordnung gemäß besteuert werden können."

Wenn nun aber Incorporation vertragsmäßig gefordert werden könne, und diese ohne Modificationen der Verfassung nicht möglich seye, so habe der König die vertragsmäßige Verpflichtung in die Modificationen zu willigen, daraus folge aber nun nicht, daß der Regent auch solche Abänderungen und Modificationen verlangen könne, welche durch die Incorporation nicht geboten worden sind, oder daß er nun gar eine neue Verfassung an ihre Stelle sezen dürfe.

Die Regierung sage zwar, daß, wenn die Stände die alte Verfassung zur Regel fordern, sie eine Basis gewinnen, der Regent aber keine habe, allein, dieß seye ganz unrichtig, denn für ihn gelte die alte Verfassung so gut als Regel als für das Land, und im entgegengesezten Fall würde dagegen der Regent mit dem ganzen Gebäude seiner Macht-Vollkommenheit auftretten, während dem das Volk gar keine Basis hätte. Heiße es doch in dem Rescript selbst:

> daß von dem Vergleich über eine gemeinsame Verfassung, wenn er einmal geschlossen ist, kein Theil unter irgend einem Vorwand ohne Zustimmung des andern Theils abgehen könne —

und wenn es denn so heiße, warum denn solle der alte Vertrag nicht eben diese Rechtskraft haben? Warum solle man nun von dem Alten unter dem Vorwand einseitig abgehen können, weil die Zahl der Bewohner sich vermehrt habe, und weil ein neuer Stand und eine neue Konfession dazu gekommen seye? Er könne sich da-

her von der Ueberzeugung nicht trennen, daß für die Regierung es das Einfachste und das Rechtlichste seyn würde, wenn dieselbe erklären wollte:

Gebieterische Umstände haben die Aufhebung der Verfassung herbeigeführt; Jene seyen nun verschwunden, und so trette also dieselbe wieder in ihre volle Rechte ein so fern sie aber für ein größeres Land für einen neuen Stand und eine neue Konfession gelten solle, müßen diejenigen Theile derselben, welche auf diese Verhältnisse nicht passen, verändert, und für die Verhältnisse, welche sie nicht berühren, neue Bestimmungen gemacht werden, jedoch Veränderungen und Zusäze im Weg des Vertrags. —

Ueberdieß brachte

Der Herr Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg in seinem Vortrag a) den besondern Grund für die Ansprüche der reichsunmittelbaren Fürstenthümer und Grafschaften an die alte Verfassung vor:

daß dieselbe durch Napoleon Würtemberg zugetheilt, keineswegs aber unbedingt dem König unterworfen, sondern blos in der Absicht an Würtemberg übergeben worden seyen, daß dieselbe mit dem Hauptstaate verbunden, und denselben politisch und militairisch verstärken, und auch mit ihm vereint dieselbe Verfassung erwerben und haben solle, und daß dieses leztre insbesondre auch aus dem proces verbal, welcher bei der Uebergabe aufgenommen worden seye, hervorgehe, indem es zwar nur in Beziehung auf die in öffentlichen Diensten stehende Personen heiße:

„jouiront d'une pension de retraite egale à celle, que les lois ou les reglements

a) Siehe 148 Hft. S. 55 u. f. f.

„des anciens etats accordent aux officiers du meme grade etc.

Dieser Ausdruk aber doch eine schon bestehende alte Landeskonstitution voraussezе und überhaupt andeute, daß die neue Territorien die nemliche Verfassung erwerben sollen, wie die alten, wie denn auch längst eine völlige Amalgamirung der alten und neuen Lande vorgegangen seye.

Weiter äußert sich

Herr Dr. Zahn in seinem Vortrag auf das Königl. Rescript vom 13. Nov. 1815 a) folgendermaßen:

Wenn in dem Königl. Rescript auf Beispiele von Ländern hingewiesen werde, welche unter ihren Regenten vereinigt seyen ohne incorporirt zu seyn, so seye wohl zu bemerken, daß sich überall, früher oder später, die Nachtheile der unterlaßnen Incorporation gezeigt haben, was allerdings ein wichtiger Grund zur Incorporation um so mehr seyn müße, als überhaupt die salus publica das höchste Ziel des Regierens seyn solle. Ueberdieß aber auch seyen bei allen neuen Besizungen die Rechte verlezt worden, welche ihnen beim Uebergang an Würtemberg ausdrüklich vorbehalten worden seyen, dafür nun gebühre ihnen Ersaz, und da sie längst Altwürtemberg factisch incorporirt worden seyen, und sie längst die Nachtheile dieser Verbindung getragen haben, so gebühren ihnen nun zum wenigsten doch auch die Vortheile derselben, denn es sage die

L. 10. D. de divers. regulis juris

secundum naturam est, commoda cujusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda.

---

a) Verhandlungen 14s Hft. S. 99 u. f. f.

Ja es gebühre ihnen die alte Verfassung um so mehr, als ein jeder neuer Theil eigentlich seinen früheren Recht[illegible] stand zurükfordern könnte, nun aber bei der einmal factisch geschehenen Vereinigung ein jus optionis oder die Wahl der Mittel denselben zustehen müße, wodurch sie für ihre vorlohrnen Rechte entschädigt seyn wollen. Für das Begehren der Altwürtemberger spreche aber überdieß das Herkommen, vermöge welches es nicht nur gewöhnlich gewesen seye, dieselbe zu verlangen, sondern auch sie zu gewähren. Auch habe es wenigstens zur Regierungs-Maxime gehört, und in dem Münsinger Vertrag wo es heiße:

„daß auch was uns sonst zufallen wird, in Ei„ne Gemeinschaft geworfen und gethan, und für ewi„ge Zeiten Ein Wesen und Ein Land unser bei„der heißen und seyn solle"

scheine dieses Prinzip ganz deutlich als Hausgesez ausgesprochen worden zu seyn, Herzog Eberhard III. verspreche auch die Incorporation noch zu machender Erwerbungen und zwar mit der Bemerkung „den Compactaten gemäß."

Dagegen meinte nun

Herr Dr. Griesinger nach seinem Vortrag auf das Königl. Rescript a) was

1.) die Rechte des neuen Landes an die alte Verfassung anbelange, daß Herr Boley und Herr Weißhaar dem Verfasser der Belehrung die Antwort sehr leicht dadurch gemacht haben, daß sie die neuen Lande als Eroberungen betrachten, denn es sagen alle Völkerrechts-Lehrer namentlich Hr. Vattel in

a) Verhandlungen 14s Hft. S. 127 u. f. f.

seinem Droit des gens, daß der Eroberer den eroberten Staat entweder seinem alten Lande incorporiren oder ihn besonders regieren könne, und zwar entweder nach der Form des alten Landes oder der bisherigen des eroberten neuen Landes, jedoch so, daß er nach dem Interesse des Staats oder nach den Erfordernissen des Staatswohls Modifikationen jeder Art statt finden lassen könne. b) Betreffend aber

---

b) Beinahe sollte man glauben, daß Herr Griesinger, so laut er sich gegen Hrn. Boley und Weißhaar ausspricht, im Grunde hier doch einerlei Meinung mit ihnen ist; denn unsers Wissens haben diese leztre, was die Ansprüche der neuen Lande anbelangt, gleichfalls die Meinung aufgestellt, die Regierung müße entweder den eroberten Landestheilen ihre vorige Verfassungen oder ihnen durch die Incorporation mit Altwürtemberg die gewünschte Entschädigung zukommen lassen. Freilich hat Hr. Griesinger auf die Modifikationen, welche das Staatswohl gebietet, ein sehr großes Gewicht gelegt, wie aus seinem am 13. Nov. 1815 gehaltnen Vortrag (Verhandl. 14s Hft. S. 188) ersichtlich wird; indessen meinte Vattel nicht, daß die Regierung, wenn sie den eroberten Landen ihre vorige Verfassung lassen wolle, dieselbe aus dem Grund des Staatswohls aus derselben durch lauter Modifikationen wieder herauszusezen berechtigt, mithin mit der andern Hand wieder zu nehmen befugt seye, was sie mit der einen gebe. — Soviel, was die Ansprüche neuer Lande betrifft; ob aber nicht die alten Lande verlangen können, die neuen Lande müßen incorporirt, und dörfen nicht einmal besonders regiert werden? dieß ist noch eine andere Frage, und darüber siehe insbesondre die weiter unten angeführte scharfsinnige Beleuchtung des Aufsazes: kann die Ausdehnung der altwürtembergischen Verfassung auf die neuen Lande rechtlich gefordert werden?

2.) das Recht des alten Landes, die Incorporation der neuen Lande zu verlangen, so stüze Hr. Weißhaar diese Ansprüche vorzüglich auf das Herkommen in Altwürtemberg, allein, wenn freilich immer incorporirt worden seye, so seye doch vorerst noch zu erweisen, daß diese Einverleibungen actus necessarii und nicht vielmehr actus meraе facultatis gewesen seyen, vielmehr seyen dergleichen Incorporationen immer aus freiem Willen geschehen, und blos als eine Vergünstigung des Regenten gegen das Land angesehen worden. c)

Indessen führten andere und zwar vorerst

Herr Lt. Seybold aus Gmünd in seinem Vortrag a) das Recht auf Incorporation immer weiter aus; Dieser sagte:

Es werde wohl Niemand bezweifeln, daß der König die Erwerbungen als Staats-Oberhaupt gemacht habe, daß alles, was in dieser Eigenschaft erworben

---

c) Wir geben dies zu, wenn der Herzog mit demjenigen, was er von seinem Kammergut ersparte, aber wirklich ersparte (was eigentlich gar nie der Fall war,) Erwerbungen machte; Bei Eroberungen aber und bei solchen Erwerbungen, die mit den Kräften des Landes gemacht wurden, geben wir es nicht zu, auch sind wir der Meinung, daß hier die Stände nichts, sondern der Regent ein Herkommen zu erweisen hätte, wornach auch dasjenige, was er mit den Opfern des Landes erwerbe, nur seiner Person oder seiner Familie nicht dem Lande erwerbe. Siehe auch hierüber die weiter unten angeführte Erläuterungen über einige Grundbegriffe der würtembergischen Landesgrundverfassung ꝛc.

a) Verhandlungen 14s Hft. S. 103 u. f. f.

werde, dem Staat angehöre, und daß der Regent als Innhaber der Staatsgewalt dieſe Erwerbungen anderſt nicht zu verwenden berechtigt, als wozu er auch verpflichtet ſeye. — Nun fordere das allgemeine Wohl Vereinigung der neuen Lande mit dem alten, und da dieſes erſtes Geſez des Regenten ſeye, ſo werde dem Regenten die Vereinigung des neuen Landes mit dem alten aus den Grundſäzen des Staatswohls gebotten. b) Ueberdiß aber ſeye der Regent das Organ des allgemeinen Volkswillen, er müße daher verfügen, was der vereinigte Willen Aller ſeye, und ſomit ſey er verbunden, die neuen Lande mit dem alten zu verbinden. Die Acquiſitionen von 1803 betreffend, ſo habe der König ſchon bei den im Jahr 1803 gepflogenen Friedensunterhandlungen ſich beſtimmt erklärt:

„wie allerhöchſt Sie es für billig erachten, daß die „in den geheimen Artikeln zur Entſchädigung für „Mömpelgardt zugeſicherten Gebiete ſowohl, als auch „die zum Erſaz des kaiſerl. öſtreichiſchen „Kriegsſchadens etwa noch weiter hinzukommende Erwerbungen an Land und Leuten dem Lande „einverleibt werden.“

Die Acquiſitionen von 1803 können alſo offenbar Einverleibung fordern, am meiſten können ſolche aber die vormaligen Reichsſtädte begehren, denn neben dem, daß ſie am meiſten verlohren haben, drüke ſich auch der Reichsdeputationsſchluß zu ihren Gunſten aus, und es könnte dieſen die Theilnahme an der alten Verfaſſung

---

b) Damit iſt auch das königliche Reſcript und die Belehrung einverſtanden; aber daraus, ſagt das Reſcript, folge nur die Nothwendigkeit zur Vereinigung auf eine gemeinſame, nicht aber auf die Verfaſſung der Stammlande. —

nur unter der Vorausſezung erſchwert werden, wenn es nach dem Reichsdeputationsſchluß

„die Landesorganiſation und die zum allgemeinen „Beſten nöthige Verfügungen nicht zulaſſen ſollten.“

Da nun aber, was die Religionsverſchiedenheit bei einigen Reichsſtädten betreffe, die Stände bereits auf dieſes Hinderniß in der Landesorganiſation verzichtet haben, ſo ſeye jezt gar nicht mehr einzuſehen, warum auch die katholiſchen Reichsſtädte nicht ſollten dem alten Land incorporirt werden können, da dies doch immer noch kein Erſaz für dasjenige ſeye, was ſie verlohren haben. — In der alten Verfaſſung ſpreche auch überdiß (was alle neue Beſizungen betreffe) ein gewißes Herkommen für Incorporation, und im Jahr 1633 habe die Landſchaft nicht um Incorporation der damals eroberten Abteyen und Dörfer gebetten, ſondern dieſelbe *begehrt*, — und dann ſeye Alt- und Neuwürtemberg nicht als ein ganz neu entſtandner Staat, ſondern Neuwürtemberg ſeye immer blos als ein Zuwachs zu dem alten Land anzuſehen, welches ſeine alte Verfaſſung rechtlich noch nie verlohren habe, — und die neuen Lande ſeyen alſo dem alten gleichſam eingepfropft.

Nach dieſem waren nun auch Wir bemüht in unſerm Vortrag auf das königl. Reſcript vom 13. Nov. 1815 a) vorerſt die vaterländiſche Geſchichte zu unterſuchen. Wir zeigten nun vorerſt, daß man in frühern Zeiten immer Rath zu ſchaffen gewußt habe, damit die Grafſchaft Würtemberg nicht vertheilt werde, und daß die erſte Theilung unter den Grafen Ludwig und Ulrich V. geſchehen, eben damit aber ein Beiſpiel zur Zertrümmerung des Landes gegeben worden ſeye, zu deſſen Widervereinigung im

---

a) Verhandlungen 14s Hft. S. 221.

Jahr 1473 der Uracher Vertrag und dann im Jahr 1482 der Münsinger Vertrag geschlossen worden seye, in welchem die Untheilbarkeit des Landes und daß die Herrschaft von Würtemberg immer nur bei dem ältesten Herrn von Würtemberg seyn solle, ausgesprochen, jedoch die Grafschaft Mömpelgart sammt den dazu gehörigen Herrschaften, mit welchen Graf Heinrich abgefertigt wurde, in diesen Münsinger Vertrag nicht mit einbegriffen worden seyen; Daß nun nach kurzer Zeit jene Mömpelgardter-Linie zur Regierung gekommen seye, und Herzog Ulrich schon im Jahr 1505 verschiedne Eroberungen wirklich von der Pfalz abgetretten erhalten habe, und daß man bis dahin wohl gar nicht anderst gedacht habe, als daß die erworbene Städte, Aemter und Klöster auch dem Mutterlande zufallen, zum Ganzen gehören, und der Münsinger Vertrag auf sie so gut wie auf die im Jahr 1482 bestandne Theile des Herzogthums anwendbar seye. — Erst als durch den Tübinger Vertrag das Land nicht mehr ein bloßes Familien-Fidei-Commis geblieben seye, sondern sich selbst gleichsam angehört habe, erst von diesem Zeitpunkt an, habe die Frage ein größeres Interesse bekommen, ob künftige Erwerbungen sogleich zum Ganzen gehören? Dennoch aber habe man es auch von dieser Zeit an als etwas ausgemachtes betrachtet, daß alle Erwerbungen sogleich zum Ganzen gehören, und was daher Ulrich und nach ihm Christoph an sich gebracht haben, seye ohne allen Incorporations-Vertrag sogleich als zum Ganzen gehörig betrachtet worden und auch im Jahr 1551 seye so wenig ein Incorporationsvertrag mit dem Herzog Christoph geschlossen worden, daß vielmehr in demselben bemerkt worden seye:

„daß man durchaus nichts in einigerlei Gestalt von
„diesem Fürstenthum hingeben oder verändern, son-

„dern daß es ein einzig Corpus unzertrennt
„und unzertheilt sämmtlich bei einander—
„bleiben solle."

Späterhin habe nun zwar Herzog Christoph in seinem im Jahr 1566. errichteten Testament seinem zweiten Sohne Ludwig gewiße beisammen gelegne Städte und Aemter statt einer Appanage zugedacht, aber dabei habe er ausdrüklich verordnet, daß dennoch das ganze Land Ein Ganzes seyn und bleiben solle, und dabei habe er nichts weniger als eine Trennung beabsichtigt. Erst unter seinem Nachfolger Herzog Ludwig möge man auf den Gedanken gekommen seyn, gegen Uebernahme von Schulden die aus den Revenüen des Kammerguts erworbnen Orte dem Land dagegen anzubieten, allein als Grund seye in dem Landtagsabschied von 1583 ganz deutlich ausgesprochen:

„weil solche Oerter alle usser (aus) unserm Kam-
„mergut erkauft, und darum ihre Anlage zu vor-
„hero billig daselbst hineingezogen worden seye"

und so seyen nun von Zeit zu Zeit über solche Güter, welche aus dem Kammergut erworben wurden, Incorporationsverträge geschlossen worden.

Während des 30jährigen Kriegs scheine nun vor dem Jahr 1633 das Kloster Zwiefalten und Nellingen in des Feindes Gewalt gewesen zu seyn, im Jahr 1633 seyen aber diese beiden Klöster von dem Herzog Eberhard III. wieder in Besiz genommen worden. Gerade nun um diese Zeit habe das Land die Summe von 3 Millionen Schulden übernehmen sollen, und da seye nun die Frage entstanden, ob und von wann an diese occupirten 2 Klöster und das Dorf Oeffingen beigezogen werden könne? und man sehe es der ganzen Fassung des Landtags-Abschieds an, daß hier gar nicht über die Verbindlichkeit zur Incorporation ein Vertrag habe geschlossen, sondern dem

Herzog nur habe zu Gemüth geführt werden sollen, daß er dafür sorge, damit auch diese Orte zu den damals nothwendig gewordnen Opfern beigezogen werden können, was um so auffallender der einzige Sinn seyn könne, als lange früher schon Zwiefalten und Nellingen als zum Lande gehörig und incorporirt angesehen, und in verschiednen frühern Landtagsabschieden der Prälat zu Zwiefalten

„ein dem Fürstenthum incorporirter Prälat"

genannt worden seye, der nach dem Landtags-Abschied von 1565 und dem Ausschuß-Staat von 1608

„zur schuldigen gebührlichen Gehorsame der gemeinen „Kontributionen und andern Hülfen auch gebracht „werden solle"

so daß also der Landtags-Abschied von 1633 durchaus nicht beweisen könne, daß es je bei Eroberungen eines besondern Incorporations-Vertrags bedürft habe. Ja selbst das Oberamt Bönnigheim seye in ganz neuern Zeiten dem Lande darum einverleibt worden, weil nun das Land auch an dem Kaufschilling mitzubezahlen verspreche, zum deutlichen Beweis, daß, wenn das Land sogleich beim Kauf mitzubezahlen versprochen haben würde, wenn also gleich anfangs mit des Landes Kräften Bönnigheim erkauft worden seyn würde, es desfalls nicht einmal eines eignen Incorporations-Vertrags bedurft hätte.

Aus diesem allem ergebe sich also

1.) daß vor dem Landtags-Abschied von 1583 an die Nothwendigkeit eines eignen wegen Incorporation abzuschließenden Vertrags gar nicht gedacht worden seye, daß vielmehr

2.) erst unter Herzog Ludwig, jedoch nur bei solchen Gütern, welche aus den Ersparnissen seines Kammerguts erworben worden, die Nothwendigkeit eines be-

sondern Incorporations-Vertrags ins Leben gekommen seye, daß

3.) während des 30jährigen Kriegs keineswegs an der Verbindlichkeit zur Incorporation der wiedereroberten Klöster Nellingen und Zwiefalten ꝛc. gezweifelt, sondern nur dafür gesorgt worden seye, daß auch diese so schnell als möglich zur Bezahlung der übernommnen 3 Millionen Schulden beigezogen werden können — und daß

4.) immer nur von den Herzogen erkaufte Besizungen durch einen besondern Vertrag incorporirt worden seyen.

Nach dieser kurzen historischen Entwiklung glaubten wir aber auch noch einen weitern rechtlichen Grund, aus welchem der König auf Begehren des alten Landes die neuen Lande zu incorporiren verpflichtet seye, in dem Umstand zu finden, weil der König im Jahr 1806 nicht nur die Kräfte der Kammer oder der Staatskasse, sondern die des Landes in Anspruch genommen, und mit diesen bis auf die neueste Zeiten unumschränkt geschaltet und gewaltet habe. — Habe nemlich die Regierung im Jahr 1806 des Drangs der Umstände wegen, auch die Landeskräfte unter ihre unbeschränkte Disposition genommen, damit die damaligen Augenblike schnell und kräftig benuzt werden, so seye es doch natürlich, daß dasjenige, was inzwischen unter ihrer Administration gewonnen worden seye, nicht der administrirenden Person des Regenten, sondern demjenigen gehören müße, für welchen administrirt worden seye, mithin dem Lande, und so wenig ein Vormünder, der als solcher etwas anschaffe, hintennach verlangen könne, daß vorerst durch einen besondern Vertrag das Angeschaffte seinem Mündel werden müße, so wenig könne es von dem Willen des Königs abhängig gemacht werden, ob dann das von ihm während seiner Dictatur mit den verfassungs-

mäßig von dem Lande selbst zu administriren gewesnen Kräften des Landes Erworbene dem Lande werden solle oder nicht solle, da die Regierung natürlich über die seit 1806 an sich gezogene Administration der Kräfte des Landes dem Lande andre Rechenschaft zu geben nicht vermöge. Unstreitig hätte doch, (so schien es uns) das Land im Jahr 1806 bei dem Verlangen neuer Opfer die Incorporation der frühern und künftiger Erwerbungen begehrt und erhalten, und dieses Begehren wäre mit jeder Verwilligung gleichen Schritt gegangen, wenn die Verfassung nicht aufgehoben worden wäre, unstreitig schiene es uns also, müße nun auch jezt der Regent incorporiren, und da er ohne Anfrage die Kräfte des Landes genommen habe, so müße jezt das Incorporiren nachfolgen, das sonst mit dem Verwilligen gleichen Schritt gegangen wäre.

Indessen führte

Herr Dr. Cotta in seinem Vortrag auf das königl. Rescript vom 13. Nov. 1815 a) gegen das Recht Altwürtembergs auf Incorporation von Neuwürtemberg den einzigen Grund an:

daß, wenn Altwürtemberg das Recht hätte, die Incorporation von Neuwürtemberg zu begehren, Neuwürtemberg die Pflicht haben müßte, sich die Incorporation gefallen zu lassen, oder die Ausdehnung der Verfassung des alten Landes mit allen ihren Fehlern anzunehmen. b)

---

a) Verhandlungen 15s Hft. S. 34 u. f. f.

b) Wir glauben, daß dieser Einwurf Herrn Cottas sogar zu bejahen seyn würde, wenn Neuwürtemberg sich der Incorporation entgegengesezt hätte, und wir wollen uns hierüber etwas näher erklären. Wenn Landestheile von ihrer Re-

Endlich zeigte noch
Herr Lt. Seybold aus Brakenheim in seinem Vo-

---

gierung an den Chef eines andern Landes abgetretten werden, so ist es allerdings Regel, daß jene Regierung weitre Rechte nicht abtretten kann, als sie selbst hatte, daß also die abgetrettne Landestheile von ihrer Seite an die Regierung verlangen können, daß blos in der Person des Regenten in ihren sonstigen Rechten hingegen keine Veränderungen vorgehen.

Dies ist Regel, aber diese Regel hat unsers Erachtens ihre große Ausnahmen, von welchen wir nun gleichfalls sprechen wollen.

Der Zwek, zu welchem ein Staats-Chef fremde Landestheile mit dem Kraftaufwand des Landes zum Lande bringen kann, darf blos dieser seyn, damit die innern Kräfte des Landes vermehrt werden. Weil aber der Regent bei allem, was er als Oberhaupt des Staates thut, darauf sein Augenmerk zu richten hat, daß keine seiner Handlungen über kurz oder lang der Verfassung und den Rechten des Landes selbst im Innern gefährlich werden möge, so ist es nicht allein Zwek, daß die innern Kräfte des Landes dadurch vermehrt werden, sondern es ist auch darauf Rükksicht zu nehmen, daß nicht die Möglichkeit erzeugt oder vermehrt werde, die Rechte des Landes selbst im Innern zu zerstören; und so wie also einerseits die abgetrettnen Landestheile verlangen können, daß in ihrer frühern Regierungsform und ihren frühern Rechten keine Veränderungen geschehen, so können dagegen die Lande mit deren Kräften die Erwerbung geschehen ist, verlangen, daß

1.) durch diesen Zuwachs nicht nur die Kräfte des Landes gegen äußere Angriffe vermehrt, sodann

2.) daß auch nicht einer möglicher Weise gegen die Verfassung des Landes feindselig gesinnten Regierung die Mittel erleichtert werden, dieselbe zu zerstören.

Ist nun ein Landestheil von einem andern Lande erobert und durch den Friedensschluß abgetretten worden,

tum über das Königl. Rescript d. d. 13. Nov. 1815. a) daß in Beziehung auf diese Materie das von der Regierung inne behaltne Landschafts-Archiv schäzbare Aufschlüsse geben würde, und führte an: daß schon im Jahr 1798 über die Einverleibung der künftigen Erwerbungen für Mömpelgardt Tractaten gewesen seyen, und in einer von den herrschaftl. Deputirten übergebnen Punctation geäußert worden seye:

„Ueber die Frage von Incorporation der in den Ar„tikeln des Französischen Friedens und der nachge„folgten Convention vom 20. Thermidor an 4. und „7. Brumair an 5. zur Entschädigung für Mömpel-

---

so muß die Forderung des erobernden Landes nothwendig oben anstehen, weil die Gewalt der Eroberung, in so weit sie die Mittel zur Selbsterhaltung vermehrt, Recht wird, und nur wenn und in sofern neben dem rechtlichen Verlangen des erobernden Landes das Verlangen der eroberten Landestheile bestehen kann, daß in ihren frühern Rechten keine Veränderungen vorgenommen werden, nur in sofern finden die Ansprüche neuer Landestheile auf ihre frühern Rechte statt. Man vergleiche darüber die schon oft berührte Beleuchtung des Aufsazes: kann die Ausdehnung der altwürtembergischen Verfassung auf die neuen Lande rechtlich gefordert werden? Ist dagegen aber im Frieden mit den Kräften des Landes durch Kauf oder auf andre Art ein Landestheil an dieses Land abgetretten worden, alsdann kann unsers Erachtens rechtlich jeder Theil auf seinem Grundsaz bestehen, keiner ist dem andern untergeordnet, und wenn eine Vereinigung unter beiden Theilen (dem alten und dem neuen Land) nicht zu erreichen ist, so würde unsers Erachtens der neue Erwerb eigentlich unstatthaft seyn.

a) Verhandlungen 15s Hft. S. 34—55.

„gart zugesicherten Gebiete sowohl, als der zum Er„saz des Kaiserlichen Kriegsschadens etwa noch wei„ter hinzukommenden Acquisitionen an Land und Leu„ten haben Sich Se. Herzogliche Durchlaucht bereits „dahin gnädigst geäußert, daß Sie, um dem drin„genden Wunsche der Landesversammlung hierin zu „entsprechen, geneigt seyen, in die Incorporation je„ner sämmtlichen Gebiete, so viel bei Ihnen steht, „einzugehen, wobei jedoch Höchstdieselben vorausse„zen, daß diese Gebiete selbst in ihre Incorporation „einwilligen werden."

„In Ansehung der Wirkungen dieser Incorporation „sind Se. Herzogliche Durchlaucht im Allgemeinen „damit einverstanden, daß die neu zu erwerbenden „Lande das Recht der Landstandschaft erhalten, und ihre „Inwohner in die Rechte und Verbindlichkeiten wür„tembergischer Bürger eintretten, mithin auch zur „Landesvertheidigung sowohl in Ansehung des regulai„ren Militairs als der Landmiliz, nach einem fest„zusezenden Verhältniß an Mannschaft und Geld „mitzuwirken, auch in Absicht auf Steuer und Accise „mit dem Lande zu heben und zu legen haben."

Außer diesen manchfachen Erörterungen in der Stände-Versammlung selbst erschienen aber auch noch in Beziehung auf diesen Gegenstand einige Abhandlungen unter welchen wir vorerst

Die Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Würtembergischen Landesgrundverfassung ꝛc.

nennen, und ihren Inhalt hierüber angeben wollen. a)

---

a) Um in dieser Materie nicht zu weitläufig zu werden, be-

Der Verfasser äußerte sich Seite 40 u. f. f. folgendermaßen:

„Ein Volk habe nur das Recht sich durch einen Zuwachs zu seinem Gebiet gegen das andere Volk sicherer zu stellen, und für den Kriegsaufwand Entschädigung zu begehren, und nur in sofern seye eine Schwächung des andern Volks rechtlich. Am sichersten geschehe dies nun durch Abtrettung eines Landestheils an den siegenden Theil wodurch dieser nur in sofern einen Gewinn mache, als dadurch seine Streit- oder Vertheidigungskraft in der Masse vermehrt werde, in welcher die des Besiegten verliere. Die Benennung: Erwerb eines Landestheils, seye daher ganz unrichtig; kein Theil erwerbe ein Land, sondern von dem besiegten Land wachse eigentlich nur ein Strich Landes dem Siegenden zu, und weiter erwerbe der Regent nicht als das Recht und die Pflicht, es nun auch als einen Zuwachs zum Ganzen zu regieren."

Was nun das siegende Volk zu verlangen das Recht habe (daß nämlich durch einen Zuwachs die Selbsterhaltungskräfte vermehrt werden) diß dürfe der Regent unter selbstbeliebigen Bedingungen nicht erschweren; Aber der Zwek der Abtrettung seye nur Vermehrung der Streitkräfte. Nur dieser Zwek dürfe zu erreichen gesucht, nur um dieses Zweks willen dürfen die neuen Lande vereinigt, und so weit es dieser Zwek nicht gebiete, müßen alle rechtlichen

---

schränken wir uns nur auf die nachstehende, wahrscheinlich weniger allgemein bekannt gewordne Abhandlungen, und empfehlen dem Leser besonders auch noch die Abhandlung sub. Nro. VI. in dem allgemeinen Staats-Verfassungs-Archiv, Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen. 2ten Bandes. 3tes Stük. S. 498 — 538.

Verhältnisse geschont werden; daher habe Italien, Böhmen und Ungarn seine eigenthümliche Verfassung behalten, und seien nicht dem Erzherzogthum Oestreich incorporirt worden, weil der Zwek ohne dieses erreichbar gewesen, und der Verschiedenheit der Sprache wegen ein laxes res Band nothwendig gewesen seye, dagegen aber habe es in Preussen seitdem nur an einer allgemeinen Verfassung gefehlt, es habe Provinzial-Verfassungen gegeben, eine Stammlands-Verfassung seye bisher noch nicht, und die Frage wäre mithin schwer auszumitteln gewesen, ob Brandenburg, ob Preussen ꝛc. die neuen Besizungen zugewachsen seyen, Hannover seye Großbrittanien nicht incorporirt, nicht weil der Regent es nicht incorporiren, sondern weil Großbrittanien mit Hannover seine Rechte nicht theilen wolle, aber auch an Hannover seien bedeutende Gebiete abgetretten worden, und bey Herstellung der Hannöverischen Verfassung seye über die Theilnahme dieser neuen Theile an dieser Verfassung kein Zweifel entstanden. Ueberhaupt könne auch weiter nicht bei einem Gebiet abgetretten werden, als der Staat und der Regent davon gehabt habe, d. h. das Recht zu regieren, und die auf dem Land liegenden Mittel zum Regieren, und es ergebe sich daraus die Beantwortung der Frage von selbst: Für wen das Abgetrettene erworben seye, und mit welchen Folgen?

In Würtemberg nun seye diese Frage außer Zweifel gewesen, so lange die Regierung die ganze Kriegslieferung aus der Kameralkasse bestritten habe, habe sie auch in den eroberten Landestheilen die dort üblichen Abgaben für ihre Kammerkasse erhalten, wenn aber das Land Antheil an dem Kriegsaufwand und an der Gefahr genommen habe, selbst erobert zu werden, dann habe das eroberte Land dem Stammlande selbst zuwachsen müßen, denn dann habe das Land selbst künftige größere Sicherheit gegen die

Gefahr, selbst ein erobertes zu werden, ansprechen können. Es habe zugleich aber auch dem eroberten Gebiet die Aufnahme in alle Rechtsgleichheit anbieten müßen, weil sonst das eroberte Gebiet darauf hätte bestehen können, daß denn erobernden Lande nichts als diejenigen Rechte abgetretten worden seyen, welche der vorige Staat an sie gehabt habe, mithin allein abtretten konnte. So habe man daher auch die von der Pfalz unter Ulrich eroberten Oberämter und Abteyen ohne alle Bedenklichkeit in die vollen Rechte und Pflichten des Stammlandes aufgenommen, damals aber seyen die Leistungen des Landes bey dergleichen Kriegsausrüstungen u. dgl. gegen dergleichen in nunmehrigen Tagen ganz unbedeutend gewesen, um wie viel mehr seyen also nun die Ansprüche gegründet, daß die neuen Lande nun zum Ganzen gehören sollen? Und um wie viel weniger könne nun die Regierung die Vereinigung in Ein Ganzes nur von der Bedingung abhängig machen, wenn eine andere, als eine durch Erfahrung erprobte Verfassung angenommen werde? — Auch selbst, was die Erwerbungen durch Kauf anbelangt, seye im Grunde von dem Regenten lange her anerkannt worden, daß die Erwerbungen durch die Kammerkasse nicht hätten geschehen können, wenn diese nicht immer durch gutwillige Schuldenübernahme erleichtert, die Erwerbung mithin nicht im Grunde durch des Landes Unterstüzung möglich gemacht worden wäre, darum seyen dann immer die erkauften Gebiete dem Lande einverleibt worden privatives Eigenthum des Regenten können ohnehin Land und Leute nie werden, sie gehören nur zu seinem und seiner Familie großen Regierungs-Fidei-Commiß, selbst die in einem gekauften Gebiet gewöhnlichen Abgaben für den Zwek regiert zu werden, könnten nur zu gleichem Zwek erworben werden, und überhaupt werden dadurch nur die Regenten-Mittel nicht sein Eigen-

thum vermehrt, und so seye es im Grunde auch bei Abtrettungen nach einem Krieg, in welchem die Unterthanen blos aus Unterthanen-Pflicht Theil genommen haben, indem hier der abtrettende Regent nur das Recht sie zu regieren habe abtretten können. Ja selbst, wenn sie wollen, müßen sie nach ihrer bisherigen besondern Verfassung regiert werden, weil der abtrettende Regent diese einseitig nicht habe ändern mithin auch kein Recht zum ändern habe einem andern überlassen können; Nur mache hier der Umstand, daß dasjenige Land, welchem abgetretten werde, auch der eignen Gefahr und des Aufwands wegen Entschädigung verlangen könne, einigen Unterschied, indessen könne diese Forderung, wenn beide Lande es angemessen finden, gleichsam im Weg der Vermittlung durch den Eintritt in die völlige Verfassungsrechte und Pflichten des erwerbenden Landes am besten ausgeglichen werden, wobei der Regent im Grunde als der Vermittler und als *Mitpaciscent* nur in sofern erscheine, als bei der Aufnahme neuer Landestheile Aenderungen offenbar nöthig sind.

Nach dieser Voraussezung geht nun der Verfasser auf eine besondere Widerlegung der Anlage Litt. A. zum Königlichen Rescript vom 13. Nov. 1815. über, und sagt im Wesentlichen folgendes:

Wenn auch in der alten Verfassung Würtembergs kein ausdrüklicher Verfassungssaz die Incorporation jedes Zuwachses rechtlich fordere, so seye es doch schon bei dem Münsinger Vertrag ganz deutlich darum zu thun gewesen, daß alles zu ewigen Zeiten, auch was den Grafen sonst in Erbfällen zufallen sollte, in Ein Wesen zusammen gethan seyn und bleiben solle; Zudem aber seye nur bei einer Incorporation des neuen Landes es möglich, daß das alte Land an seinem alten Recht nicht mehr verliere, als schlechterdings nothwendig seye, auch seye das

Fortbestehen jener alten Verfassung schon der Rechts-Sicherheit wegen nothwendig, ohnehin aber könne die Incorporation das Einzige seyn, was dem Stammlande statt der immensen Kosten, Menschenverlust und Kriegsgefahr ohne Belästigung der dafür abgetrettenen Lande als Entschädigung genehm seyn könne; Für die neuen Lande könne aber nur diese Verfassung eine sichere Schadloshaltung für ihre verlohrnen Rechte seye, und ohne Herstellung des alten Vertrags-Zustands seye die Rechts-Sicherheit für jeden zukünftigen Vertrag nichtig. Es würden also nur dadurch die Ansprüche beider Theile ausgeglichen, denn den neuen Landestheilen müßen entweder ihre frühern Verfassungen, oder müße ihnen die möglichst beste Schadloshaltung durch Theilnahme an der Verfassung der Stammlande gegeben werden, das alte Land aber fordere mit Recht den Kriegs-Zuwachs als möglichste Entschädigung für den Aufwand an Kosten und an Mannschaft und noch mehr für die gehabte Gefahr selbst besiegt zu werden, selbst die Sicherheit seiner eignen Verfassung leide eine Trennung nicht, zumal da bei zwei oder drei Verfassungen der Regent die Kräfte des einen Landes, wo er mehr Herrscher wäre, zur Unterjochung des andern Landes gebrauchen könnte, und somit erheische also auch das höchste Staatswohl und das höchste Vernunftgesez Einverleibung der neuen Lande in das Alte, und der Regent müße auch die Abänderung der alten Verfassung da, wo sonst die Vereinigung mit den neuen Landen nicht möglich wäre, zugeben, ohne als Gegentausch andere Objecte zu erwarten.

Diese Grundsäze über Incorporation finde man schon in der Würtembergischen Geschichte in der That practisch angewendet, denn schon vor Entstehung eines Staats seye alles darauf berechnet worden, daß überhaupt alles Ein Land und Wesen seyn und bleiben solle, und stete Verei-

nigung und ein Zusammenhalten seye überhaupt schon der Geist der Alten gewesen. So sey es in dem Münsinger Vertrag (1482) wirklich ausgesprochen worden, und selbst Mömpelgardt habe man als zu Einem Wesen gehörig angesehen, und erst später der verschiedenartigen Lage Sitten und Rechte wegen nur auf eine laxere Art mit dem Lande verbunden. Erst unter Herzog Ulrich seye es zwar ein Project gewesen, den neuen Acquisitionen unter diesem Herzog eine besondere Regierung zu geben, allein, Herzog Christoph habe es noch bei Lebzeiten seines Vaters sogar in geheimen Tractaten mit dem Grafen Georg zu hintertreiben gesucht, es seye auch nach einer von Besold in seinen monumentis redivivis monasteriorum enthaltenen Urkunde das Kloster Maulbronn, die Städte Besigheim, Löwenstein, Marbach zu einer Ergözlichkeit und Widerlegung der merklichen Kosten nicht allein dem Herzog Ulrich und seinen Erben, sondern ausdrüklich auch dem Fürstenthum Würtemberg von Kaiser Maximilian zugestellt worden, und Herzog Christoph habe sich daher auch sogleich beim ersten Landtag nach seinem Regierungs-Antritt sehr deutlich über die Unzertrennlichkeit des Fürstenthums geäußert und bemerkt, wie dieß so ganz gegen den Geist und die Verträge seiner Voreltern anstoßen und unverantwortlich seyn würde. Und wenn gleich Herzog Christoph seinem zweiten Sohne gewiße Landestheile habe anweisen wollen, so habe er doch dadurch das Land nicht theilen oder zertrennen wollen, es habe diese Trennung blos ihre Beziehung auf die Appanagirung gehabt, und ausdrüklich habe er begehrt, daß dennoch das ganze Land Ein Corpus seyn und bleiben solle, und selbst Herzog Friedrich, dessen ganzer Gesinnung es sonst willkommen gewesen wäre, sich ein zweites Würtemberg zu bilden, habe die Incorporation neu erkaufter Landestheile nur so lange verzögert, bis man Kammer-

schulden übernommen habe, dann aber habe er, wie schon vor ihm Ludwig, anerkannt, daß er eigentlich keinen Kammerüberschuß gehabt habe, mithin auch nichts käuflich habe an sich bringen können, und was sie mithin erkauft haben, nun zum Land seine Kontributionen zu desto erträglicherer Erschwingung übernommener Schulden zu zahlen verbunden seye. Ueberhaupt habe eigentlich Herzog Ludwig in seinem Testament recht dafür gesorgt, daß nach seinem Tode keine Trennung erfolge. Nach seinem Tode seye nämlich ein weit größeres Würtemberg auf die Linie Georgs von Mömpelgardt übergegangen, als zur Zeit des Münsinger Vertrags gewesen seye, denn was unter Ulrich, Christoph und Ludwig dazu gekommen, seye sehr bedeutend gewesen, und nun habe Ludwig, indem er die Georgische Linie, auch in so weit er nicht verpflichtet gewesen, zur Succession berufen habe, das Nichtachten seiner Disposition mit dem Verlust aller Nuzungen aus solchen gutwillig vermachten Gütern ꝛc. und zwar zu Gunsten der Landeskasse verpönt, und namentlich habe er verordnet, daß sie zu Beschwerung der Prälaten und Landschaft nichts ungebührliches vornehmen sollen, und selbst auch das besondere Familien-Fidei-Commis habe blos seine Beziehung auf die erectio ducatus oder vielmehr darauf gehabt, daß beim Aussterben des Mannsstamms die fürstlichen Töchtern nicht ganz leer ausgehen sollen. Auch Herzog Friedrich habe im Jahr 1595. die Aemter Besigheim und Mundelsheim nie anderst als zum Herzogthum gekauft, nur sollte die freiwillige Steuer erst dann nicht mehr in die Kammer, sondern in die Landeskasse fallen, wenn seine Auslage für die Obrigkeit ꝛc. der Kammerkasse restituirt würde, dies seye dann auch mit 120,000 fl. geschehen, und daraufhin seyen diese beiden Aemter dem Land einverleibt worden, und endlich habe Herzog Friedrich I. noch am Ende seiner Regierung im Landtags-Ab-

schied von 1605. im Gefühl, daß er im Grunde doch nicht anderst als mit dem Gelde des Landes gekauft habe, auf einmal vollends alles ins Reine gebracht, indem alles vom Land ihm Geborgte aufgehoben, und dagegen ohne alle weitere Recompens dem Lande die Steuer-Intraden überlassen worden seyen; Eben so ferner habe Eberhard III. in dem Landtags-Abschied von 1633. die Incorporation der damals occupirten Orte als unbestreitbar vorausgesezt, und man habe nur um die nöthige Notizen gebetten, um dieselbe in das Steuer-Kataster eintragen zu können, und was die noch hinzukommenden Orte anbelangt, so habe Eberhard III. sich verglichen: daß er solcherhalben den Landes-Compactaten gemäß sich vernehmen lassen wolle. In seinem Testament habe aber eben dieser Eberhard alle Trennung von demjenigen, was noch der Landschaft incorporirt werden möchte, untersagt, und nicht ein Gedanke liege in diesem Testament, daß irgend etwas zur Absonderung vorbehalten, also nicht incorporirt seyn sollte. Endlich wolle sogar das Karl Alexandrinische Testament, daß die von den zum eignen Genuß und Gebrauch des Regenten gewidmeten Geldern gemachte Acquisitionen beim Lande bleiben sollen, wenn nicht der primus acquirens, nemlich ein solcher, welcher nach abgeführten Landesschuldigkeiten noch etwas übrig gehabt, ein anderes disponirt habe. —

Besonders schön und mit vielem Scharfsinn hat aber auch der Verfasser der

Beleuchtung des Aufsazes: „Kann die Ausdehnung der altwürtembergischen Verfassung auf die neuen Lande rechtlich gefordert werden?

sich über diesen Gegenstand verbreitet.

Der Verfasser dieser intressanten Schrift sucht nemlich den Verfasser des von ihm beleuchteten Aufsazes zu widerlegen, und führt an:

Die Regierung stelle den Syllogismus auf: Nur dann seye der Regent zur Incorporation der neuen Lande verpflichtet, wenn die Erwerbung nicht anderst als durch Incorporation von Herrn und Land benuzt werden könne, u. wenn die Incorporation keine wesentliche Abänderung der Verfassung erheische. Nun könne aber das neue Land füglich anderst als durch Incorporation benuzt werden, und leztere mache Veränderungen der alten Verfassung nothwendig, und somit seye also der Regent zur Incorporation nicht verbunden. An diesem Syllogismus seye nun wenigstens der Hintersaz ganz unrichtig, denn es erheische die Incorporation der neuen Lande nur Aufnahme des Adels und der Katholiken in den ständischen Organismus, und diese mache blos eine Extension der Repräsentation, durchaus aber keine Veränderung im Wesen der Verfassung nothwendig; Auch könne das neue Land nicht anderst als durch Incorporation von Herrn und Land füglich benuzt werden, denn, da der Regrnt, was er als Regent erwerbe, nicht für sich, sondern für den Staat erwerbe, indem ohnehin nie eine Parzelle dem Regenten als Privatmann, sondern als Staatsoberhaupt angefallen seye, ohnehin aber ein Regent „ohne Hülfe und Fürschub" des Landes keine Kriege führen könne, so seye die Frage hauptsächlich diese: ob Altwürtemberg die neuen Erwerbungen ohne deren Einverleibung benuzen könne? und da zeige sichs, daß sie nicht einverleibt, seinem Wohlstand sogar hinderlich und seiner Verfassung gefährlich seyn würden. — Wenn nemlich von Benuzung des neueu Landes die Rede seye, so gebe es kein anders Rechtsverhältniß, als Einverleibung oder Unterwerfung oder reale Trennung unter persönlicher Ver-

Knüpfung des gemeinschaftlichen Regenten, ein Viertes finde nicht statt, indem, wenn das eroberte Land an der Gesezgebungs-Befugniß des Stammlandes Theil nehme, es incorporirt seye, wenn es mit dem Fürsten eine eigne Gesezgebungsstelle bilde, es real getrennt seye, und wenn es gar keinen Antheil an der Gesezgebung erhalte, es unterworfen seye. Unterworfen können nun die neuen Lande nicht seyn, denn Theilnahme an der gesezgebenden Gewalt habe ihnen schon nach ihrem frühern staatsrechtlichen Zustand gebührt, und sie an solcher theilnehmen zu lassen, dazu seye der König durch positive Stipulationen verbunden. Real getrennt könne es wieder nicht werden, denn, wenn es auch bei dieser Trennung den einzigen sehr mäßigen Vortheil dem alten Lande gewähre, daß das Machtgewicht des gemeinschaftlichen Herrschers dadurch vergrößert werde, so seyen doch die Nachtheile einer Trennung für das alte Land um so größer, der König habe die Größe des Unglüks im Rescript vom 13. Nov. 1815. selbst anerkennt, die Verhältnisse würden ganz verrükt, indem das würtembergische Volk im Tübinger Vertrag nicht einem Regenten sich unterworfen habe, der noch über ein Neuwürtemberg besonders zu regieren habe, ein solcher Regent aber alle Machtmittel des zweiten Landes dazu benuzen könnte, um, wenn es ihm beliebt, mit dieser erweiterten Vollziehungs-Macht die Verfassungs-Rechte des Stammlandes zu schmälern, zu bedrohen und zu vernichten, was nun, wo kein Kaiser mehr schüze, doppelt gefährlich seye, und darum seye es auch in England Staatsgesez, daß der König keine fremde Krone zur englischen füge, auch beweisen die Beispiele von der abgesonderten Regierung Ungarns, Siebenbürgen und Böhmen durch Oestreich, Pohlens und Litthauens durch Rußland, und Portugals unter Philipp II. ohne Widerspruch ihrer Völker gar nichts, weil alle diese Völker keinen directen

Antheil an der Gesezgebung gehabt haben, es bleibe also diesem allem nach dem Regenten nichts andres übrig, als die neuen Lande dem Stammlande einzuverleiben. Auch habe der König kein Recht, die neuen Lande anderst, denn als einverleibte Lande zu verwalten, denn, wenn auch die vollziehende Gewalt des Drangs der Umstände wegen sich selbst gleichsam im Jahr 1806. das videant consules ꝛc. zugerufen habe, so habe sie seit dieser Zeit in dem Ressort der gesezgebenden Gewalt gehandelt, dieses bedürfe zu seiner Gültigkeit die Ratifikation der Gesezgebung, und da diese noch nicht erfolgt seye, so befinden sich die neuen Lande rechtlich noch ganz in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit ihrer Erwerbung befunden haben, und nun seye es Sache der gesezgebenden Gewalt, also von Regierung und Ständen, die Geseze der neu hinzugekommnen Lande mit den des alten Landes in Einklang zu sezen. In Altwürtemberg seye nemlich die Gesezgebungsgewalt getheilt zwischen Regent und Ständen, und wenn man auch sagen wollte, daß in Altwürtemberg die Stände nur concurriren, wenn es sich von Abänderung der Geseze handle, so seye dieses gerade hier der Fall, denn im Fall der Einverleibung behaupte der Verfasser selbst, daß Aenderungen der alten Verfassung eintretten müßen, und im Fall einer realen Trennung seye wirklich Gefährdung der alten Verfassung zu besorgen, und doch habe der König in dem Erbvergleich beschworen: nichts zu verfügen, was den allgemeinen Landesfreiheiten nachtheilig seyn könnte u. dgl. mehr, und es seye daher auffallende Verwirrung der Begriffe, wenn man behaupte, der König besize die zugetheilte Erwerbung, und Altwürtemberg müße erst den Mitbesiz durch Opfer von Geld und Freiheiten abhandeln, oder durch Nachweisung positiver Verträge das Recht der Stände auf die Einverleibung erhalten.

Endlich hat auch noch ein andrer Verfasser diese Materie besonders rükſichtlich der Ansprüche der Reichsstädte in einer herausgekommnen Schrift unter dem Titel:

Die Ansprüche der im Jahr 1803. von Würtemberg mediatisirten Reichsstädte und der Würtemberger überhaupt betrachtet, in Beziehung auf das Königl. Rescript vom 13. Novemb. 1815. Geschrieben im Nov. 1815.

sehr gründlich bearbeitet.

Der Verfasser dieser vorzüglichen Ausführung berührt hier vorerst die vorzüglichen Rechte und Freiheiten der vormaligen Reichsstädte im Allgemeinen, und zeigt, daß die Einverleibung in Altwürtemberg noch kein Ersaz für dieselben seye, sodann aber zeigt er, daß nach den auf dem Rastadter Kongreß festgesezten Grundsäzen und dem später erfolgten Lüneviller Frieden die Erbfürsten blos durch Säcularisationen geistlicher Stände Entschädigungen haben erhalten sollen, statt nun aber an die Bestimmungen dieses Friedens sich zu halten, die zur Execution desselben gewählte Reichsdeputation von 51 Reichsstädten, 15 derselben in die Entschädigungsmasse gezogen, und so, nachdem diesen durch den Frieden schon ihre Existenz zugesichert gewesen, dieselbe im Frieden ohne alle Noth aufgeopfert, und Würtemberg für verlohrne 50,000 Menschen mit einem Zuwachs von 134,000 Menschen u. s. w. entschädigt habe, daß daher die Härte dieser Aufopferung von der Reichsdeputation und den beiden vermittlenden Höfen selbst möge gefühlt worden seyn, und ebendaher der Reichsdeputation vorerst der Antrag gemacht worden seye, nur die Landeshoheit von den Reichsstädten auf die neue Regenten übergehen zu lassen, als aber dieser Antrag keinen Eingang gefunden, dennoch beschlossen

worden seye, daß diese Städte in Bezug auf Munizipal-Verfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiednen Landen am meisten privilegirten Städte behandelt werden sollen, so weit die Landes-Organisation u. die zum allgemeinen Besten nöthige Verfügungen es gestatten, eine Bestimmung, welche besonders, wenn man die vorangegangnen Umstände erwäge, nach welchen man zu ihrer Aufopferung gar kein Recht gehabt habe, wenn man die ganze Tendenz und den ganzen Geist des Reichsdeputationsschlusses in Betrachtung ziehe, und wenn man erwäge, daß sie bei dieser Verhandlung gar nicht mitsprachen, also auch sie nie, sondern nur die Fürsten des Reichs clarius hätten spechen können, immer nur ganz zu ihren Gunsten ausgelegt werden müße, und wenn gleich der Reichsdeputationsschluß die vormaligen Reichsstädte blos in Beziehung auf Munizipal-Verfassung den privilegirtesten Städten gleichstelle, so bezeichne gerade Munizipal-Verfassung den ganzen öffentlichen Zustand einer Gemeinheit, welchen die Reichsstädte mit den privilegirtesten Städten gemein haben sollen, und gerade die weitre Modification

so weit die Landes-Organisation und die zum allgemeinen Besten nöthige Verfügungen es gestatten,

beweisen, daß sie an der Landesverfassung Theil nehmen, keinen Statum im Staate bilden und gleich mit dem andern Land organisirt werden sollen; Auch mache die Aufnahme der Reichsstädte eine wesentliche Veränderung der Verfassung nicht einmal nothwendig, denn wenn gleich katholische Reichsstädte so wie jezt überhaupt katholische Landestheile zur Theilnahme an der Verfassung aufgenommen werden sollen, so erfordere diß weiter nichts als eine Aenderung rükſichtlich des Punkts der Alleinherrschaft der protestantischen Kirche, und dazu haben sich die Stände frei-

willig verstanden. a) Ja, wenn man auch sagen wollte, daß das Repräsentationsrecht eigentlich nicht blos bei den Städten, sondern bei den Städten und Aemtern seye, der Reichsdeputationsschluß aber nur von den Reichsstädten spreche, so würde, im Fall man dies so verstehen wollte, als ob in dem Reichsdeputationsschluß nicht auch die zu solchen gehörige Dörfer ꝛc. gemeint seyen, hieraus folgen, daß also Würtemberg die Dörfer und Weiler ꝛc. mit Unrecht in Besiz genommen habe, allein, auch Dörfer partizipiren an der Munizipal-Verfassung der Stadt, wie in Altwürtemberg, sogar gebe es einzelne Dörfer, die für sich allein ein eignes Repräsentationsrecht haben, und endlich habe auch in Altwürtemberg in der Regel in allem, was zur Repräsentation gehört, die Stadt immer die Haupt-Rolle gespielt, indem in der Stadt- und Amts-Versammlung der ganze städtische Magistrat gesessen, und dieselbe nur von jedem Dorf durch einen Deputirten beschikt worden seye, selbst wenn das Dorf volkreicher als die Stadt gewesen.

Nach dieser Entwiklung geht der Verfasser Seite 25. zu dem Beweise über, daß eine Vereinigung mit dem alten Lande zu einer gemeinsamen liberalen Verfassung, wie man versprochen habe, gar nie dasjenige gewähren könne, was eine Incorporation mit Altwürtemberg in seine alte Verfassung gewähre, denn, was blos etwa als Geschenk nun von diesem Regenten gegeben werde, könne, wenn es auch eben so liberal seyn sollte, von einem Nachkommen leichter geschmälert und verkümmert werden, als was auf einem 300jährigen von 14 Regenten nach einander beschwornen Vertragszustand beruhe, und das Incor-

---

a) Daß dies nichts Wesentliches der alten Verfassung seye, ist ohnehin klar, da die Reformation erst nach dem Tübinger Vertrag vorgieng.

porirtwerden habe für sie einen weit größern Werth, indem sie hier dem Stammlande gleichsam eingepfropft werden, und so eingepfropft werden, wie wenn sie den Münsinger und Tübinger Vertrag (1482 und 1514.) schon mitgeschlossen hätten. Auch seye die Incorporation dem Wohl des Ganzen, welches allerdings der eigentliche Standpunkt der Regierung seye, nicht entgegen, denn es seye nicht zu begreifen und unerweislich, daß eine Verfassung, welche 600,000 Würtemberger viele Jahre beglükt habe, nicht auch 1,300,000 Menschen beglüken sollte, auch seye bis auf diese Stunde in den mancherley Schriften gegen die alte Verfassung noch nirgends gezeigt worden, warum denn die Wiederherstellung und Ausdehnung mit dem Wohl des Ganzen unvereinbar seyn solle? — Nur so hie und da in einzelnen Flugschriften bemerke man, daß man die Zurükgabe und abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts und die eigne ständische Kasse nicht vereinbar mit dem Wohl des Ganzen ansehen wolle, dies seye aber durch andre entgegengesezte Schriften nicht nur bündig widerlegt, sondern die Beurtheilung der Frage, was erheische das Staatswohl? könne nicht allein vom Regenten entschieden, es müße auch die Volksvertrettung darüber gehört werden. Nun haben die Volksvertretter laut ihre Gründe vorgelegt, aus welchen das Staatswohl die Vereinigung mit dem Stammvolk auf die alte Verfassung erheische, die Regierung habe dagegen das Urtheil des Volks nur mit allgemeinen Säzen zurükgewiesen, und nun seye es natürlich Pflicht des Volkes, auf seinem Urtheil, das nicht als unrichtig erwiesen worden seye, zu beharren, denn das Volk seye ziemlich erwachsen und erzogen, und könne also Belehrung und Ueberzeugung verlangen, und Ueberzeugung um so gewißer fordern, als die eine Häfte des Volkes ein positives Recht auf der alten Verfassung habe, und die andere Hälfte Ersaz für das Verlohrne begehre. —

IV. Staatskasse, Landeskasse, Besteurung u. s. w.

Geschichtlicher Uebergang.

Hatte man so, gewiß mit siegenden Gründen, mit großer Beharrlichkeit, und in der That mit Würde für die Verbindlichkeit der Regierung zur Einverleibung der neuen Lande auf die alte Verfassung der Erblande gestritten, so mußte nun die schnelle Erklärung der Stände auf das königl. Rescript vom 13. Nov. 1815., dieses plözliche Herabsteigen von den bisherigen Forderungen auf den unsichersten Weg der Verhandlungen, diese schnelle Nachgiebigkeit gleichsam auf den ersten Angriff der Regierung eine sehr auffallende Erscheinung seyn, eine Erscheinung, die mit dem Vorgeben:

> weil nun die Gültigkeit der Landesverträge anerkannt worden seye, und somit die Unterhandlungen eine feste Grundlage(?) erhalten haben

auf keine Weise, der Form nach aber gar nie, gerechtfertigt werden kann. a) Die Stände waren augenscheinlich

---

a) Damit sucht der Verfasser der Blike auf den würtembergischen Landtag von 1815 — 1817. das Einlassen auf die Unterhandlungen zu rechtfertigen. Man vergleiche dagegen aber die Gedanken über den würtembergischen Landtag und über den neuen Verfassungs-Entwurf des Königs von Würtemberg 1818.

auf einmal ganz aus ihrer vorigen Rolle gefallen, die zweite Periode der ständischen Thätigkeit begann, es wurden ständische Commissarien ernannt, und diesen wurde eine ständische Committee an die Seite gesezt, beiden wurde die ausdrükliche Weisung gegeben, daß nicht anderst als auf die Grundlage der alten Verfassung unterhandelt werden solle, und es war jezt nur die große Aufgabe zu lösen: wie nun nicht sowohl durch die siegenden Gründe des Rechts als auf dem Wege der Unterhandlungen die Verfassung der Erblande gerettet, und auf diesem eine Incorporation der neuen Landestheile erreicht werden solle? Man hätte wohl von Seiten der ständischen Instructions-Committee mit dem Begehren beginnen sollen, daß vor allem der gegenwärtige Zustand des Kammerguts und die Kräfte desselben so weit als möglich untersucht, und eine Prüfung der gegenwärtigen Kräfte des Landes angestellt werden solle, und dann erst nach einer solchen vorgängigen Prüfung hätte man etwa zu den künftigen Staatseinrichtungen den Uebergang machen mögen; Allein, es mag seyn, daß man voraus überzeugt war, die damalige königl. Commission werde ein solches Ansinnen geradezu von der Hand weisen, oder wenigstens eine gleichzeitige Unterhandlung über die weitre Theile der Verfassung zur Beschleunigung eines definitiven Abschlusses durchaus verlangen, kurz, die Instructions-Committee wählte, ohne weitern Versuch, den gerade umgekehrten Weg, und begann mit der Frage:

Welche Staatseinrichtungen sollen bestehen?

ehe man die nähere Prüfung und Untersuchung der Frage begehrte:

Welche sind die nunmehrigen Kräfte des Kammerguts, und welche Einrichtungen können nun bestehen, wenn dem Unterthanen der Schuz seiner

Rechte nicht gar zu theuer zu stehen kommen solle?

Schon in der Art und Ordnung also, nach welcher die Unterhandlungen begonnen wurden, lies sich die Instructions-Committee die auffallendste Abweichung von dem Geist der Verfassung der Erblande wenigstens doch gefallen.

Gleichwohl war damit, in sofern nur die Staatseinrichtung selbst mit weiser Sparsamkeit gemacht wurde, in der Hauptsache noch nichts verlohren, und es war um so mehr zu hoffen, daß rüksichtlich des Hauptpunkts der Verfassung nemlich der Art, wie die Staatsausgaben zu bestimmen, anzuschaffen und zu berichtigen sind, von der alten Verfassung um so weniger werde abgewichen werden, als mehrere ständische Mitglieder früher schon mit Wärme und Gründlichkeit für die Erhaltung einer Landeskasse und der frühern Selbstbesteurung sich deutlich ausgesprochen hatten. —

Schon früher, und zwar schon aus der Verfassungs-Urkunde vom 15. Merz 1815., hatten nemlich die Stände auffallend wahrnehmen können, daß die Regierung gerade über die Frage: Wie soll für die Mittel zur Regierung gesorgt werden? oder mit andern Worten, über die Art der Verpflichtung des Kammerguts zu Bestreitung sämmtlicher Staatsausgaben, über die Landeskasse und deren Zuschüssen zu den Kammer-Einkünften, und endlich über die Selbst-Besteurung des Landes mit den Grundsäzen der alten Verfassung sich nicht vereinigen wollte; indessen wurden schon während der ersten Periode der ständischen Thätigkeit über die Herstellung der alten Verfassung Unterhandlungen eingeleitet, und schon damals mochte es wahrscheinlich schon früher im Stillen bekannt geworden seyn, daß auch bei diesen Unterhandlungen von Seiten der Regierung die Her-

stellung der alten Verfassung beharrlich werde abgeschlagen werden, wenigstens sah sich schon vor dem Beginnen dieses ersten Unterhandlungs-Versuchs der vormalige Repräsentant

Herr Consulent Dr. Weißhaar veranlaßt, in einem besondern Vortrag b) die Nothwendigkeit einer ständischen Kasse zu zeigen. Er führte vorerst nur weniges über die Geschichte der würtembergischen Landeskasse an, bemerkte, daß schon durch den Tübinger Vertrag eine von jeder andern Kasse abgesonderte durch einen Herr- u. landschaftlichen Kassier zu administrirende Kasse bestimmt, und hierüber später von Herzog Christoph noch festere Bestimmungen gemacht, so wie endlich den Ständen ein ausschließliches Administrations-Recht eingeräumt worden, und es dabei bis zum Jahr 1806. geblieben seye, und gieng dann zu seinen besondern Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer solchen Kasse über.

In England, sagte er, seye zwar auch keine Parlaments-Kasse, c) in England begnüge man sich mit einer Civilliste, d) Verantwortlichkeit der Minister und mit der

---

b) Verhandlungen 6s Hft. S. 6. u. f. f.

c) In England, kann man auch sagen, giebt es nur eine Parlaments-Kasse, denn bekanntlich kann ohne Erlaubniß des Parlaments nichts vom Staatsschaz ausbezahlt werden. Das Parlament decretirt auf die Staatskasse, und nicht die Regierung, und wer darüber verfügt, dem gehört doch eigentlich die Kasse. Der Regent erhält nichts als seine Civilliste.

d) Wer? der König. — Ihn geht also in England die Kasse gar nichts an.

Einsicht in die Staatsrechnung. c) Allein, in England müße ein Minister seine Stelle niederlegen, gegen welchen sich die Stimme des Volks erklärt habe, und der Wachsamkeit der öffentlichen Meinung ohnerachtet, gehöre dennoch Mißbrauch der öffentlichen Gelder nicht unter die Unmöglichkeit, in England gebe es fast gar keine Domainen, und deswegen müße der König eine Civilliste für seinen Privatgebrauch haben, in Würtemberg dagegen seyen die Domainen so groß, daß neben dem Privatbedarf der Regenten-Familie auch Regierungskosten daraus bestritten werden können und müßen. Gebe nun der Regent für seine Privatbedürfnisse vieles aus, so fehle es für die öffentliche Ausgaben, und wenn nun auch die Landesgelder in die Domainen- oder (Staats)-Kasse fließen würden, so würde der Regent immer Mittel erhalten, gesteigerte Privatbedürfnisse zu befriedigen. Nun könne dieses zwar durch eine Landeskasse nicht gerade vermieden, aber doch vermindert werden, man dürfe nur die Beiträge stets zu gewißen Kassen, z. B. zur Kriegskasse, Schulden-Zahlungskasse ꝛc. bezahlen, und die Regierung in dem Verkauf der Domainen durch die Nothwendigkeit der ständischen Bewilligung beschränken, dann werden wenigstens die Collisionen, die durch die Bestreitung der Privatbe-

---

c) Wir glauben, daß in England das Parlement seiner Zeit mit einer bloßen Einsicht der Staatsrechnungen wohl schwerlich sich zufrieden geben wird. — Wenn schon öfters von einer Staatsrechnungs-Ablegung die Rede war, so war es nach unserm Dafürhalten nie anderst gemeint, als daß dem Parlament dieselbe abgelegt werden müße. — Die Minister sind in dieser Beziehung offenbar mehr Beamte des Parlaments als des Königs. In England ist daher in Beziehung auf die Kasse fast keine Gewalt in der Hand der Regierung.

dürfnisse und der öffentlichen Bedürfnisse des Regenten entstehen können, sehr vermindert, auch habe ohnehin die Landeskasse noch für etwas anders, für die Bestreitung der Landesschulden zu sorgen, und es seye nicht zu zweifeln, daß dieser ein bedeutender Theil der Schulden zukommen müße, was für die Wiederbelebung und Erhaltung des Staatskredits nothwendig seye, und der scheinbaren Beschränkung der Regierung ohnerachtet werde die Macht des Staates dadurch gesichert werden.

Ueberdiß seye eine ständische Kasse für die Regierung besonders in der Beziehung vortheilhaft, daß sie blos von den Ständen den Beitrag verlange, und sich dagegen um die Unvermögenheit der einzelnen Kontribuenten nichts bekümmre, während dem dagegen die Stände im Stande seyen, den Unvermöglichen auf alle mögliche Weise schonend zu behandeln, für das Land aber seye sie unentbehrlich, denn schon die Besoldung der Repräsentanten könne nicht von dem Staats-Oberhaupt abhängig gemacht werden, ohne eigne Kasse müßte man den König um Genehmigung bitten, wenn man eine Legation abordnen wollte, um die Garanten um Beistand zu ersuchen, und wenn vor dem Bundesgerichte ein Recht verfolgt werden sollte, und in solchen Fällen müßen sogar die Stände aller öffentlichen Rechenschaft dem Regenten gegenüber überhoben seyn.

In diese ständische Kasse müßen nun aber nothwendig alle directen und indirecten Steuern fließen, und es lasse sich dagegen nichts mit Grunde einwenden, denn, wenn man auch schon dagegen

1) eingewendet habe, die indirecte Steuern machen ihrer verwikelten Verhältnisse wegen, die weise und mächtige Leitung des Regenten am meisten nothwendig, so heiße diese Einwendung gar nichts, denn, wenn einmal

die Gesetze bestimmt seyen, und diese Gesetze immer von der vollziehenden Gewalt in Ausübung gesezt werden, so seye es doch gleichgültig, ob diese indirecte Abgaben in die Kammer- oder die Landeskasse abgeliefert werden. Ohnehin mache gerade der Umstand, daß die indirecten Abgaben ungewieß, das Staatsbedürfniß (Finanzplan) aber gewieß seye, es um so nothwendiger, daß dieselbe zur Landeskasse eingezogen werden, die dann das gewiße Bedürfniß abgebe, und wenn gleich nach der alten Verfassung Zoll, Tax u. dgl. indirecte Abgaben zur Kammer fließen, und diese ebenfalls nicht immer gleich seyen, so könne doch aus dem Ungewißen dieser Intraden nicht folgen, daß der Kammer nun noch weitre ungewiße Einkünfte gelassen und dadurch die Ungewißheit immer mehr gesteigert werde; auch seye dann für die Staatskasse die Größe derselben ganz gleichgültig, weil sie immer ihre bestimmte Summe erhalte, selbst wenn das Land durch seinen Kredit es anschaffen müßte, und der etwaige Ueberschuß bleibe dann dem Lande in seiner Kasse, da diesem immer offene Rechnung abgelegt werden müße. Auch müße

2.) die Landeskasse an einzelne Staatskassen Beiträge geben, dadurch allein können die Stände auf die Staatshaushaltung wirken, und der Vorschlag seye daher keineswegs anzunehmen, daß die Staatsschuld blos dem Lande zugewälzt, und zu deren Abzahlung eine Kasse errichtet werde, zumal da dadurch die Landeskasse eine bloße Landesbank werden, und die Kammer immer neue Schulden hinüber zu weisen einen Reiz bekommen möchte. —

Nach dieser Entwiklung machte endlich der Verfasser noch Vorschläge über die Kassen-Administration, wobei besonders von dem Verfasser bemerkt wurde, daß an die Ki-

niglichen Kassen die verwilligte Beiträge vor der Verfall-Zeit nie entrichtet, ein Ansinnen von Seiten der Regierung an den landständischen Kassier gar nie, sondern nur an den ständischen Ausschuß gemacht werden solle, und der Ausschuß nur zur Rechnungsablegung, nicht aber sonst zur Angabe des Bestands der Kasse, so wie auch nicht zur Zulassung eines Controleurs verbunden seyn solle; indem die Regierung durchaus kein Interesse haben könne, immer in Kenntniß von dem Bestand der Landeskasse gesezt zu werden, beides darum höchst gefährlich seye, weil die beständige Wissenschaft von dem Bestand der Kasse stete Ansinnen von Vorschüssen zur Folge haben könne, welche am Ende die Landeskasse in die Unmöglichkeit versezen, ihre eigne Verbindlichkeit zu Bezahlung der Zinse aus den Landesschulden ꝛc. zu erfüllen, und indem dagegen das Recht der Oberaufsicht in voller Masse ausgeübt werde, wenn von Jahr zu Jahr die Verwaltung der Landeskasse durch eine gemeinschaftliche Commission geprüft, und sodann von den königl. Commissarien dem Staats-Ministerium von den ständischen Abgeordneten aber den Ständen referirt werde.

Was wenigstens der größere Theil der Stände von diesen damals eingeleiteten Unterhandlungen befürchtet zu haben scheint, geschah aber auch wirklich, denn wenige Tage nachher wurde den ständischen Commissarien die Instruction der königlichen Commissarien von lezteren mitgetheilt. a)

Nach dieser Instruction wollte zwar die Regierung den Ständen ein Steuerverwilligungsrecht einräumen, es sollte aber zum Voraus von den Ständen die bisher be-

---

a) Dieselbe steht in den Verhandlungen 6s Hft. S. 84.

standene directe Steuer von 2,400,000 fl. auf die Etats-Jahre von Georgii 1815 bis 1818. bewilligt werden, die indirecte Steuern sollten ebenfalls auf künftige 3 Jahre bleiben, wie sie sind, an der Erhebung der „directen und indirecten" Steuern, als (angeblichen) Gegenstand der Vollziehungsgewalt, sollte jedoch den Ständen keine Theilnahme gestattet, eben daher keine unter der Direction der Stände stehende Kasse zugegeben, nur sollte den Ständen die genaueste Einsicht und eine Controle über die Verwendung der Einnahmen gestattet, und dem König eine angemessene, au die Domainen zu fundirende Civilliste überlassen werden.

So hatte sich also bereits über diesen Punkt der Wille der Regierung ausgesprochen, und mit diesem Augenblik fiengen nun schon die Meinungen an, sich zu theilen. Bald nach dieser Eröffnung übergab nemlich der Repräsentant von Böblingen

Herr Dr. Cotta in einem unterm 23. Juni 1815. gehaltenen Vortrag b) seine Ansicht über eine Landeskasse und Selbstbesteurung.

> Alle Rechte, (sprach er) welche für den Staatswillen nothwendig seyen, nemlich das Erkenntniß dessen, was für das Staatswohl erfordert werde, und die Bewilligung und Erhebung der dazu erforderlichen Mittel gehören den Ständen. c) Was aber zur staatsausübenden Gewalt gehöre, müßen die Stände nicht wol-

---

b) Verhandlungen 7s Hft. S. 141. 142.

c) Damit sind Wir einverstanden.

len, d) denn sonst lähmen sie die Staatskraft. e) Mittel zur vollziehenden Gewalt seye aber das alles bewegende Geld, f) und es gehöre daher rüksichtlich dieser nichts zum Ressort der Stände, als die Prüfung, in wie fern sie nothwendig seyen. g)

---

d) Auch damit sind wir einverstanden, daß die Stände nichts von dem sich anmaßen sollen, was der vollziehenden Gewalt gehört.

e) Wiederum einverstanden.

f) Dieser Hintersaz ist rüksichtlich des alles bewegenden Gelds in seiner Allgemeinheit ganz unrichtig, wenigstens würde man gar übel daran seyn, wenn alles Geld von der ausübenden Staatsgewalt in Anspruch genommen werden wollte. —

g) Haben wir Herrn Dr. Cotta überhaupt recht verstanden, so beruht seine Ansicht auf folgendem Schluß:

Was zur vollziehenden Gewalt im Staate als Mittel erforderlich ist, dürfen die Stände nicht sich anmaßen wollen.

Nun wird aber als Mittel zur vollziehenden Gewalt im Staate Geld (einiges Geld) erfordert.

Demnach dürfen die Stände gar kein Geld haben oder behalten wollen —

Wir könnten nun Hrn. Dr. Cotta seinen Vorder- und Hintersaz ohne Anstand zugeben, wenn wir ihm aber auch Vorder- und Hintersaz zugeben, so schließen wir blos dieses:

Daß also die Stände das einige der vollziehenden Gewalt nothwendige (und natürlich als nothwendig anerkannte und zugesicherte) Geld nicht behalten dürfen, sondern der Regierung übergeben müßen.

Wer in aller Welt wird aber aus diesem Vorder- u. Hintersaz beweisen wollen, daß also das Land oder dessen Repräsentation gar kein Geld haben oder behalten dürfe? —

Eben so, wie Herr Dr. Cotta, machte auch der Repräsentant von Aalen, Herr Gleich in einem Vortrag a) die Bemerkung:

Daß die Finanz- und Staatskassen-Verwaltung unwidersprechlich zum Ressort der Regierung gehöre, b) und die Stände, sobald sie eine Landeskasse wollen, zugleich Regierungs-Beamte seyen c)

und nun führte aus Veranlassung dieses Vortrags der Repräsentant des Amts-Oberamts Stuttgart, Hr. Consulent Dr. Griesinger in einem Vortrag d) insbesondre Stellen aus dem berühmten Etatsrath Moser e) an, dessen ganzes Leben Ein Studium gewesen sey, und dessen Schriften eine eigne Epoche in der Staats-

---

Wenn nach vorheriger genauer Prüfung der Kräfte des Kammerguts die Stände gefunden haben, daß der Regierung zu einer oder der andern Kasse noch dieser oder jener Zuschuß gemacht werden müße, so haben sich die Stände noch nie geweigert, diesen Zuschuß zu machen, mithin das einige noch erforderliche Geld zum Regieren anzuschaffen und zu dieser oder jener Kasse zu geben, der Regierung also zu geben, was sie als Mittel zur vollziehenden Gewalt braucht, und dies ist unsers Erachtens alles, was eine Regierung erwarten kann. —

a) Verhandlungen 7s Hft. S. 124. 125.

b) Einverstanden.

c) Hier etwas ganz Neues. Mein Mandatar also, welcher aus meiner Kasse eine schuldige Zahlung an einen andern leistet, wird durch dieses Zahlen zugleich auch Mandatar oder Beamter des Andern (!)

d) Verhandlungen 8s Hft. S. 33.

e) In seinem Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen. IX. Kapit.

Rechtswissenschaft gebildet haben, worinn derselbe nicht nur versichere:

„daß es Regel und etwas Allgemeines seye, daß die „Verwaltung der Landesgelder in den Händen der „Landstände seye"

sondern auch den sehr einleuchtenden Grund angebe:

„weil die Erfahrung gelehrt habe, wenn gleich das „Land Steuern z. B. zur Bezahlung herrschaftlicher „Schulden bewilligt und die Herrschaft die Gelder „eingezogen habe, dieselbe doch sonst hinausgegangen „die Schulden unbezahlt geblieben seyen, und man „zu Tilgung eben dieser Schulden nach einiger Zeit „wieder neue Summen gefordert habe, welches aber „nicht zu befahren seye, wenn die Landstände die Gel„der selber einnehmen und ausgeben, und daß eben „darum die Landstände in Würtemberg im Jahr 1554 „durchaus keine neue Steuern haben verwilligen wol„len, bis der Herzog zugegeben habe, daß er den „Einzug und die Verwaltung der Gelder in des Landes „Händen lassen wolle, und ein enger Ausschuß gewählt „werden solle"

und insbesondre berief sich der

Repräsentant von Calw, Herr Dr. Zahn in einem Vortrag gegen Herrn Gleich f) auf die Erfahrung:

Der würtembergische Staats-Kredit (sagte er) seye bei einer ständischen Kasse auf einer glänzenden Höhe gestanden, mit ihrer Suspension seye er auf eine beunruhigende Weise gesunken. Alle teutsche Staaten, welche dieses Recht nicht bewahrten, haben ihre Schuld durch Zerrüttung gebüßt, und ein großer Theil der

f) Verhandlungen 8s Hft. S. 45. 46.

ältern Vergrößerung Würtembergs seye nur durch die Landeskasse möglich worden. Landschaftliche Controleurs bei der Staatskasse ersezen den Abgang der eignen Kasse nicht, denn nicht nur könne durch Furcht oder Hoffnung die Aufmerksamkeit gelähmt werden, sondern der Mißbrauch werde auch nicht jeder Anzeige weichen, und die Erlaubniß, an der Civilliste einen Abzug machen zu dürfen, sichere wieder nicht gegen allen Mißbrauch, denn nichts sichere das Land, daß nicht durch eine provisorische Maaßregel der Abgang an der Civilliste ersezt werde, worüber die Stände Klage führen können, wenn der Schade geschehen seye.

Auch zeigte endlich

Herr Graf von Adelmann in einem besondern Vortrag a)

Bei Verfassungen seyen die Grenzlinien der vollziehenden Gewalt, und daß dieselben nur die Regierung haben solle, nie so scharf und streng gezogen. b) Auch seyen in größern europäischen Staaten keine ständische Kassen, aber in größern Monarchien seyen Irrungen in den Finanzen auch nicht leicht so verderblich. Bei kleinern Staaten hingegen lasse sich die Erhebung und Selbstverwaltung der Steuern von Seiten der Stände gar wohl denken, und die Erfahrung beweise ihre Ausführbarkeit, wie denn auch in verschiednen Provinzen von Oestreich, in der Mark Brandenburg,

---

a) Verhandlungen 98 Hft. S. 30. u. f. f.

b) Gerade in der altwürtembergischen Verfassung sind unsrer Ansicht nach diese Grenzen recht scharf gezogen.

im Königreich Sachsen, in den beiden Lausizen, in Hannover eigne ständische Kassen seyen; Ueberdieß sage einer der berühmtesten Staatsrechtslehrer, der Professor Häberlin, ganz richtig:

„Ueberließe man der Kammer die Einnahme der „vom Lande bewilligten Steuern, so war man nicht „sicher, daß sie wirklich zu dem Zwek verwendet wür„den, zu dem sie waren bewilligt worden. Die Gel„der gingen doch sonst hinaus, die Schulden blieben „unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben die„ser Schulden in einiger Zeit wieder neue Summen. „Alles das war nicht zu befürchten, wenn die Land„stände die bewilligten Gelder selbst einnahmen.“

„Wenn man also hie und da anfangs unvorsichtig „gewesen, die Einnahme und Ausgabe der Kammer „zu überlassen, so suchte man doch bald das Uebel „wieder gut zu machen. Man verwilligte nicht *eher* „neue Summen, bevor der Landesherr versprochen „hatte, die Erhebung und Verwaltung der aufzubrin„genden Gelder der Landschaft selbst zu überlassen.“

„Hatte aber leztere die Unvorsichtigkeit begangen, „gewiße Steuern auf beständig zu bewilligen, der „Hofkammer die Vertheilung und Erhebung selbst zu „überlassen, so war es um die Landstände „gethan.“

Und wenn nun ein Schriftsteller, wie Häberlin, so spreche, so gelte die Sprache offenbar mehr, als ein lebloser theoretischer Grundsaz, der in einem Ideal-Staate Rüksicht verdienen möge, aber keineswegs auf alle Theile der vollziehenden Gewalt ausgedehnt werden könne. Ueberhaupt seye ja dieses gerade Verfassung, wenn bestimmt werde, in wie weit der Regent auf die gesezgebende und das Volk auf die voll-

ziehende Gewalt einwürken könne c) und dadurch werden die Verfassungen so verschiedenartig, daß es unter der Grundlage der Erfahrungen in dem einen Staat so, in dem andern anderst gehalten werde, auch müße man sich überhaupt vor theoretischen Irrthümern, unter welche auch der Wahn der Vereinfachung der Administration gehöre, sehr bewahren.

Inzwischen fande sich auch

Herr Dr. Cotta, Repräsentant von Böblingen veranlaßt, in einem zu den Akten gegebnen Vortrag a) seine Ideen über die Finanzverwaltung des Staats bekannt zu machen. Derselbe meinte vorerst

> dem alten Lande seye vormals nicht einmal eine fortdaurende Einsicht über die Staats-Revenüen und ihre Verwendung zugestanden, und von einer schlechten Staatshaushaltung haben die Stände erst dann etwas erfahren, wenn neue Schulden haben übernommen werden sollen, und wenn nun jezt den Ständen eine Uebersicht über die ganze Finanzverwaltung werden solle, so seye dies mehr Werth als eine eigne ständische Kassenverwaltung, welche der Eine mit dieser der Andere mit jener Ausdehnung anspreche, und zu welcher in keinem Fall außer der Accise andre in-

---

c) Im Allgemeinen sind wir mit dem Herrn Verfasser einverstanden, aber wenn der Herr Verfasser hier der Meinung zu seyn scheint, daß die Stände Antheil an der vollziehenden Gewalt erhalten, wenn sie die Steuren selbst beziehen und verwalten, so sind wir ganz nicht einverstanden.
(Siehe oben S. 4 u. 5.)

a) Verhandlungen 98 Hft. S. 90. u. f. f.

directe Steuern und Abgaben gehören können, bei welchen die Leitung durch den Regenten ohnehin wirksamer gehandhabt werden, als durch die Landstände, wie es auch die Erfahrung bei der Accis bewiesen habe, zu deren Eintreibung blos weil es zum Lande gehörte, die Staatsdiener die Hände in den Schooß gelegt haben. Auch haben zwischen den verschiednen Kassen ewige Collisionen statt gefunden, und eine Kasse habe immer von sich hinweg und auf eine andre hinüber zu schieben gesucht, und hauptsächlich habe man die Anflage, welche anfangs nur für spezielle Zweke der landschaftlichen Kasse bestimmt gewesen seyen, zu fremden Zweken verwendet. b)

Noch heftiger grief aber außer dem Kraise der Versammlung der längst bekannte Herr von Wangenheim in seiner

Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landes-Verfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung a)

die Räthlichkeit und Zuläßigkeit einer Landeskasse an.

In derselben b) machte der Herr Verfasser vorerst den Ursprung einer Landeskasse verdächtig, indem er bemerkte, daß dieselbe ursprünglich nur eine Schuldenzahlungskasse gewesen seye, daß sie anfangs unter dem Schuz des Regenten und der Stände gestanden, und erst einige Zeit

---

b) Da diese Ansicht in mehrern nachfolgenden Abhandlungen widerlegt wurde, so verweisen wir einzig auf diese.

a) Im Verlag bei Bernhard Körner in Frankfurt am Main.

b) Siehe Seite 244. u. f. f.

hernach unter die ausschließende Direction des landständischen Ausschusses gekommen seye, sodann aber führte derselbe an:

daß dadurch die landständische Repräsentation aus der Sphäre der durchgreifenden Controle in das Gebiet der Selbstadministration abgeschweift, und dadurch dem Mißtrauen des Volks preiß gegeben worden seye, das Schlimmste, was einer Volks-Repräsentation je begegnen könne, daß aber dieses immer nicht das einzig Schlimme seye, das Schlimmere vielmehr darinn bestehe, daß in einem Staate alles lahm gehe, wenn die Thätigkeit des Regenten nicht treibe, und ein solcher Regent nicht zu Großem und Kräftigem treiben könne, der, wie ein Kassendieb behandelt und dem die Staatskassenverwaltung (?) entzogen werde. Zwar gehe den Ständen ein wichtiger Nerv verlohren, allein, wenn der schlechtgesinnte Regent mit Gelde über alles heimlich gebiete, so solle man ihn mit dem Muthe des Patriotismus überbieten, und wenn mit den Kassengeldern etwas schlechtes vorgehe, so haben die Stände ein Gegenmittel in der Befugniß, an der Civilliste abziehen und die Steuern verweigern zu dürfen, ein Recht, welches so sicher und so unsicher seye, als eigene Kassenverwaltung, indem derjenige sich eben so wenig scheue, eine ihm nicht anvertraute Kasse zu berauben, welcher im Stande seye, ihm anvertraute Gelder zu veruntreuen. c) Im Staate müße einmal der Regent, wie er allein gesezgebend, richtend und vollziehend, also auch allein verwaltend seyn, und die Stände dürfen nur wissend und con-

---

c) Siehe auch den Anhang zu der Idee S. XXXI.

trolirend und schüzend seyn, d) und es seye besser, daß zehen Regenten nach einander das Erdengut liederlich verprassen, als daß das Volk nicht menschlich erzogen werde, menschlich erzogen könne aber ein Volk nicht werden, wenn seine Stellvertretter auch dann noch Rechte usurpiren, nachdem ihre Rechtlosigkeit, ja Unsittlichkeit nachgewiesen seye. e) Nur im Kampfe werde die Tugend gewonnen. Wem in jedem Augenblik die Macht des Geldes zu Gebott stehe, der könne leicht muthig und tugendhaft schei-

---

d) Der Verfasser der Idee harmonirt ganz mit Dabelow über den 13. Artikel der deutschen Bundesacte, die landständischen Verfassungen betreffend. Göttingen, 1816. Warum dürfen denn die Stände nicht auch die Vertragsverpflichtung der Gesammtheit erfüllend seyn? — Ueberhaupt sind wir hierinn *einer* ganz andern Meinung, denn wir glauben, die Regierung müße allein die durch Vertrag festgesezte Normen ausüben, die Stände aber müßen

1.) die Vertragsverpflichtungen der Gesammtheit gegen die Regierung erfüllen, sodann

2.) die Erfüllung der Vertragsverpflichtung von Seiten der Regierung beobachten und controliren, und endlich

3.) die Vertragsrechte der Gesammtheit verfolgen und verfechten,

und so war es auch nach der Verfassung der würtembergischen Erblande, wie wir seiner Zeit näher zeigen werden.

e) Der Erzieher soll wohl der Regent seyn. Wie soll aber ein Volk menschlich erzogen werden, wenn zehen Erzieher nach einander das Erdengut liederlich verprassen, wie der Herr Verfasser zu sagen sich erlaubt?

nen, aber nur wer jedes zweideutige Mittel verschmähe, werde es wahrhaft seyn. f)

Nichts desto weniger ließen sich aber durch alle diese Behauptungen mehrere ständische Mitglieder und insbesondre Männer, die sich das besondre Zutrauen der Versammluug erworben hatten, nicht irre machen, und es brachte gegen diese von dem Herrn von Wangenheim zu Tage beförderte Ideen, der vormalige Repräsentant,

Herr Boley in einem Vortrag a) besonders folgendes vor:

Ursprünglich seye zwar die Landeskasse nur eine Schuldenzahlungskasse gewesen, aber sie seye ein mehreres nur darum nicht gewesen, weil damals keine andre als die von der Schuldenübernahme herrührende Steuern statt gehabt, und die Kammergüter zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht haben, auch erwähne der Tübinger Vertrag einer unter ständischer Administration stehenden Kasse, denn er sage ausdrüklich, daß von dem Herzog und der Landschaft gemeinschaftliche Einnehmer ernennt werden sollen; in jedem Fall aber seye diese Landeskasse späterhin von mehr Bedeutung und ganz Eigenthum des Landes worden. Der Verfasser der Idee sage zwar, dadurch, daß man dem Regenten die Administration der Landeskasse nicht überlassen wolle, gebe man Verdacht gegen ihn zu erkennen, und Verdacht bringe oft erst Schlechtigkeit

---

f) Siehe Anhang. S. XXIX.

a) Verhandlungen 9s Hft. S. 125 u. f. f. Auch in der Darstellung des Betragens der würtembergischen Landstände. 2te Fortsezung. S. 48—92.

hervor. Allein, bei Konstitutionen seye nie von dem persönlichen Charakter eines Regenten die Rede, und dann gebe man bei dem ewigen Controliren, wovon der Herr Verfasser doch ein so erklärter Freund seye, viel mehr Verdacht zu erkennen, und nirgends seye ein Verdacht sichtbar, wenn die Steuern in Eine Hand eingezogen, und dann von dieser Einen Hand (Landeskasse) an die Spezialkassen die verabschiedete Summen ausgefolgt werden, und wenn es gleich allerdings traurig seye, wenn in einem Staat alles lahm gehe, wie der Verfasser sage, so seye das Treiben eines Regenten zu Kräftigem und Großem eine eigne höchst mißliche Sache, auch werde überdiß die Kraft der Regierung durch eine regelmäßige Verwaltung der Steuergelder und durch eine Landeskasse, welche ohnehin die Seele des Staatskredits seye, sehr erhöht, und bei einer unregelmäßigen Regierung seye es wahrhaft wohlthätig, wenn jene Kraft gehemmt werde. Zu einer gewißen Hemmung solle ja auch eine Controle dienen, wenn sie wirksamm seye, und solle sie nicht wirksamm seyn, so habe sie gar keinen Werth. Eine bloße Controle der Stände würde aber bei einer Staatskasse in der That zum bloßen Gespött werden, da dagegen ein herrschaftlicher Controleur bei einer ständischen Kasse sich alle mögliche Eingriffe erlauben, darinn von der Regierung unterstüzt, und am Ende nicht viel weniger als selbst Kassier werden würde.

Zwar schlage der Verfasser allerley Mittel vor, wie die Stände sich helfen können, wenn die Steuern nicht zwekmäßig verwendet werden, nemlich Abzug an der Civilliste, Verweigerung der Steuern u. s. w. Allein, die Civilliste erhalte der Regent nicht einmal aus der

Hand der Stände, die Stände können also keinen Abzug machen, noch viel weniger einen Arrest darauf uud die Execution gegen den König impetriren, und auch die Steuern, die doch bloß zu gewißen unbestreitbaren Bedürfnissen bestimmt seyen, könne man nicht wohl zurükbehalten, und dann werde auch überdiß ewiger Streit darüber entstehen, was denn eigentlich aus der Civilliste und nicht von der Staatskasse zu befriedigen seye? Bei einer Staatskasse und bei einer Civilliste könne überdiß der Unterthan in der Stille gefährdet werden, aber einen offenen Angriff auf eine notorisch ihm nicht gehörige Landeskasse könne der Regent ohne eine auffallende schreiende Handlung niemals wagen, wie denn auch ein solcher Fall in der Geschichte nur ein höchst seltnes Beispiel seye. Betreffend ferner das Mißtrauen, welches bei dem Volk gegen ständische Administrationen entstehe, so müße die Leitung der Verwaltung nicht in den Händen der Stände, sondern des ständischen Ausschusses, und die Verwaltung selbst Sache der unter diesem stehenden Einnehmer seyn, und wenn von Jahr zu Jahr ständischen und königlichen Commissarien Rechnung abgelegt, die Mitglieder des ständischen Ausschusses persönlich verantwortlich, für die Rechnungsprobe und Abhör zwekmäßige Einrichtungen gemacht, und Verwilligungen an die Offizialen selbst mit Strenge verbotten, und häufig Landtage gehalten werden, so seyen etwas bedeutende Mißbräuche gar nicht denkbar, auch müßten, wenn das Kassenverwalten in Würtemberg Mißtrauen erregen sollte, die Kommunvorsteher und Magistrate gar keines Zutrauens sich zu erfreuen haben, da diese immer Kassen zu administriren haben. Ganz etwas anders dagegen würde es bei der landesherrlichen Kassen-Administration seyn,

denn diesen könne das Land nicht so, wie seine Repräsentation zur Rechenschaft auffordern.

Wenn der Verfasser weiter sage:

„wenn der schlechte Regent mit Geld über alles „heimlich gebiete, so solle man ihn mit dem Mu„the des Patriotismus offenlich überbieten"

so seye es dem Vaterland nicht einmal mit einem Patrioten gedient, der, wie der Verfasser sage:

„wenn er nicht arbeiten kann und nicht sterben „darf, lieber sein Brod da, wo die Luft frey „und rein ist, zusammen betteln will"

Damit vielmehr seye ihm gedient, wenn sich tüchtige Männer finden, die sich dem Dienste des Vaterlandes gegen billige Entschädigung und anständige Belohnung hingeben, und dennoch seze der Patriot öfters seine Freiheit und das Glük seines Lebens und seiner Familie auf das Spiel, wie die Landesgeschichte von 1760 — 1770. beweise, und solche Declamationen seyen denn auch wirklich nichts als Declamationen, mit denen man wahrscheinlich den Erbvergleich von 1770. nicht errungen hätte.

Die Behauptung des Verfassers übrigens betreffend, daß die Stände immer nur controlirend seyn müßen, der Regent dagegen aber allein gesezgebend, richtend und vollziehend, mithin auch allein verwaltend, so seye die Nothwendigkeit hievon gar nicht einzusehen, denn wenn ein ursprünglicher Vertrag zwischen dem Herrscher und den Beherrschten gedacht werde, so widerstreite es doch dem Sittengesez nicht, wenn man in diesem Vertrag bedinge, daß das Volk die von ihm zu gewißen Zweken verwilligten Steuern in vollen Summen an die-

jenige Kassen abliefere, welche zu Realisirung dieser Zweke bestimmt sind, a) und wenn auch gleich der Verfasser allerley Unglük prophezeihe, wenn man seiner Idee nicht huldige, so werde diese Prophezeihung durch die Geschichte widerlegt, nach welcher Würtemberg bei einer ständischen Kasse 300 Jahre lang sich wohl befunden habe, ja selbst während der ausgedehntesten Souverainetät habe man es nicht widersprechend gefunden, die Steuern einzelner Communen vorerst in die Amtspflegkassen einziehen zu lassen. Endlich habe es auch vor 10 Jahren (nun 12 Jahren) um die Erziehung des Volkes ganz anderst ausgesehen, als nun, seitdem die alte Verfassung nicht mehr gehandhabt werde.

Wie Hr. Boley über diesen Theil der Idee der Staats-Verfassung, so ließ sich nun auch der Repräsentant von Kirchheim,

Herr Consulent Weißhaar in seinem Vortrag am 22sten Juli 1815. aa) über die von Hrn. Dr. Cotta vorgetragne Ideen vernehmen. Er suchte in demselben vorerst den Begriff von Landeskasse damit festzusezen, daß eine solche diejenige seye, in welche alle Landes-Gelder, nemlich alle directe und indirecte Steuern, auch Anlehen, welche Namens des Volks gemacht werden, mit Ausnahme des Zolls als eines Regals, und des Umgelds als eines Dominical-Gefälls fließen, und zu zeigen, daß eine solche

---

a) Gewiß widerspricht dieses der Vernunft nicht. (Man vergleiche unsre eigne Gedanken oben S. 1 — 6.)

aa) Verhandlungen 9s Hft. S. 207. u. s. f. Siehe auch Darstellung des Betragens. 2te Fortsezung. S. 93 — 130.

der Kammerkasse als derjenigen entgegengesezt seye, welche die Verpflichtung habe, alle Staatsausgaben zu bestreiten. Bei einer Landeskasse haben nun

1.) die Unterthanen vollkommne Gewißheit, daß die Gelder auch dazu verwendet werden, wozu sie zusammengesteuert oder aufgenommen worden seyen, dieß seye schon bei dem Tübinger Vertrag beabsichtigt worden, damals seye zwar auch noch ein herzogl. Einnehmer neben einem ständischen bei der Kasse gewesen, aber ohne Zweifel habe dies dazu beigetragen, daß das Geld zum Theil sonst hinaus gieng, und deßwegen habe man die Kasse späterhin dem ständischen Einnehmer allein überlassen müßen, und so seye es nun auch in der Folge gehalten worden, als die Kammer-Revenüen zu Bestreitung der vermehrten Staatsausgaben nicht mehr hingereicht haben. Dadurch seye aber

2.) allein ein geordneter Finanzplan möglich, denn da man immer mehr Steuern umlegen müße, als der eigentliche Bedarf seye, um den Bedarf desto sichrer zu erhalten, die Steuer-Ausstände aber gleichwohl nach und nach eingetrieben werden, so erhalte die Regierung auf eine unbemerkte Art mehr als ihr gebühre, und da man gleichwohl des Eingangs ungewiß seye, so müße man immer größere Steuern verwilligen, was beim Selbsteinzug der Steuern, und wenn der Regierung das Bedürfniß aus Einer Hand gegeben werde, vermieden werden könne, wenigstens für das Land von keinen nachtheiligen Folgen seye, da dagegen bei dem unmittelbaren Einzug der Regierung dergleichen nachtheiligen Verfügungen niemals vorgebeugt werden könne. Ueberdiß

3.) werde dadurch der Staatskredit erhalten, die Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Stände fester ge-

stellt, und ein Mittel bewahrt, um die Abstellung von Beschwerden desto kräftiger bewirken zu können.

Nach diesem gieng der Verfasser zur Widerlegung der Dr. Cotta'schen Ideen über eine ständische Kasse über. Er war dabei der Meinung, daß die Stände nicht wirksame Wächter über die Verwendung der Landesgelder seyn können, wenn sie nur eine Controle haben, indem sie gegenüber von der Regierung der minder mächtige Theil seyen, ohnehin aber Wache und Controle erst bei der Einsicht der Rechnungen eintretten können, und dann zu spät komme; Und so war er auch der Meinung, daß, wenn der Einzug der Steuern von den Ständen weniger thätig betrieben werden könne, die Regierung nur ihren mächtigen Arm zu leihen nöthig habe, und dann geholfen seye, übrigens untersuchte nun der Verfasser weiter, ob denn in den veränderten Umständen ein Grund zu besondern Modificationen vorhanden seye, und war der Meinung, daß bei einer Vermehrung der Einwohner um das Doppelte, und bei dem neu dazu gekommnen Stande des Adels eine solche Landeskasse immer bestehen könne, daß statt der alten Landeskasse durchaus nichts Besseres vorgeschlagen werde, indem

a) rükfichtlich der Gewißheit der Verwendung der Landesgelder zu den bestimmten Zweken kein größerer Grad von Gewißheit erreichbar seye, unter der alten Landeskasse die landschaftlichen Kapitalien in einem außerordentlichen Kredit gestanden seyen, b) und auf keine andere Weise jene Gewißheit und dieser Kredit werde hergestellt werden können, auch überdiß

---

b) Landschaftliche Kapitalbriefe wurden mit Agio bezahlt, man gab für 100 fl. gerne 105 fl. — Welch ein Unterschied mit dem sprätern Kredit solcher Papiere!

b) mit der Landeskasse bedeutende Rechte des Landes, besonders aber mit ihr eine Hauptstüze zur Erhaltung der Verfassung aufgegeben werden müßte,

Alles dieses aber durch eine bloße Controlle nicht zu erreichen seye, bei welcher die Stände weitre Rechte ohnehin nicht erhalten, als daß man sie von Einnahmen und Ausgaben Einsicht nehmen und Beschwerde führen, inzwischen aber die Haushaltung ihren Gang fortnehmen lasse, was bei der alten Verfassung ganz anderst gewesen seye, unter deren Schuz die Staatskasse, wenn sie Beiträge wollte, sich über die Nothwendigkeit derselben habe ausweisen und sich die Prüfung derselben so wie die Prüfung aller Kammer-Einnahmen habe gefallen lassen müßen.

Nach diesem allem glaubten nun auch Wir noch in einem am 26sten Juli 1815. gehaltnen Vortrag a) die Begriffe der vormaligen Landeskasse geläutert darlegen, und dann eine kurze Prüfung nachfolgen lassen zu müßen. — Wir zeigten nun

1.) daß von den frühesten Zeiten her, immer von der Idee ausgegangen worden seye, daß die Einkünfte des Grafen die ordentlichen und regelmäßigen Quellen und Mittel zu Bestreitung der Ausgaben und eine Wochensteuer oder Pfenning nur ein außerordentliches Mittel gewesen seye, daß nun aber Herzog Ulrich eine für damalige Zeiten ganz enorme Schuldenlast kontrahirt, der Versuch, Consumtions-Steuern umzulegen, endlich einen Aufruhr herbeigeführt habe, und nun, nachdem in dem hierauf erfolgten Tübinger Vertrag die Verabredung getroffen worden seye:

---

a) Verhandlungen 10s Hft. S. 68. u. f. f.

„daß dem Herzog Ulrich (nicht eine Steuer be-
„willigt,) sondern jährlich zur Landschreiberey eine
„bestimmte Summe von 22,000 fl. bezahlt, und
„von dem Land eine Schuldenlast von 800,000 fl.
„übernommen werden solle“

eine ständische Kasse vorhanden gewesen seye, ohne daß man eigentlich besonders über sie eine ausdrükliche Verabredung zu treffen, für nöthig erachtet habe, daß auch seit dieser Zeit einer ständischen Kasse, als einer aus der Natur der Sache hervorgegangnen Einrichtung erwähnt, ihre Existenz gar nie zweifelhaft gemacht worden, und sie offenbar nur die Folge, nicht dasjenige, um was sichs gehandelt habe, gewesen seye; Daß sofort

2.) die ständische Kasse nach dem Tübinger Vertrag offenbar blos eine temporäre Einrichtung gewesen, und erst nach und nach, als wohl vorauszusehen war, daß schwerlich mehr wieder alles in das alte Geleis zurüktretten könne, und als ein parmanenter Ausschuß eingeführt, und landschaftliche Beamte und Diener ernennt wurden, diese Kasse eine parmanente Einrichtung worden seye; Daß nun aber

3.) wenn die Kasse zunächst der geschehenen Uebernahme von Schulden wegen entstanden seye, die Stände nothwendig Mittel haben erhalten müßen, um diese Kasse zur Bezahlung solcher Schulden in den Stand zu sezen, und daß demnach die Stände haben berechtigt seyn müßen, das Land zum Füllen dieser Kasse, in so weit es nothwendig worden seye, in Anspruch zu nehmen, eben daher also auch die Stände nicht dem Regenten Steuern verwilligt, sondern der Regent den Ständen die Erhebung von Steuern als Mittel zum Zwek gestattet habe und nothwendig habe gestatten müßen; Daß

4.) diese Begriffe sich bis auf die lezte Zeiten erhalten haben, indem, was auch die Stände verwilligt haben, dieses niemals Steuern, sondern immer nur Summen, gewiße bestimmte Beiträge gewesen seyen, oder in Uebernahme bestimmter Summen von Kammerschulden bestanden habe; Dieses aber

5.) um so vernünftiger gewesen seye, als

a) die Gläubiger gewiß weniger dringend Bezahlung übernommner Schulden begehrt haben, als sie dieselbe begehrt hätten, wenn nur Steuern verwilligt worden und zur Kammer geflossen wären, als

b) die Uebernahme der Schulden auf das Land die sicherste Garantie für das Land gewesen seye, daß das vom Land erhobene Geld auch zu jenem Zwek verwendet werde, als

c) dem Herzog mehr an Steuern hätte verwilligt werden müßen, als die Erreichung des Zweks erfordert haben würde, damit er dasjenige gewiß erhalte, was er erhalten solle, er aber damit mehr hätte erhalten können, als erforderlich gewesen wäre, und als

d) durch die Uebernahme von Schulden auf das Land, so wie späterhin durch Verwilligung von Beiträgen oder Zuschüssen zu dieser oder jener Kasse, das Prinzip erhalten worden seye:

der Herzog habe mit seinen Kammer-Einkünften die Staatsausgaben zu bestreiten,

ein Prinzip, dem das Land die Erhaltung seiner Verfassung, die Abstellung so mancher Beschwerden und seine bedeutenden Vergrößerung seit Her-

zog Ulrich vorzüglich zu verdanken habe, b) da der Herzog das Uebernehmen der Schulden immer als eine freiwillige Hülfe anzusehen und zu erkennen verbunden gewesen seye, daß nun aber

6.) durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden seye, hier von den schönen alten Begriffen abzugehen, und natürlich die bloße Erlaubniß, Einsicht von den Rechnungen nehmen, und Vorstellungen über Verschwendung an den Regenten machen, auch wohl gar die Steuerbewilligung erschweren zu dürfen, kein Ersaz seyn könne, daß vielmehr, wenn jezt erhöhte Staats-Ausgaben nothwendig werden sollten, nur größere Beiträge oder Zuschüsse zu besondern Staatskassen nothwendig werden.

Während der Vertagung erschien auch ein Aufsaz eines Privatmanns a)

über die Errichtung und Entstehung der landständischen Kasse in Würtemberg nebst einer Rechtfertigung ihrer Einrichtung. b)

In diesem Aufsaz suchte der Verfasser zu zeigen,

daß nach dem Tübinger Vertrag die Steuern, von welchen die übernommne Schulden haben bezahlt wer-

---

b) Dieses läßt sich sonnenklar nachweisen. Fast jeder Landtags-Abschied ist Zeuge der Wahrheit dieser Behauptung.

a) Das Publikum nennt den Hrn. Procurator Georgii in Stuttgart als den Verfasser.

b) Dieser Aufsaz wurde in der Darstellung des Betragens der würtembergischen Landstände 2ten Fortsezung bis zur Vertagung der Stände besonders abgedrukt. S. 131 — 152.

den sollen, in eine neu errichtete Kasse geflossen seyen, deren Kassier gemeinschaftlich ernennt wurde, c) daß die eingegangne Steuern aber gleichwohl nicht immer so verwendet worden seyen, wie es die Erhaltung des Landeskredits erfordert habe, daß man nun unter Herzog Christoph, um völlige Ordnung herbeizuführen, einen und den andern Versuch gemacht habe, endlich aber kein andrer Ausweg übrig geblieben seye, als daß im Jahr 1565. Prälaten und Landschaft 1,200,000 fl. ganz auf sich genommen haben, und nun die Bezahlung dieser Summe ganz allein dem Land überlassen, und somit eine unter der Direction eines ständischen Ausschusses stehende Landeskasse in seinem vollen Umfang um so mehr errichtet worden seye, als nach dem Landtagsabschied von 1565. nun sogar die Reichssteuer und Anlagen, die sonst von der Landschreiberey unmittelbar umgelegt wurden, erst durch die Hand des Ausschusses zu der Landschreiberey in Summa bezahlt worden seyen, und daß nun auch von keinen andern Einnehmern als von denen der Prälaten und Landschaft die Rede gewesen seye; Daß nun so und auf diese Art die eigne Landschaftskasse unter den verschiednen Regierungen Herzog Ludwigs, Friedrichs u. s. w. bis zu dem Jahr 1806. fortbestanden habe, und daß der Verfasser der Idee der Staatsverfassung es nicht problematisch gefunden haben würde, wie aus der bloßen Schuldentilgungskasse eine Landeskasse geworden seye, wenn er den Landtagsabschied von 1565. mehr gewür-

---

c) Nach dem Tübinger Vertrag wurden nemlich 2 Kassier, einer vom Herzog und einer von gemeiner Landschaft ernennt.

digt hätte. Nach diesem Allem nahme nun der Verfasser Veranlassung aus Gelegenheit dieser Geschichte von 1514. an bis 1565. darauf aufmerksam zu machen, wie bedenklich für den allgemeinen Kredit und für den Zwek die Aufstellung eines eignen königlichen Controleurs seyn würde, sodann weiter zu bemerken, daß der Zeitgeist eine Abänderung der alten Verfassung in Beziehuug auf diesen Punkt nicht nothwendig mache, daß die Vereinfachung des Kassenwesens auch selten gefrommt, der Kassenvorrath immer einen unbeschreiblichen Reiz habe, daß auch, wenn man eine Schuldentilgungskasse zugeben wollte, der besondre Einfluß der Regierungsgewalt auf eine solche nicht zu vermeiden seye, und daß bei irgend einer andern Einrichtung, wenn sie einigen Werth haben sollte, die Stände über die Staatseinkünfte Meister, und die Minister auf der einen Seite gegen jede Uebertrettung verantwortlich, so wie auf der andern Seite von dem Regenten unabhängig seyn müßten; Daß zwar auch in landschaftlichen Ausschüssen es treulose Verwalter geben könne, allein, diese Treulosigkeit, da dem Regenten und dem Land Rechenschaft abgelegt werden müße, nie von großen Folgen seyn könne, was ganz anderst sich bei königl. Kassen verhalte, wo die Untersuchung nicht so einfach, dieselbe den Ständen oft ganz unmöglich oder zum wenigsten gar zu schwierig seye, und gar oft der Fehler von der Regierung selbst begünstigt, mithin um so mehr verstekt werde.

Endlich bemerkte auch noch der Verfasser, daß besonders auch das Kammergut seine Erhaltung und Vermehrung und auch die Verfassung ihr Fortbestehen dieser eignen Kasse zu verdanken habe, es mithin keinem Würtemberger zu verargen seye, wenn er auf

einem Institut unveränderlich festhalte, welches für Herrn und Land mehrere Jahrhunderte hindurch in so mancher Hinsicht wohlthätig gewirkt habe.

Endlich bemerkte auch noch

Herr geheimer Kirchenrath Dr. Paulus in seiner philosophischen Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandten Schriften Heidelberg 1817.

in Beziehung auf diesen Gegenstand Seite 60. u. f. f. folgendes:

Das Recht der eignen Landessteuerkasse seye für Altwürtemberg so wichtig, wie kein anders, und bestehe darinn, daß das Land nie Steuern zu bewilligen gehabt habe, als wenn die für die Regierungskosten fundirte Einnahmen der Renntkammer, als der dem Regenten untergeordneten Staatskasse, zum Maaßstaab der Ausgaben genommen worden seyen, wenn nun aber doch die Regierungskasse sich durch Ersparnisse nicht mehr habe entlasten können, oder wenn ganz neue unvermeidliche Staatsausgaben auch ganz neue Einnahmen erfordert haben, dann habe das Land auf bittliches und gnädiges Ansinnen der Regierung und unter der Bedingung, daß Mängel der Staatsverwaltung um so eher gehoben werden, wahrhaft freiwillige Beisteuern verwilligt, und dafür seyen dann die ohnehin schuldige Hebung der Beschwerden und eine neue Bestätigung der compactatenmäßigen Befreiung von einseitiger Gesezgebung und Belastung erfolgt. Eine Folge davon seye dann gewesen, daß das Land seine treuherzige Gabe als Theil seines Eigenthums auch durch seine eigne Vertraute lieber als durch eine Staatsverwaltungs-Behörde habe ein-

ziehen lassen, und dann haben auch die Landes-Deputirte dieses eigenthümliche Landesgeld theils bis zur Auszahlung an die Spezialkassen der Regierung, theils bis zur unmittelbaren Ablosung des Staats-Schuldenbetrags, den das Land aus selbstauferlegter Obliegenheit auf sich genommen habe, selbst verwaltet.

Der Verfasser der Idee der Staatsverfassung habe nun den historisch-staatsrechtlichen Hauptpunkt, warum das Land wegen der besondern Beschaffenheit der Regalien und andrer Einkünfte von andrer Schazung seit 1514. bis auf die lezte verfassungslose Zeit urkundlich frei gewesen seye, gar nicht berührt, und dann habe er sich nicht die Frage gemacht: ob nicht auch das Volk, wenn es von seinem Eigenthum gebe, das klare Recht, zu bedingen, habe, durch wen es aufs leichteste geben, und durch wen es sich wegen der Verwendung ohne weitern Streit am leichtesten sichern zu können glaube? Er nehme keine Rüksicht, was aus der Idee des Eigenthumsrechts auch für die Regierte folgen müße, und daraus schon seit 300 Jahren gefolgert worden seye. Er raisonire vielmehr aus Nebengründen und Nebenrüksichten gegen diese einfache, für Würtemberg rechtlich und höchst wohlthätig gewesene Sicherstellung, an welcher nur einige unwesentliche Punkte ins Veraltete gefallen seyen. Hie und da berufe man sich auch auf England, und England habe doch keine Rentkammer-Einkünfte, nach welchen die Regierung die Ausgaben zu mäßigen verfassungsmäßig verbunden wäre, und, habe man in England immer nur nach demjenigen ermäßigt, was allenfalls aufgebracht werden konnte, so seye man auf so viele nöthige oder immer als nöthig durchgesezte Abgaben gekommen, daß, wenn je England

stürze, es durch dieses nöthige Unermeßliche, das nur wegen Mangels an einem Maaßstaab habe entstehen können, zu Fall kommen müße. a)

---

a) Gewiß sehr wahr und richtig, aber noch wahrer und richtiger muß dieß in Beziehung auf deutsche Staaten seyn. Doch auch hier weiß der Verfasser der Idee der Staatsverfassung zu rathen:

„Nicht soviel, sagt er zwar S. 160., soll der Finanz-
„Minister nehmen, als er nehmen kann, sondern nur
„so viel, als er unter obiger Einschränkung (einer wei-
„sen Sparsamkeit) braucht."

Ist nun aber der Staatsvernunft kein Maaßstaab für eine weise Sparsamkeit gegeben, wie er in der alten Verfassung so richtig gegeben war, und treibt dieselbe das Nöthige irgend einmal früher oder später in das Unermeßliche, dann rathet er weiter:

„Ist ein Staat einmal so weit gekommen, daß die re-
„gelmäßige Abgaben nicht mehr geleistet werden kön-
„nen, ohne das Einkommen aus dem Privateigenthum
„so zu beschränken, daß von dem reinen Ertrag nichts
„mehr übrig bleibt, und nun das Kapital angegrif-
„fen werden muß, so ist auch die Stunde ge-
„kommen, wo er dem höheren Ziele sein
„selbstständiges Leben aufopfern, und die
„Erreichung desselben in der Unterord-
„nung seines Lebens unter das frische Le-
„ben eines andern Staates suchen muß."

Wahrlich, Uns schwindelt vor einer Verfassung, bei der es so weit kommen kann. Wäre nichts für eine Verfassung, wie die Altwürtembergische war, entscheidend, so sollte es der Umstand seyn, daß es bei dieser Verfassung niemals dahin kommen kann. Auf diesem Punkt war es unter Ulrich, so lang man nahm, so oft und wenn man brauchte, und darum war der Tübinger Vertrag die Stüze des Staats und des fürstlichen Hauses, weil von da an man nicht mehr

Gegen diese Vertheidigung einer Landeskasse suchte dagegen ein andrer anonymer Verfasser in den bald nach der Vertagung öffentlich erschienenen bereits oben angeführten

Bemerkungen über eine Wiederherstellung der ständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg in Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung ꝛc. ꝛc.

die Unzuläßigkeit einer Landeskasse zu beweisen, und führte an:

Die Vollziehungs- und Regierungsgewalt müße rein in den Händen der Regierung seyn, a) nun seye die Administration der Steuern blos Regierungssache, b) und es seye mithin kein Grund vorhanden, auf welchem die Stände sich die Administration von Steuern anmaßen oder sich auch nur in dieselbe einmischen können. Die Verwaltung des Staatsvermögens seye einzig Sache des Staats-Oberhaupts, c) dies seye in

---

nehmen durfte, so oft man brauchte; — Ja darum bestätigte Christoph mit weiser Vorsorge für sein fürstliches Haus sowohl als für sein Volk, diesen Tübinger Vertrag, und gab ihm festere Stüzen.

a) Damit sind wir einverstanden.

b) Dies geben wir niemals zu. Man vergleiche unsre obige Ansicht S. 1 — 7.

c) Damit sind wir wieder einverstanden, und deßwegen ist es noch Niemand eingefallen, den Ständen das Recht der Administration des Kammerguts zusprechen zu wollen. Das Kammergut ist nun aber dasjenige Vermögen, auf welchem die Verbindlichkeit lastet, die Staatsausgaben zu bestreiten, und diesem Kammergut kommt das Land nur durch gewiße Zuschüsse zu Hülfe, und sobald das Kammergut diese

Staaten, wo die gröste politische Freiheit herrsche, der Fall, und in England habe es nie, und selbst in Frankreich habe es nicht einmal nach der französischen Konstitution vom Jahr 1791. eine ständische Kasse gegeben. d) In den deutschen Staaten habe sich dagegen meistens, weil die Fürsten gröstentheils große Domainen hatten, auch das Staatsbesteurungsrecht bei Kaiser und Reich war, eine ständische Kasse gebildet, e) und in Würtemberg seyen die gewöhnliche

---

Zuschüsse hat, so überlaßt das Land die Administration derselben ganz dem Staats-Oberhaupt.

d) In England kann man sogar sagen, giebt es außer der Civilliste gar keine Staats- sondern nur eine Parlamentskasse. (Siehe oben.)

e) In Deutschland überhaupt, namentlich aber in Würtemberg, hat sich die ständische Kasse dadurch gebildet. Weil der Regent mit seinen Kammereinkünften, unter welchen auch gewiße indirecte Steuern mitbegriffen waren, wie z. B. Strafen, Zehenden, Zölle, Gefälle verschiedner Art, ausreichen sollte, und der Unterthan sonst nur noch besonders zu Krais- und Reichsanlagen zu steuern hatte, so konnte in dem Fall, wenn eine Regierung doch nicht ausreichte u. Schulden machte, das Bezahlen der Schulden und jede weitre Hülfe als etwas Gutwilliges, an jede vernünftige Bedingung mithin auch an die Bedingung geknüpft werden, daß diese Hülfe aus der besondern Kasse des Landes geleistet werden solle. Das Recht zu einer Landeskasse war, wie in Würtemberg, so auch in allen deutschen Territorien vorhanden, so bald die Regierung außer ihren Kammereinkünften und Reichs- und Kraisanlagen noch sonst eine Hülfe begehrte, denn indem hiezu das Land nicht verbunden war, so konnte ein jedes Land die Hülfe auf jede Art, mithin auch dadurch bedingen, daß dieselbe stets nur aus Einer Hand vom Land (aus einer Landeskasse) gereicht werden solle.

directe Steuern, der Accis und ein Beitrag des geistlichen Guts ihre Haupteinnahmen gewesen, dagegen seyen Zoll, Umgeld u. dgl. mehrere Einkünfte in die herzogl. Rentkammer, und die Einkünfte des Kirchenguts in den Kirchenkasten geflossen. Dieses habe eine immerwährende Reibung zwischen den verschiednen Kassen veranlaßt, und daneben die Administrationskosten vermehrt, und wenn König Friedrich alle Kassen in Eine zusammengeworfen habe, so hören dadurch nicht nur diese Kämpfe und Administrationskosten auf, sondern wenn irgend wo ein Ueberschuß sich zeige, so könne man einem Bedürfniß bei einem andern Zweig abhelfen. f) Ein besondrer Vortheil aber seye dieser, daß jezt der Gesichtspunkt, welcher einzig und allein durch das besondre Interesse einer oder der andern Kasse beschränkt gewesen seye, auf das allgemeine Staatswohl erweitert werden könne, daß man daher, wenn eine Abgabe abgeschaft oder verändert werden sollte, nicht mehr so ängstlich sich darum bekümmern dürfe, ob auch ein Ersaz dafür werde gegeben werden. Aber auch sonst habe die Trennung der Kassen keine Vortheile, nur Nachtheile. In Ansehung der Schulden seye es blos um die Fonds zu thun, und wenn diese sicher eingehen, so komme es darauf bei dem Kredit wenig an, ob der Staat oder ob die Stände Kreditoren seyen; Nun lasse sichs aber denken,

---

f) Ganz richtig; Aber, um einen Ueberschuß zu erhalten, kann man dasjenige, wozu die eine oder die andere Kasse etwa bestimmt war, vernachläßigen, und einem blos vermeintlichen Bedürfniß bei einem andern Zweig auf Kosten des wahren Bedürfnisses abhelfen. Ueberhaupt berufen wir Uns, was die Widerlegung dieser Gründe anbelangt, auf die nachfolgende Ausführungen.

daß das Staats-Oberhaupt sich weniger die Beitreibung der Ausstände für eine ständische Kasse als für die Staatskasse angelegen seyn lasse, der Kredit der Staatskasse müße also schon darum größer seyn als der einer ständischen Kasse. Die Landeskasse seye aber überdiß ursprünglich nur eine Schuldenzahlungskasse gewesen, und ohnerachtet nach dem alten Ausschußstaat jährlich wenigstens 50,000 fl. abgelöst werden sollten, so seyen doch seit 1770. die landschaftliche Schulden um ein Namhaftes vermehrt worden, und sogar aus Gefälligkeit gegen die Kreditoren habe man Schulden kontrahirt, g) und so habe freilich die ständische Schuldentilgungskasse das Geheimniß der Unsterblichkeit besessen. Der König sichre einmal den Ständen die genaueste Einsicht in Staatseinnahmen und Ausgaben zu, er erlaube eine Controle rüksichtlich der Verwendung der Einnahmen, er seye der Regulirung einer Civilliste nicht entgegen, und so seyen alle Bedingungen einer weisen Finanzeinrichtung gegeben, wollen aber die Stände eine eigne Landeskasse die unter ihrer ausschließenden Administration stehe, so wolle sie mitregieren, d. h., die Staatskasse mitverwalten, h) und dies spreche gegen ihre eigne beßre Einsichten.

---

g) Dies nennen Wir einen großen Kredit. Allerdings wollten Wittwen und Waisen und Kapitalisten nur immer bei der Landschaft ihr Geld stehen haben.

h) Siehe oben Note c). Die Landeskasse ist durchaus nicht Staatskasse. Doch die hier vorgetragne Gründe werden besonders in den folgenden Abhandlungen widerlegt.

Gegen diese Darstellung suchte nun vorzüglich der Verfasser des Aufsazes

Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg ꝛc.

die Begriffe zwischen Staats- und Landeskasse genau auseinander zu sezen.

Der Verfasser dieser Rezension äußerte sich nemlich folgendermaßen:

Das Kammergut (sagte er,) seye das eigentliche Staatsgut gewesen, das sich auf verschiedene Weise gebildet habe.

Allerdings haben zwar auch die Grafen eigne Besizungen gehabt, allein, nach und nach haben sich Stifter und Klöster unter ihren Schuz begeben, und für Schuz und Rechtspflege zu außerordentlichen Verwilligungen sich verstanden, und noch früher und enger haben sich die Städte und das Land den würtembergischen Grafen angeschlossen, und für den Schuz und die Gerechtigkeitspflege haben sie Liegenschaften und Einkünfte für den Grafen abgesondert, und so seyen also die eigentlichen Regierungskosten ohne ein tagtägliches Steuern durch solche ständige Abgaben gedekt gewesen; auch seye, wenn ein Ort gekauft wurde, eigentlich nur der Ertrag für Schuz und Rechtspflege und Regierung, natürlich aber auch nicht anderst, als mit dieser Verpflichtung gekauft worden. Dies nun alles seye, sobald einmal Form und Ordnung in die Staatsverwaltung gekommen, die eigentliche Regierungskasse worden, bei der die auch bei Staaten nothwendige Haushaltungsregel gefordert habe, sich mit den Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, und welche dem Regenten ganz nicht als Gutsbesizer, sondern als Regenten und zum Regierungs-

zwek untergeordnet geblieben, und von Herzog Christoph sein fürstlicher Staat genennt worden seye.

Was nun aber Prälaten und Land über diese zu jenem Zwek hingegebene Staatseinkünfte jezt und in der Folge hinzugegeben haben, habe wieder eine andere von des Regenten Disposition unabhängige Landeskasse seyn und bleiben müßen, weil es ihre freye Gabe gewesen seye, und es seye daher dasjenige, was aus der Landeskasse zugeschossen worden, gar häufig als Beweis der freiwilligen Treue, Zuneigung, Affection und Gutherzigkeit angerühmt worden, so wie sich überhaupt die ganze landständische Repräsentation immer um die Festhaltung desjenigen, was dem Tübinger Vertrag schon zum Grund gelegen, und hier nur näher ausgedrükt worden seye, insbesondere aber darum gedreht habe, daß alles, was zu jener Regierungskasse von dem Lande zugeschossen oder von ihr übernommen werde, gutherzige Verwilligung des Landes seye, bey welcher die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit von Seiten der Stände und eine Geneigtheit, beschwerende Verfügungen zurükzunehmen, von Seiten der Regierung habe vorangehen müßen.

Noch weiter erschienen gegen diese Ausführung die bereits obenbemerkten

Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der landständischen Verfassung von Würtemberg ꝛc.

In diesen wurde in dem 2ten Aufsaz vorerst die Behauptung des Verfassers der Bemerkungen widersprochen, daß die Vollziehungsgewalt immerhin rein in den Händen der Regierung seyn müße, und es wurde das

Beispiel von Großbrittanien angeführt, wo vom König zwar alle Gewalten ausgehen, er dieselbe aber nicht ohne das Parlament ausüben könne. Selbst die Verwilligung der Steuern seye ein Act der gesezgebenden Gewalt und in jeder Konstitution werde den Ständen das Recht der Steuerverwilligung ganz besonders eingeräumt, und der König selbst wolle den Ständen Antheil an dem Schuldenzahlungs-Institut einräumen, was auch Institut der vollziehenden Gewalt seye. Das Recht einer eignen ständischen Kasse seye aber zu wichtig, er berufe sich hier hauptsächlich auf die Abhandlungen in der 2ten Fortsezung der Darstellung des Betragens der Stände, und füge noch bei: daß, wenn auf der einen Seite der Regent mit einem Herrscher über den Umsturz einer Verfassung einen Vertrag solle schließen können, dann doch auch auf der andern Seite das Land Mittel und eine freye Disposition haben müße, um auf einen solchen Fall das Recht der Nothwehr geltend machen, und für die Erhaltung derselben würken zu können, und daß ein Finanz-Ministerium, (wenn es vielleicht auf der einen Seite für Schriften noch besondre Belohnungen decretire) wahrscheinlich für die ständischerseits herausgegebne Schriften auch nicht einmal die Drukkosten verwilligt haben würde. Die ständische Kasse habe aber überdiß mit dem durch die vormalige Reichsverfassung beschränkten landesherrlichen Besteurungsrecht ganz nichts gemein, landständische Kassen seyen hier schon etwas Eigenthümliches gewesen, und wenn schon bei der Reichsverfassung solche Kassen einen so grossen Werth gehabt haben, wie viel nothwendiger müßen dieselbe jezt seyn, um gegen willkührliche Steuerbedrükungen gesichert zu seyn? Immer bleibe es die Bestimmung des Kammerguts, daß davon die Staatsausgaben zu bestreiten seyen, und das Interesse des Landes könne nicht klein seyn, daß, was verwilligt worden, auch zu dem be-

stimmten Zwek verwendet werde, und was die aus verschiednen Kassen entstandne öftre Streitigkeiten anbelange, von welcher Kasse dieses oder jenes zu bestreiten seye, so falle in despotischen Staaten alles Streiten völlig hinweg, und jede Verfassung führe Streit herbei, dieser Grund wolle also gegen diese verschiedne Kassen gar nichts sagen; überdiß aber auch habe die Staatskasse bei einer Landeskasse immer mit Sicherheit auf Ablieferung der verwilligten Steuer (Beisteuer) rechnen können, und der Ueberschuß, der sich bei der Umlage der Steuer ergeben habe, seye dann auch dem Lande, dem es gehöre, geblieben, statt daß sonst, wenn eine größere Summe Steuern ausgeschrieben werden müße, als der wirkliche Bedarf seye, (weil nicht immer alles eingehe) der möglich zu große Eingang verschwendet werden könnte. Auch seye ein solcher in guten Zeiten in der Landeskasse gesammelte Nothpfenning dem Lande bei den vielen französischen Kontributionen sehr zu statten gekommen. Der Vorwurf, daß bei verschiednen Kassen, eine jede Kasse nur an sich denke, und höhere staatswirthschaftliche Zweke ganz außer Augen seze, habe sich freilich niemals auffallender gezeigt, als zur Zeit der aufgehobnen Verfassung, da wo man immer nur daran gedacht habe, was die Postkasse, die Stempelkasse u. dgl. mehr eintragen, ohne auf das Wohl des Ganzen Rükficht zu nehmen, bei einer Landeskasse seye dieser Vorwurf gar nicht anwendbar, denn diese habe nicht das Interesse, daß sie immer größer, sondern daß sie immer kleiner und immer weniger Steuern nothwendig werden, und wenn der Landesherr die Accise drükend finde, so werden die Stände gewiß der Aufhebung dieser Abgabe kein Hinderniß in den Weg legen. Daß übrigens die ständische Kasse hauptsächlich blos die Bestimmung einer Schuldenzahlungskasse gehabt habe, seye ganz unrichtig, denn, was zu Beiträgen für das Militair an Steuern ausgeschrieben worden seye,

und immer mehr betragen habe, als die ordentliche Steuer, seye auch in diese Kasse geflossen.

Endlich versuchte auch noch der Repräsentant aus Calw

Herr Dr. Zahn in einem am 18. Merz 1816. gehaltnen Vortrag a) aus dem natürlichen Staatsrecht die Gründe zu entwikeln, aus welchen dem Volk das Selbst-Besteurungsrecht und eine eigne Kasse zukomme, und zwar äußerte er sich folgendermaßen:

Wenn die Regierung eines Landes Kosten verursache, so müßen dieselbe von denjenigen getragen werden, welche sich dieser Regierung unterworfen haben. Nun seyen hier zwei Fälle denkbar, entweder nemlich

a) besize der Staat ein Eigenthum, dessen Einkünfte angewiesen werden können, oder

b) er besize ein solches nicht.

Im leztern Fall müßen die Kosten durch Umlagen oder Steuern von den Bürgern erhoben werden, welche, in sofern sie auf Grundstüke oder Betreibung von Gewerben fundirt werden, directe, in sofern sie von willkührlichen Handlungen der Bürger abhängig gemacht werden, indirecte Steuern genannt werden.

Beides nun, sowohl jene Staatseinkünfte als diese Steuern, dürfen überall nur zu ihrem Zwek, nemlich zu Bestreitung der Regierungskosten, worunter jedoch auch der Aufwand für den Hofstaat begriffen seye, verwendet werden, und es ergebe sich hieraus von selbst, daß mehr Steuern nicht erhoben werden dürfen, als zu diesem Zwek erforderlich seyen, daß dem Volk, welches bezahlen solle,

---

a) Verhandlungen 20stes Hft. S. 172 u. f. f.

auch das Recht zukommen müße, sich darüber zuvor zu berathen und dieselbe zu verwilligen, und daß demnach überall ständische Verfassungen nothwendig seyen, und eines der ersten Rechte der Stände das Recht seyn müße, die vom Volk geforderte Abgaben zu berathen und zu bewilligen. Zur Bewilligung der Abgaben werde nun

1.) erwiesene und anerkannte Nothwendigkeit erfordert, weil ohne beides nicht Bewilligung, sondern Zwang, vorhanden seyn würde, und was die Nothwendigkeit anbelangt, so müßen die Einnahmen nur in soweit nach den Ausgaben eingerichtet werden, als die Ausgaben auf demjenigen Standpunkt, auf welchem der Staat stehe, wirklich unvermeidlich seyen. Der Saz im Allgemeinen:

„die Einnahmen müßen sich nach den Ausgaben „richten"

würde dagegen alles Bürgerglük untergraben, und er seye ein Saz, den erst das napoleonische System zum Vorschein gebracht habe.

2.) In Friedenszeiten lassen sich die Bedürfnisse der Regierung immer voraussehen, weniger dagegen im Krieg, und es ergebe sich daher von selbst, daß den Ständen nicht nur über den Bedarf im Krieg, sondern auch über die Veranlassung zum Krieg Berathung und Urtheil zustehen müße, weil sonst das Recht der Steuerverwilligung nicht vollständig seyn würde. Dadurch aber daß nur verwilligt werden solle, was zu unvermeidlichen Staatsausgaben nothwendig ist, werde

3.) das Amt eines Financiers im Staat nicht für immer überflüssig, denn dieser solle der Arzt seyn, um im Fall der Noth zu beurtheilen, ob der Staat die Kräfte besize, eine unvermeidliche Anstrengung zu überstehen, und wie viel der Bürger ohne Abbruch sei-

nes Wohlstandes zahlen könne, mithin auch zu warnen, wo die Anstrengung das Leben erschöpfe; Wo freilich diese Noth nicht und Gesundheit vorhanden seye, da brauche der Staat so wenig einen Financier, als der Gesunde einen Arzt, denn aus dem Zahlenkönnen, dürfe nicht geschlossen werden, daß der Bürger es auch Zahlen solle. Uebrigens

4.) könne nicht eine Abgabe, sondern nur die Summe des Staatsbedarfs verwilligt werden, und jene erstre seye nur das Mittel um das leztre, den Zwek der Abgabe, zu erreichen. Trage nun die Abgabe weniger als die Summe, so müße das Land zuschießen, trage sie aber mehr, so veranlasse dies einen Ueberschuß, der nicht nothwendig gewesen seye, mithin auch nicht habe gefordert werden können, und dieser müße daher Eigenthum des Landes, und, wenn es nicht wohl wieder den Einzelnen zurükgegeben werden könne, so lange der Disposition des Landes überlassen bleiben, bis er zur nächsten Verwilligung als Vorschuß angewendet werden könne.

5.) Wo die Einkünfte des Staatseigenthums zu Bestreitung der Regierungskosten ganz, oder mehr oder minder zureichen, seyen Steuern entweder gar oder mehr oder weniger unnöthig, und wenn also dergleichen Staatseigenthum vorhanden seye, so ergebe sichs von selbst, daß die Stände vollständige Einsicht von den Einkünften des Staatseigenthums, so wie von der Summe der Regierungskosten zu verlangen, berechtigt, dergleichen Staatsgüter aber unveräußbar seyen.

6.) Abgaben, welche ein Volk zahle, ohne sie verwilligt zu haben, seyen bloße Vorschüsse auf künftige Verwilligung, aber dieses Zahlen unverwilligter Abga-

ben seye ein provisorischer Zustand, den man nicht lange zugeben dürfe, damit er nicht in einen rechtswidrigen ausarte; Uebrigens aber

7.) seye bei einer erwießnen wirklichen Nothwendigkeit von Ständen gar nicht zu befürchten, daß sie die Steuerbewilligung je verweigern werden; ihnen traue selbst Machiavell, der erste Vertheidiger des Despotismus, eine richtigere Beurtheilung zu, der richtige Verstand seye noch nicht aus seinem Geleis, ohnehin aber haben die Stände, wenn auch dem Regenten ein oberster Richter nicht mehr werden sollte, die öffentliche Meinung mehr noch zu fürchten als die Regierungen.

8.) Die Mittel zur Erhebung des Staatsbedarfs, seyen zunächst Steuern, deren gleiche Vertheilung freilich beinahe eine unauflösbare Aufgabe seye, indessen gebe es Gebrechen bei der gleichmöglichsten Steuervertheilung, unter welchen zu bemerken seye, daß

a) die directe Steuern, welche auf Grundstüke und Gewerbe gelegt werden, nie so hoch seyn dürfen, daß der Produzent nicht wenigstens einen Theil derselben auf den Preis schlagen könne. Seye dieses der Fall, so seyen diese Steuern die passendsten, weil ihre Erhebung kein an sich erlaubtes Geheimniß verleze, den Kredit nicht erschüttere, am wenigsten Zwang anthue, bei der Offenkundigkeit des steuerbaren Objects keine Defraudation, und mithin keine Demoralisation zulasse, und ihr Einzug mit den wenigsten Kosten verknüpft seye. Eben so seye zu bemerken, daß

b) die indirecte Steuern hauptsächlich wegen der Unsicherheit ihres Ertrags weniger passend seyen, dieselbe zwar die Bequemlichkeit haben, daß Steuerausstände nicht wohl denkbar seyen, dagegen aber, besonders wenn sie nicht mit der grösten Vorsicht ange-

wendet werden, entweder zur Unterlassung der mit dieser Abgabe belasteten Handlungen, oder zu Umgehung der Abgabe, in jenem Fall mithin zur Lähmung der Gewerbe, und in diesem zur Demoralisirung des Bürgers führen, überdiß auch der Einzug derselben mit größern Kosten verknüpft seye, und eine Menge Aufpasser und Beobachter erfordre, welche belohnt werden müßen, endlich bei vielen indirecten Abgaben die Absicht, wornach dieselbe eigentlich auf den Konsumenten fallen sollen, durchaus verfehlt werde, weil der Preis der Dinge weniger von der Willkühr des Producenten als durch die Koncurrenz bestimmt werde.

9.) Nicht immer seye es aber möglich oder räthlich, den bewilligteu Bedarf durch Steuern zu erzielen, öfters würde das Forterheben von Steuern für das Volkswohl zerstörend seyn, und hier seye also der Staatsbedarf durch Anlehen zu bestreiten; Weil nun aber dieses Anlehen etwas seye, was an die Stelle der Steuern substituirt werde, so müßen die Stände, wie nur sie Steuern verwilligen, also auch Anlehen machen.

10.) Seye die Steuer bewilligt, so müße sie umgelegt und erhoben werden, und dieses könne nur von Ständen geschehen, wenn die Steuerbewilligung frey seyn solle, was unstreitig ein Act des freien Willens seyn und bleiben müße. Nur wenn der Einzelne nicht zahle, und durch seine Saumseligkeit die Stände dem Regenten gegenüber compromittire, daß sie ihre Zusage nicht erfüllen können, liege es den Ständen ob, selbst die richterliche Hülfe gegen den morosen Steuerpflichtigen aufzufordern.

11.) Ergebe sich durch die Steuerumlage ein Ueberschuß über die verwilligte Summe des Bedarfs, so mü-

ße dieser natürlich Eigenthum des Volks bleiben, und da ein solcher Ueberschuß vorzüglich bei indirecten Steuern entstehe, wo sich der Ertrag genau nicht immer berechnen lasse, so seyen indirecte Steuern nur zuläßig, wo und so lang das Volk im Stande seye, einen solchen Ueberschuß zu seinem Besten verwenden zu lassen.

12.) Das Volk müße sich auch von der Verwendung der bewilligten Gelder zu dem bestimmten Zwek vergewißern, sonst wäre die Verwilligung zweklos; daher das Recht, sich von der Verwendung dadurch Gewißheit zu verschaffen, daß die Stände selbst die eingezognen Gelder in die Kasse des Regenten zahlen, nicht sowohl eine nothwendige Folge als die Fortsezung des Rechts der Steuerbewilligung seye; Daher dann

13.) der Begriff der Steuerverwilligung nothwendig zum Begriff einer ständischen Kasse führe, indem, nur wenn die von den Ständen bewilligten Summen auch von ihnen eingezogen und an die verschiedne Kassen ausbezahlt werden, völlige Gewißheit der zwekmäßigen Verwendung vorhanden seyn könne, und es verhalte sich das Recht der ständischen Kasse zum Recht der Steuerverwilligung, wie das Product zu den Factoren, oder als nothwendige Folge des Begriffes selbst.

Dagegen habe man sich nun freilich schon in Einwürfen erschöpft; Allein

1.) gehöre der Einzug der Steuern keineswegs zu den Regentenrechten, sondern zu dem ständischen Recht der Steuerbewilligung, nur die Execution gegen den morosen Steuerpflichtigen werde Sache der Regierung. Der Einzug könne nur in die Hände desjenigen geschehen, welcher bewilligt habe, weil man sonst nicht gewiß seye, nicht zu viel zu zahlen, und mit der Zahlung nicht

übereilt zu werden, und weil ohne den eignen Einzug die Bewilligung eine Farce wäre, welche den ganzen Werth des Rechts aufhöbe.

2.) Das Beispiel von andern Ländern beweise nichts, denn das Nichthaben ständischer Kassen beweise noch nicht, daß man auch kein Recht zu solchen habe. Alle deutsche Länder haben sie gehabt, und welches Land sie verlohren habe, habe damit den Verlust des deutschen National-Characters zu beklagen. b) Auch England habe, wenn gleich keine ständische Kasse, doch das Recht zu einer solchen, überhaupt aber, wenn man diese Seite der englischen Verfassung anführe, führe man etwas an, was England auch mit der Türkei gemein habe, übrigens könne deutschen Staaten nie der Genuß alles desjenigen werden, was in England den Mangel einer ständischen Kasse weniger fühlbar mache.

Und wenn man auch gegen eine ständische Kasse bieten wolle

a) eine Civilliste, so wäre eine solche nur neben einer Landeskasse wünschenswerth, c) Ersaz für sie wäre sie nicht, weil der Regent, wenn alle Kassen ihm untergeordnet wären, aus andern Kassen immer ersezen lassen könnte, was dieser fehle, und eben so wenig

---

b) Offenbar eine sehr richtige Bemerkung. Man vergleiche unsre Vorzüge der Verwilligungs-Art des alten Rechts ꝛc.

c) Selbst aber auch hier nur eine Civilliste, bei welcher das Interesse des Regenten für eine gute Staatshaushaltung nicht vermindert oder gar vernichtet wird. Siehe besonders die weiter unten angeführte Abhandlung von Lang, über die Steuerverfassung Altwürtembergs. ꝛc.

b) würden diesen Mangel ständische Controleurs ersezen, denn diese würden blos dazu dienen, um die Ueberschreitungen der Etats zu sehen, zu bezeugen und zu beklagen, auch denselben ihrer Gegenwart wegen sogar einen Schein von Recht zu leihen, wie schon von Andern zur Genüge gezeigt worden seye.

So sehr sich nun inzwischen diese, so wie noch einige andre Abhandlungen über die Beibehaltung einer Landeskasse und der weitern Bestimmungen des alten Rechts in Beziehung auf die Besteurung, den Beifall der Stände-Versammlung erworben hatten, so wurde nun gleichwohl an dem ständischen neuen Verfassungs-Entwurf fortgearbeitet, und in demselben in dieser Beziehung eine Einrichtung in Vorschlag gebracht, wobei man sich wenigstens hie und da der Frage nicht enthalten kann, wozu denn dieses oder jenes, wenn die Kasse eine reine Landeskasse bleiben, nicht etwas Anders werden solle? und in der That sollte sie auch, wenigstens dem Wesen nach, eine gemeinschaftliche Kasse werden, denn Herr Boley a) versicherte:

„anerkannt war es doch, daß die Regierung zu „allen Zeiten von dem Zustand der Kasse und „ihrer Verwaltung in Kenntniß gesezt, und daß der „Ausschuß der Regierung sowohl, als dem Volke „wegen der Aufsicht über diese Kassenführung über„haupt, besonders aber dafür verantwortlich werden „sollte, daß aus derselben keine andre als gemein„schaftlich, verabschiedete Ausgaben bestritten wer„den."

---

a) Ueber die Finanzverwaltung nach dem königl. Verfassungs-Entwurf S. 91.

und dann führte er weiter unten auch den Umstand:

„daß man die Steuerkasse sogar unter die Leitung ei„ner gemeinschaftlichen Steuerbehörde habe stel„len lassen wollen" b)

als Etwas an, was mit einer wahren, eigentlichen Landeskásse nicht bestehen könne.

Inzwischen war alles dieses, was bis dahin geschehen war, noch unter der Regierung des höchstseligen Königs Friedrichs geschehen. Am Ende des Oktobers 1816. starb dieser Regent, König Wilhelm folgte in der Regierung, und wenn auch gleich dieser erhabne Königs-Sohn nur mit der Verbindlichkeit seines höchstseligen Herrn Vaters die Regierung angetretten haben sollte, den Streit mit seinem Lande auf demjenigen Standpunkt, auf welchem derselbe zur Zeit des Todes seines Herrn Vaters sich befand, fortzusezen, so hatte doch König Wilhelm schon als Chur-Prinz seine hohe Achtung für die von seinem höchstseligen Herrn Vater für sich und seine Nachkommen beschworne Verfassung der Erblande an den Tag gelegt, Höchst-Derselbe soll selbst während der ständischen Verhandlungen, mithin kurz vor seinem Regierungsantritt in einem Schreiben an seinen höchstseligen Herrn Vater den Vorschlag gemacht haben:

„daß des Königs Majestät unter der Erklärung „die altwürtembergische Verfassung als „Grundlage anzunehmen, die Stände veran„lassen möchten, mit ihren Wünschen hervorzutre„ten" c)

---

b) Ebendaselbst S. 95.

c) Dieses Schreiben kann man nachlesen in der Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten.

und vielleicht wäre es jezt des vollendeten ständischen Verfassungs-Entwurfs ohnerachtet, nur auf eine Aufforderung an diese neue Regierung zur Annahme der erbländischen Verfassung angekommen, vielleicht hätte man nur diese Bitte wiederholen, den gegenwärtigen Regenten nur auf seine eignen Worte an seinen höchstseligen Herrn Vater aufmerksam machen, und mit den etwaigen, dem Geiste der alten Verfassung angemeßnen Wünschen hervortretten dürfen, und der ganze Streit wäre dann vielleicht auf einmal zur völligen Zufriedenheit des Volkes geendigt gewesen, d) Allein, die Stände machten keinen Ver-

---

d) Wir legten daher unterm 28sten Nov. 1816. (Siehe Verhandlungen 33stes Hft. S. 118 und 121. u. f. f.) nach dem Tode König Friedrichs, unser Glaubensbekenntniß in folgendem öffentlich in der Versammlung nieder:

Unstreitig (sagten wir,) haben wir in dem gegenwärtigen Moment zweierley Pflichten; ich meine

I.) die große und unerläßliche Pflicht, daß der Grund-Pfeiler der alten Verfassung erhalten — und

II.) dennoch die nöthigen Staatsausgaben gedekt werden;

und diese leztere Pflicht muß mit der erstern in Uebereinstimmung gebracht werden. —

Nun ist wahrscheinlich in der Reihe der verflossenen Jahre die Kammer mit manchen Schulden beladen worden, und also gegenwärtig nicht mehr im Stande, die ordentlichen nothwendigen Staatsausgaben zu bestreiten, und da es allerdings Pflicht des Landes ist, dafür zu sorgen, daß die nothwendigen Staatsausgaben bestritten werden können, so erkläre ich meine Meinung dahin: vor allem

1.) ist die Kammer von ihren Schulden durch Schulden-Uebernahme in so weit (und wenn es nicht anders seyn kann, ganz) zu entlasten, damit sie die nothwendigen ordentlichen Staatsausgaben wieder zu bestreiten vermag.

such, um die Sache wieder in das richtige Geleis zurükzubringen, die Stände giengen auf dem betrettnen Weg immer fort, und thaten wenigstens nichts, um in den

---

2.) Glaubt die Regierung, daß selbst nach einer völligen Schulden-Uebernahme die Kammereinkünfte zu den ordentlichen Staatsausgaben nicht hinreichen, so ist das Land schuldig, diesen Zweifel zu beherzigen, und Se. königl. Majestät

a) um Gestattung einer herr- und landschaftlichen Untersuchung der Kräfte des Kammerguts, — und

b) um eine Verabschiedung über die nothwendigen Staatsausgaben und über eine etwa zu verbessernde Kammerverwaltung

allerunterthänigst zu bitten.

Ergiebt sich aus solcher Untersuchung,

3.) daß die Kammereinkünfte wirklich nicht reichlich hinreichen, so ist das Land schuldig,

a) entweder so viele der Staatsausgaben zu übernehmen, daß von der Kammer der übrige Staatsbedarf unfehlbar bestritten werden kann, oder

b) die Kammereinkünfte um so viel zu vermehren, oder endlich

c) das Fehlende durch jährliche ein für allemal zu bestimmende reichliche Kammer-Beiträge zu ergänzen,

mithin alles zu thun, damit die Regierung schon zum Voraus bei einer geordneten Sparsamkeit für alle ordentliche Ausgaben völlig gedekt ist.

Dagegen aber

4.) können die Stände, ist einmal auf die eben angegebene Weise schon zum Voraus für den künftigen Staatsbedarf reichlich gesorgt, keine weitere Verbindlichkeit des Landes zugeben, und noch viel weni-

richtigen Weg wieder einzulenken; Sie giengen ihrer dritten Periode entgegen.

---

ger in jährliche Deficits-Berechnungen sich einlassen, weil

a) bei einer geordneten Regierung es durchaus kein Deficit — und

b) bei einer verschwenderischen Regierung es keine Verpflichtung geben kann, mehr als die nothwendigen Staatsausgaben zu deken.

Ja, es können die Stände diese Verbindlichkeit des Landes und eine solche Deficits-Berechnung

5.) noch aus verschiedenen andern Gründen, und zwar

a) darum nicht zugeben, weil eine verschwenderische Regierung jeden Mißbrauch damit machen, und das Land recht methodisch zur Verarmung bringen könnte; denn da die Kräfte des Kammerguts sehr beliebig berechnet, die Voranschläge des Ertrags so gering als möglich, und die Voranschläge der Erhaltungskosten so groß als möglich gemacht werden können, von den Ständen aber hierin nicht einmal controlirt werden kann, so vermag eine verschwenderische Regierung jedes beliebige Deficit darzuthun; — Nun könnte aber, wenn eine solche Regierung zu viel erhält, der Zuviel-Empfang in künftigen Jahren nicht einmal dem Lande gut geschrieben werden, weil bei einer solchen Regierung meistens der Zuviel-Empfang nicht mehr vorhanden, zudem eine Untersuchung der Staatsrechnungen, mithin die Untersuchung des Zuviel-Empfangs, gar nicht möglich, und ohnehin in diesem unglüklichen Fall das Land vor unrichtigen Staatsrechnungen nicht gesichert ist. Es würde also den Ständen bei einer verschwenderischen Regierung durchaus nichts anders übrig bleiben, als bei jeder Deficits-Berechnung ohne weitere Untersuchung so viel als möglich abzuhandeln, und da eine verschwenderische Regierung auf das Ab-

So sehr nemlich die ständische Commitee bereits in ihrem Entwurf in Beziehung auf diese höchst wichtigen

---

handeln schon zum Voraus sich Rechnung machen wird, so würde eine solche Regierung immer erhalten, was sie will, die Stände aber würden in der That nur das Werkzeug seyn, durch welche sie solches erhält, und durch welche das Land methodisch zur Verarmung gebracht werden könnte.

Es können aber auch

b) die Stände diese Verbindlichkeit darum nicht zugeben, weil bei einer verschwenderischen Regierung (kann auch nicht dafür gesorgt werden, daß die Staats-Finanzen nicht zerstört werden) doch, selbst zum Vortheil der Nachkommen in der Regierung dafür gesorgt werden muß, daß die Kräfte des Landes nicht zugleich zerstört, sondern erhalten werden; weil überdieß

c) in dem Grundsaz, daß die gewöhnlichen Staatsausgaben von den Kammereinkünften zu bestreiten sind, bei solchen Regierungen, welche die Verfassung selbst bedrohten, die kräftigste Garantie der Verfassungs-Rechte selbst lag, und dasselbe

d) ohnehin das kräftigste Mittel war, die gestörte Harmonie zwischen Regierung und Volk und das Zutrauen zur Regierung wieder herzustellen.

Mein Glaubensbekenntniß reducirt sich also auf folgende wenige Säze: daß

I.) die Kammer in eine solche Lage zu versezen ist, daß sie wegen der gewöhnlichen Staatsausgaben schon zum Voraus reichlich gedekt ist, — daß dagegen aber

II.) wenn dieses geschehen ist, die Grund-Idee der ganzen Verfassung niemals aufzugeben ist, — daß die Regierung alle ordentlichen Staatsausgaben für die Zukunft von den Kammer-

Theile der Verfassung sich eine Abweichung von der Verfassung der Erblande erlaubt hatte, so war selbst diese Abweichung dem Hrn. Verfasser der Idee der Staatsverfassung bei weitem nicht genügend. Noch bei Lebzeiten des höchstseligen König Friedrichs beschuldigte er daher in einer im August 1806. erschienenen Flugschrift e) die ständische Comitee eigennüziger Absichten wenigstens eines Mangels an Einsicht, da sie das Recht auf eine ständische Kasse nicht aufgeben wolle, und er behauptete, daß ihr doch ein weit eminenteres Recht, nemlich das Recht dagegen eingeräumt werden solle:

Einkünften zu bestreiten verbunden — und

III.) weil sie zum Voraus schon reichlich gedekt ist, an das Land durch Vorlegung von Deficits-Rechnungen und Budgets deshalb Anforderungen zu machen, nicht befugt ist. —

Uebrigens aber

IV.) versteht es sich von selbst, daß die besondern Staats-Ausgaben, deren Bestreitung vormals dem Lande oblag, dem Lande verbleiben. —

e) Diese Schrift führte zwar den Titel:
Würdigung der von der Ständeversammlung erhobenen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Institut.

Sie hatte aber eine ganz andere Absicht, nemlich die Absicht, das Betragen der Stände durch beleidigende Ausfälle überhaupt in Schatten zu stellen, und selbst unter den Ständen Uneinigkeit und Zwiespalt zu stiften. Man sehe hierüber die Begutachtung dieser Drukschrift von der hiezu niedergesezten Comitee in den Verhandlungen 31stes Hft. S. 8 bis 28.

„sich die Zweckmäßigkeit der Staatsausgaben, die Un-
„zulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige
„Verwendung der früher verwilligten und bezogenen
„Abgaben von Zeit zu Zeit nachweisen lassen zu dür-
„fen, und dann das Fehlende durch Steuerverwilli-
„gung zu ergänzen.

und so war nur zu sehr zu besorgen, daß die Regierung auf dem betrettnen Weg nicht einmal mit der in dieser Beziehung geschehenen Nachgiebigkeit des ständischen Comitee's sich zufrieden geben, sondern noch weitre Opfer fordern werde. Noch einmal versuchten auch wir es daher in der Ständeversammlung die großen Vorzüge der alten Verwilligungsart vor diesem und jenem neuen Vorschlag vor Augen zu legen, und eben diesen Vortrag unter dem Titel:

Ueber die Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechts gegen die in der bekannten Würdigung gemachten Vorschläge

dem Publicum zu übergeben. In diesem Vortrag giengen wir nun davon aus, daß, wie im ganzen deutschen Reich, also auch in Würtemberg der Regent eigentlich nur diejenige Schazungen, Gülten ꝛc. zu fordern gehabt habe, welche zu seinem Kammergute gehören, daß demselben dafür die Verbindlichkeit zu regieren obgelegen seye, und daß eigentlich, wenn ein Regent seine Kammer mit Schulden überladen hatte, eine kaiserl. Debit-Commission jedesmal hätte eintretten sollen, statt einer solchen aber immer das Land sich herbeigelassen und die Kammer wieder hergestellt, natürlich aber diese gutwillige Entlastung der Kammer von vorheriger genauer Einsicht der bisherigen Verwendung der Kammereinkünfte abhängig gemacht, und künftige Ersparungen, Abstellungen der Beschwerden und Wiederherstellung der Verfassung u. s. w. bedingt habe,

daß nun aber diese neuen Vorschläge des Hrn. Verfassers der Würdigung weit hinter diesem alten Verwilligungsrecht zurükstehen. Bei diesen neuen Vorschlägen seze nemlich der Hr. Verrfasser

1.) schon gleichsam als Postulat voraus, daß von Jahr zu Jahr schlechterdings Ansinnen gemacht werden müßen, und daß von Jahr zu Jahr verwilligt werden müße, und nun wolle er ein Recht einräumen, welches die Stände, so oft eine Verwilligung eingetretten seye, als Conditio sine qua non weit kräftiger und sicherer haben anwenden können. Ueberdiß

2.) seye die alte Verwilligungsart oder der Grundsaz, daß die Kosten der Regierung aus der Kammer bestritten werden müßen, jede Schuldenübernahme oder Verwilligung eines bestimmten Beitrags mithin eine freiwillige Hülfe seye, die eigentliche Stüze der Verfassung gewesen, nach dem Vorschlage des Hrn. Verfassers aber müße verwilligt werden, was als Staatsbedarf nachgewiesen werde, an die Verwilligung also könne nicht mehr die Abstellung von Beschwerden und der Verlezung der Verfassung als Conditio sine qua non wenigstens nicht gleich wirksam geknüpft werden; Ebendaher auch

3.) so wie bei der ehmaligen Verwilligung Regierung und Volk immer wieder in Harmonie gebracht und die gestörte Einigkeit nothwendig wieder hergestellt worden seye, würde hier nach dem neuen Vorschlag immer nur die Regierung zufrieden gestellt, die Unterthanen dagegen aber unzufrieden gelassen, gerade dasjenige also, was auf den ganzen Volks-Charakter einen so entschiednen trefflichen Einfluß haben mußte, Eintracht und Zufriedenheit

zwischen Regierung und Volk würde der Regel nach nicht wieder hergestellt. a)

---

a) Gegen dasjenige, was wir sub. Nro. 2. u. 3. hier bemerkt haben, finden wir in dem Für und Wider 4ten Hft. S. 42. Note * eine Anmerkung. Sie lautet wörtlich also:

Dr. Fetzer hat in seiner Flugschrift: Ueber die Vorzüge ꝛc. alle alte Glükseligkeit aus dem Kammergut hergeleitet, und die Schulden, wie sie von Zeit zu Zeit auf das Kammergut gemacht worden, und gemacht werden können, als das beste Mittel eines guten Einverständnisses zwischen Volk und Regenten bezeichnet. Das ist ihm die ächte Staats-Oeconomie, denn Schuldenmachen und nach Verfluß von 20—30 Jahren das Volk zum Schuldenzahlen auffordern, dünkt ihm besser für dieses, als eine Einsicht in das herrschaftl. Rechnungswesen, „da die Stände denn doch nicht über „all hin Zehend-Ritte machen könnten" ꝛc.

Gegen diese Anmerkung müßen wir nun bedauern, daß der Herr Verfasser uns grösstentheils ganz unrichtig verstanden hat; Es ist nemlich

a) ganz unrichtig, daß wir aus dem Kammergut alle alte Glükseligkeit abgeleitet haben. — Nichts weniger! — darinn vielmehr glaubten wir, liege das Schöne und Treffliche der alten Verfassung, daß, weil der Regent für die nothwendige Staatsausgaben durch das Kammergut und die zu dem Ertrag desselben verabschiedete, mithin genau bestimmte Beiträge oder Zuschüsse voraussichtlich gedekt war, jede weitre Hülfe des Landes eine Gutwillige Hülfe gewesen ist. Nicht also aus dem Kammergut, sondern aus der Gutwilligkeit einer weitern als der durch Vertrag bestimmten Hülfe, daraus haben wir die Glükseligkeit der alten Verfassung abgeleitet. (Man vergleiche auch unsre Grundzüge der Verfassung der Erblande) und

Endlich seye auch

4.) nach der alten Verfassung, wenn je einmal wieder ein Ansinnen um Schuldenübernahme oder um einen Beitrag an die Stände gekommen seye, überall

---

b) auf das Gutwillige einer weitern Hülfe, haben wir darum einen so großen Werth gelegt, weil dadurch, daß das Land außer dem Verabschiedeten nichts Weitres mehr zu geben hat, die Regierung genöthigt ist, nach den verabschiedeten Formen und Normen zu regieren, die Kammer gut zu verwalten und zu sparen und zu hausen, und weil sie dann, sobald sie dieses nicht mehr thut, in ihrer Kasse der Regel nach einen Manco finden muß, bei dessen Uebernahme oder Dekung sie ihren Willen mit dem des Landes, dieser Gutwilligkeit seiner Hülfe wegen, wieder in Uebereinstimmung zu sezen genöthigt werden kann; nicht also darum, wie der Herr Verfasser ganz unrichtig sagt, damit der Regent auf die Kammer Schulden mache, und weil das Schuldenmachen das beste Mittel zu einem guten Einverständniß zwischen Volk und Regenten seye, sondern, wie gesagt, darum, damit der Regent im Bewußtseyn, daß er nun einmal mit dem Gegebnen hausen, sparen und ausreichen solle, von den verabschiedeten Formen und Normen der Regierung einseitig und ohne Einstimmung des Volkes nicht abgehe, das Kammergut gut verwalte, und überhaupt nicht über die Maße verschwende, und daß er, aus Besorgniß, das Land könnte ihm seiner Zeit mehr oder minder die nöthige Hülfe erschweren, nicht einseitig Dinge unternehme, die am Ende das Land nicht genehmigen, und wozu es seine Hülfe verweigern werde. Ja darum endlich haben wir darauf einen so großen Werth gelegt, weil am Ende, wenn er eben dennoch gegen die Verträge verschwendet und Einrichtungen trifft, und auf die Kammer Schulden machen muß, wenigstens früher oder später seinen Willen wieder mit dem des Volkes in Einklang zu

kein Grund vorhanden gewesen, die Prüfung der bisherigen Staatshaushaltung zu übereilen, und man habe sich wenigstens recht genau von den Gründen belehren können, aus welchen die Regierung nun mit den Kammereinkünften und den zu gewißen Kassen gegebnen Zuschüssen nicht ausgereicht habe, dagegen aber würde nach dem Vorschlag des Hrn. Verfassers gar nichts anders als eine höchst oberflächliche und unsichere Prüfung und Untersuchung denkbar, eine reine sichre Berechnung gar nie möglich seyn, und der Willkühr selbst auch einem möglichen Betrug Thür und Thore geöffnet werden, denn

a) nicht nur könnte zu einer genauen Prüfung der verschiednen und vielartigen Staatsrechnungen den Ständen keine hinreichende Zeit gegeben werden, sondern auch

b) müßte deren Prüfung hauptsächlich nur einigen Rechnungsverständigen aus der Ständeversammlung überlassen, auf Einiger Treu und Glauben hin müßten also Hunderttausende verwilligt werden, und diesen würde überdiß nicht einmal die erforderliche Zeit und Ruhe gelassen, alle Rechnungen genau zu prüfen und zu vergleichen, mit welchen eine ganze vollständig besezte Rechnungskammer das ganze Jahr hindurch vollkommen beschäftigt seye; Ueberdiß

c) seye die Prüfung der reinen Kammereinkünfte darum unmöglich, weil eine richtige Prüfung

---

bringen genöthigt wird, und so also die Zufriedenheit zwischen Regierung und Volk wieder hergestellt werden muß.

der Ausgaben eine umfassende Einsicht des Bestands der Güter u. s. w., und die der Einnahmen eine umfassende Uebersicht über den Ertrag derselben in diesem oder jenem Jahr voraussezе, was alle Jahre durchaus unmöglich seye.

Besonders suchten wir auch noch in den Anmerkungen zu diesem Vortrag die gegen diese alte Verwilligungsart hie und da vorgebrachten Gründe zu widerlegen.

1.) Die Einwendung gegen diese alte Verwilligungsart, Würtemberg seye nun aus einer Herrschaft ein Staat worden, heiße gar nichts, denn, dem seye wie ihm wolle, so seye Würtemberg in jedem Fall ein kleiner Staat, der sich nur durch die gebrdnetste Sparsamkeit, durch Schonung der Kräfte der Unterthanen und durch große Liebe und Anhänglichkeit derselben für Verfassung und Regentenhaus Achtung verschaffen könne.

2.) Die weitre Einwendung, daß man mit jener Art zu verwilligen der Regenten-Familie ein Kronrecht nach dem andern abgehandelt habe, und daß dieses Abhandeln ein Unfug gewesen seye, seye völlig unrichtig, auch seye noch nie ein Kronrecht eigentlich namhaft gemacht worden, welches abgehandelt worden seyn solle, und wenn auch erst nach Eberhard im Bart eine Landeskasse aufgekommen seye, so habe doch unter ihm und vor ihm schon der Grundsaz bestanden, daß der Regent mit seinen Kammereinkünften auszureichen habe, jede weitre Hülfe eine freiwillige Aushülfe seie, und so seye schon unter Eberhard wenigstens das Recht zu einer Landeskasse gegeben gewesen; Auch

3.) folge daraus, daß die Bedürfnisse der Staats-Verwaltung inzwischen andre worden seyen, gar nicht, daß mithin die alte Verwilligungsart nichts tauge, son-

dern nur so viel, daß der Regent über diese weitre Bedürfnisse und über weitre Beiträge mit den Ständen eine Uebereinkunft treffen müße, in jedem Fall aber doch vor Allem die Kammerhaushaltung untersucht und geprüft werden müße, in wie weit dieses Kammergut nicht mehr ausreiche, von welchem doch noch Herzog Karl im Erbvergleich Klasse IV. §. 1 gesagt habe:

„daß es so verwaltet werden könne, daß sogar die „Ausgabe unter die Einnahme merklich herun„ter gesezt, und nun die herzogl. Kammer von den „aufhabenden Schulden befreit, und die Land„schaft mit einigerley neuen Anmaßungen „verschont bleiben möge."

Eben so wenig

4.) seye die Einwendung von einiger Bedeutung, daß bei der alten Verfassung das Land sich begnügen müße, wenn nur verfassungsmäßig regiert werde, und daß der Regent keinen Impuls habe, für ein Fortschreiten der Kultur zu sorgen, denn abgesehen davon, daß in Würtemberg schon durch ein großes Kirchengut für die geistige Kultur gesorgt werde, so seye überdiß nur ein solches Fortschreiten in der Bildung von Dauer, welches neben dem Wohlstand des Landes bestehe, und wenn die Unterthanen geschont werden, so stehe auch dem Land kein Hinderniß im Weg, bei vollen Kassen auf beßre Bildungs-Anstalten Anträge zu machen und Beiträge anzubieten; Dadurch werde für die Möglichkeit beßrer Bildungs-Anstalten am besten gesorgt, wenn man dafür vorerst Sorge trage, daß die Beutel der Unterthanen nicht durch vermeintliche Bedürfnisse geleert werden können.

5.) Auch die weitre Einwendung, daß die Stände vormals mehr nach Laune verwilligt haben, seye nicht

richtig, wenn sie aber auch richtig wäre, so würde sie nur beweisen, daß das Land gut gelaunt zu seyn Ursache gehabt habe, und die Stände mithin wohl ihrem Regenten Beweise ihrer Dankbarkeit haben an den Tag legen dürfen. Ueberdiß

6.) seye es natürlich gar nicht darum zu thun, den Unterthanen ganz steuerfrey machen zu wollen, denn schon die Kammereinkünfte enthalten einige indirekten Steuern, und dann gebe es altverfassungsmäßig genug zu steuern, das Land müße natürlich seine eigentliche Landesschulden, und dann einen großen Theil der Kammerschulden übernehmen, wenn neue Institute verabschiedet werden, müßen auch zu solchen Beiträge gegeben werden, und so bleibe dem Land immer noch genug zu steuern.

Insbesondre aber entwikelte auch der vormalige Repräsentant von Maulbronn

Herr Lang in einer besondern Abhandlung

„Ueber die Steuerverfassung Altwürtembergs nach dem frühern Rechts„Zustand und nach der neuern königl. „Proposition vom 13. Nov. 1815.

den vorzüglichen Werth der ehmaligen Steuerverfassung gegen die neuern Vorschläge, und führte an:

Gleichwie vormals das Besteuern der deutschen Reichslande von der Bewilligung der Reichsstände abhängig gewesen seye, also habe auch der Landesherr kein unbedingtes Besteurungsrecht in seinem Territorium ausüben dürfen, und nur zu Reichs- u. Kraisanlagen und zu denjenigen Steuern, die daneben noch zur Vertheidigung des Landes gegen jeden Angriff nöthig gewesen seyen, seye dem Regenten ein

Besteurungsrecht zugestanden, wozu übrigens selbst der Landesherr von seinen Kammereinkünften habe beitragen müßen. So hätte daher Würtemberg eigentlich nur

1.) zu dem Kammergericht jährlich	=	2145 fl.
2.) zur Reichstags-Gesandschaft	=	7000 fl.
3.) zur Reichsvertheidigung im Krieg für jeden sogenannten Römer-Monat 1400 fl., und im Jahr 1793. 30 Römer-Monate mit	= =	42000 fl.
4.) zum schwäbischen Krais das sogenannte Krais-Extraordinarium im Krieg von höchstens	= =	110,000 fl.
und für Krais-Proviantur im Jahr 1793.	= = = = =	73,363 fl.

bezahlen sollen, und im Frieden habe die Reichsvertheidigung gar nichts gekostet, das Krais-Extraordinarium aber nur 40,000 fl. jährlich betragen; und

5.) zu den Landesfestungen hätte das Land jährlich beitragen sollen	=	10,000 fl.

Allein in Würtemberg seyen über alles dieses Verträge vorhanden gewesen, und nach denselben habe das Land folgende Summen entrichtet:

1.) einen jährlichen Beitrag an die Kriegskasse zur Erhaltung des Militairs	= = = = =	415000 fl.
2.) einen Chaussee-Bau- u. Erhaltungs-Beitrag mit	= = = =	33,000 fl.

3.) für die Aufhebung des Salpeter-Grabens seit 1798. " " " 8,200 fl.

4.) einen jährlich immer zu verwilligenden freiwilligen Kammer-Beitrag von jährlich " " " " 40,000 fl.

Dann seyen auch aus besondern Veranlassungen, Summen verwilligt worden, als

a) bei Verheurathung einer Prinzessin

α) eines regierenden Herrn " 32,000 fl.

und

β) eines appanagirten Prinzen " 20,000 fl.

sodann

b) zu Herstellung des abgebrannten Stuttgarter Residenz-Schlosses, und

c) für Erbauung eines Irrenhauses.

Ueberdiß habe zuweilen auch das Land von der Kammer Schulden abgenommen, was im verfloßnen Jahrhundert zweimal geschehen seye, und zusammen " " " " 3,300000 fl. betragen habe, und dann habe das Land noch zur Erhaltung des Landschafts-Personales, Haus, Archiv u. s. w. gesteuert; überhaupt habe noch im Jahr 1805. das Land weiter nicht an ordinairer Steuer bezahlt, als " " " 660,000 fl. und dazu noch an Accis eingezogen " " 200000 fl. Außer diesen Abgaben habe das Land keine indirecte Steuern gekannt, das Kirchengut seye unangetastet gewesen, die milde Stiftungen seyen blos zu ihren Zweken verwendet worden, die Finanzkammer seye sehr gut gestanden u. s. w., und doch seyen 11 furchtbare Kriegsjahre bereits besiegt gewesen.

Der Finanzkammer nun seye die Verpflichtung obgelegen, den ganzen Staatshaushalt aus ihren Kräften zu bestreiten, und denselben darnach in so weit zu ermäßigen, in so weit derselbe nicht von dem Lande getragen oder übernommen worden seye, und der fürstbrüderliche Vergleich von 1780. a) drüke sich sehr deutlich und schön aus, wenn er sage:

„In Ansehung der Staatsausgaben soll unabweichlich „darauf gesehen werden, daß zuvorderst die noth„wendige Staatsausgaben zu rechter Zeit ih„re unfehlbare Berichtigung erhalten, die übrigen „aber nach ihrer mehr oder minder we„sentlichen Bestimmung eingetheilt „und nach der Einnahme also abgemessen „werden, daß nicht nur neuen Schulden vorge„beugt, sondern auch auf außerordentliche Nothfälle, „und sonst zum Flor des herzogl. Hauses ein baarer „Geldvorrath vorhanden seyn möge"

weßwegen denn auch damals der vertragsmäßig festgesezte sogenannte Kammerplan von 1777. als Grundlage, wornach getreu gelebt werden solle, aufgestellt, und der Landschaft nachher jeden Jahrs der besondre Jahresplan mitgetheilt worden seye, damit sie sehe, daß immer jenem Vertrage gemäß gewirthschaftet werde.

Bei allen diesen Prüfungen habe dennoch notorischermaßen der Regent an Glanz und Würde nichts entbehrt, Herzog Karl habe überdiß noch jährlich zur gemeinschaftlichen Schuldenzahlungskasse 190,000 fl., und an eignen Kammerschulden 110,000 fl. bezahlt, dennoch das prächtige Hohenheim und die Academie errichtet, grösstentheils das neue Schloß erbaut, die Bibliothek vermehrt, und

a) Haupt-Urkunden 3te Abtheil. S. 125.

von 1780. an, noch um mehr als eine Million Güter, Schlösser und Dörfer erkauft, Regierung und Stände haben immer darauf Bedacht genommen, mit den steigenden Staatsausgaben auch das Kammergut zu vermehren, damit die Kammer die immer vollkommnere Staatseinrichtung stets bestreiten könne, eine Zerstüklung der Kammer habe man selbst in den furchtbaren Jahren des 30jährigen Kriegs niemals zugelassen, und für die von dem Lande seit dem Tübinger Vertrag b) theils übernommne Schulden, theils bezahlte Kammer-Beiträge mit zusammen 20 Millionen Gulden seye das Herzogthum gar oft mit Land und Leuten vermehrt, und diese neue Besizungen seyen dem Land incorporirt worden.

Zwar seye es richtig, daß das Land immer das Deficit durch Schuldenübernahme gedekt habe, wenn ein solches durch Verschwendung der Regierung entstanden seye, allein, eine Verpflichtung hiezu seye eigentlich nicht vorhanden gewesen, und dann habe man damit immer etwas Gutes für das Land, bald eine Incorporation acquirirter Besizungen bald Abstellung von Beschwerden bewirkt, überhaupt seye das Interesse des Regenten an eine gute Kammerhaushaltung, und mit dieser an die Sorge für den Wohlstand der Unterthanen gebunden gewesen, das Land habe feste, geregelte, für bestimmte Staatszweke bewilligte Steuern gehabt, und (was so wichtig seye) der Gulden des Unterthanen zum Staate gesteuert, seye auch unversehrt als Gulden an Ort und Stelle, wohin er bestimmt gewesen, angekommen, und habe in den Zwischenhänden nichts verlohren.

So seye Würtemberg neben andern fürstlichen Häusern hoch empor gewachsen, während dem diese rükwärts ge-

b) Also seit beinahe 300 Jahren.

schritten seyen, und auf diesem Geist der Staatshaushaltung ruhe allein die mögliche Erholung unsers verarmten Vaterlandes, ohne Lebensgefahr können wir unmöglich Sprünge wagen, vor dem Haschen nach Idealen warne ohnehin die Geschichte, und Ruhe und Erholung, wie sie auf unsern Boden passe, und Kredit des Landes seye dem Lande nöthig, dieses alles seye aber nur durch Herstellung einer Landeskasse, wie sie eine 300jährige Firma bewährt habe, möglich, denn, möge auch die jezige Regierung den redlichsten Willen zu einer guten Haushaltung haben, so bedürfe jede neue Finanzeinrichtung vieler Jahre, bis sie auf wahren Kredit Anspruch machen könne und Veränderungen in solchen haben, wie die Erfahrung es zeige, unendliche Nachtheile; Ohnehin aber auch seye kein Grund vorhanden, zu ändern — nur durch die längst bewährte Einrichtung könne gründlich und sicher geholfen werden, wenn auch die Finanzkammer in einem noch so verzweifelten Zustand sich befinden sollte. Durch Herstellung dieser längst bewährten Einrichtung werde Heiligbaltung eines vertragsmäßigen Rechts ausgesprochen, diese seye ein Kreditiv, das einer neuen Steuerverfassung gar nie, und um so weniger gegeben werden könne, als die Veränderung von 1806. die Aufhebung der vorigen Steuereinrichtung nicht nothwendig mit sich gebracht habe. Habe man es doch dabei belassen, daß jede Kommun auf ihre Kosten die Steuern einziehe und aus Einer Hand zur Amtspflegkasse liefre; Warum nun wolle man nicht sämtliche Amtspflegkassen die Steuern an die Landeskasse liefern lassen, damit diese nun aus Einer Hand die zu verabschiedende Summe zur Staatskasse oder zu einzelnen Kassen bezahle? — Sichrer seye doch diese Einrichtung, offenbar bequemer und pünktlicher seye sie für die Kammer gewesen. Gründe müßen also hier vorhanden seyn, die freilich dem Beobachter sehr klar vor Augen liegen,

denn seit Aufhebung der alten Steuereinrichtung habe man Steuern auf Steuern gehäuft, und das Land mit Abgaben beladen, an die man während des noch weit verheerendern 30jährigen Kriegs, wo allein der Accis aufgekommen seye, nie gedacht habe. Nichts rette das Vaterland, nichts bürge für die unzertrümmerte Erhaltung des großen Familien-Fidei-Commisses, als die Herstellung der alten Steuereinrichtung, seye sie hergestellt, dann werden die Würtemberger nach dem Beispiel ihrer Voreltern zeigen, daß sie treue, biedre Unterthanen und der Regenten-Familie ergeben seyen.

Nach diesem allem gieng nun der Herr Verfasser zur nähern Widerlegung des Hrn. v. Wangenheim a) über, welcher eigentlich in der königl. Resolution vom 13. Nov. 1815. zu reden scheine. Vorerst zeigte nun der Hr. Verfasser S. 46 — 52., welche Widersprüche und Unlauterkeiten sich der Hr. v. Wangenheim in seinen verschiednen Schriften habe zu Schulden kommen lassen, und dann ging er S. 54. zur Sache selbst über, und führte an:

A) eine Civilliste, wenn man nemlich darunter nichts anders als:

„eine feste verfassungsmäßige Bestim-
„mung, wie weit der Regent für sein
„Haus und für den Hof in die Finanz-
„Kammer greifen dürfe"

verstehe, seye nicht nur nicht zu tadeln, sondern sogar sehr wünschenswerth; Allein, eine unerläßliche Bedingung einer Civilliste seye,

„daß sie das Interesse eines Regenten
„für eine gute Staatshaushaltung nicht

---

a) Als bekannten Verfassers der Idee der Staatsverfassung und der bereits bemerkten Würdigung.

„vermindere, und nie sein persönliches „Interesse dem Interesse des Landes „gegenüber stelle.“

Man könne zwar gerade für eine Civilliste entgegengesezter Art verschiednes anführen, und der Hr. Verfasser der Idee der Staatsverfassung führe auch an, daß durch eine solche Civilliste

a) das Mißtrauen aufgehoben werde, als ob der Regent um seiner persönlichen Verhältnisse willen alte Steuern nicht nachlasse, daß

b) der Regent nicht verbunden werde, seinen Aufwand einer Kritteley unterwerfen zu müßen, daß es

c) dem Regenten gleichgültig seye, auf welchem Weg die Staatsbedürfnisse befriedigt werden, daß

d) der Regent keine Schulden auf die Kammer machen könne, und wer ihm borge, allein auf seine Civilliste borge, daß

e) der Regent kein Interesse habe, gegen Privatpersonen bei der Kammer hart zu seyn, und daß

f) die Stände für die Erleichterung des Handels und Gewerbs wirksamer seyn können.

Allein:

ad a) abgesehen davon, daß der Regent ohne ein Unrecht an den übrigen Steuerbaren zu begehen, alte Steuern nicht nachlassen könne, weil der Nachlaß dann in den Landschaden eingerechnet, mithin von andern Steuerpflichtigen getragen werde, so stehen dem Regenten Tausend Mittel zu Gebott, sobald er wolle, die Civilliste zu überschreiten. Man dürfe nur für die verschiedne Ausgaben fürs Militair ꝛc. eine

halbe Million mehr in das Ausgabe-Project (Budget) nehmen, der Regent dürfe nur Anweisungen an die Kameralbeamte auf Rechnung der Civilliste geben, welche der Kameralbeamte ohne gröste Gefahr nicht ablehnen könne, und die Civilliste seye sogleich überschritten, selbst der Finanz-Minister werde vom Regenten angenommen und entlassen, und wenn endlich auch solche Fehler des Finanz-Ministers nach vielen Jahren an den Tag kommen, so seyen manche Wege offen, den Prozeß gegen den Finanz-Minister beinahe zur Unsterblichkeit zu bringen; Ueberdiß

ad b) werde, wie das Beispiel von England zeige, einer Kritteley des Aufwands des Regenten dadurch gar nicht vorgebeugt, vielmehr müße eine so buchstäbliche Besoldung des Regenten über kurz oder lang dem Ansehen desselben schaden. Daß es übrigens

ad c) dem Regenten gleichgültig werde, auf welche Weise die Staatsbedürfnisse ihre Befriedigung erhalten, dieß seye der allergröste Nachtheil, denn bei den vielen Domainen in Deutschland müße der Regent zur guten Haushaltung mitwirken; Ferner

ad d) seye auch bei einer Civilliste das Schuldenmachen keineswegs abgeschnitten, wie man aus der englischen Geschichte wisse, Unterthanen würden alsdann Glaubiger des Regenten seyn und werden, und Unterthanen werden sich immer dazu verstehen, die Schulden ihres Regenten zu bezahlen, ohnehin aber können ordnungswidrige Ausgaben unvermerkt in jedes Landschadens-Project wenigstens so verstekt werden, daß dann erst spät, wenn das Land entnervt und zu Grunde gerichtet seye, diese besondre Schulden noch an das Licht erscheinen; nach der Verfassung

der Erblande seyen dagegen aber doch wenigstens die Kräfte des Landes gespart gewesen und geblieben, wenn ein Regent auf die Kammer Schulden gemacht habe, und ebendaher habe alsdann mit aller Schonung der Würde des Regenten-Hauses geholfen werden können; Ueberdiß seye

ad e) eine gerechte Strenge nothwendig und unvermeidlich, und eine zu große Freigebigkeit und Gefälligkeit des Regenten würde eine Ungerechtigkeit gegen andre Steuerpflichtige seyn, und endlich seye

ad f) bei der Civilliste des Hrn. Verfassers Steuererhöhung unvermeidlich, und eben darum nicht wohl etwas anders übrig, als, ohne den Landmann zu erleichtern, Gewerbe und Handel noch mehr zu belasten, so wie überhaupt jedes mögliche Thun und Handeln aufzusuchen, um solches auch noch zu besteuern, ohne irgend eine Klasse verhältnißmäßig zu erleichtern.

Ueberhaupt aber müße

1.) die Civilliste entweder auf Gütern bestimmt werden, und dann müße nothwendig auf einen Ertrag gerechnet werden, der gewiß nie fehle, oder aber

2.) müße sie in Naturalien und Geld bestimmt werden, und dann gewinne der Regent, wenn durch Mißwachs das Land heimgesucht werde, und wenn allgemeiner Segen seye, so verliere er, so daß also sein Interesse dem des Landes gerade entgegen stehe; Zudem

3.) werde zwischen der Civilliste und der Staatskasse immer Streit entstehen, von welcher Kasse dieses, von welcher jenes zu bestreiten seye? wo eine Einrichtung aufhöre eine Staatseinrichtung zu seyn, und Privat-In-

stitut werde, a) und natürlich werde dieser Streit so viel als möglich zu Gunsten der Civilliste entschieden werden; Ueberdiß

4) würde bei jedem Regenten bei dem Regierungs-Antritt mit Regulirung der Civilliste der Anfang gemacht werden müßen, und endlich

5.) würde sie tief in die Agnaten-Rechte eingreifen.

Nur also

B) eine Civilliste in dem Sinne, wie sie oben bemerkt seye, seye wünschenswerth, und eine solche Civilliste seye den alten Hausgesezen gar nicht fremd gewesen, denn nach diesen seye ein gewißer Kammerplan verabredet geweseu, nach welchem die Kammerhaushaltung in der Ordnung fortgegangen seye, dagegen aber erleichtre eine Civilliste in dem Sinne des Hrn. Verfassers, verbunden mit der Verpflichtung das alljährliche Kammerdeficit zu deken, einem verschwenderischen Regenten jede Gelegenheit, seinen Hang zur Verschwendung zu befriedigen, indem in das Landschadens-Project (Deficits-Budget) welches ebendaher in dem Tübinger Vertrag als zerstörend für immer abgethan werden sollte, alles mögliche eingerechnet werden könne. Nicht die Einnahme müße sich nach den Ausgaben richten, wie der Hr. Verfaßer der Idee wolle, dieser Grundsaz müße das Glük eines Landes untergraben, sondern die Ausgaben müßen, so viel es immer möglich ist, nach den Einnahmen ermäßigt werden, und darauf seye die alte Steuereinrichtung gegründet gewesen, die nicht allein auf das Herzogthum unter der Reichsverfassung gepaßt

---

a) Man denke nur an das Gestütwesen, an die Jägerey u. dgl.

habe, sondern auch jezt noch anwendbar, ja sogar doppelt nothwendig seye. Ein Landschadens-Project (Deficits-Budget) seye überhaupt immer das Allergefährlichste, denn

a) einmal beruhe ein solches auf Voranschlägen, und hier seyen alle Angaben nur auf das Ungefähre gebaut, der Landschaden müße also nur in Bausch und Bogen bewilligt werden; Ueberdiß aber

b) werde er bei Kammergütern gerade am grösten, wenn Erndte und Herbst fehle, wenn also das Land am ärmsten werde, und

c) wenn eine Landeskasse fehle, könne in guten Jahren nicht einmal etwas auf böse Jahre zurükgelegt werden, auch seye

d) selbst England, welches doch den Welthandel und fast alle Schäze der Welt in sich vereinige, durch diese Landschadens-Budgets-Haushaltung in den Abgrund der Finanznoth versezt worden, und dort seye die Armuth auf den höchsten Grad gestiegen, überhaupt

e) beweisen die neuen Militair-Budgets in Frankreich a) daß dieselbe eigentlich Fischrechnungen werden können, werde aber auch

f) das Landschadens-Project redlich gemacht, der Regent seye aber gleichgültig für seine Kammer-Haushaltung, so führe auch dieses zu großen Landschaden, und ein großer Landschaden zu großen Steuern. — Jezt müße wieder auf gewissenhafte und sorgsame Benuzung der Domainen losgearbei-

---

a) Allgemeine Zeitung vom Jahr 1816. Nro. 255.

tet werden, damit der Bürger nach und nach sich wieder erholen könne, führe man dagegen eine Deficits-Haushaltung ein, so werde die Regierung gleichgültiger gegen die sorgsame Benuzung der Domainen, der Unterthan müße dann selbst im Frieden allen Kräften aufbieten, im Frieden verarme er schon, und tretten wieder Kriegsjahre ein, so bleibe am Ende nichts übrig, als zum Domainen-Verkauf seine Zuflucht zu nehmen, dieses Kapital für den Staat verschwinde, und die Kraft der Regierung vermindere sich.

Nichts könne dagegen

C) gründlicher Hülfe verschaffen, als die alte Verfassung. Nach ihr, dieser alten Verfassung, beginne man mit der Untersuchung der Kammer, vom Lande werden seine Schulden wieder übernommen, und in Betreff der übrigen Schulden werde ein gemeinschaftlicher Zahlungsfond errichtet, die Kammer werde wieder so hergestellt, daß sie die nothwendige Staatsausgaben zu bestreiten vermöge, und die Steuer-Beiträge werden nach den neuen Verhältnissen erhöht, und in bestimmten Summen aus Einer Hand an gewiße Behörden abgegeben, freilich seze dieses

D) nothwendig eine Landeskasse, als die Eine Hand voraus, welche in bestimmten Summen zahle, allein, alle Einwürfe, die gegen deren Zuläßigkeit von dem Hr. Verfasser der Idee der Staatsverfassung gemacht werden, seyen ohne allen innern Werth. Sage dieser Hr. Verfasser, daß durch eine eigne Kasse Mißtrauen beim Volk gegen die Stände entstehe, so frage sichs vorerst, ob ein gerechtes Mißtrauen entstehen könne? und diese Frage seye bei der jährlichen Rechnung, welche den Ständen und der Regierung abge-

legt werden müße, unmöglich aber entscheidend gegen alles Mißtrauen spreche der Umstand, daß bei der Landeskasse bis 1806., sogar mitten im Krieg, der Unterthan nur so viel Gulden Steuern habe zahlen dürfen, als er jezt im Frieden sogar Ducaten zu bezahlen habe. Sage der Verfasser weiter, der Verdacht könne entstehen, als ob die Stände mit dem Regenten unter einer Deke spielen, so seye doch mit einem Ausschuß von etwa 25 Mitgliedern weniger leicht unter einer Deke zu spielen, als mit ein Paar Controleurs bei der Staatskasse. Sage der Hr. Verfasser, die Landeskasse seye unnüz, weil sie ohne Controle abgegeben habe, a) so seye dieses Unwahrheit, denn nur bei Einer Kasse, der Militairkasse, seye kein ständisches Mitglied gewesen, aber den Ständen habe die Rechnnng Probe und Abhör jedes Jahrs zugestellt werden müßen. Nichts anders seye die Landeskasse, als eine nothwendige Folge des altverfassungsmäßigen Steuerrechts des Landes, indem das Land immer nur verglichene Summen zu bestimmten Kassen aus Einer Hand gegeben habe, so seye es in vielen deutschen Ländern, und es seye eine ganz ungegründete Behauptung, wenn der Hr. Verfasser von dieser aus freiwilliger Landeshülfe entstehenden Kasse ein unveräußerliches Kronrecht machen wolle, überhaupt seye hier zwischen den verschiednen Kassen sehr zu unterscheiden. Die Kammerkasse seye die einzige Regierungskasse — die Kirchen-Guts-Kasse (Kirchenkasten) gehöre ausschließend der Kirche oder der intellectuellen Bildung der Unterha-

---

a) Ein strenger Logiker ist der Hr. Verfasser der Idee — denn daraus würde nie folgen, also sey keine Landeskasse, sondern nur — also gebe sie nichts mehr ohne Controle ab.

nen zu, und dann die Landeskasse, wo für beide, so fern es nöthig seyn sollte, gespart und gesammelt werde, gehöre dem Lande unter der Oberaufsicht der Regierung zu.

Endlich zeigte nun noch der Hr. Verfasser S. 104 bis 110., wie selbst der Hr. Verfasser der Idee sich einen Widerspruch nach dem andern zu Schulden kommen lasse. Einmal lobe er die alte Verfassung in allem Ernst ganz außerordentlich, dann spotte er über sie oder heiße sie schlechthin eine fehlerhafte. Bald tadle er den König über die Aufhebung der alten Verfassung, bald finde er dagegen, daß sie im Lauf der Zeiten nothwendig zu Grunde gegangen seye, bald nenne er einen permanenten Ausschuß unverkennbar nothwendig, bald finde er ihn ganz verwerflich, dort sage er, daß die alte Verfassung einseitig nie habe aufgehoben werden können, und hier dagegen finde er die Staatswohlfahrt zu allem berechtigt, kurz, er tadle und vertheidige, was ihm und wie es ihm gerade in den Sinn komme.

Außer diesen zeigte auch noch ein Ungenannter in einer im Anfang des Jahrs 1817. herausgekommnen Abhandlung

Beitrag zur Beleuchtung mehrerer gegen die würtembergischen Stände erschienener Flugschriften und Zeitungsartikel mit besonderer Hinsicht auf die ständische Kasse. Tübingen 1817.

wie es im Grunde bei allem, um was man streite, immer blos auf die ständische Kasse angesehen gewesen seye, und selbst der Streit über die zwei Kammern, und die

Ausschüsse immer doch blos der Kasse gegolten habe, und nun führte er weiter an:

Die Gegner der ständischen Kasse haben nie gezeigt, daß für die würtembergische Verfassung keine ständische Kasse tauge — sie haben sich die Sache leichter gemacht, und blos beweisen wollen, daß aus dem Begriff einer ständischen Verfassung die Nothwendigkeit einer ständischen Kasse nicht folge, sie haben gar nicht beachtet, daß bei irgend einer bestimmten gegebnen Verfassung eine ständische Kasse nothwendig seyn könne, sonst würde sich ihnen auch sogleich gezeigt haben, daß die ständische Kasse einen so wesentlichen Theil des Ganzen in Würtemberg ausmache, daß sie ohne gänzliche Umschaffung der Grundsäze und Aufführung eines ganz neuen Gebäudes, nicht entbehrt werden könne. Ueberhaupt haben die Gegner blos mit abstracten Säzen und durch Raisonnement absprechen wollen, und damit natürlich überzeugen sie so wenig, als der Kranke, welcher bei Entbehrung des Kaffees krank geworden, bei dessen Genuß aber immer gesund gewesen seye, dem Arzt glauben werde, wenn er ihn versichere, der Kaffee seye ein giftiges Getränk, ohnehin aber auch haben sie bei ihren Vorschlägen, welche sie statt der Kasse gemacht haben, deutlich genug erklärt, daß das Volk keine völlige Freiheit in Bewilligung der der Regierung zu reichenden Beiträge mehr haben solle, sondern verwilligen müße, was die Regierung für nothwendig und nüzlich erkennt habe. Die Zwekmäßigkeit einer ständischen Kasse ergebe sich aus folgendem:

In Würtemberg existire nemlich ein Kammer-Gut, welches der Regenten-Familie gehöre, dessen

Einkünfte aber zunächst die Verbindlichkeit zu Bestreitung der Regierungskosten haben, und welche so bedeutend seyen, daß sie vor Einführung des stehenden Soldaten dieselbe auch vollkommen zu tragen vermocht haben. So lange nun das Kammergut eigentlich Familien-Eigenthum bleibe, und nicht Staats-Eigenthum werde, könne man unmöglich aus dem Grund, weil Würtemberg aus einer Patrimonial-Herrschaft ein Staat worden seye, Folgerungen gegen die Existenz einer Landeskasse ableiten, weil auf diese Art Würtemberg einerseits eine Patrimonial-Herrschaft, und andrerseits ein Staat wäre. Nun werde sich aber die Regenten-Familie wohl schwerlich dazu verstehen, aus dem Kammergut ein reines Staatsgut zu machen, und wenn auch ein Regent der Idee der Staats-Verfassung ein solches Opfer bringen wollte, so werde der nächste Agnat, der zu dieser Veränderung seine Einwilligung nicht gegeben habe, nach dem Familien-Eigenthum sicher wieder greifen, aber zur Herstellung der Kasse sich nicht sehr beeilen. — In der That habe aber eine ständische Kasse einen löblichen und nüzlichen Zwek, sie diene den Ständen als Mittel, den Organen der Regierung Verlezungen der Verfassung zu erschweren; oder bereits geschehene Verlezungen zu heben, denn, wenn die Stände ihren verabschiedeten bestimmten Beitrag an einzelne Spezialkassen abgeben, so könne zwar die Regierung auch in diese Spezialkassen eingreifen, allein, dazu werde vorerst ein Kabinetsbefehl erfordert, der schon das Gepräge der Verwerflichkeit an der Stirne trage, und dann zeige sich ein solcher Eingriff sogleich in seinen Folgen, indem dieses Institut bald ins Stoken gerathen müße, auf der Stelle also der Grund vor Augen liege, aus welchem Beschwerden von den Ständen geführt, und

selbst diejenigen Diener, welche dazu geholfen haben, zur Verantwortung gezogen werden können. Offenbar aber würde dieses alles ganz anders seyn, wenn die Landesgelder in Eine Kasse mit den Kammereinkünften fließen würden — denn dann können ohne der Form nach die Verfassung zu verlezen, die mit den Kammereinkünften vermischten Landesgelder da oder dorthin nach beliebigen Zweken verwendet werden — sogleich können die Stände nicht einsprechen, erst nach Jahren könne es an die Stellung und Revision der Hauptstands-Rechnungen kommen, man müße auch die Rechnungen der Spezialkassen einsehen, und so erfahre man erst nach langer Zeit, wenn unersezlicher Schade schon geschehen ist, was aus den Landesgeldern worden seye. Einem gewissenlosen Minister seye immer Thüre und Thore offen, den Regenten zu Ausgaben zu verleiten, zu denen die Stände nichts verwilligt haben, und selbst ein an sich wohlwollender Minister, wenn er einmal eine Vorliebe zu einer gewißen Staatsanstalt gefaßt habe, könne zu Mißgriffen veranlaßt werden, und unter dem Vorwand, eine solche Anstalt nicht wieder untergehen zu lassen, nehmen die Verwilligungen alsdann kein Ende.

Nur Ein Einwurf, welcher gegen die Kasse gemacht werde, verdiene noch berührt zu werden. Man sage nemlich, der Regent könne Schulden auf die Kammer kontrahiren, welche am Ende doch wieder aufs Land zurükfallen — und dieß seye wahr; Allein, einigermaßen erschwere denn doch die Landeskasse dem Regenten das Schuldenmachen auf die Kammer, sodann folge daraus, daß der Regent immer noch einen Weg habe, am Ende das Land in Anspruch zu nehmen, doch wahrhaftig nicht, daß man ihm über-

all den Weg öffnen und bahnen solle, und endlich habe eine Landeskasse insbesondre den großen Werth, daß bei einem Regenten, der seine Regentenpflichten in hohem Maaß vergessen sollte, die Landesgelder zurükbehalten, und so der Regent zur Rükkehr zu seiner Pflicht ohne allgemeine Widersezlichkeit aller Steuer-Kontribuenten genöthigt werden könne.

Endlich dürfe der Einfluß der ständischen Kasse auf den Kredit des Staats nicht übersehen werden, und auffallend seye gewiß das bekannte Beispiel in unserm Vaterland, wo die Stände, um ein gewißes Anlehen desto schneller zu erhalten, denjenigen, die dazu leihen würden, zum Voraus versprochen haben:

„daß sie zulezt nach allen andern Gläu„bigern des Landes bezahlt werden sollen."

Endlich machte auch noch der unter den Ständen und überhaupt in Würtemberg damals sehr häufig gelesene

rheinische Merkur vom Jahr 1816 a)

auf die Vorzüge der vormaligen Staatskasse und dann der Landeskasse und auf die Begriffe von solchen aufmerksam und führte an:

das ganze sogenannte Kammervermögen in Würtemberg seye, seit das Land als Land bestehe, die wahre Staatskasse, welche alle Regierungslasten zu tragen habe.

Diese ursprüngliche Einrichtung habe die Regenten Würtembergs in die höchstwohlthätige Nothwendigkeit gesezt, die Ausgaben mit weiser, für neue gute Einrichtungen immer etwas erübrigender Spar-

a) 105tes und 106tes Stük.

samkeit nach den Einnahmen zu reguliren, oder wenigstens jene (die Ausgaben) nicht bis ins Unbeschränkteste zu übertreiben, indem sich doch immer in kurzem eine Grenze des Kredits habe zeigen müßen, wenn sie die Kammer mit Schulden überlastet haben, alsdann aber ein Regent niemals ein Recht gehabt habe, diese Ueberlast von Schulden geradezu auf das Land zu wälzen, welches durch die fundirte Einnahmen der Kammer bereits, was zur Regierung erforderlich gewesen seye, gegeben habe. Auch beruhe auf dieser Einrichtung der groſse Vortheil, daß das zur Regierung Nöthige nie fehlen, und der Regent wegen des Unentbehrlichen von den Ständen nie chicanirt werden könne, auch die Gehalte der Staatsdiener auf den Kammereinkünften radizirt gewesen seyen.

Nur in zwei Fällen haben neue Beiträge, aber einzig als Beihülfe, von dem Land mit Recht erhalten werden können, wenn nemlich

a) die Stände einen Theil der in Nothfällen gemachten Kammerschulden zur Bezahlung zu übernehmen bewilligt haben, wozu alsdann das Land die sogenannte Ordinari-Steuern aus freier Bewilligung in eine zu den Ständen zu sammelnde Kasse geliefert habe, oder

b) wenn ganz neue Erfordernisse für die Regierung durch den Drang der Zeit herbeigeführt worden seyen, wie z. B. in vorigen Zeiten die des Krais-Kontingents und der Einrichtung des stehenden Militairs —

und es müße die Landeskasse eine von der Regierungskasse separirte darum bleiben, weil es um die groſse Maxime zu thun seye, daß die Regierung das

Nöthige der Ausgaben nach dem Gegebnen der ordentlichen Einnahmen richte, damit Niemand sagen könne:

„Ihr könnt noch mehr geben, und ich kann und „will zu meinen höchsten Staatszweken noch mehr „als unentbehrlich verlangen und durchgreifend „zu erhalten wissen."

Auch seye die Einwendung, daß das Einziehen der Steuern zum Vollziehungsrecht des Regenten gehöre, gegen das Selbst-Einziehen der Steuern eine ganz ungenügende Einwendung, da ein Jeder seine Schulden selbst einziehe, und nur wenn der Schuldner säumig seye, die Regierung zu helfen, aber natürlich blos dahin zu helfen habe, daß der nächste Gläubiger, hier also das Land, die Schuld erhalte.

Wie nöthig übrigens dieses Selbst-Einziehen seye, sehe man aus einem Beispiel, nach welchem kürzlich ein französischer Pair, Chateaubriand, entdekt habe, daß ein geheimes Budget von jährlich 5 — 6 Millionen Franken willkührlich von einem Minister erhoben werde, der keine Rechnung darüber ablege, und dieß unter einer konstitutionellen Monarchie.

Uebel der Art seyen nun bei der alten Verfahrungs-Art ganz unmöglich gewesen, und diese sollte durch eine ganz fremde Steuer-Theorie nicht entrissen werden; das Land Würtemberg müße vielmehr, wenn es anderst nicht für sich und die Nachkommen die Sicherung gegen unverhältnißmäßigen Aufwand und Schuldenmachen sich aus den Händen reißen lassen, und dadurch als ein immer kleines Land seinen unvermeidlichen Ruin beschleunigen wolle, jene wahre Theorie seines Steuerwesens wollen. Nicht die Landeskasse un-

ter ständischer Aufsicht allein, nicht das Einziehen der Steuern allein, seye die einzige Forderung; das Prinzip seye vielmehr die Hauptsache, das Prinzip nemlich, aus welchem die Selbsterhebung und Bewahrung der Beihülfen fließe, und wäre dieses Prinzip, wornach die Ausgaben der Regierung nach den Einnahmen der Kammer und der Kammerschreiberey regulirt werden sollen, wie solches im fürstbrüderlichen Vertrag von 1780. bestimmt worden, nicht umgeändert worden, so würde es jezt nicht so mißlich um Würtemberg stehen. Immer seye sehr zu unterscheiden, ob ein Land, wo keine Domainen sind, für die von der Regierung als unentbehrlich erklärte Ausgaben Steuern herbeizuschaffen schuldig seye, oder ob die Regierung unter der vertragsgemäßen Bedingung stehe, ihre gewöhnliche Ausgaben nach den dafür fest stehenden Einnahmen zu moderiren, für Nothfälle durch ihren Kammerkredit zu sorgen, und nur, wenn dieses nicht mehr ausreiche, durch freundliches Ansinnen und unter gemeinnüzlichen Bedingungen von dem Lande Zahlungsbeiträge erhalten zu können, dieses aber als eine Gutherzigkeit und Gutwilligkeit anzuerkennen und zu schäzen. Für kleinere Länder seye nun dieses leztre allein sicherstellend, und ihre Aufhebung könne in Würtemberg nicht gerechtfertigt werden; — Auch seye endlich nur noch zu bemerken, daß die jezigen Rentkammer-Einkünfte wenigstens über vier, von andern auf sechs und eine halbe Million geschäzt werden, und daß, wären es etwa fünf Millionen, weder in Oestreich noch in Preußen auf eben so viele Einwohner als Würtemberg zähle, diese Summe Regierungskosten fallen werden.

Bei der königl. Regierung nun thaten alle diese Versuche nicht die von den Verfassern gewünschte Wirkung. Es wurde rasch an dem königl. Verfassungs-Entwurf fortgearbeitet, und am 3ten Merz v. J. erschien derselbe. In diesem wurde nun zwar ausgesprochen:

„das Kammergut ist ein Eigenthum des königlichen Hauses, und geht nach dem Erstgeburtsrecht „auf den jedesmaligen Kronerben über, es lastet aber „auf demselben die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staats-Oberhaupt, und der Mitglieder des königl. Hauses, auch „den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten" a)

und hier also wurden die aus dem Begriff eines Familien-Fidei-Commisses hergeleiteten Grundsäze beibehalten, und der Regenten-Familie wurde an ihren Familienrechten nichts vergeben; Dagegen aber wurden diejenigen Bestimmungen, durch welche diese Familienrechte den Verhältnissen eines Staats so zwekmäßig und schön angepaßt, und beides, Familienrechte und Staatsökonomie, so innig mit einander verwebt wurden, daß mit dem Flor des Familien-Fidei-Commisses auch der Flor des Staats, und umgekehrt, mit diesem zugleich auch jener stehen oder fallen mußte, diese Verkettung des Glüks des Landes mit dem der Herrschaft und des Glüks der Regenten-Familie mit dem des Landes wurde, unsrer Ansicht nach, nicht so tief als nach der erbländischen Verfassung geschehen war, beachtet.

Vorerst nemlich

1.) sollte für den Aufwand, welchen die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des

a) Königl. Entwurf §. 204.

königl. Hauses und der königl. Hofstaat mit seinen verschiednen Zweigen erfordern, eine eigene Civilliste ausgesezt, und auf das Kammergut fundirt werden. b) Allein, diese Civilliste sollte nicht auf einem Finanzplan beruhen, nach welchem der Ertrag des Kammerguts bei einer sorgsamen Verwaltung, und was etwa von dem Lande noch zugeschossen werden könnte und wollte, vorerst berechnet, und dann die Ausgaben für den Staat und unter solchen namentlich auch für den Regenten und seine Familie darnach regulirt werden sollten, c) sondern es sollte

2.) von dem Finanz-Minister der Ständeversammlung der Hauptausgaben-Etat, (unter welchem die verabschiedete Civilliste mitbegriffen war) von Jahr zu Jahr vorgelegt, und die Zweifel sollten von den einzelnen Ministern erläutert und gerechtfertigt werden;

3.) Wenn der Hauptausgaben-Etat von der Ständeversammlung anerkannt seye, so sollte die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte durch hinlänglich begründete Etats der sämmtlichen General- und Spezial-Verwaltungen bewiesen werden. d)

---

b) Königl. Entwurf §. 205.

c) Eine solche Civilliste, genannt Kammerplan, kannte die alte Verfassung, und sie hatte die Folge, daß sich auch der Regent für die Erhaltung und Verbesserung des Kammer-Guts besonders intressiren mußte. Konnte er das Kammer-Gut zu einem bessern Ertrag bringen, so war für ihn und die Regenten-Familie besser gesorgt, schlechter durfte er es aber niemals werden lassen, denn sonst fehlte es zunächst an seiner Civilliste, oder an den andern Staatsausgaben, was immer auch auf die Person des Regenten zurükwirkte.

d) Königl. Verfassungs-Entwurf §. 212. 213.

Es sollte also umgekehrt der Staatsbedarf und unter solchem auch der Bedarf für die Regenten-Familie zuerst e) berechnet, und nachgewiesen, und dann erst nach

---

e) Selbst in Frankreich, welches doch unendlich mehrere Erwerbsquellen aufweisen kann, als ein kleinerer deutscher Staat, sieht man die Verkehrtheit dieser Handlungsweise ein. Der Begriff Staatsbedarf, läßt nach den Verhältnissen, Umständen, innern Kräften eines Landes so mancherley Modifikationen zu, daß man die Frage hierüber niemals sichrer und besser lösen kann, als wenn man den Ertrag des Staatsguts, und was zu diesem wohl noch zugeschossen werden kann, vorerst berechnet, und darnach die Staats-Ausgaben so regulirt, daß der Staatskasse und dem Unterthanen für den Nothfall noch ein sichrer Nothpfenning übrig bleibt. Hierinn ist die Staats-Oekonomie der Privat-Oekonomie eines Hausvaters ganz gleich, denn so wie bei diesem eine Ausgabe eigentlich Hausbedarf seyn kann, oder durch die Geseze des Anstands gebotten werden kann, so ist eben diese Ausgabe bei einem andern eine unverzeihliche Verschwendung, die früher oder später seine Familie büßen muß; und gerade eben so ist es bei einer Staats-Oekonomie. Schöner konnte daher nach unsrer Einsicht, hierüber nicht wohl etwas gesagt werden, als in dem fürstbrüderlichen Vergleich von 1780. gesagt wurde, wo es heißt:

„In Ansehung der Staatsausgaben soll unabweichlich „darauf gesehen werden, daß

a) zuvörderst die nothwendigen Staatsausgaben zu rechter Zeit ihre unfehlbare Berichtigung erhalten,

b) die übrigen aber nach ihrer mehr oder minder wesentlichen Bestimmung eingetheilt, und

c) nach der Einnahme also abgemessen werden, daß nicht nur neuen Schulden vorgebeugt, sondern auch auf außerordentliche Fälle zum Flor des

dem Ertrag des Kammerguts gefragt, und dessen Unzulänglichkeit nach unserm Ermessen sehr oberflächlich f) gezeigt werden, und sobald der vorläufige Rechnungsabschluß der Hauptstaatskasse von einer gemeinschaftlichen Etats-Kommission revidirt der Ständeversammlung übergeben, und vom Finanz-Minister gerechtfertigt seye, sollte sich die Ständeversammlung der neuen Steuerverwilligung (mit Vorbehalt einer künftigen genauern Prüfung) nicht entziehen können. g)

---

herzogl. Hauses und zum Besten des Landes immerhin ein baarer Geldvorrath vorhanden seyn möge.

Hier in diesem altwürtembergischen Landesvertrag, (denn der fürstbrüderliche Vergleich wurde ausdrüklich ein Landesvertrag) wurde also bemerkt, daß es zwar absolut nothwendige Staatsausgaben gebe, daß es aber auch Ausgaben geben könne, welche bald mehr bald minder wesentlich seyen, bei welchen man also vorerst die Einnahme zu Rath ziehen, und sich fragen müße:

„ob schon für außerordentliche Fälle gesorgt und gespart „seye?"

ehe man zu solchen minder wesentlichen Ausgaben schreiten dürfe. Wer so sorgt, der sorgt nach unserm Ermessen, für den Flor eines Staats, die Blüthen, die dann erscheinen, zerstört nicht jeder kleine Wind. (Haupturkunden 3ten Thl. S. 125.)

f) Dieß ist gar nicht anderst möglich, wie wir in unsrer Abhandlung über die Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechts gezeigt zu haben glauben.

g) Königl. Entwurf §. 236. 237. Gerechtfertigt würde diese Ausgabe dadurch, daß man zeigen würde, für die Besorgung der Geschäfte dieses Ministeriums und der untergeordneten Stellen werde soviel, und für die Besorgung eines andern Ministeriums soviel ꝛc. erfordert. Nun stehen z. B.

Die verwilligte Steuern sollten in die allgemeine Steuerkasse fließen, und diese sollte unter einer Centralbehörde stehen, unter deren Leitung diese Steuern eingezogen werden sollen, die sodann auch die von den Amts-Versammlungen getroffene Wahlen der Steuereinnehmer

---

unter dem Justiz-Ministerium die Justiz-Kollegien, und wenn gleich die Besoldungen sich gleich bleiben mögen, so giebt es doch noch manche andere Bedürfnisse, z. B. Erhaltungskosten für Gefängnisse, Zuchthäuser, ꝛc. Azungskosten der verhafteten Verbrecher u. s. w., und wenn nun von diesen Kollegien Berechnungen ihres Bedürfnisses vorgelegt werden, so werden dieselbe entweder so eingerichtet, daß diese Bedürfnisse sicher befriedigt werden können, von Jahr zu Jahr also so entworfen, als hätte dieses Ministerium immer alle Gefängnisse und Zuchthäuser völlig gefüllt, als wäre jeder Winter ein Winter vom Jahr $18\frac{12}{13}$, kurz, als wäre das Bedürfniß immer mit jedem Jahr ein Außerordentliches, und dann würde gar leicht zu viel bezahlt, was dann im nächsten Jahr nicht mehr vorhanden seyn könnte; oder aber werden dieselbe so eingerichtet, als ob nichts Außerordentliches sich ereigne, und dann würde gar leicht zu wenig entrichtet. Sagt man aber, für solche Fälle, wo etwas Außerordentliches sich ereigne, das nur von Zeit zu Zeit wieder kehre, müße eine gewiße Reihe von Jahren als Maaßstaab angenommen werden, und nach einem Durchschnitt das Bedürfniß berechnet werden, so beweist dies eben was wir beweisen wollen, daß nach jährlichem Etats nicht wohl verwilligt werden kann, sondern daß die Wahrscheinlichkeit des Bedürfnisses eines Jahrs in das andere, und die Wahrscheinlichkeit des Ertrags des Staatsguts von einem Jahr in das andre berechnet, und nun bestimmte Zuschüsse zu den Staatseinkünften verwilligt werden müßen, die dann nicht mit jedem Jahr verändert werden, sondern bei welchen es, so lange nicht ganz besondre Umstände eintretten, oder etwa ein Irrthum bei der Berechnung nachgewiesen werden kann, verbleiben sollte.

zu bestätigen, Akkorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, über Steuernachlässe Anträge zu machen, und solche, so wie die Steuer-Repartition dem Finanz-Ministerium vorzulegen habe, welches dieselbe dem ständischen Vorstand mitzutheilen verbunden seye. h)

Unstreitig waren in Beziehung auf diesen Hauptpunkt der zu erneuernden Verfassung die Ansichten der Regierung nicht nur von den Bestimmungen des alten Rechts, sondern auch von den sich von den Ständen erlaubten Vorschlägen zu weit entfernt, als daß eine gütliche Ueber-Einkunft zu hoffen war. Gleichwohl fiengen aber die Stände an, in den Unterhandlungen sich noch zu größerer Nachgiebigkeit über diesen Punkt herbeizulassen. Eine neue ständische Comittee a) machte den Antrag, man möchte sich

1.) blos rükksichtlich einer Landeskasse, wodurch die verwilligte Steuern bis zur Verwendung (oder Ablieferung an die besondre Kassen) in Verwahrung der Stände bleiben sollen, eine beruhigende Erklärung erbitten, dagegen aber

2.) glaubte sie gegen die in dem königl. Verfassungs-Entwurf ausgesprochene Verbindlichkeit des Landes nach vorgängiger Vorlegung und Erläuterung der jährlichen Etats den Be-

---

h) Vom Lande sollen also die verwilligte Steuern in eine eigene Landeskasse nicht eingezogen, und von dieser soll alsdann nicht die verwilligte Steuer- (oder Beisteuer)-Summe aus Einer Hand zur Regierungskasse oder zu einzelnen besondern Kassen bezahlt werden.

a) Verhandlungen 35stes Hft. S. 97. 98.

darf durch Steuern zu deken, nur die einzige Bemerkung machen zu müßen, daß nach diesem Entwurf dieser Bedarf gedekt werden solle und gedekt werden müße, wenn auch nur die Zwekmäßigkeit der Ausgaben nachgewiesen, und wenn auch nur diese (nicht die Nothwendigkeit) anerkennt seye.

Sie gieng dann aber späterhin in ihrem Antrag vom 23sten April b) den Forderungen der Regierung noch mehr entgegen, denn nach ihrem Vorschlag sollten

1.) von den Ständen nur Anweisungen an die besondern Steuerkassen (Amtspflegen) ausgehen, und von dieser sodann auf solche ständische Anweisungen hin, die ausgedrükte Summen an die Spezialkassen abgeliefert, nur der Rest der verwilligten Steuern sollte an die unter ständischer Leitung stehende Schuldentilgungs-Kasse eingeliefert, und einer eignen ständischen Kasse sollte nur rükſichtlich der Bestreitung des eignen Aufwands der Stände erwähnt werden, welche die hiezu verabschiedete Summe aus der Schuldenzahlungskasse beziehen sollte. Es sollte also das Prinzip, wornach die Regierung die verabschiedeten Zuschüsse zu den besondern Kassen von dem Land aus Einer Hand erhalten solle, wo nicht vertragsmäßig aufgegeben, doch wenigstens sehr schwankend gemacht werden, oder vielmehr vertragsmäßig sollte es seyn, daß die Regierung die Zuschüsse nie mehr aus Einer Hand, sondern immer durch Anweisungen von den besondern Steuerkassen erhalten solle, und dann sollte bestimmt werden, daß

2.) der Ertrag des Kammerguts nach neunjähriger Durchschnittsberechnung gemeinschaftlich geprüft und ausgeglichen, und in Beziehung auf denselben ein Kammer-

b) Verhandlungen 36stes Hft. S. 136. u. f. f.

Plan verabschiedet werden solle, wobei die Summe für den Aufwand, welche die persönlichen Bedürfnisse des Königs und des königl. Hauses und Hofstaats erheische, werde festgesezt werden.

Es sollte also jezt verfassungsmäßig als bleibend bestehender Vertrag festgesezt werden, daß je von neun zu neun Jahren (denn kein andrer als dieser konnte der Sinn seyn) eine solche Durchschnittsberechnung gemacht, und das Bedürfniß vertragsmäßig festgesezt und gedekt werden solle.

Doch nun störte die Regierung selbst den Sieg, den sie im Grunde schon errungen hatte, und gewiß noch mehr errungen haben würde. Sie wollte nun, daß auch dieser Theil des privativen alten Rechts der Erblande der Stimmen-Mehrheit einer aus Alt- u. Neu-Würtembergern gemischten Versammlung unterworfen werden solle, und auch hier hätte es ihr wahrscheinlich geglükt, denn sogar der größere Theil der Neu-Würtemberger schien wenigstens zu wanken und zu glauben, daß auch ihm über dieses privative Recht des alten Landes eine mitentscheidende Stimme zustehe, allein, während dem in der Versammlung darüber gestritten, und in der Versammlung selbst eine Vereinigung oder ein Vergleich zu erzielen gesucht wurde, erschien das königl. Ultimatum. c) In diesem wurde den Ständen etwas angesonnen, was mit der Idee eines freyen neuen Vertrags (denn von der alten Verfassung war bei den meisten nicht mehr die Rede) ganz und gar unvereinbar zu seyn schien, es wurde nemlich den Ständen unter Anberaumung eines 8 tägigen Termins zur

---

c) Verhandlungen 37stes Hft. S. 211. u. f. f., und S. 233. u. f. f.

unbedingten Annahme in Beziehung auf diese Punkte zu erkennen gegeben, daß es bei dem königl. Entwurf, wornach

der Finanz-Minister den Hauptausgaben-Etat der Ständeversammlung zur Prüfung vorzulegen habe, und derselbe sodann von den einzelnen Ministern zu erläutern und zu rechtfertigen seye, wornach sofort der Finanz-Minister auch die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte zu beweisen habe, auch der Einzug der directen und indirecten Steuern unter der Leitung eines aus königl. und drei ständischen Mitgliedern zusammengesezten unter dem königl. Finanz-Ministerium stehenden Steuer-Kollegiums übertragen seyn solle"

sein unabänderliches Verbleiben haben solle, und wenn nun 67 Mitglieder der Versammlung dieses Ultimatum nicht annahmen, so nahm ein bedeutender Theil derselben dasselbe nicht darum nicht an, weil die alte Verfassung der Erblande gerettet werden sollte, sondern darum nahm er es nicht an, weil auch über einen neuen Verfassungs-Vertrag eine freye Uebereinkunft auf diesem Weg nicht mehr denkbar zu seyn schien. d)

So also zerschlugen sich diese Unterhandlungen; indessen wurde selbst in dem Moment dieses Abbrechens, was den befraglichen Gegenstand über Staatskasse und Besteurung anbelangt, von verschiednen Mitgliedern noch manches bemerkenswerthe vorgetragen. Er bemerkte nemlich sehr schön und wahr

---

d) Man vergleiche die verschiedenartigen Vota in dem 28sten Heft der Verhandlungen.

Herr Graf von Waldek in seinem lezten Vortrag a)

„die Civilliste, wie sie gegeben werden wolle, seye nichts anders als des Regenten Besoldung, abgesondert von der allgemeinen Verwaltung der Kammergüter, sie entferne den Regenten von dieser, entziehe ihn dem Interesse, welches er ihm widmen müße, wenn nicht unter dem Schuze neuer Ideen und dem Vorwande nüzlicher Einrichtungen das Kammer-Gut und einzelne Theile desselben zu bleibendem Nachtheil verändert werden sollen, und übergebe den Regenten allmählig dem Uebergewicht des Finanz-Ministers. Diese Civilliste findè er also für schädlich, so sehr er für eine Civilliste gestimmt haben würde, welche mit der gesammten Kameral-Haushaltung in enge Verbindung gebracht wäre. b)

Die Verwandlung des Kammerguts in ein Staatsgut c) seye ein Eingriff in die Rechte der Agnaten, und die gerechte Besorgniß werde in keinem Fall beseitigt, daß das Staatsgut nach und nach verschwinden, der Staatsbedarf aber allein auf die Steuer-Pflichtigen fallen dürfe, d) indem das Kammergut

---

a) Verhandlungen 38stes Hft. S. 26.

b) Siehe darüber oben Lang, über die Steuerverfassung Altwürtembergs.

c) Hier enthält unsers Erachtens, der königl. Verfassungs-Entwurf nichts Abweichendes von der alten Verfassung.

d) Dies möchte z. B. auch der Fall bei der Aufhebung der mit der Leibeigenschaft verbundnen Gefälle seyn, die in Würtemberg gar nicht drükend waren, und nichts als einen gehässigen Namen hatten. Natürlich muß nun diese Gefälle das ganze Land ersezen, denn um so viel fehlt es in dem Kammerertrag.

gegen Veräußerung und Verminderung weit weniger sicher gestellt seye, wenn es nur der Einwilligung des Landes bedürfe, welchem eine Veräußerung für den Augenblik oft sehr erwünscht seyn könne, als wenn auch noch die der Agnaten erfordert werde, und dann seye dieser Fond für äußerste Unglüksfälle verlohren.

Die jährliche Steuerverwilligung mache nöthig, daß auch jährlich das Deficit gedekt werde, und da, wo man wisse, daß solches geschehe, werden Ersparnisse nicht gemacht, und eine solche jährliche Steuerverwilligung seye keine Stüze für eine Verfassung, vielmehr seye besonders in kleinern Staaten die deutsche Kammerhaushaltung beizubehalten, und von dem deutschen Grundsaz dürfe man sich nicht entfernen:

„daß die Ausgaben nach den Einnahmen eingerich„tet werden müßen," ein Grundsaz, welcher Regenten, e) Länder, Corporationen und Individuen gegen Vernichtung schüze, und dann ganz aus der Reihe der Anwendung verschwinde, wenn immer wieder und jährlich das Bedürfniß durch Steuern gedekt werden müße,

und

Herr Graf von Schäsberg in seinem lezten Vortrag f) warnt gegen die jährliche Etats, Einsicht der Rechnungen, und die darneben dennoch nothwendige Oeffentlichkeit mit folgenden Worten:

---

e) Auch Regenten. Gewiß diese sind die gröften Anhänger und Freunde deutscher Regentenhäuser, welche gegen die Verwilligung nach jährlichen Etats und gegen den Grundsaz streiten:

daß das Unzureichende alsdann von Jahr zu Jahr oder von Zeit zu Zeit durch Steuern gedekt werden müße.

f) Verhandlungen 38stes Hft. S. 58. 59.

„Das Volk darf nicht alljährlich gesezlich die Minister tadeln, bei der Landesrechnung Mängel aufführen hören, sonst verliehren die Regierung, die Minister, der König selbst alljährlich mehr von ihrem Ansehen, der König verliehrt an Zutrauen und Liebe bei seinem Volke, das Buhlen um Volksgunst wird befördert, und schleicht sich noch dazu einmal ein feiner Democratismus in einen mächtigen geheimen Rath, so endet eine Ständeversammlung damit, die Schule der Propaganda zu werden, und in wenig Jahren ist die Republik fertig."

Auch drükte sich

der Herr Freiherr von Varnbüler in seinem lezten Vortrag g) folgendermaßen aus:

„Nicht der Durchgang der Landesgelder durch eine unter der Verwaltung der Stände stehende Kasse, nicht die unmittelbare Verwaltung der Landesgelder durch die Stände selbst, scheint mir das Kassenrecht des würtembergischen Volkes, oder vielmehr aller deutschen Völker auszumachen; sondern die so nothwendige Absonderung der Landesgelder von den Staatsgeldern, die vollkommene Sicherstellung des Kammerguts, der Grundsaz, daß die Landesgelder nicht früher Eigenthum des Staats werden, als bis man sie braucht, und endlich der Grundsaz, daß die Steuern zu bestimmten Zweken verwilligt werden, mit deren Erledigung sie wieder eingehen.

Diese Grundsäze sind auf deutschem Boden entsprossen, und nur durch sie kann der Wohlstand deutscher Völker erhalten, die in einem Lande, das weder Kü-

g) Verhandlungen 38stes Hft. S. 81.

sten noch Bergwerke und eine übermäßige Population zu ernähren hat, so nothwendige Sparsamkeit erzwungen, und dem Grundsaze begegnet werden, daß die Einnahmen nach den Ausgaben, und nicht diese nach jenen sich richten müßen."

Wohl war es von jeher ein vortrefflicher Charakterzug des Würtembergers, daß er geneigt war, die Hand zur Aussöhnung zu bieten, wohl mochte es auch die höchste Zeit seyn, daß aus dem Gewirre nun einmal ein fester Rechtszustand wieder werde; und diese beiden an sich sonst sehr lobenswürdige Gefühle veranlaßten dagegen

Herrn Boley in seinem Vortrag am 2. Juni 1817. a) zu bemerken, wie sehr er sich den Ansichten der Regierung genähert haben würde, wenn nur nicht das weitre Unterhandeln nun auf einmal durch dieses Ultimatum unmöglich gemacht worden wäre. Er findet es nemlich ganz natürlich:

> Daß die von den Ständen selbst als nothwendig anerkannten Staatsausgaben auf irgend eine Weise gedekt werden müßen. b) Auch meint er, daß den

---

a) Verhandlungen 38stes Hft. S. 130. 131.

b) Auch wir sind mit Hrn. Boley hier einigermaßen einverstanden, d. h., wir glauben allerdings, daß nun wieder von den Ständen dafür Sorge zu tragen seyn wird, daß für die Zukunft die als nothwendig anerkannte Staatsausgaben wieder bestritten werden können, also fort regiert werden kann; — Allein, darinn sind wir mit dem Hrn. Verfasser ganz und gar nicht einverstanden, daß auch alsdann, wenn einmal wieder dafür Sorge getragen ist, daß die als nothwendig anerkannte Staatsausgaben wieder für die Zukunft bestritten werden können, daß es dann Vertrags-

Ständen hinreichende Gelegenheit zur Einwirkung auf die Verwaltung des Kammerguts, wie sie solche bei

---

Verpflichtung werde und bleibe, die als nothwendig anerkannte Staatsausgaben immer zu deken, so oft es nicht mehr zureichen will.

Nach unsrer Ansicht, (und so war es auch nach der alten Verfassung Würtembergs) untersuche man vorerst die Kräfte des Kammerguts, und man sorge vorerst durch eine zwekmäßige Uebereinkunft dafür, daß das Kammergut ordnungsmäßig verwaltet werde. Ist man damit im Reinen, so wird man auch (wenn auch augenbliklich nicht,) doch wenigstens nach Verfluß von einer gewißen Reihe von Jahren eine sichre Bilançe über den jährlichen Ertrag des Kammerguts bei einer sorgsamen Verwaltung ziehen, und sagen können, so viel ertragt dieses Kammergut ein Jahr in das andere gerechnet. Ehe man diese sichre Bilançe zu ziehen im Stande ist, mag nun freilich nichts anders übrig bleiben, als sich mit einem ungefähren Ueberschlag über den einstweiligen Betrag des Kammerguts zu begnügen, sodann über die künftige Staatseinrichtung und Ausgaben eine Verabschiedung zu treffen, und dann dem Kammergut, so weit es der vorläufig unentbehrlichen Staatsausgaben wegen, nothwendig ist, durch jährliche baare Zuschüsse aus der Landes-Kasse an die Kammer- oder Staats-Kasse, oder an gewiße besondern Zweken gewidmete Kassen unter die Arme zu greifen. Wenn aber diese sichre Bilançe über kurz oder lang gezogen werden kann, dann treffe man über die künftige Staatseinrichtung und Ausgaben eine endliche Verabschiedung, und dann endlich werde der Vertrag definitiv dahin abgeschlossen, welche Summen nun aus Einer Hand (der Landeskasse) Jahr für Jahr an die Kammerkasse oder an einzelne zu gewißen Zweken zu bestimmende Kassen zu bezahlen sind, und dann natürlich ist der Vertrag geschlossen, d. h., dann ist die Staatseinrichtung oder die Ordnung der Regierung definitiv verabschiedet, und die Einleitung getroffen, daß die Regierung das Bedürfniß hiezu, in so weit sie für dasselbe nicht bereits durch die Kammereinkünfte ge-

dekt ist, durch baare Zuschüsse des Landes an die geeignete Kassen von Jahr zu Jahr erhält. Freilich hat eine solche Herstellung der Ordnung die große Unbequemlichkeit für die Regierung, daß sie nun einmal nach der verabschiedeten Staatseinrichtung fort zu regieren genöthigt ist, weil nur auf diese die verabschiedete Zuschüsse berechnet sind, jede Aenderung demnach mit diesen in Widerspruch kommt; — Allein, wenn nach unsrer Ansicht eine Gesellschaft vernünftiger Geschöpfe einer Regierung nur um deßwillen untergeordnet seyn kann, damit durch diese der vernunftgemäße Gesammtwille gehandhabt und vollzogen werde, so soll sie auch in Fällen, wo dieser Gesammtwille durch vertragsmäßig bestimmte Formen, Einrichtungen und Geseze ausgedrükt ist, nach denselben regiert werden, und es ist daher nach unserm Dafürhalten gar nicht zu tadeln, wenn jede einseitige Aenderung sogleich einen Widerspruch bei den Mitteln hiezu findet, und wenn es, wie wir hoffen wollen, richtig ist, daß die Staatsweisheit durch die Erfahrung belehrt, weiter vorrükt, und Verbesserungen von Zeit zu Zeit nothwendig werden, so müßen doch nach unsrer Meinung dergleichen Verbesserungen zuvor von der Gesammtheit der Regierten anerkennt und angenommen werden, wenn die Regierung nicht, statt den vernünftigen Willen dieser zu handhaben, nun blos ihren einseitigen Willen vollziehen, auf einmal mithin das ganze frühere Gebäude:

> Regiere uns nach unsrem vernünftigen Gesammtwillen, und damit wir nach diesem regiert werden können, verschaffen wir die noch erforderlichen Zuschüsse oder Mittel

in Dispotismus umwandeln will. Man kann in der That auch nicht einwenden, eine solche Verabschiedung lasse sich darum nicht für immer treffen, weil bei Kammereinkünften die pretia rerum bald steigen bald fallen, denn, um dagegen gesichert zu seyn, kann sich die Regierung dadurch ganz herrlich helfen, wenn sie gerade ausgiebt was sie ein-

fordern können, gegeben seye, c) nur will er, daß das gemeinschaftliche Steuer-Kollegium aus königlichen

---

nimmt, wenn sie also, wie sie Früchte, Wein, Geld u. dgl. einnimmt, auch mit Früchten, Wein und Geld besoldet, und diese Besoldungsart hat noch den großen Vorzug, daß die Regierung immer giebt was sie hat, und der Besoldete nach dem Verhältniß des Steigens oder Fallens des Werths der Lebensbedürfnisse eine größere oder kleinere Besoldung bezieht, immer also, so weit es immer nur möglich ist, gleich belohnt wird. Auch wird der Besoldete, wenn er von seinem Naturaleinkommen zuweilen etwas in Geld verwandeln kann, weder Korn- noch Haber- noch Weinhändler, und wenn es je auf den Handel dieser Produkte Einfluß haben könnte, so könnte es der großen Vertheilung von Fruchtvorräthen wegen an viele Besoldungs-Participanten nur einen wohlthätigen Einfluß gegen den Fruchtwucher haben. Wir vermögen daher gegen eine solche Verabschiedung keine gegründete Einwendung einzusehen, und wir glauben sogar, daß eine solche Uebereinkunft nothwendig seye, wenn eine Gewißheit und Ordnung werden solle, denn, wollte man blos eine Uebereinkunft dazu treffen:

> Regiere uns nach unserm Gesammtwillen, und wir geben dir, was du Jahr für Jahr **brauchst** —

so würde die Gesammtheit, welche sich regieren lassen will, gar nie mit Bestimmtheit wissen, was sie denn, die Wohlthat, regiert zu werden, kostet; und wer in der Welt irgend einen Vertrag eingeht, der will, wo möglich, doch auch gern wissen, nicht nur was er erhält, sondern auch was er dafür geben soll. So war es nach der alten Verfassung Würtembergs, doch werden wir weiter unten noch einmal auf diesen Gegenstand zu sprechen kommen.

c) Gewiß bei weitem nicht so, wie nach der Verfassung der Erblande, denn geht man von dieser nicht ab, so haben die Stände jezt nicht nur die schönste Gelegenheit, eine durchgreifende Untersuchung der Kammerhaushaltung zu begeh-

und ständischen Mitgliedern zu gleicher Zahl bestehen solle, und dann meint er, daß, wenn nur bestimmt werde, daß nicht anderst als nach vorgängiger Verabschiedung über die Steuerkasse eine Verfügung statt finden solle, diese gemeinschaftliche Steuerkasse auch der Form nach (denn dem Wesen nach seye sie es schon nach dem Comittee-Antrag vom 29sten Mai 1816.) eine gemeinschaftliche werden könnte. d)

---

ren, und dann über die künftige Administration eine Verabschiedung in Antrag zu bringen, sondern ihrem Begehren steht auch kein Hinderniß entgegen, wenn sie rüksichtlich einer bessern künftigen Verwaltung des Kammerguts Maaßregeln eingeführt wünschen. Der Erbvergleich von 1770. und der fürstbrüderliche Vergleich von 1780., geben hierüber sprechende Belege.

d) Uns scheint eine gemeinschaftliche Steuerkasse in der That eine Zwitteranstalt zu seyn, eine Steuerkasse, die vorerst halb dem Lande und halb der Regierung gehören solle, bis man aus dieser Kasse die verabschiedete Summe herausnimmt und zur ganzen Regierungskasse hinüber gibt, begreifen wir gar nicht.

Soll nemlich der Regierung zum Regieren das ausgemittelte Bedürfniß von der Gesammtheit übergeben werden, so muß die Gesammtheit eine Kasse haben, dann kann diese nicht zum Voraus schon halb der Regierung und halb ihr gehören — soll aber die Regierung das ausgemittelte Bedürfniß selbst von den Einzelnen zusammenholen, dann ist gar keine Landeskasse und keine Selbstbesteurung. Ein drittes können wir uns gar nicht denken, und eine gemeinschaftliche Steuerkasse ist in unsern Augen offenbar eine Einrichtung, bei welcher sogleich ein Theil als Eigenthümer und der andere Theil nur als controlirend sich benehmen würde. Dieß hat auch die Erfahrung gezeigt. — Nach dem Tübinger Vertrag übernahm zwar das Land die Summe

und diese seine Ansicht suchte er auch in seiner Drukschrift

über die Finanzverwaltung nach dem königlichen Verfassungs-Entwurf und nach den Rescripten vom 11ten und 26sten Mai 1816.

zu rechtfertigen. Diese Drukschrift enthält 3, theils in einer ständischen Comittee, theils in der Ständeversammlung gehaltne Vorträge, und einen 4ten, welcher jedoch der eingetrettnen Krisis wegen, nicht gehalten werden konnte.

I.) In dem ersten bemühte sich der Herr Verfasser zu zeigen:

der Tübinger Vertrag beruhe auf dem Grundsaz, daß der Würtemberger steuerfrey seye. Nachher habe sich dieses wesentlich verändert, und es seye bekannt, daß vor Auflösung der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungskasse die eigentliche Steuern im alten Lande regelmäßig in Friedenszeiten betragen haben:

a) die Accise . . . 200,000 fl.
b) die Ordinari-Steuer oder Ablosungs-Hülfe . . . 180,000 fl.
c) die Sommer- und Winter-Anlage (mit Einschluß des Chausee-

---

von 800,000 fl. Kammerschulden, es wurde aber für die Kasse ein herr- und landschaftlicher Kassier ernennt, und die Steuer zur Ablosung dieser Schulden wurde zur Ablosung derselben — nicht verwendet, erst Herzog Christoph sahe das Zwitterartige einer solchen Einrichtung ein, und im Landtagsabschied von 1565. sahe er ein, daß die Landeskasse nicht halb dem Herzog und halb dem Lande gehören könne, sondern ganz dem Lande gehören, also ganz von diesem verwaltet werden müße.

Bau-Kostens und des Schloß-Bau-Kostens-Beitrags) in der Regel 3 Ordinari-Steuern 540,000 fl.

ebendaher habe es nun der ständischen Instructions-Kommission noch viel weniger beifallen können, sie wieder steuerfrey zu machen, und die Instructions-Comittee seye daher davon ausgegangen, daß

1.) auf dem Kammergut zu Tragung aller Staatslasten die erste Verbindlichkeit ruhe, und ohne Einwilligung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden können, daß dagegen aber

2.) die Größe der Steuersumme wandelbar seyn müße, daß daher

3.) die Kräfte des Kammerguts neu untersucht, der Mißbrauch, welcher mit dem Grundsaz getrieben worden seye:

die Einnahme müße sich nach den Ausgaben richten,

vermieden, und zu dem entgegengesezten Grundsaz in so weit zurükgekehrt werden müße, daß Staats-Einrichtungen aufgegeben werden müßen, sobald den Staatsbürgern über ihre Kräfte Lasten auferlegt werden müßten, daß jedoch aber

4.) die Staatsglaubiger gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staatsausgaben gedekt werden müßen, in so fern also, als von unentbehrlichen Staatsausgaben die Rede seye, der umgekehrte Grundsaz gelten müße:

die Einnahme müße sich nach der Ausgabe richten —

Uebrigens aber

5.) die Regierungskasse nicht auf einmal zu dotiren, und ihr nun zu überlassen seye, wie sie nunmehr ausreiche, indem

a) das Steuerbewilligen auf längere Zeit oder gar für immer die Landstände dem Fürsten entbehrlich mache, und überhaupt das Steuerbewilligen die Feder in der landständischen Verfassung seye, indem

b) sich ohnehin gegenwärtig die Kammer-Einkünfte gar nicht sicher berechnen lassen, auch manche Staatseinrichtungen sich verändern können, die Verhältnisse zum deutschen Bund noch nicht bestimmt seyen, manche der Zeit auf der Staatskasse ruhende Abgaben nach und nach wegfallen, und auch das Kammergut zu einem höhern Ertrag gebracht werden könne, indem ferner

c) sichs gar nicht denken lasse, daß die Regierungskasse ein für allemal so dotirt werden könne, daß man nun gegen jedes weitre Ansinnen gesichert, und jede weitre Bewilligung blos als Freigebigkeit zu betrachten wäre — wie denn auch

d) nach der alten Verfassung wegen ganz außerordentlicher Staatsausgaben auch außerordentliche Verwilligungen statt gefunden haben, und selbst nach einer schlechten Wirthschaft die Staatshaushaltung durch Schuldenübernahme wieder in Ordnung gebracht worden seye, und indem endlich auch

e) die Art der Verwendung der Staats-Einkünfte für die Stände von der grösten Wichtigkeit seyn, und sie also für den Kammerplan

und dessen Vollziehung fortdaurend das gleiche Interesse haben müßen. e)

---

e) Hier ist nach unsrer Ansicht manches unrichtig. Der Tübinger Vertrag beruht auf dem Grundsaz: der deutsche Regent Würtembergs ist durch Regalien, Hoheits-Gefälle, überhaupt durch sein Kammergut so gut und vollkommen ausgestattet, daß er die nothwendige Regierungsausgaben davon zu bestreiten wohl im Stande gewesen wäre, wenn er ordentlich hätte regieren wollen, und daß er ebendaher von seinem Land eine außerordentliche Hülfe zu begehren nicht berechtigt, diejenige Hülfe mithin, zu der sich jezt das Land verstehe, eine gutwillige Hülfe seye. Nun hat sich zwar dieses in der Folge sehr geändert, allein, aus dieser Aenderung konnte weiter nichts folgen, als daß Regierung und Land darauf Bedacht nahmen, das Familien-Fidei-Commis, und mit diesem den Regierungsfond zu vermehren, und daß das Land zu denjenigen Zweken oder neuen Instituten, für welche die Einkünfte doch nicht zureichen wollten, Zuschüsse oder Beiträge zu der Kammer gabe — die Kammereinkünfte für solche Zweke also vermehrte, so daß also die Kammer immerhin die Obliegenheit behielt, mit den durch Zuschüsse vermehrten Einkünften alle Staatsausgaben zu bestreiten. Wenn daher diesem allem nach es allerdings der ständischen Instructions-Kommission niemals einfallen konnte, die Unterthanen ganz steuerfrey zu machen, da auch schon seit dem Erbvergleich regelmäßig von den Unterthanen Steuern bezahlt werden mußten, so hätte sie doch nach unserm Dafürhalten, ihr Bemühen dahin richten sollen, daß vorerst die Kräfte des Kammerguts nun genau untersucht und dann berechnet würde, in wie weit diese Kräfte zu den nun vertragsmäßig zu bestimmenden Staatsausgaben nicht mehr zureichen, wie weit also von dem Land durch Zuschüsse zur Kammer oder zu gewißen besondern Kassen geholfen werden müße, und es ist überall nicht abzusehen, wie darum, weil nun der Unterthan nicht mehr steuerfrey seyn könne, (was schon lange nicht mehr der Fall war) eine

Daß jedoch

6.) es ganz zu mißbilligen seye, wenn nach Etatsberechnungen und Budgets mit jedem Jahr die Steuern neu regulirt werden wollten, weil

---

andre Einrichtung nothwendig werde, als daß man vorerst die Kräfte und Verwaltung des Kammerguts untersuche, und dann dieser durch Zuschüsse und durch Schuldenabnahme zu Hülfe komme. Bei dieser Untersuchung der Kräfte und Verwaltung des Kammerguts, hätte man dann freilich im Auge haben und behalten müßen, daß demselben zu Tragung aller Staatslasten die erste Verbindlichkeit obliege, daß mithin eine ordnungsmäßige Verwaltung hergestellt, und das Kammergut zu dem möglich besten Ertrag (versteht sichs ohne ins Kleinlichte zu kommen) gebracht werde, und dann hätte sich bei dieser Untersuchung weiter ergeben müßen, in wie weit also

a) das Kammergut durch Schuldenabnahme auf das Land erleichtert, und dann

b) durch Zuschüsse von dem Land unterstüzt werden müße —

wenn die Staatsmaschine nicht ins Stoken gerathen soll, d. h., wenn die als unentbehrlich von dem Land anerkannten Staatsausgaben ihre Berichtigung erhalten, und etwa auch noch andre minder wesentliche Ausgaben bestritten werden sollen. Allein, solche Grundsäze hätten eigentlich blos als Motive von den Ständen im Auge behalten, oder etwa auch als Motive ausgedrükt werden mögen, in der Hauptsache aber hätte nach unserm Ermessen weiter nicht geschehen, als in Beziehung auf diesen Punkt nach dem Beispiel unsrer klugen Voreltern das Resultat anerbotten und nach diesem der Regierung

a) die Abnahme einer gewißen Summe Schulden auf das Land, und

b) gewiße bestimmte Zuschüsse oder Beiträge zu gewißen, theils von der Regierung allein, theils gemein-

a) bei einem großen Kammergut eine richtige Berechnung ganz unmöglich seye,

---

schaftlich zu administrirenden Kassen zugesichert werden sollen —

sodann aber eine beßre Verwaltung des Kammerguts, Einsicht in die Kammerverwaltung, und das fortdaurende Recht, Erinnerungen zu machen, so wie sonst eine mit den nunmehrigen Kräften der durch Schuldenabnahme und Zuschüsse vermehrten Kammereinkünfte im Verhältniß stehende Ordnung der Dinge zur Bedingung machen können. So wäre nun der Grundsaz: Die Ausgaben müßen sich künftig wieder nach den Einnahmen richten, wieder hergestellt, und es wäre die Einnahme der Regierung durch Zuschüsse vom Land vermehrt worden. In dem gegenwärtigen Augenblik wäre dann aber auch der Grundsaz — die Staatsglaubiger müßen gesichert, und die als nothwendig anerkannte Staatsausgaben müßen gedekt werden, durch Schuldenabnahme und durch Zuschüsse zu gewißen bestimmten Kassen sogleich eben so realisirt worden, wie es die frühere Regierungen in den verschiednen Landtagsabschieden immer so sehr als ein Zeichen treuer Devotion und Anhänglichkeit an das fürstliche Haus anerkennt haben, und nun wäre der Staatsvertrag aufs Neue wieder bündig zur Vollendung gebracht, d. h., die Regierung wäre wieder aufs Neue nach gewißen verabredeten Normen und Gesezen zu regieren, durch Herstellung der Kammer und durch Hülfe, so weit es fehlt, in den Stand gesezt worden, — und hätte über kurz oder lang, eine Regierung die verabredete Normen und Geseze abermals überschritten, (was denn doch seltner geschieht, wenn eine Regierung rükksichtlich der Mittel gebunden Hände hat) so hätte es bald an den Mitteln fehlen, dieser Mangel hätte früher oder später zu einer Rükksprache mit dem Lande nöthigen müßen, und dann wäre das Verwilligen eine Feder in der landständischen Verfassung gewesen, wie niemals eine seyn wird, wo das Land immer nur von Jahr zu Jahr, oder von einem Decennium zum andern, nachzusehen, und dann, wo es fehlt, einzutretten und zu helfen — verfassungs-

b) eine verschwenderische Regierung gar keinen Beweggrund hätte, die Mehreinnahme auf künf-

---

mäßig verpflichtet ist, was sicher auch der von dem Herrn Verfasser angeführte Rudhardt in seiner Geschichte der Landstände von Baiern, zugeben wird, sobald er den Zusammenhang der würtembergischen Verfassung als eines ächt deutschen Instituts recht in seinen Saft und Blut verwandelt haben wird. Wenn bei einer Verfassung, wie vormals in Würtemberg, die Stände dem Fürsten entbehrlich werden, so fürchten wir dieses so sehr nicht, daß wir vielmehr diesen Zustand des Landes für den glüklichsten halten. Die Stände sind dem Fürsten und dem Lande, wie der Arzt dem Menschen ist. — So lange beide recht gesund sind, braucht man sie nicht, nnd glüklich bist du Vaterland! wenn deine Stände ruhige Stunden haben. Aber wenn der Fürst anfängt, seine Regierungskasse durch einseitige Anordnungen, welche der Verfassung entgegen sind, durch Schwelgen u. dgl. in einen krankhaften Zustand zu versezen, dann kann er, zumal wenn die Krankheit heftiger wird, seiner Stände nicht entbehren, und dann — wem anderst kömmt es zu gut, als der Regierung, wenn inzwischen der Beutel des Landes gesund und kräftig erhalten, nicht von Jahr zu Jahr oder etwa von einem Decennium zum andern, geleert worden ist, sondern helfen und retten kann, wo zu helfen und zu retten ist? Ja dann stehen die lange vielleicht ohne Wirkung handelnden Stände in ihrem völligen Werthe da. Sie helfen der Regierung, wo zu helfen und zu retten ist, aber sie veranlassen denn auch Bedingungsweise die Regierung, dem Land seinen glüklichen Zustand wieder zu geben, Ordnung wieder herzustellen, wo sie verlezt worden ist, und Verbesserungen in der Administration und Regierung einzuführen, wo Lüken und Gebrechen bemerkt werden; und das schöne Ziel, um welches sich jede Verfassung drehen sollte, kann kein anders als Herstellung der Zufriedenheit und Eintracht zwischen Regierung und Volk werden, die eben erst gestört zu werden bedroht war. — Dieß war der schöne Geist der alten würtembergischen Verfassung, o! möchte ein sol-

tige Jahre aufzusparen, und auf Verbesserung
der Kammereinnahmen Bedacht zu nehmen —
weil

---

cher in allen künftigen Verfassungen deutscher Gauen athmen!! — Man vergleiche unsre Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechts ꝛc. und Langs Abhandlung über die Steuerverfassung Alt-Würtembergs ꝛc. Und wenn auch im Augenblik sich die Kammereinkünfte noch nicht sicher berechnen lassen, wenn auch manche Staatseinrichtungen sich noch verändern, die Verhältnisse zum deutschen Bund noch nicht genau bestimmt seyn können, das Kammergut zu einem höhern Ertrag wieder gebracht werden kann, und seiner Zeit manche auf der Staatskasse ruhende Abgaben wegfallen mögen — was folgt aus diesem Allem? Doch wohl weiter nicht, als daß in diesem Augenblik nicht gerade Alles definitiv in Ordnung gebracht werden kann, daß nach einiger Zeit, wenn die Kammergüter wieder einen höhern Ertrag versprechen können, wenn etwa eine Summe Staatsausgaben, z. B. Pensionen u. dgl. wegfallen, die jährlichen Beiträge vermindert, die Staatseinrichtungen aber jezt verglichen werden müßen, und was der deutsche Bund bestimmt, bis auf dessen Bestimmung ausgesezt seyn und bleiben muß, — gerade, wie z. B. auch in dem Erbvergleich und in andern Verträgen des augenblikklichen Minder-Ertrags des Kammerguts wegen, gewiße Beiträge und Zuschüsse nur auf eine gewiße Zahl von Jahren zugesagt wurden, so müßten nun auch jezt nur für eine gewiße Zahl von Jahren gewiße Beiträge zugesichert, die Pensionen etwa auf das Land übernommen werden, und was der deutsche Bund bestimmt, müßte etwa ausgesezt bleiben. Und wenn bei all dem dennoch Fälle eintretten können, auf welche bei der Verabredung zwischen Regenten und Land keine Rükſicht genommen, welche also auch nicht in Berechnung gezogen werden könnten, wer erschwert es dem Regenten, den Ständen vorzustellen, daß diese Fälle nicht mit in Berechnung genommen worden seyen, dieser Fälle wegen, (z. B. einer Ausstattung einer Prinzessin, des Appanagirens

c) bei bessern Jahren die Kammereinnahmen größer, die Steuern also kleiner, und dagegen bei schlechtern Jahren die Kammereinnahmen kleiner, die Steuern dagegen größer seyn würden, dadurch aber der Staatsbürger gerade am meisten belastet würde, weil auch

d) nach Durchschnittsberechnungen der Ertrag der Kammergüter, so wie die Summe der laufenden Ausgaben, weit sichrer bestimmt werkönne, überdiß aber auch

e) Steuerverwilligungen nach Budgets zu ewigen Reibungen Veranlassung geben müßen.

---

verschiedner Prinzen wegen, u. s. w.) von dem Lande ein weitrer Zuschuß zu leisten seye? Wo hat das Land je in solchen Fällen sich karg bewiesen? und wer möchte solcher einzelnen möglichen Fälle wegen, eine allgemeine Verpflichtung des Landes zugeben wollen, immer von Zeit zu Zeit zusehen zu müßen, ob denn wohl auch die Einkünfte und Zuschüsse zureichen, und ob kein Deficit zu deken, kein Fehlendes zu ergänzen seye? In der That, auch wenn alles in Ordnung wäre, würde man dadurch eine Regierung verfassungsmäßig gleichsam herausfordern, das Land doch nicht immer vergebens nach den weitern Bedürfnissen der Regierung fragen zu lassen, und eine Regierung, die gar keinen Hang zum Verschwenden hätte, würde wohl am Ende auch auf den Gedanken kommen, doch hie und da einmal von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, also fürs Deficitmachen zu sorgen. Auch können sich unstreitig die Stände um die Verwendung der Kammereinkünfte auf eine andre Weise interessiren, und sie haben dies auch durch den Erbvergleich dadurch gethan, daß ihnen der Kammerplan, d. h. der Plan, wie die Kammer mit ihren Einnahmen, so weit es ihr verfassungsmäßig obliege, zu hausen gedenke — von Jahr zu Jahr vorgelegt werden mußte. —

Daß daher die Instructions-Comittee in Kapitel 14 und 15 ihres Entwurfs die Anträge gemacht habe:

1.) zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse seye zunächst der Ertrag des Kammerguts bestimmt.

2.) Keine, sowohl ordentliche als außerordentliche directe und indirecte Steuer, könne in Kriegs- und Friedens-Zeiten ohne Einwilligung der Stände ausgeschrieben werden, und

3.) es werde mit Zuziehung der Stände ein Kammerplan unter zu Grundlegung einer neunjährigen Durchschnittsberechnung des Ertrags entworfen, die dem Kammergut obliegende Staatsausgaben werden bestimmt, und es werde dabei die Anordnung gemacht werden, daß die für einen gewissen Zwek bestimmte Summen im Ganzen an die bestehende besondern Kassen abgegeben werden. — Dieser Plan werde je nach 6 Jahren revidirt, f) die Finanzbehörde seye für dessen Beobachtung verantwortlich, und seze die Stände auf

---

f) Aus der bisherigen Ausführung in der Note e) ergiebt sich zur Genüge, warum wir also den Worten des ständischen Entwurfs:

„dieser Plan werde je nach 6 Jahren revidirt"

überhaupt nicht, am allerwenigsten aber nun nach der Erläuterung des Hrn. Verfassers unsern Beifall geben können. Wenn aber in der ständischen Verfassungs-Urkunde gar kein Grund angegeben und der Regierung jede beliebige Deutung überlassen wurde, warum dieser Plan je nach 6 Jahren revidirt werden solle? so ist dieß unsrer Ansicht nach, ganz zu tadeln, denn eine Verfassungs-Urkunde muß man nicht deuten und drehen können. Hell und klar muß alles ausgesprochen seyn, wie der Tübinger Vertrag, dem die verschobene Sprache der Neurer fremd war, klar und hell ausgesprochen hat.

ihr Verlangen von der Vollziehung des Plans in vollständige Kenntniß.

4.) Die Steuern werden zwar nur für ein Jahr verwilligt, aber die Regulirung der Summe werde nicht mit jedem Jahr erneuert.

Nach diesem bemühte sich nun der Herr Verfasser S. 22. u. s. f., die Grundsäze des neuen königl. Verfassungs-Entwurfs auszuheben, und zu zeigen, daß dieselbe in Beziehung auf die Besteurung weit gefährlicher seyen, als die königl. Verfassungs-Urkunde vom 15ten Merz 1815. §. 34., indem doch diese nur verlangt habe, daß die Steuern auf die ganze Lebensperiode des damals regierenden Königs festgesezt werden sollen, und eben damit anerkennt habe, daß sich die Kammereinkünfte nach einem Durchschnitt berechnen lassen, und sich die Staatsausgaben regelmäßig gleich bleiben; — sodann führte derselbe S. 27. an, daß, da in dem königl. Verfassungs-Entwurf ganz die Budgets- und Etats-Rechnungen angenommen seyen, alle diejenigen Gründe hier eintretten, welche er schon oben bemerkt habe, übrigens führte er sodann S. 27. u. s. f., weitre Gründe aus, aus welchen der königl. Verfassungs-Entwurf so ganz nicht entsprechend seye, indem

1.) die gemeinschaftliche Etats-Kommission nur darum gemeinschaftlich genennt werde, weil die Hälfte der Mitglieder von den Ständen ernennt werde, sonst aber nichts gemeinschaftliches sichtbar seye, indem

2.) der königl. Entwurf vorausseze, daß spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs alle Rechnungen definitiv abgeschlossen und in folgendem Jahr revidirt seyen, was ganz unmöglich seye — indem

3.) eine gründliche Rechtfertigung der Einnahmen- und Ausgaben-Etats von Seiten der Minister aus vielerley Gründen gar nicht möglich seye — und indem überdiß

4.) bestimmt seye, daß, wenn einmal durch dergleichen Etats die Zwekmäßigkeit (nun Nothwendigkeit) der Ausgaben, und die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte nachgewiesen seye, die Ständeversammlung der neuen Steuerverwilligung sich nicht solle entziehen können, daß zwar,

5.) seitdem mit Entwiklung der Landeshoheit Staatsausgaben nothwendig wurden, das Uebernehmen dieser Staatsausgaben nicht mehr Freigebigkeit gewesen seye, dagegen aber ein freies Verwilligungsrecht, bei welchem keine äußere Nöthigung statt habe, den Ständen zustehen müße, demnach also die Stände zu Dekung der von ihnen selbst als nothwendig anerkannten Staatsausgaben verbunden seyn müßen, Steuern zu verwilligen, dagegen aber bei den zwekmäßigen berechtigt seyen, den Vortheil gegen den Aufwand und die Kräfte der Unterthanen abzuwägen. g)

---

g) Der Herr Verfasser hat allerdings Recht, wenn er sagt, daß das Uebernehmen der Staatsausgaben nothwendig seye; — Allein, im Grunde nicht erst seit der Entwiklung der Landeshoheit. Wir müßen unsre Meinung noch etwas bestimmter andeuten. Ein ehmaliger Graf hatte vorerst seine bestimmte Patrimonial-Gefälle und seine Hintersaßen, aber damit war noch wenig gethan. Der Städter wollte auch geschüzt seyn, die Klöster bedurften auch eines Schirms und Schuzes, Klöster und Städte hatten auch ihre Hintersaßen, und wollten also jene mit ihren Hintersaßen geschüzt und geschirmt werden, so mußten auch sie wohl dem reichen benach-

Nach einigen kleinen Abschweifungen über das Verfahren bei Steuer-Nachlässen und der Steuer-Repartition gieng nun der Herr Verfasser S. 45.

---

barten Grafen Schuz- und Schirms-Taxen u. dgl. bezahlen, und sie thaten dies mitunter, um von diesem Grafen nicht selbst immer genekt zu werden, doch hauptsächlich auch um seinen Schuz und Schirm zu genießen. Doch aus dem Grafen wurde nach und nach ein Landesherr; Ehe man recht daran denken konnte, wie dies zugehe? war er es. Natürlich blieben die Schuz- und Schirms-Abgaben. Der Graf oder Landesherr lies sich dann noch mit Hoheitsrechten, unter dem Namen Regalien, von dem Kaiser belehnen, unter diesem Titel bezog er Zölle, Strafen und andre Gefälle, und was er unter dem Namen Regalien oder Hoheits-Gefällen bezog, was ihm für den ehmaligen Schuz und Schirm fort entrichtet wurde, was ihm also zur Bestreitung der Staatsausgaben gegeben wurde, war nicht Freigebigkeit — es mußte entrichtet werden — und dies war das Ordentliche, Gewöhnliche, nach welchen der Landesherr vormals seine Ausgaben überhaupt abmessen sollte. So war also die Befriedigung der Staatsausgaben niemals Freigebigkeit, und wer die hergebrachten Gefälle und Abgaben zahlte, wurde nie gefragt, ob er sich gutmüthig dazu verstehen wolle oder nicht? — Das Ordentliche mußte bezahlt werden. — Wenn aber der Regent mit dem Ordentlichen nicht ausreichte, dann fragte es sich hauptsächlich, ob in der Verwaltung oder Einrichtung eine solche Veränderung zu treffen nothwendig seye, daß der Regent nach Abzug seiner eignen Bedürfnisse, mit dem Ordentlichen nicht wohl mehr ausreichen könne, und dann war weiter nichts zu thun, als das Ordentliche zu vermehren, oder zu dem Ordentlichen noch das Erforderliche hinzuzuthun, und indem nun dieses theils durch Vermehrung des Kammerguts, theils durch baare Zuschüsse von dem Lande geschah, so mußte es fortdaurende Regel bleiben, der Regent müße stets mit dem verhältnißmäßig vermehrten Ordentlichen ausreichen — dieses seye also

Zu der Steuer-Beitreibung über, und nennt es einen großen Vortheil der ehmaligen Steuer-Beitreibung, daß es der ständische Ausschuß in seiner Gewalt gehabt habe, das Volk mit Schonung zu behandeln, und daß bei der allgemeinen Landessteuer die Landeskasse die ganze auf ein Oberamt repartirte Summe von der Oberamtspflege, und diese die Quotienten der einzelnen Kommunen von den Burgermeister-Aemtern gefordert haben, ohne sich um den einzelnen Kontribuenten, der vielleicht zahlungsunfähig worden seye, zu bekümmern, — eine Einrichtung, welche ihre wesentlichen Vortheile, theils für den einzelnen Steuer-Kontribuenten habe, indem dieser, der Vorschüsse wegen, welche die Amtspflegkassen machen, nicht zur Unzeit angegriffen werden müße, theils aber auch und insbesondre für die allgemeine Steuerkasse, indem diese unter allen Umständen ihre ganze Summe erhalte, und es dann Sache des Oberamts-Verbands seye, sich darüber gegen einander vollkommen auszugleichen. b)

Rükfichtlich der Steuer-Retention ist der Verfasser der Meinung S. 48. u. f. f., daß, wenn die Frage befriedigend beantwortet würde:

---

keine Freigebigkeit — reiche er aber nicht aus, wolle er über das Ordentliche etwas haben, dann seye es etwas anders, dann müße das Weitre Freigebigkeit seyn.

b) Diese Repartitionsart hat die Regierung bisher beibehalten. Eine jede Kommun zieht in ihrem Bezirk von den einzelnen Steuer-Kontribuenten ihre Antheile ein, und haftet für die auf sie repartirte Rate, und die sämmtliche Kommunen liefern ihre Raten an die Oberamtspflegen, die alsdann aus Einer Hand die auf das Oberamt repartirte Summen vormals zur Landeskasse ablieferte, damit nun diese aus Einer Hand die vom Land bewilligte Summe der Regierung übergeben konnte. —

Was ist sonst durch die Verfassung, besonders für die Fortdauer der Repräsentation, zum Schuz des Volkes geschehen?

dieser Punkt kein bedeutendes Hinderniß zur Vereinigung zwischen dem Volk und der Regierung seyn könnte, denn von der Steuer-Retention mache man doch wohl selten Gebrauch, und könne man auch selten, ohne ein größeres Unglük, nemlich ein Stoken der Staatsmaschine herbeizuführen, Gebrauch machen, übrigens müßen allerdings mit der Steuerverwilligung auch Beschwerden vorgetragen, aber nur die Hebung derselben nicht eigentlich zur Bedingung gemacht werden können. i)

---

i) Hier muß unsers Erachtens, abermals sehr unterschieden werden. Sind die Beiträge und Zuschüsse genau bestimmt und ausgemacht, welche von dem Land für diese oder jene besondre Zweke gegeben werden sollen, so kann freilich nicht leicht von einem Retentionsrecht Gebrauch gemacht werden, und daher kam auch, wie der Herr Verfasser sehr richtig bemerkt, selten der Fall vor, daß das Retentionsrecht eines solchen zu bestimmten Zweken verabschiedeten Beitrags in Anwendung gebracht wurde. Reicht dagegen aber die Regierung mit ihrem (durch verwilligte Zuschüsse vermehrten) Ordentlichen nicht aus, und will sie weitre Hülfe, dann tretten ganz andre Umstände ein; dann hat die Regierung nicht, wie sie vertragsmäßig hätte thun sollen, mit ihren ordentlichen Einkünften ökonomisirt, es sind Gebrechen in der Regierung eingeschlichen, sie, die Regierung hat also ihrer Vertragsverpflichtung entgegen gehandelt, und dann natürlich macht das Land nicht eigentlich von einem Retentionsrecht Gebrauch, sondern es hilft nicht wieder, bevor die Beschwerden abgestellt, Ordnung wieder hergestellt, und die Sache wieder ins rechte Geleis zurükgeführt worden ist; — Dann macht sie allerdings die Abstellung solcher Beschwerden zur Bedingung ihrer Hülfe, und somit hält sie ihre Hülfe zurük, bis Ordnung wieder eingeführt, oder wenig-

Was endlich insbesondre die Landeskasse oder die Steuerverwahrungskasse betrifft, so zeigt der Herr Verfasser vorerst S. 53., aus welchen Gründen bereits die von der ständischen Comittee zugegebne Steuerkasse wirklich keine Landeskasse mehr, sondern eine dem Wesen nach wahrhaft gemeinschaftliche Kasse seye, — sodann geht er darauf über, die öfters erörterte Vortheile einer eignen Landeskasse zusammenzustellen, indem er anführt:

1.) die Steuergelder müßen Eigenthum des Volkes bleiben, so lange nicht das anerkannte Bedürfniß die Verwendung desselben zu den bestimmten Zweken erfordre.

2.) Die gröste Gewißheit der Verwendung der verwilligten Steuer entstehe alsdann, wenn die Ausgaben gerade an diejenige Regierungskassen geleistet werden, für welche sie bestimmt seyen, oder, wenn die Stände gewiße Ausgaben selbst übernehmen.

3.) Weder mehr noch weniger, als das anerkannte Staatsbedürfniß erfordre, dürfe geleistet werden, und diese Gewißheit, daß gerade nur dieses der Staatskasse zukomme, seye nur dann vorhanden, wenn derselben aus Einer Hand (der Landeskasse) die verwilligte Summe entrichtet, zu dieser Einen Hand also die Steuergelder eingezogen werden.

---

stens genügende Zusicherung gegeben ist; — Und hier ist die eigentliche Stüze, der eigentliche Grundpfeiler der Verfassung eben dieses Retentions- oder Nichtverwilligungs-Recht. Ja, hier ist es offenbar das allerkräftigste Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer verlezten Verfassung. —

4.) In ruhigen bessern Zeiten müße auch für einen Nothpfenning auf Leidensjahre für das Land gesorgt werden, und mit Beruhigung für das Land seye solches blos durch eine eigne Kasse möglich, auch seye es oft rathsam, schon einzusammeln, ehe die Steuer ausgeschrieben seye.

5.) Eine Landeskasse schließe beinahe jede Möglichkeit aus, Steuern einseitig und ohne Bewilligung auszuschreiben.

6.) Eine Landeskasse erhebe den Kredit des Staates, und (die Erfahrung spreche hierüber zu laut) helfe und rette in der Noth, auch seye sie eine wichtige Garantie der Verfassung.

7.) Durch eine ständische Kasse werde die Ordnung in der Finanzverwaltung befördert, denn nichts seye gefährlicher für eine solche, als wenn alle Gelder in Eine Kasse fließen, und nach dem Impuls des Augenbliks wieder verschleudert werden können. Endlich

8.) können bei einer Landeskasse auch die einzelne Steuer-Kontribuenten mit der ihnen oft so nöthigen Schonung behandelt werden, ohne daß die Regierung, welche die bewilligte Summen immer erhalte, das Geringste dabei verliehre.

Endlich berührte der Hr. Verfasser auch noch die Einwendungen gegen eine Landeskasse, und bemerkte:

1.) Wenn dem Regenten auch alle Gewalten im Staate rein zustehen müßen, so folge daraus doch noch nicht, daß er auch alle Verwaltung im Staat haben sollte. Nur die Verhängung der Execution gegen morose Steuerpflichtige gehöre zu den Regentenrechten.

2.) Die Kraft der Regierung könne durch einen geordneten Finanzplan und durch eine regelmäßige Verwaltung und Verwendung der Steuern nicht gelähmt werden.

3. In der Staatsverwaltung seye nur in sofern Einheit nöthig, als alles auf das Wohl des Ganzen hinarbeiten solle, sonst solle jede Stelle seine Pflichten erfüllen und bewachen — Einheit der Staats-Verwaltung führe leicht zum Despotismus.

4.) Für den Regenten seye sie nicht kränkend, gegen ihn verrathe sie nicht Mißtrauen, denn keine Verfassung dürfe Eine Person im Auge haben.

5.) In England seye der Mangel einer Kasse der unvollkommenste Theil der Verfassung, und dieses habe England mit der Türkey gemein, ohnehin aber seye es da, wo ein Kammergut seye, etwas ganz anders als in England, wo keines seye.

6.) Ein ständischer Controleur würde die Ueberschreitung des Etats nur sehen, bezeugen und beklagen können, und so seye es im Grunde auch, wenn man nach Jahren endlich einsehe, daß mit den Steuergeldern schlecht gewirthschaftet worden seye.

II.) In dem zweiten Aufsaz näherte sich der Hr. Verfasser noch mehr den Ansichten der Regierung. Er sagte nemlich in demselben:

Nach den Anträgen der ständischen Instruktions-Kommission habe zwar die Steuerkasse unter der ausschließenden Leitung des ständischen Ausschusses stehen sollen; Allein, da

a) keine andre als verabschiedete Ausgaben davon bestritten werden, der Ausschuß also nicht willkührlich darüber disponiren sollte; da

b) die Regierung zu allen Zeiten von dem Zustand der Kasse und ihrer Verwaltung in Kenntniß gesezt, und der Ausschuß

c) nicht nur dem Volke sondern auch der Regierung wegen der Aufsicht über die Kassenführung verantwortlich seyn sollte,

so habe sie dem Wesen nach eine gemeinschaftliche werden sollen, k) und nun wisse er keine große Bedenklichkeit zu finden, wenn sie nun auch der Form nach vollends eine gemeinschaftliche werde, so lang nur der Grundsaz bestehe:

Aus der Steuerkasse können nur gemeinschaftlich verabschiedete Ausgaben bestritten werden —

und durch eine fortdaurende Repräsentation dafür gesorgt werde, daß jede vertragswidrige Verwendung augenbliklich zur Kenntniß derselben kommen, und plözlich von solcher zur Sprache gebracht werden könne, indessen glaube er immer, daß eine abgesonderte Schuldentilgungskasse des allgemeinen Kredits wegen einzig und allein unter der Aufsicht des ständischen Ausschusses stehen müßte.

---

k) Bei den mehrern von dem Hr. Verfasser selbst angegebnen überwiegenden Gründen für eine Landeskasse, hat nach unserem Dafürhalten die Instructions-Comittee eine große Verantwortung auf sich genommen, wenn sie dennoch aus einer reinen Landeskasse eine gemeinschaftliche machen wollte. Ja sie, diese aus Neu- und Altwürtembergern zusammengesezte Instructions-Kommission, hat dadurch eine um so größere Verantwortung auf sich genommen, als diese gemischte Comittee ein unbestreitbares eignes, positives Recht des alten Landes ohne besondre Einwilligung dieses besonders berechtigten Theils nicht zu vergeben vermochte. Man vergleiche darüber Gedanken über den würtembergischen Landtag von 1815 — 1817.

III. In dem dritten Aufsaz suchte der Herr Verfasser seine neuen Vorschläge gegen die verschiedne Einwendungen, welche dagegen gemacht wurden, in Schuz zu nehmen, und wir sagen darum blos — in Schuz zu nehmen — denn zeigen wollte er nicht, daß eine gemeinschaftliche Kasse Vorzüge vor einer Landeskasse habe. Endlich

IV) enthält der vierte Aufsaz dasjenige, was wir bereits oben als die von dem Hr. Verfasser am 2ten Juni in der Ständeversammlung vorgetragne Ansicht angegeben haben.

Endlich sprach auch noch

Obrist v. Massenbach den Thronen, Pallästen und Hütten Deutschlands, Deutschland im Jahr 1817.

im Wesentlichen folgende Worte zu:

In dem alten Herzogthum Würtemberg seye eine Staatseinrichtung erhalten worden, welche in allen deutschen Staaten statt gefunden habe, und zum Theil noch statt finde, die Einrichtung, daß das Kammergut alle Staatslasten zu bestreiten habe, und daß das Volk durch freiwillige Steuern blos das Fehlende zuschieße. — Hieraus ergebe sich nun von selbst, daß das Kammergut auf eine Art bewirthschaftet werden müße, daß es den gröstmöglichen Ertrag für alle Zeiten gewähre, und daß das Volk von der Art der Wirthschaft in ununterbrochener Kenntniß bleiben müße, damit mehr nicht, als das wahrhaft Nothwendige von dem Volk begehrt werden könne. — Außer dem Kammergut gebe es aber in Würtemberg noch ein besonderes Familien-Fidei-Commis, (ehmals Kammerschreiberey- nun Hof- und Domainen-Kammergut) welches durch eigenmächtige Vertauschungen

der vorigen Regierung auf Kosten des Kammerguts vergrößert worden seye, und auch dieses habe ohne Zweifel zur Erhaltung der Familie, zu den Appanagen ꝛc. beigetragen — inzwischen solle nun dieses besondre Familien-FideiCommis nach dem königl. Entwurf in seinem gegenwärtigen Bestand bleiben, und die Verwendung der reinen Einkünfte von der alleinigen Entschließung des Königs abhangen, und dieses — meine er — könne nicht zugelassen werden. — Es habe ehmals, was das Kammergut und die Ausgaben anbelangt, vorerst darauf gesehen werden sollen:

> daß die nothwendige Staatsausgaben vom Kammergut ihre unfehlbare Berichtigung erhalten, die übrigen nach ihrer mehr oder minder wesentlichen Nothwendigkeit eingetheilt, und nach der Einnahme also abgemessen werden, daß nicht nur neuen Schulden vorgebeugt, sondern auch auf außerordentliche Fälle sowohl, als zur Vermehrung der Revenüen immerhin ein baarer Geldvorrath vorhanden seyn möge —

und es seye also vorerst eine genaue Prüfung und Kenntniß des Kammerguts von Alt- und Neuwürtemberg nothwendig, dann müße die Frage entschieden werden, ob eine Regierungspflicht nachzuweisen seye, welche nicht davon gedekt werden könne, wenn dasselbe möglichst gut verwaltet und nichts zu andern Zweken als zur Pflichterfüllung des Regenten verwendet werde. Dieses alles seye nun aber, wie man mit offnen Augen sehen müße, bei bloßen Etats-Rechnungen der Minister unmöglich, auch eine Civilliste, wie sie angesprochen werde, tauge nicht, sie seye selbst der Moralität

des Regenten, der nicht außerordentlich gut und edel seye, gefährlich, und in England seye eine Civilliste, weil dort kein würtembergisches, kein deutsches Kammergut seye. Nach den Entwürfen der königl. geheimen Räthe solle zwar die Zwekmäßigkeit der Staats-Ausgaben nachgewiesen werden; Allein, die entscheidende Stimme hierüber habe am Ende doch das Ministerium, welches die Auflösung der Stände rathen, wenigstens zugeben könne, so wie überhaupt das ganze Etatswesen schon darum nichts taugen könne, weil die Regeln und die Staatsverwaltung selbst noch nicht einmal festgestellt seye, bei der Etats-Kommission die Regierung ein entschiednes Uebergewicht habe, die Minister mit den Ständen machen können was sie wollen, nichts als Hader und Zank zwischen Regierung und Ständen entstehen müße, und auch das Steuerverwilligen, da, wo man kein Recht habe, Steuern zu verweigern, kein Act der Freiheit seye. — In der ehmaligen würtembergischen Verfassung seye dagegen Bestimmtheit gewesen, da habe als oberster Grundsaz gegolten:

Der Regent solle mit seinen ordentlichen Kammereinkünften so hausen, daß er damit auslange —

in dieser Verfassung habe man genau erforschen können, was dieses Gut (ein Jahr ins andre) ertrage, in wie weit demnach zugeschossen werden müße, jeder habe also sich selbst berechnen können, was er beizulegen habe, jezt aber seye überall Unbestimmtheit. — Bedürfniß, Zwekmäßigkeit, Staatszwek, Nothwendigkeit, seyen die Tags-Namen worden, — und die ganze königl. Konstitution könne blos bei einem guten Regenten frommen, bei einem andern habe sie keine innre Garantie. Die Vertröstung,

daß, wenn von der verwilligten Summe mehr eingehe, als der verabschiedete Zwek erfordre, der Mehr-Betrag bei andern Steuerentrichtungen in Aufrechnung gebracht werden könne, habe keinen Werth, nur in einer ständischen Kasse werde der Mehrbetrag für künftige Bedürfnisse sicher aufbewahrt. Die Verwilligung der Steuern auf den Grund vorläufiger Rechnungsabschlüsse der Haupt- und Spezial-Verwaltungen des Kammerguts, beruhe auf einer gar zu schwankenden Basis, denn sichre Voranschläge des Ertrags des Kammerguts seyen gar nicht möglich, es tretten also blos willkührliche Anschläge der Kammeralbeamten ein, und in ihrer Hand seye es alsdann, wie verwilligt werden müße. Vorerst müße man die vollständigste Kenntniß von den Staatsausgaben haben, und die nothwendigsten seyen nur diese, ohne deren Befriedigung der Staat nicht bestehen könne, über den reinen Ertrag des Nationaleinkommens sollen die jährlichen Ausgaben niemals steigen. Zu diesem Ende müße man nun aber vorerst die Schuldenlast genau kennen, und einen sichern Schuldenzahlungsplan entwerfen, welcher aber nur dann sicher befolgt werde, wenn die Schulden-Tilgungskasse ein Institut des Volkes seye. Ueberhaupt seyen seiner Ueberzeugung nach ständische Revision des Kammerertrags, und dann darauf gegründete Steuerverwilligung, ständisches Kassenwesen und permanente Kommissionen so nothwendig, daß von dieser Stufenleiter keine Sprosse hinweggenommen werden dürfe, ohne Gefahr für das Ganze — und Staaten werden unsterblich, wenn ihre Verfassung von Zeit zu Zeit auf ihre primitiven Grundfesten zurükgeführt werden, auf welchen sie aufgebaut worden sind.

und auf welche sie den Orkanen der Jahrhunderte getrozt haben, und doch im schreitenden Wachsthum geblieben sind. Die überall anwendbare Grundfeste seye immer der Grundsaz:

„Die Staatsausgaben müßen, wie bei „Privathaushaltungen, nach den ordent„lichen verhältnißmäßigen Staatseinnahmen eingerichtet werden —

und wenn gleich unsre neuen Staatskünstler diesen Grundsaz für unpassend bei einer Königskrone erklären wollen, so habe doch auch Friedrich II. von Preußen seinen Hauseinnahme-Etat nie überschritten, nie Deficits-Rechnungen geduldet, und welche Schäze für den Staat und als Privatvermögen er hinterlassen habe, dies seye bekannt. Welcher Regent sich das Gesez weiser staatswirthschaftlichen Sparsamkeit zur Pflicht mache, erweke sich das Vertrauen, und er seye reicher, als besäße er die Gold- und Diamantengruben beider Indien, reicher als schaltete er unumschränkt über das Vermögen des Volks. —

Nachdem nun also, namentlich dieser Gegenstand, von allen Seiten beleuchtet und erwogen, die Ständeversammlung entlassen, der Streit mit dem würtembergischen Stammlande aber unerledigt geblieben war, so wäre gewiß nichts wünschenswerther gewesen, als wenn nun alles pünktlich und gewissenhaft zusammengereiht worden wäre, was für und wider die große Maxime gesagt worden ist:

Die Staatsausgaben müßen so sehr als möglich, nach den Einnahmen des Staatsguts oder Kammerguts ermäßigt werden.

Es wäre gewiß nichts wünschenswerther gewesen, als wenn jedem denkenden Vaterlandsfreunde die Gründe unpartheyisch hingelegt worden wären, so daß er mit Einmal hätte überschauen können, warum

1.) so, wie es vormals Sitte und Rechtens war, nun auch ferner vor allem die Kräfte des Kammerguts geprüft, nach geschehener Prüfung über die künftige Staatseinrichtung eine Verabschiedung nach obiger Maxime getroffen, und dann, in so fern die Kräfte des Kammerguts bei einer sorgsamen Verwaltung nach Durchschnitts-Berechnungen zu solchen Staatseinrichtungen nicht mehr ausreichen würden, von dem Lande Zuschüsse zu dieser oder jener Kasse vertragsmäßig bestimmt, aus Einer Hand jährlich gereicht, und nun aufs Neue die Regierung verpflichtet werden sollte: mit den durch solche Zuschüsse oder Beiträge vermehrten Kammereinkünften auszureichen? —

Oder aber

2.) warum denn diese alte Sitte, dieses alte Vertragsrecht nun nicht mehr anwendbar, nun ganz veraltet seyn solle? — Warum vielmehr nun

a) ohne vorherige genaue Prüfung des Kammerguts oder Staatsguts, und der Kräfte des Landes die Staatseinrichtungen bestimmt, auch sodann

b) alsdann nicht einmal die Kräfte des Kammerguts gemeinschaftlich untersucht, sondern

c) den Ständen nur von Jahr zu Jahr die Einsicht der Staatsrechnungen gestattet werden, und dem Lande im Uebrigen von Jahr zu Jahr die Verbindlichkeit obliegen solle, nach jährlichen

Budgets des Finanz-Ministers dasjenige an directen und indirecten Steuern zu verwilligen, um was nach solchen Budgets die Kammereinnahmen vorerst zur Bestreitung der Civilliste des Königs, und dann des weitern Staatsbedarfs nicht ausreichen, und warum endlich

d) selbst die verwilligte directe und indirecte Steuern nicht von dem Lande, (damit dann aus Einer Hand die verwilligte Summe entrichtet werden könne) sondern von der Regierung selbst unmittelbar eingezogen werden sollen? —

Wären diese Gründe einfach und klar dem denkenden Vaterlandsfreunde hingelegt worden, so wäre derselbe *nun* in der Lage gewesen, darüber urtheilen zu können, ob die von dem alten Lande gewählt gewesne Repräsentanten vernünftige Gründe gehabt haben, der alten Verfassung namentlich in dieser Beziehung einen Vorzug zu geben? oder ob nicht vielmehr die neuen Vorschläge so entschiedne Vortheile vor der alten Einrichtung haben, (denn ohne sichre Vortheile läßt sich nicht einmal eine Entfernung von dem Bestehenden rechtfertigen) daß man wirklich die anderst denkende und handelnde kühn einer Beschränktheit, egoistischer Absichten u. dgl. mehr beschuldigen, und mit allen denjenigen Titeln beehren könne, welche so freigebig nicht lange vor der Vertagung in der bereits obenberührten Schrift — Würdigung der von der Stände-Versammlung erhobnen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Institut — aus voller Schaale über sie ausgegossen worden sind. —

Statt einer solchen getreuen Zusammenreihung alles dessen, was für das eine und das andere, und eben so auch wider jenes und wider dieses gesagt worden ist, er-

schien aber um die Zeit der Auflösung der Ständeversammlung eine politische Zeitschrift unter dem Titel:

Für und Wider a)

Zu sichtbar hatte diese Zeitschrift Parthie gegen die Vertheidiger der alten Verfassung genommen. Der Titel, der ihren Inhalt ankündigte, war allerdings wahr und richtig, aber er war es nur in soferne, in soferne darinn allen Gründen für die neue Schöpfung, und allen Gründen wider die Anhänger an dem alten Recht aufgebotten wurde. Selbst in der Sprache verriethe diese Zeitschrift ihre Partheilichkeit, denn auch sie konnte sich nicht enthalten, von Zeit zu Zeit Halbköpfe ꝛc. diejenige zu nennen, welche ihren höhern Flug nicht begreifen können. Gleichwohl enthielt diese Zeitschrift hie und da noch Gründe, auch sie kennen zu lernen, muß dem Forscher nach Wahrheit willkommen seyn, und wir führen daher gleichfalls mit gewissenhafter Treue an, was wir in dieser Zeitschrift über diesen Gegenstand gefunden haben.

In diesem „Für und Wider" heißt es nun in einer der ersten diesen Gegenstand betreffenden Abhandlungen gleich im ersten Heft S. 126. u. s. f.

Es seye Sache der Gesezgebung, zu bestimmen, was der Staat von Finanzmitteln wirklich bedürfe, und daraus ergebe sich, daß die Regierung über den Bedarf die Beischaffung und Verwendung der Finanzmittel für sich nichts gesezliches beschließen könne, sondern nur in Verbindung mit den Ständen; den Ständen aber müße wirksame Einsicht in die Einnahmen und Ausgaben, und das

---

a) Stuttgart und Tübingen, in der Cottaischen Buchhandlung.

Recht der Vorstellung auf Abhülfe gegründeter Beschwerden zustehen.

Dies seye nun aber ganz anderst in Altwürtemberg gewesen. a) Der Regent habe aus seinem Kammergut zuerst seine, seines Hauses und Hofes, und dann die Bedürfnisse der Regierung bestreiten sollen, seit 300 Jahren aber habe dieses Kammergut wegen des zu großen Verbrauchs der Regenten und wegen verschiedner Kriege und andrer Drangsale, auch weil der stehende Soldat neuen Aufwand erfordert habe, nicht mehr ausgereicht, — die Kammer habe also Schulden gemacht, und das Land habe von 1514 bis 1806. 13 Millionen Gulden Schulden übernommen; b) — Das Land habe der Kammer

---

a) Wir werden weiter unten Gelegenheit erhalten, einiges hierüber zu bemerken, und hier erlauben wir uns also nur zu bemerken, daß es in Altwürtemberg ganz und gar nicht anderst gewesen seye. —

b) Also 13 Millionen Gulden Schulden und weiter nicht, hat das Land vom Jahr 1514 an bis 1806., in einem Zeitraum von beinahe 300 Jahren, sage dreihundert Jahren — von der Kammer übernommen, und doch fällt in diese Periode der kostspielige 30jährige Krieg, die 40jährige verschwenderische Regierung Eberhard Ludwigs, und endlich insbesondre die übermäßige Anstrengung, mit welcher Herzog Karl an dem 7jährigen Krieg Antheil genommen hat, und dann hat der Hr. Verfasser hauptsächlich den Umstand übersehen, daß unter diesen 13 Millionen Schulden, welche von der Kammer übernommen wurden, mehrere Millionen durch Ankauf von Gütern, Gefällen, Ortschaften u. dgl. entstanden, dadurch also einerseits das Kammergut, als Regierungsfond, vermehrt worden ist, und andrerseits Land und Leute mithin Mitkontribuenten zu der Landeskasse gewonnen worden sind, daß also mehrere Millionen gegen ein Aequivalent von der Kammer über-

zur Bestreitung der Militair- und auch andrer Regierungs-Kosten Zuschüsse oder Beiträge bewilligt, und zu der Schulden- und Zinszahlung, so wie zu diesen Beiträgen, seye die directe Steuer und die Accise von den Ständen bewilligt worden, welche die Stände eingezogen und in verglichenen Summen abgegeben haben, es sage Pfister in seinem historischen Bericht:

„Kein Staat, selbst von den größern nicht, habe an „solchen Leistungen so viel gethan, als das kleine „Würtemberg.“

Diesem allem nach, habe also Altwürtemberg eine doppelte Finanzverwaltung gehabt. Es habe nemlich

1.) vorerst der Regent sein Kammergut verwaltet, und wenn er das Nöthigste und Hergebrachte zu den Regierungskosten abgegeben habe, so habe er das Uebrige beliebig verwenden können, und so lange die verfassungsmäßige Anstalten ihren herkömmlichen Gang fortgegangen seyen, haben die Stände um die Verwaltung des Kammerguts sich nicht bekümmern, höchstens blos bittweise eine Verbesserung derselben begehren können; Sodann aber

2.) haben die Stände die Steuerkasse verwaltet. In diese seye die sogenannte Ordinaristeuer und die Accise geflossen, und diese seyen zur Schuldenzahlung und Vergleichung, zu Bestreitung der Kosten der Krais-Convente und Comitial-Gesandtschaft, zur Bezahlung der Kammerzieler und des Kammerbeitrags bestimmt gewesen, und dann seyen in dieselbe die Extraordinaristeuer

---

nommen worden sind. Man blättre nur in der Landesgrund-Verfassung, und überall wird man Belege für diese Angabe finden, insbesondre aber vergleiche man die Landtagsabschiede von 1583. 1605. 1608. 1629. 1633. und andre.

geflossen, wovon der Militairbeitrag und allerhand Gratificationen für den Regenten bestritten worden seyen, und welche das doppelte der Ordinaristeuer betragen haben. c)

Diese beide Steuern haben nun die Stände einkassirt, aufbewahrt und abgegeben, auch der Regierung verrechnet, in so weit nicht die Stände, für die geheime Truche zu decretiren, für gut gefunden haben.

Diese alte Finanzverwaltung seye nun unabhängiger von Regierung und Volk gewesen, als für das Interesse des Staats zu wünschen gewesen seye, denn man habe eine gedoppelte Finanzverwaltung gehabt, von welcher keine die andre gehörig in Schranken und Gleichgewicht erhalten habe. Auch habe die Geschichte des vorigen Jahrhunderts die Nachtheile dieser gedoppelten Finanzverwaltung gezeigt, denn die Steuern seyen im lezten Jahrhun-

---

c) Außer den wenigen unter den Kammereinkünften begriffne indirecten Steuern, die mit den seit dem Jahr 1806. in Uebung gekommnen, nicht zu vergleichen sind, zahlte das Land nach Langs Steuerverfassung Altwürtemberg §. 23. bis zum Jahr 1806. vom Erbvergleich von 1770. an keine andre Steuern als

α) die sogenannte Ablosungshülfe mit welche zur Abzahlung der übernommnen Schulden und Zinse bestimmt waren — sodann 180,000 fl.

β) die sogenannte Sommer- und Winter-Anlage (oder Militairbeitrag) . . 480,000 fl.

und

γ) einen Accis mit nicht ganz . . 200,000 fl.

Zusammen also . . . . 860,000 fl.

Und doch waren im Jahr 1805. schon 11 furchtbare Kriegs-Jahre überstanden. Man vergleiche darüber überhaupt Lang a. a. O.

dert nicht nur nicht vermindert, sondern immer vermehrt, im Jahr 1696 und 1744. seye die Accise als etwas Bleibendes eingeführt, und im Jahr 1724, 1734, 1739 und 1770. seye die Extraordinariſteuer vermehrt worden, ohne daß man dafür bleibende Anſtalten für das Gemeinwohl u. ſ. w. gewonnen hätte. Auch seye von 1756 bis 1770. das Volk auf das jämmerlichſte gedrükt, und wie unter dem franzöſiſchen Ludwig XIV. herriſch behandelt worden, ſelbſt die Verfaſſung seye in Gefahr geweſen; die Geſchichte Würtembergs deke in dieſen Zeiten manchen Jammer und Elend auf, und — alles dieſes Unglük ſeye wenigſtens durch dieſe Zweiheit der Finanzverwaltung ſehr begünſtigt worden. d)

---

d) Wenn der Herr Verfaſſer anführt, daß im lezten Jahrhundert die Steuern nicht nur nicht vermindert, ſondern vermehrt worden ſeyen, und daß die Geſchichte dieſes verfloßnen Jahrhunderts manchen Jammer und Elend aufdeke, ſo wollen wir einzig und allein gegen ſeine Behauptung, als ob dieſes alles nur durch dieſe Zweiheit der Finanzverwaltung begünſtigt worden ſeye, die Frage aufwerfen: Wäre dann etwa das Volk weniger gedrükt und weniger beſteuert worden, wenn zu einer Zeit, wo eine Gräfin von Würben den geheimen Rath und den Herzog beherrſchte, und ſelbſt in dem geheimen Rath das Praesidium führte, und wo ein Montmartin das geneigte Ohr des Herzogs hatte, wenn alſo zu einer ſolchen Zeit die Regierung vollends gar keine Verpflichtung gehabt hätte, mit den Kammereinnahmen ſo zu hauſen, daß ſie damit ausreiche, ſondern nur nach Budgets den Bedarf zu verwilligen verbunden geweſen wäre. Freilich läßt ſichs nicht läugnen, daß in dieſen Perioden bös gewirthſchaftet wurde; Aber wie wäre erſt dann gewirthſchaftet worden, wenn die Kammer den Herzog nicht nothwendig immer daran hätte erinnern müßen, die Einkünfte reichen nicht aus, und wenn man dann das Deficit von dem Lande hätte begehren können. Wo eine Gräfin Würben

Man habe sich nun zwar in Altwürtemberg mit dem sogenannten Kammerplan zu helfen gesucht, und nun spreche man häufig von einem verbesserten Kammerplan; Allein, der Kammerplan seye weiter nichts gewesen, als ein von dem Regenten vorgelegter Plan, nach welchem er seine Hofhaltung, sein Militair und seine Regierung einrichten wolle, im glüklichsten Fall haben also die Stände blos die Hoffnung zu gewißen Einschränkungen und eine Verminderung des verlangten Steuerbeitrags erhalten, ob dann aber die Regierung nach dem Kammerplan sich habe richten wollen, seye eine andre Frage gewesen, und sie habe auch, ohne gerade unrechtlich zu handeln, von dem Kammerplan abweichen können, indem das Kammergut als Eigenthum der Regierung betrachtet worden seye, e)

---

oder ein Montmartin Einfluß auf die Regierung hat, darf man vielleicht auch befürchten, daß die Budgets und die Rechnungen, welche den Ständen vorgelegt werden, nicht immer redlich gefertigt seyn möchten. Nur seine Verfassung, nur der Umstand, daß am Ende die Regierung anerkennen mußte, es seye doch nur Gutwilligkeit der Stände, wenn die Kammer entlastet und wieder hergestellt werde, nur dieses hat Würtemberg in solchen Perioden wieder gerettet, der sogenannte Jammer, der doch nicht so allgemein war, mußte sein Ende erreichen, und wie blühend war Würtemberg namentlich seit dem Erbvergleich? Würtemberg möchte sich glüklich preisen, wenn es nur einmal wieder bei den, wie der Hr. Verfasser sagt, stets vermehrten Steuern, und wenn sie auch nach dem Verhältniß des Länderzuwachses noch weiter vermehrt würden, sein Verbleiben hätte.

e) Mit dem Kammerplan hatte es unsers Wissens, eine sehr vernünftige Bewandtniß. — Nachdem man nemlich mit dem Herzog Karl über die künftige Verwaltung des Kammerguts, und nun besonders auch über die Summe einig war, welche von dem Land als Beitrag zur Erhaltung des Militairs, und noch zu einigen besondern Kassen zugeschossen werden

und dies rähre alles nur daher, weil die Verpflichtung des Kammerguts für die Staatsbedürfnisse, so wie die

---

sollte, und nachdem man endlich auch darüber einig war, welche Summe von dem Land, und welche von dem Herzog jährlich zu der Schuldenzahlungskasse für die Tilgung der herzoglichen Schulden zusammengeschossen werden sollte, war es dem Lande hauptsächlich darum zu thun, daß diese Herstellung einer vollkommnen Ordnung nicht durch allzugroße Ausgaben der Kammer unterbrochen oder vereitelt werde. — Um also die Ueberzeugung zu erhalten, daß wirklich bei der Kammer so gehaust werde, daß die Leistung derselben zur gemeinschaftlichen Schuldentilgungskasse nicht unterbrochen werden müße, wurde dem Lande von Jahr zu Jahr ein Kammerplan, d. h. eine Uebersicht der Summen, vorgelegt, welche für diese oder jene Zweige der Regierung verwendet worden seyen, damit die Stände, sobald sie befürchten, daß dabei die erforderliche Leistungen nicht gemacht werden können, ihre etwaige Erinnerungen und Vorstellungen dagegen machen, und darauf sehen können, ob wirklich, wie es im fürstbrüderlichen Vergleich heißt, unabweichlich darauf gesehen werde:

> Daß zuvorderst die nothwendige Staatsausgaben ihre unabweichliche unfehlbare Berichtigung erhalten, die übrigen aber nach ihrer minder wesentlichen Bestimmung eingetheilt, und nach der Einnahme also abgemessen werden, daß nicht nur neuen Schulden vorgebeugt, sondern auch auf außerordentliche Fälle ein Geldvorrath vorhanden seyn möge.

Bei dem Kammerplan war es also zunächst gar nicht darum zu thun, daß der Steuerbeitrag vermindert werde, sondern es war zunächst darum zu thun, daß die Herstellung der Ordnung bei der Kammer auf die in dem Erb-Vergleich verabschiedete Weise durch zu große unnöthige Ausgaben nicht unterbrochen und vereitelt werde, und wollte die Regierung, daß wieder Ordnung werde, so mußte sie sich wohl nach dem Kammerplan wenigstens nothwendig so weit richten, daß die Leistungen zur herr- und landschaftlichen

Verpflichtung des Volks zur Beihülfe (Beiträge) zu unbestimmt gewesen seye, und diese Unbestimmtheit müße eine reiche Quelle von Zwist zwischen Regierung und Ständen seyn; — Auch haben die Stände nicht einmal auf genaue Befolgung des Kammerplans dringen können, weil ihnen sogar nicht die Einsicht in die allgemeine und besondre Staatsrechnungen gegeben worden seye, und nur das Kriegskommissariat eine spezificirte Rechnung vorzulegen verbunden gewesen seye, wobei dem Vernehmen nach, wie man zu sagen pflege, Blinde geführt worden seyen. Zudem habe auch die Regierung troz aller Kammerplane, selbst mitten im Frieden, Schulden machen können, während des Schuldenmachens haben die Stände nicht einmal Einsprache machen können, und am Ende haben sie dann

---

Schuldenzahlungskasse sicherlich erfolgen konnten, weil sonst auch nach dem Erbvergleich Cl. IV. §. 9. Litt. i. (Haupturkunden 2. Hft. S. 159.) die Landschaft die versprochne Summe zu geben nicht verbunden, die Kammer mithin nicht durch die Mithülfe des Landes entlastet worden wäre. Neben dem, daß die Stände aus dem Erfolg bald wahrnehmen konnten, ob der Kammerplan wenigstens annähernd befolgt werde, und daher Vorstellungen machen konnten, hatte also die Kammer ein ganz besonders Interesse, denn stokte das Zahlen an die gemeinschaftliche Schuldenzahlungskasse, so blieb die Kammer Schuldnerin des Ganzen, statt daß sie sich des Beitrags der Stände wegen mit ppter $\frac{2}{3}$ hätte entledigen können. Auch hat die Güte dieser Einrichtung der Erfolg bestätigt, denn unsers Wissens war Würtemberg nahe dabei, darum die herr- und landschaftliche Schuldenzahlungskasse zu verliehren, weil diese Schulden nach dem Tode des Herrn Herzogs Karl beinahe ganz bezahlt waren, und dann wären die Steuern natürlich vermindert worden, und so wirkte also mittelbar der Kammerplan gleichfalls auf Steuerverminderung.

immer die Schulden übernehmen müßen, f) und endlich seye es ein Uebelstand gewesen, daß bei allen Behörden

---

f) Daß die Verpflichtung des Volkes zur Beihülfe unbestimmt gewesen seye, ist sehr unrichtig, denn in dem Erbvergleich wurden in der That die Beiträge sehr genau bestimmt, und außer diesen durch Vertrag festgesezten Summen war überall keine Verpflichtung. Eine Unbestimmtheit der jährlichen Beihülfe muß freilich eine reiche Quelle von Zwist zwischen Regierung und Ständen seyn; Allein, unbestimmter kann dieselbe niemals werden, als wenn es Grundsaz wird, daß das Volk immer nur das Deficit zu deken habe, denn, dann kehrt von Jahr zu Jahr der Streit und Zank wieder über ökonomische Staatseinrichtung und Verwaltung, und erhält man auch die Zusicherung dieser oder jener bessern Einrichtung, so hat man einstweilen nur die Versicherung, ob sie erfüllt wird, ist eine andre Frage, das Deficit des verfloßnen Jahrs ist aber vorhanden, dieses muß gedekt werden, ohne sichre Aussicht, daß beim nächstenmal nicht abermals ein solches zum Vorschein kommt, und daß dergleichen Einrichtungen abgestellt werden, welche ein Deficit veranlaßt haben. Weit besser sorgt für alles dieses die Verfassung der Erblande. Hier kann zwischen Regenten und Ständen gar kein Streit vor der Hand entstehen, denn die Kassen erhalten die vertragsmäßig bestimmte Summe oder Beiträge, diese haben Jahr für Jahr, so lange nichts anders verabschiedet wird, ihren bestimmten Gehalt, und neben dem wacht noch die forrdaurende Repräsentation, und hat das Geheimeraths-Kollegium und alle übrige Kollegien in ihren Regierungs-Zweigen die strenge Verpflichtung, bei gedrohter großer Verantwortlichkeit und Strafe, darüber zu wachen, daß vertragsmäßig regiert, das Kammergut verwaltet, und den Compactaten nirgends entgegen gehandelt werde. Geschieht es aber dennoch, daß nicht vertragsmäßig regiert wird, was doch nur dann geschehen kann, wenn die Kollegien ihre strenge Pflichten mehr oder minder versäumen, und werden Schulden auf die Kammer kontrahirt, so kann es lange wenigstens nicht anstehen, bis die Folgen davon sichtbar werden, die

immer nur für herrschaftliches Interesse gesprochen, und dieses Interesses wegen Unrecht gethan, und nichts Gutes befördert worden seye. g) Hier bei der vorigen Einrichtung habe das Land Beiträge gegeben, und der Regierung die Verwaltung ohne Miteinsicht überlassen, und die Regierung, wenn sie klug und glüklich gewesen seye, habe den Gewinn für sich behalten, wenn sie aber verschwendet habe, dann habe sie sich aus dem Beutel des Landes helfen lassen, unter der Verwahrung des helfenden Landes, daß nur für diesmal ohne Präjudiz geholfen worden seye, und die Regierung habe dann die Erklärung gegeben, daß es bei dem ursprünglichen Vertrag sein Verbleiben haben, und die Regierung sich für die Zukunft begnügen solle, h) und eine solche Verbindung habe zwar zur Zeit des Lehens-Systems i) vernünftig seyn mögen, aber für die gegenwärtige Zeit seye sie es nimmermehr; sie habe zwar mitgewirkt, Regenten und Volk beysammen zu erhalten, zu

---

Regierung muß also nun ihren Willen mit dem des Landes in Uebereinstimmung bringen, sie muß mithin wieder ordentlich und den Verträgen gemäß regieren.

g) Ueber die Frage: Wann wurde mehr Unrecht gethan und weniger Gutes befördert? Zur Zeit, wo eine Landeskasse existirte, oder — seitdem sie aufgehoben ist? mag man die Geschichte sprechen lassen, und die Beschwerden des Landes in den Verhandlungen hören.

h) Alsdann aber nahm das Land nicht nur Einsicht von der Verwaltung des Kammerguts, sondern, um mit neuen Ansinnen verschont zu werden, sprach es auch mit über die künftige Verwaltung. — Man vergleiche nur den Erbvergleich und den fürstbrüderlichen Vertrag von 1780., welcher ebenfalls ein Landesvertrag wurde.

i) Das Lehens-Systems? — Was damit gesagt seyn solle, ist uns ganz unverständlich.

retten und sogar zu vergrößern, allein, dies werde sie nun nicht mehr gewähren; denn die Zeit alter Treuherzigkeit und das genügsame Beharren beim Hergebrachten seye vorüber, jezt seye das Zeitalter regerer Verstandes- und Vernunft-Thätigkeit(!) eingetretten, mit der Begehrlichkeit des erhöhten Selbst-Gefühls und der verfeinerten Sinnlichkeit, ja mit dem Mißtrauen, welches wohlredende Eigensucht, schlecht handelnde Liebllosigkeit und unselige Charakter-Schwäche verbreiten müße, und hier müßen stärkere und augenscheinlichere Bande angelegt und klares Vernunftrecht zu bestimmtem Vertragsrecht gemacht werden.

Dieses klare Vernunftrecht glaubte nun aber der Hr. Verfasser auf folgende Art gefunden zu haben. Er meinte nemlich;

1.) dem Regenten solle von den Einkünften des Kammerguts so viel zugeschieden werden, als er für seine Familie und seinen Hof vernünftiger- und billigerweise ansprechen könne — eine Civilliste.

2.) Die regierende Vollziehungsgewalt solle zwar das Kammergut verwalten, allein

a) unter der Hut und Wache und Einsicht der Stände, und

b) was über die Civilliste das Kammergut ertrage, solle Staatsgut werden.

3.) Die directe und indirecte Steuerbeihülfe solle nicht mehr von den Ständen verwaltet, sondern nur nach vorgenommner Einsicht und Untersuchung der

Staatsrechnungen und Staatsbedürfnisse verwilliget oder verweigert werden. k)

Und nun suchte er diese wichtige Entdekung folgendermaßen zu rechtfertigen:

---

k) Ein schönes Lob für die alte Verfassung, wenn der Herr Verfasser selbst sagt, daß sie mitgewirkt habe, Regenten und Volk beisammen zu erhalten; und warum sollte nun jezt bei ihr Regenten und Volk nicht mehr beisammen erhalten und gerettet werden können? Ist sie denn nicht die Verfassung einer strengen geregelten Ordnung? und was wird das Zeitalter sogenannter regerer Verstandes- und Vernunftthätigkeit, was die Begehrlichkeit des erhöhten Selbstgefühls und der verfeinerten Sinnlichkeit, was wird das Mißtrauen, welches wohlredende Eigensucht, schlecht handelnde Liebllosigkeit und unselige Charakter-Schwäche verbreiten müßen, (wie der Herr Verfasser von dem gegenwärtigen Zeitalter spricht), was wird alles dieses hervorbringen, wenn vollends diese alte Bande gelöst sind, bei welchen man doch wohl nach der Einnahme die Ausgabe richten mußte, was anders wird alles dieses für Folgen haben, als daß über kurz oder lang nach den eignen Worten des Hrn. Verfassers der Idee, die regelmäßige Abgaben nicht mehr geleistet werden können, ohne das Einkommen aus dem Privateigenthum so zu beschränken, daß von dem reinen Ertrag nichts mehr übrig bleibt, und das Kapital angegriffen werden muß, und daß dann die Stunde kommt, (wie der Hr. Verfasser weiter sagt) wo der Staat dem höhern Ziele sein selbstständiges Leben aufopfern, und die Erreichung desselben in der Unterordnung seines Lebens unter das frische Leben eines andern Staats suchen muß? O Vaterland! o Vaterland! Sollte denn wirklich die Zeit alter Treuherzigkeit und der Genügsamkeit so ganz vorüber seyn? sollte an seine Stelle nichts als die Begehrlichkeit des erhöhten Selbstgefühls und der verfeinerten Sinnlichkeit getretten, und sollten nun Fesseln

Ist einmal

ad 1) eine Civilliste für den Regenten ausgemittelt, so könne in Beziehung auf die Finanzen ganz das vernunftrechtliche Verhältniß vertragt und behauptet werden. Die Kammereinkünfte gehen dann in zwei Theile, nemlich

a) in die Kasse der Civilliste, und

b) in die Staatskasse, und leztre stehe unter der Besorgung des Regenten und der Volksvertrettung,

und es geschehe durch diese Trennung in der That auch nichts Abweichendes von der frühern Bestimmung des Kammerguts, indem hier eigentlich demjenigen nur eine Bestimmtheit gegeben werde, was früher unbestimmt gelassen worden seye, der Frage nemlich:

Wie viel der Regent von den Einkünften des Kammerguts für sich und seine Familie und Hofhal-

---

(für die Regierung) nöthig seyn, wo die Verfassung der Erblande nur Schranken der Willkühr sezte? und wäre es denn wirklich so, welch doppelter Grund, von den alt hergebrachten Rechten nichts zu vergeben, und dieser für die Beharrlichkeit des erhöhten Selbstgefühls und der verfeinerten Sinnlichkeit regsamern Verstandes- und Vernunftthätigkeit keinen freyen unbeschränkten Raum zu gewähren? welch dreifacher Grund, nicht auch vollends die Landeskasse frey in ihre Hände zu geben, sich nicht blos mit einer Wache oder Controle, und mit dem Recht Vorstellungen zu machen, zu begnügen, sondern fest anzuhalten, damit diese für verfeinerte Sinnlichkeit und erhöhtes Selbstgefühl regsamere Thätigkeit nicht zu weit aus den einem kleinen Reiche unentbehrlichen Schranken zu tretten vermag, und geschieht es dennoch, in dieselbe wieder einzutretten genöthigt werden kann? —

tung verwenden könne? und wie viel er dagegen zur Staatshaushaltung abzugeben habe? 1)

Auch seye der Umstand, daß nun die Volksvertretter über die leztre Einkünfte der Staatskasse mitbeschließen sollen, nichts, was das Volk nun, da das Steuern schon so lange daure, und außer den Kammereinkünften gefordert werde, nicht ebenfalls ansprechen könne, so wie auch der Regent dafür, daß er über diesen Theil der Kammereinkünfte das uneingeschränkte Dispositions-Recht verliehre, durch den freyen Empfang der Civilliste völlig entschädigt werde. Endlich heiße dies gar nichts

---

1) Daß eine Civilliste, aber wohl bemerkt — eine Civilliste, welche den Regenten über die Verwaltung des Kammerguts nicht gleichgültig macht, nicht also eine Civilliste in dem Sinne des Hrn. Verfassers sogar wünschenswerth seye, hat Hr. Lang in seiner obenbemerkten Steuerverfassung Altwürtembergs sehr gründlich ausgeführt. Aber höchst schädlich ist eine solche, wenn der Regent nun ganz nichts mehr um die Verwaltung des Staatsguts sich zu bekümmern hat, wie eben dieser Hr. Lang gleichfalls gezeigt hat, und endlich muß unsrer Ansicht nach, diese Civilliste nicht voraus schon, sondern erst alsdann bestimmt werden, wenn zuvor untersucht und im Reinen ist, wie steht es mit den Kräften des Kammerguts? — Steht es mit diesen sehr gut, nun dann wird man dem Regenten recht gerne gönnen, daß die Regenten-Familie nach dem Verhältniß der Größe des Staats und der Würde des Hauses in voller Masse befriedigt werde; — Steht es aber mit dem Staatsgut schlimm, so ist auch nach unserm Ermessen nicht abzusehen, warum die Regenten-Familie an diesem Unglük mit seinem Volke nicht zugleich tragen, und nicht zugleich auch durch Ersparnisse zu helfen und zu erleichtern suchen solle? — So war es seitdem durch alle Landtagsabschiede, namentlich aber auch in dem Erbvergleich, und dies scheint uns sehr billig und gerecht zu seyn.

daß man sage, das Volk übernehme in der Person seiner Vertretter zugleich die Pflicht, temporärer Unzulänglichkeit des Staatsguts durch Steuerverwilligung auf- und abzuhelfen; denn lasse sich eine Unzulänglichkeit der zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmten Einkünfte darthun und nicht abläugnen, so müße fernerhin, wie seit 200 Jahren, durch Steuren geholfen werden, und dies liege in der Natur der Sache und in dem Staatsverband, und es seye, wo nicht ausdrükliche, doch stillschweigend übernommne Verbindlichkeit, man bestimme also jezt nur ausdrüklich, was sich sonst von selbst verstanden habe. m)

---

m) Hier, in diesem liegt eigentlich der wesentlichste Unterschied, und der Umstand, wenn das Unzulängliche der Einkünfte durch Steuern immer gedekt werden müßte, wie gesagt also, verfassungsmäßig müßte, dieser Umstand würde das ganze Verhältniß zwischen Regenten und Volk mit Einem Mal gänzlich verrüken. Wir wollen uns hierüber etwas näher erklären. Wenn nach der erbländischen Verfassung Würtembergs

1.) die Einkünfte der Kammer im Durchschnitt berechnet, sodann

2.) die Staatseinrichtungen theils in den Landtags-Abschieden und Rezessen, theils mit der Kanzlei-Ordnung und andern durch Vertrag festgesezt, und dann

3.) natürlich nach einer vorläufigen Berechnung der Kosten, die Zuschüsse zu den Staatseinrichtungen für diese oder jene Kasse bestimmt wurden,

so war damit der Staatsvertrag zwischen Regenten und Volk fest und vollkommen geschlossen; d. h., die Staatseinrichtungen waren verabschiedet, unter welchen das Volk regiert werden sollte, und die Mittel waren ausgemittelt, und die Zuschüsse des Landes waren fest bestimmt, mit welchen diese

So, meint nun der Herr Verfasser, werde

a) der Volks- und Staatsverderblichen Verschwendung des Hofes Ziel und Grenze gesezt, nicht mit lee-

---

Staatseinrichtungen erhalten werden konnten, ja sogar so erhalten und bestritten werden konnten, daß nach dem Erb-Vergleich zum Flor des fürstlichen Hauses noch ein Ziemliches zurükgelegt werden konnte. War nun aber auf diese Art das Hinreichende ausgemittelt, um die vertragsmäßig bestimmte Staatseinrichtungen erhalten und bestreiten zu können, und über kurz oder lang fehlte es dennoch, so konnte der Grund des Fehlens nicht wohl ein andrer seyn, als weil der Regent entweder sonst verschwendete, oder aber weil er Staatseinrichtungen machte, die nicht verabschiedet, mit dem Willen der Gesammtheit mithin nicht übereinstimmend oder wenigstens noch nicht in Uebereinstimmung gebracht waren. Weder in diesem noch in jenem Fall konnte nun aber eine rechtliche Verpflichtung oder eine Schuldigkeit vorhanden seyn, das Fehlende zu deken, und dies ganz natürlich darum nicht, weil von Seiten des Landes die Vertragsverpflichtung schon erfüllt war, dazu aber, um vertragswidrig regiert zu werden, keine Zuschüsse versprochen, und die Mittel überhaupt nicht vorhanden waren; Half man nun freilich dennoch immer wieder, so mußte natürlich das Vertragswidrige der Regierung vorerst wieder aufhören, oder es mußte überhaupt vorerst der Wille der Regierung mit dem Willen der Gesammtheit wieder in Uebereinstimmung gebracht werden, und dann geschah es doch nur aus treuer Devotion und Anhänglichkeit an das fürstliche Haus, es geschah, wenn man zuvor genau berechnet hatte, wie viel denn von dem Lande an Schulden übernommen, oder nun zu dieser oder jener Kasse zugeschossen werden müße, vorausgesezt, daß nun nach diesem in Uebereinstimmung gebrachten Willen der Regierung mit dem des Landes wieder regiert werden solle, es geschah, wenn man über die Mängel der Verwaltung des Kammerguts die erforderliche Erinnerungen und Verbesserungen hierinn der betreffenden

ren Worten, sondern mit lebendiger Kraft, und habe der Hof in dem einen Jahr mehr gebraucht, als die Civilliste ertrage, so möge er so viel im andern Jahr wieder ersparen, Hofschulden werden nicht mehr Staats-Schulden, und es seye sogar weniger möglich, solche Hofschulden zu machen, da der Kapitalist nur bei guter Wirthschaft für größere Darlehen trauen werde, und der Arbeiter für den Hof so wie der Verkäufer Schuz und

---

Staatsbehörde zur besondern Pflicht gemacht hatte, und es geschah, wenn die sonstige einstweilige Beschwerden des Landes gehoben waren, und wenn dies also geschah, so wurde auch die Zufriedenheit zwischen Regierung und Volk und die eine Zeitlang getrübte Harmonie in voller Masse wieder hergestellt. Will nun aber jezt der Verfasser, daß es ausdrükliche Verbindlichkeit, daß es eine stete Pflicht des Landes seyn solle, der temporären Unzulänglichkeit, wann und so oft sie sich zeigt, abzuhelfen, so will er eigentlich, daß es gar keinen für längere Zeit mehr geltenden festen Vertrag zwischen Regierung und Volk geben solle, d. h., um nicht mißverstanden zu werden, er will, daß zwar die Staats-Einrichtungen, aber nie die Mittel und Zuschüsse fest verabschiedet seyn sollen, mit welchen die verabschiedete Staats-Einrichtungen erhalten werden können, er nimmt eben damit, wenn auch verfassungswidrige Einrichtungen gemacht werden, und wenn auch von einer Regierung verschwendet wird, dem Lande das Gutwillige der Hülfe, und damit dem Volke eigentlich alles, um die Regierung zu veranlassen, das Vertragswidrige in ihrer Regierung wieder abzustellen, und ihren Willen überhaupt mit dem Willen der Gesammtheit in Uebereinstimmung zu bringen, er nimmt dem Volke das einzige Mittel auch sich die Regierung für einen Beweis treuer Anhänglichkeit und Devotion verbinden und geneigt machen zu können. Das Volk hat auf diese Art nur immer Pflichten, seine Rechte darf es nur bittweise geltend machen.

Rükhalt an den Gerichten habe. n) Nur wenn unabwendbare Umstände nach dem Ermessen der Volksver-

---

n) Dies sind in der That Träumereyen, die bei einer Regierung, welche die Verschwendung liebt, sicherlich im ersten Jahr widerlegt werden. Wie soll der Volks- und Staatsverderblichen Verschwendung des Hofes Ziel und Grenze gesezt werden, und zwar mit lebendiger Kraft gesezt werden, wenn der Regent nicht nur seine Civilliste, sondern auch das Staatsgut verwaltet, alle Steuern zu der Kammer einzieht, und die Stände nach Jahr und Tag endlich Einsicht der Rechnungen erhalten, sonst aber nur controliren dürfen? Doch, will auch ein verschwenderischer Regent nicht in die Staatskasse hinübergreifen, meynt denn der Hr. Verfasser, der Regent verliehre, wenn er eine Civilliste habe, so sehr allen Kredit, daß ihm Niemand mehr borgen, und kein Arbeiter, sobald er nicht in der nächsten Stunde seine baare Bezahlung erhält, mehr seine Dienste widmen, oder sobald er nicht frisch hinweg sein Geld erhält, sogleich gegen die Kasse der Civilliste klagen und Execution begehren werde? Auf diese eitle Hoffnung hin, möchten wir in der That zu diesem neuen Versuch nicht rathen; auch würde sich der Deutsche überhaupt schämen, wenn er Regenten hätte, die weniger Kredit haben sollten, als jeder andre ordentliche Privatmann, den man doch auch nicht, wenn er nicht sogleich den Beutel zieht, im andern Augenblik verklagt. Meynt aber etwa gar der Herr Verfasser, wenn ein Regent über seine Civilliste hinaus Schulden gemacht, Hofarbeiter unbezahlt gelassen hat, u. dgl. mehr — so solle das Land am Ende der Civillisten-Kasse, gleich einem andern, der nicht auszulangen wußte, verganten lassen, so erwartet er etwas, wozu sich der Würtemberger seit 300 Jahren nie verstanden hat, (denn er hätte vielleicht wohl nach Eberhard Ludwigs Tod eine königl. Debit-Kommission kommen lassen können) und wozu er es also gewiß niemals kommen lassen wird, und wenn nur Einmal das Land die Schulden der Civilliste nicht abnehmen wollte, was glaubt denn der Hr. Verfasser, daß der nächste zur Verschwendung geneigte Regent thun

tretter der Civilliste mehr abfordern, finde Erhöhung der Civilliste auf Kosten des Volkes statt. Zudem aber

b) müße durch die gemeinschaftliche Besorgung der Staatshaushaltung diese besser werden, denn Regierung und Volksvertrettung haben kein getheiltes Interesse mehr, und es frage sich blos, was der Staat bedürfe, was ihm heilsam seye, und was die Kräfte des Staats-Guts und des steuernden Volkes erlauben? und diese Frage habe nach vorgängiger Erörterung bei der Finanz-Behörde auch die Ständeversammlung zu berathen. Fehler, welche sich etwa einschleichen, lassen sich dann immer verbessern, da von 3 zu 3 Jahren immer ein Beschluß gefaßt werde, c) und durch die Vorlegung der Staats-Rechnungen in ächter Urschrift erhalte die Ständeversammlung diejenige Sachkenntniß, ohne welche mi-

---

wird? Etwa nicht verschwenden? — O gewiß nicht. Es gibt geschäftige Menschen genug — die regsame Verstandes- und Vernunft-Thätigkeit für verfeinerte Sinnlichkeit hilft dazu — welche Auswege zu finden wissen, ohne daß die Civillisten-Rechnung etwas davon erfährt. Welche Träume-reyen sind also alle Vorstellungen von dem Glük einer solchen Civilliste? —

c) Darüber hatte auch nach der Verfassung der Erblande die Ständeversammlung zu berathen, die Haupt-Institute des Landes waren bekanntlich zwischen Regierung und Ständen verabschiedet, selbst die Art der Verwaltung des Kammerguts in manchen wesentlichen Punkten wurde durch Vertrag bestimmt, und die Erfahrung hat innerhalb 300 Jahren manchmal Gelegenheit gegeben, Fehler, die sich noch einschleichen konnten, zu beachten und abzustellen. Die Geschichte und die Erfahrung ist es eben, welche durch kein Ideal, so vollkommen es auch seyn mag, zu ersezen ist. Könnte man sie für jeden Staat zum Voraus herkaufen, um Millionen wäre der Preis nicht zu hoch. Dies sollten doch alle Idealisirende reiflich erwägen.

nisterielle Voranschlags-Entwürfe der Staatsbedürfnisse nicht mit Sicherheit gewürdigt werden können, und dann erhalten auch die Stände die Möglichkeit, bald genug untersuchen zu können, ob das Finanzpersonale des Regenten verfassungsmäßig verwaltet und vollzogen habe. Die genau prüfende Durchsicht der allgemeinen und besondern Staatsrechnungen habe aber nach dem Urtheil sachkundiger Männer keine Schwierigkeit. Es komme nur darauf an, daß die in der neuen unglüklichen Zeit entstandene Rechnungs- und Prüfungs-Rükstände weggearbeitet werden, und wenn dies geschehen seye, so brauche man höchstens 8 — 10 Monate nach dem Termin, um dann sogleich einen guten Theil der Rechnungen an die Stände zu ihrer Durchsicht hinüber geben zu können, die dann „mit Hülfe einer ständischen Rechnungskammer" um so schneller damit fertig werden können, als sie keine Nachrechnung vorzunehmen, sondern nur darauf zu sehen habe, ob nichts, was zur Staatskasse gehöre, an die Civilliste abgegeben worden, und sonst nichts Verfassungswidriges untergelaufen seye, und es könne so in die Hände gearbeitet werden, daß gewiß nach Verlauf des zweiten Jahrs alle Rechnungen bei den Ständen (der ständischen Rechnungskammer) durchgesehen seyen, und im dritten Jahr den Ständen das Resultat vorgelegt werden könne, und dann können alle Mängel gerügt, und das neue Budget des Finanz-Ministers mit Sachkenntniß geprüft werden. p)

---

p) Nehmen wir alles dieses als richtig an, so folgt daraus weiter nicht, als daß es möglich gemacht werden könne, daß die Rechnungen verflossner 3 Jahre jedesmal nach weitern 3 Jahren, die Rechnungen von 1815 bis 1818, also im Jahr 1821, und die Rechnungen von 1818 bis 1821, im Jahr

Gebe man der alten Verwilligungsart diesen Vorzug, daß die Stände an die Verwilligung der Steuern Abstellung von Beschwerden haben knüpfen können, so seye dieses unrichtig; wenn auch gegründete Beschwerden vorhanden seyen, so müße nach der Natur der Sache verwilligt werden, sobald hinreichender Grund zur Besteurung vorhanden seye. Nur finanzielle Beschwerden lassen sich mit einer Steuerverwilligung und Verweigerung in Verbindung sezen, und wollte man sonst eine Steuerverweigerung zugeben, so würde dadurch ein zweites Uebel entstehen, oder vielmehr es würde um eines einzigen vorhandnen Uebels willen demjenigen zweiten drohenden Uebel gleichfalls nicht abgeholfen, um welches willen Steuern begehrt werden. q) Ueberhaupt

---

1824, der Ständeversammlung vorgelegt werden können. Aus dem bloßen Können folgt nun aber nicht, daß es immer auch wirklich geschehen wird, wie denn der Herr Verfasser selbst zugesteht, daß, wenn es nur möglich werden solle, nun vorerst die entstandnen Rechnungs- und Prüfungs-Rükstände weggearbeitet werden müßen. Wenn nun aber auch alles wirklich im rechten Geleis ist, und dasselbe keinen Augenblik verliehrt, so erhält diese Rechnungen, wohl bemerkt — eine ständische Rechnungskammer, diese wenige Rechnungsverständige haben nun einstweilen, bis die Stände erscheinen, durchzusehen, ob nichts an die Civilliste abgegeben worden seye, was zur Staatskasse gehöre, und ob überhaupt sonst nichts Verfassungswidriges untergelaufen seye, und diese Rechnungsverständige sind also die Hauptpersonen, welche Hunderttausende übersehen können, und über die Verwendung und über die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden haben. Wer wird nun das Loos des Vaterlandes hauptsächlich einer bloßen Rechnungskammer anvertrauen wollen? —

q) In demjenigen, was hier der Hr. Verfasser sagt, liegt etwas Wahres und etwas Unwahres, und wir bitten dasje-

werden Steuern nicht um der Person des Regenten, sondern um des Staats, also um des Regenten und des Volkes willen begehrt, die Steuerverweigerung seye daher nur ein halbes Zwangsmittel für jenen, und seye der Regent pflichtvergessen genug, so lasse er, sobald man verweigern wolle, eher auch das zweite Uebel über den Staat ergehen, in ihm entstehe Haß gegen die Steuerverweigerer, und dies führe zu Schritten, wie die vom 30. Dez. 1805. gewesen seyen, oder aber verspreche er Abhülfe von den Beschwerden, und habe er die Steuern, dann thue er dennoch, was ihm beliebe, zumal da ihm dieses Versprechen nur abgenöthigt worden seye. r)

Außer diesem eben Vorgetragnen versuchte auch noch der Hr. Verfasser in dem bereits bemerkten

Für und Wider erstes Hft. S. 158. u. f. f.

die oben angeführte Darstellung in dem rheinischen Merkur a) (ein damals in Würtemberg allgemein gelesenes Blatt) zu widerlegen.

Vorerst gab er nemlich dem Hrn. Verfasser jener Darstellung zu, daß in Würtemberg zwischen Staats- oder Regierungskasse und zwischen Landeskasse ein großer Unterschied zu machen seye, auch gab er ferner zu, daß nach dem Erbvergleich die Ausgaben der Regierung nach den Einnahmen geordnet oder abge-

---

nige damit zu vergleichen, was oben S. 245. Note i) gesagt worden ist.

r) Alles dieses wird offenbar zunächst durch die Geschichte des Erbvergleichs, und die von dieser Zeit an für Würtemberg so glükliche Jahre unter der Regierung Herzog Karls widerlegt.

a) Siehe oben S. 209. u. f. f.

messen werden sollen, und versicherte dann weiter unten, daß dieses eine große Maxime seye, deren Einführung Niemand sehnlicher wünsche als er, und daß der Würtemberger eigentlich steuerfrey, d. h., in der Regel nur die stehenden Kammerabgaben zu bezahlen schuldig seye; Allein, er meinte

1.) die Rentkammer beruhe blos auf gutsherrlichen Gefällen, denn Gutsbesizer seyen die Grafen von Würtemberg gewesen, ehe sie Regenten worden seyen, und was sie von andern Dynasten erkauft haben, seye auch ihr Allodium oder Familiengut worden, und man habe sie für Eigenthümer von Land und Leuten angesehen, wie dies aus dem Münsinger Vertrag klar hervorgehe; b) Sodann sagte er:

---

b) Diese Behauptung haben wir großentheils schon durch dasjenige, was wir oben S. 242. Note g) gesagt haben, widerlegt, und in soweit solches dort geschehen ist, berufen wir uns auf das dort Gesagte. Nur müßen wir noch etwas Weiteres hier bemerken. — Was die Grafen von Würtemberg von andern Dynasten erkauft haben, ist allerdings ihr Familiengut worden, und haben sie eigentlich zu dem großen Familien-Fidei-Comis erworben; — Allein, erkaufen konnten die Grafen von andern Dynasten nichts anders als was diese selbst hatten, und diese hatten zwar auch ihre Schlösser und eignen Güter und Gefälle ꝛc. aber sonst hatten sie weiter nichts, als einerseits das Recht ihre Unterthanen zu regieren, und andrerseits hatten sie mit ihren Gütern und Gefällen auch die Verbindlichkeit, die zu dem Regieren erforderliche Ausgaben zu bestreiten. Weiter konnte überhaupt ein deutscher Dynast von seinen Unterthanen nichts fordern, als die mit ihren gewöhnlichen Einkünften bereits verbundne Abgaben, und wenn also solche Dynasten das Ihrige an die Grafen oder nachherige Herzoge von Würtemberg verkauften, so konnten sie auch weiter an dieselbe nicht verkaufen. Erst später kamen Steuern zu einzelnen Leistungen,

2.) Durch den altwürtembergischen Unterschied zwischen Kammer- und Stände-Kasse werde das Volk vor der Maxime nicht gesichert:

---

welche die Regierungen zu machen hatten, wie z. B. den Römermonaten ꝛc. auf, (siehe Häberlins Handbuch §. 254 — 256. und andre Staatsrechts-Lehrer) allein, nun konnten auch blos diese Römermonate, Kammerzieler und einige andre Leistungen auf die Unterthanen repartirt werden, und wenn also ein Dynast etwas an die Herzoge von Würtemberg abtrate, so konnte er ihm außer dem bereits Angezeigten auch ein weitres Besteurungsrecht nicht abtretten, als daß er nun auch diese neue Unterthanen zu solchen Römermonaten ꝛc. nach dem Verhältniß beiziehen dürfe. — Hätte nun der neue Regent jedesmal dabei es bewenden lassen wollen, daß er blos das an sich gebrachte Regierungs-Recht ausgeübt, und von den neuen Unterthanen weiter nicht als die hergebrachten Gefälle und das Verhältnißmäßige an den Reichs- und Krais-Steuern gefordert hätte, wie es der vorherige Dynast zu fordern berechtigt war, so wären die neuen Land und Leute wahrscheinlich großentheils damit zufrieden gewesen; — Allein, indem der Herzog doch immer durch frühere Aufopferungen des Landes zu solchen neuen Erwerbungen in den Stand gesezt war, oder indem er die Uebernahme des ausgelegten oder versprochnen Kaufschillings von dem Land begehrte, so verlangte gewöhnlich das alte Land, daß die neue Erwerbung mit ihm in Eines zusammengethan werde, damit auch diese nicht blos dem Herzog dasienige entrichte, wozu ihm das Recht abgetretten werden konnte, sondern damit auch diese mit der Landschaft heben und legen helfe, so daß also die neue Erwerbung im Augenblik nicht nur nichts gewann, sondern selbst nun mit für ihre Erwerbung steuern mußte, wogegen sie alsdann Antheil an der Verfassung des alten Landes, zuweilen auch besondres Landstandsrecht, und dann insbesondre auch das Recht gewann, daß auch ihr Antheil an den Krais- und Reichs-Umlagen zu den des ganzen Landes geschlagen werden mußte. —

„ihr sollt geben, so viel ich als nöthig for„dern will"

und es seye gar nicht einzusehen, warum bei einer eignen Ständekasse die Vertretter des Volkes nicht sollten zu Nachgiebigkeiten gegen eine steuergierige Regierung bewogen werden können. Der Hr. Verfasser selbst zähle unnöthige Nachgiebigkeit unter die Möglichkeiten, und dann seye beim Besiz einer Ständekasse nichts gewonnen; und wenn dagegen die Stände nicht zu nachgiebig seyen, so werde das Volk eben so wenig übersteuert werden wenn sie keine Kasse haben, als wenn sie eine haben. Das Beispiel von England und andern Staaten beweise aber, daß die Stände nicht zu unnöthiger Nachgiebigkeit leicht bewogen werden können, und doch seye in England keine eigne Ständekasse. c) Was ferner

---

c) Daß nicht blos bei einer eignen Ständekasse, sondern überhaupt bei der alten Verwilligungsart man vor der Maxime gesichert gewesen ist:

„ihr sollt geben, so viel die Regierung für „nöthig finden wird"

ist ganz außer allem Zweifel. Freilich können auch bei der alten Verwilligungsart und bei einer eignen ständischen Kasse die Volksvertretter zu unnöthiger Nachgiebigkeit gegen eine steuergierige Regierung bewogen werden; — Allein, wenn im verfloßnen Jahrhundert nach einer 40jährigen verschwenderischen Regierung das Land doch weiter nicht als 2 Millionen Gulden Schulden von der Kammer übernahm, und während dieser Zeit sonst nichts für die Kammer und den Hof bewilligte, so möchten wir fragen: ob bei einer solchen Haushaltung das Land innerhalb 40 Jahren mit 2 Millionen durchgekommen wäre, wenn der Regent seine Civilliste neben dieser die Kammer unter seiner Verwaltung gehabt hätte, und es Verbindlichkeit gewesen wäre, von Zeit zu Zeit das zu

3.) den Saz anbelange, daß in Nothfällen, (wenn nemlich die Einkünfte der Kammer nicht zugereicht haben) die Kammer auf künftige Einnahmen und Ersparnisse etwas geborgt habe — und wenn dann späterhin das Land dergleichen Schulden übernommen habe, es alsdann leichter gewesen seye, zu untersuchen, ob es wahre Staatsschulden der Verwendung nach gewesen seyen, als wenn man im Drang der Umstände Steuer-Bewilligungen für vermeintliche Nothwendigkeiten verlange — so seye es doch besser, man verhüte unnöthige Schulden, als man untersuche erst hintennach, ob sie wirklich nothwendig gewesen seyen, und dies geschehe offenbar durch eine Civilliste, durch ständische Mitgesezgebung über das Staatsgut, Einsicht in alle Staats-

---

den nothwendigen Staatsausgaben Fehlende zu deken? Die Scheue vor dem Lande wars, die noch einigermaßen die Verschwendung zügelte, und sie war es darum, weil man von demselben doch nur eine gutwillige Hülfe hätte begehren, bei einer gutwilligen Hülfe aber dem Herzog Bedingungen hätten vorgelegt werden können, zu deren Abstellung die damalige Gräfin Würben wenigstens nicht geneigt hätte seyn mögen. — Löse man nun für die Zukunft die Verbindlichkeit auf, die Ausgaben nach der Einnahme einzurichten, führe man für die Zukunft als Verpflichtung ein, die als nothwendig angesehene Staatsausgaben müßen gedekt werden, streiche man jezt also die Gutwilligkeit der Hülfe des Landes hinweg, und erlaube man für die Zukunft den Ständen nur in aller Eile Einsicht von den Rechnungen zu nehmen, Erinnerungen und Vorstellungen zu machen, und denke man sich dann wieder über kurz oder lang eine solche Regierung — Wird dann wohl das Resultat einer 40jährigen Regierung der Art, nur in der Nothwendigkeit bestehen, eine außerordentliche Verschwendung von 2 Millionen deken zu müßen? — Oder macht man sich etwa Hoffnung, daß eine Gräfin Würben gar nie mehr gedeihen könne?

Rechnungen und ständische Selbstbesteurung neben ständischer Einkassierung und Abgebung des Verwilligten unter Verrechnung vor der Regierung. Was endlich

4.) die Behauptung anbelange, daß die Kammer-Einkünfte groß genug seyen, um die Regierungskosten davon zu bestreiten, wenn einmal die Ueberspannung auf das Verhältnißmäßige zurükgebracht seye, so seye diese Sache der Prüfung der beiderseitigen Finanz-Männer, und dies seye ganz richtig, daß, wenn die Kammerkasse alle Regierungskosten allein bestreiten könne, sie es auch solle. d)

---

d) Hier müßen wir uns zu demjenigen, was sub. Nro. 3 und 4 gesagt ist, einige Bemerkungen erlauben. Hier hat sich nemlich allem Anschein nach, der Herr Verfasser vergessen, denn nach allem frühern wollte er nicht sagen, was hier gesagt ist. — Wenn nemlich hier der Hr. Verfasser sagt:

Das unnöthige Schuldenmachen werde am besten verhütet

a) durch eine Civilliste, ferner

b) durch ständische Gesezgebung über das Staats- (Kammer)-Gut,

c) durch Einsicht in alle Staats-Rechnungen,

d) durch ständische Selbstbesteurung

e) neben ständischer Einkassierung und

f) Abgebung des Verwilligten unter Verrechnung vor der Regierung,

und wenn also der Hr. Verfasser meint, es höre das Schuldenmachen alsdann auf, wenn alles dieses zusammenwirke, so müßen wir nur fragen: wie denn dasjenige was er hier sage, mit dem Vorhergehenden übereinstimme? — Will denn der Hr. Verfasser zugeben, daß das Land durch seine Stände sich selbst besteuren, die Stände die Steuern einkassieren, und die verwilligte Summen alsdann zu den bestimmten Staats-

Außer diesem brachte aber auch noch eben diese Zeitschrift:

Für und Wider, 4tes Hft. 6te Abhandlung

ihre eigne Ansicht über das Verwerfliche einer Landeskasse besonders vor.

Kassen abgeben dürfen? Denn wenn der Hr. Verfasser dieses will, so wird unser Streit bald im Reinen seyn, denn dann will er selbst so viel, daß das Land seine eigne Kasse haben, die Steuern selbst durch seine Stände in diese Kasse einziehen, und dann aus dieser Kasse die verwilligte Summe an die vertragsmäßig bestimmte Staatskasse abgeben solle. Es kommt alsdann nur darauf an, wie er selbst weiter sagt, daß die beiderseitige Finanz-Männer die Kräfte des Kammerguts genau untersuchen, und dann die Stände über das Kammergut oder über die Verwaltung desselben mit der Regierung ein Gesez entwerfen, also bei der Gesezgebung über die künftige Verwaltung des Kammer-Guts, wie der Hr. Verfasser gleichfalls sagt, mitwirken, daß sodann nach geschehener Prüfung der Kräfte des Kammerguts und nach geschehener Uebereinkunft über seine künftige Verwaltung, und die etwaigen Zuschüsse oder Beiträge des Landes zu demselben, eine Civilliste nur nicht gerade in dem Sinn der Neurer, sondern ein Kammerplan gemeinschaftlich entworfen und verabschiedet werde, worinn die Staatsausgaben bestehen, und wie dieselbe eingerichtet und ermäßigt werden sollen, damit dadurch der Regent dem besondern Interesse für die gute Verwaltung des Kammerguts nicht entfremdet werde — und will alsdann der Hr. Verfasser, daß den Ständen nun nicht blos von Zeit zu Zeit der Kammerplan vorgelegt, sondern derselbe bestimmt verabschiedet werde, und daß den Ständen nicht blos einige Spezial-Rechnungen, (wie vormals die Militair-Rechnung) sondern überhaupt alle Staatsrechnungen von Jahr zu Jahr zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden sollen, so werden ohne Zweifel die Stände eine solche Geneigtheit mit Dank erkennen. Dieses alles aber ist nichts anders, als Verfassung der Erblande Würtembergs. —

In dieser Abhandlung war der Herr Verfasser vorerst zu zeigen bemüht, daß es ein directer Widerspruch gegen das Prinzip der Volksvertretung seyn würde, wenn man dieser die Verwaltung öffentlicher Gelder anvertrauen wollte. Könne nemlich die Staatsverwaltung in den Händen der Regenten allerdings ein gefährliches Werkzeug seyn, und sende das Volk darum seine Abgeordnete, damit sie den Mißbräuchen der Staatsverwaltung entgegen arbeiten, so seye es seiner Meinung nach ein völliger Widerspruch, wenn das Volk seinen Ständen gleichfalls eine Kasse anvertrauen und damit Gelegenheit geben wollte, an der nemlichen Klippe zu scheitern, vor welcher sie die Regierung warnen, und von welcher sie dieselbe abhalten sollen, a) daher seye auch

---

a) Dieses Argument gegen eine Kasse in den Händen der Stände, könnte täuschen, allein, genau betrachtet, ist es gänzlich unrichtig, und auch schon mehrmalen beantwortet und widerlegt worden. (Siehe oben S. 149.) Sagt nemlich der Verfasser: daß die Staatsverwaltung oder vielmehr die Verwaltung der Staatskasse in den Händen der Regierung, ein gefährliches Werkzeug seyn oder werden könne, giebt er dieses also selbst an, so folgt daraus weiter nichts, als daß mithin von dem Land in diese Staatskasse gerade nur so viel hineingegeben werden muß, als dieselbe zu den Bedürfnissen des Staats bedarf, damit schon dadurch ein auffallender Mißbrauch der Gelder des Landes so viel als möglich verhindert werde. Damit nun aber nur so viel in die Staatskasse komme, als die Regierung für den Staat bedarf, ist eine Landeskasse, in welche die directe, vornemlich aber auch die indirecte Steuern (in so weit sie nicht verfassungsmäßig zur Kammer gehören) fließen, unumgänglich nothwendig, wie oben S. 171. u. f. f. Herr Dr. Zahn sehr gründlich dargethan hat. Nun sagt freilich der Herr Verfasser:

eine Landeskasse denjenigen Verfassungen fremd, in wel-

---

auf diese Art seye nun zwar dieses gefährliche Werkzeug nicht mehr in solcher Ausdehnung in den Händen der Regierung, aber — eben dadurch bleibe es in den Händen der Volksvertretter.

Allein, daß die directe und indirecte Steuern in den Händen der Volksvertretter dieses gefährliche Werkzeug durchaus nicht werden können, springt von selbst in die Augen. Müßen nemlich die Stände über die Verwaltung der eigentlichen Landeskasse von Jahr zu Jahr der Regierung vollständige Rechnung ablegen, so ist in der That gar nicht abzusehen, wie die Landeskasse in den Händen der Stände einem bedeutenden Mißbrauch ausgesezt seyn solle. Ueberdieß aber auch ist der Mißbrauch einer Landeskasse schon an sich beinahe unmöglich. Schon die Verschiedenartigkeit der Stände läßt es gar nicht denken, daß je eine ganze Versammlung über den Mißbrauch der Landesgelder einig seyn, und hierüber eine allgemeine Verschwiegenheit beobachten sollte; in jeder Versammlung giebt es überdieß auch Auflaurer und Aufpasser, und zuverläßig wäre selbst vormals die sogenannte geheime Truchenrechnung nicht einmal Geheimniß geblieben, wäre es nicht selbst der Regierung darum zu thun gewesen, die dortige Ausgaben nicht laut werden zu lassen, und hätte die Regierung nach dem Erbvergleich es nicht selbst gefühlt, daß die Geheimhaltung dieser Rechnung hauptsächlich zu ihrer Schonung, und aus Zartgefühl gegen eine oder andre nicht landständische Person nothwendig seye. — Zudem aber auch würde daraus, wenn man je Ständen einen Mißbrauch der Landesgelder zur Last legen könnte, nur folgen, daß man diesen Ständen die Verwaltung dieser Kasse, aber gewiß nicht, daß man nun dem Volke selbst seine eigne Kasse nehmen, und alles in die Hände der Regierung legen solle, wo, wie der Hr. Verfasser selbst sagt, die Staatskasse, je ungehinderteren Zuschuß sie hat, desto gefährlicher für den Rechtszustand des Volkes werden kann? Hat ein Land je einmal das Unglük solche Stände zu haben, welche sich eine zu große Ungebühr mit

chem nach dem Urtheil der Welt die Volksfreiheit am weitesten ausgedehnt seye. b)

Nun sage man zwar für eine öffentliche Landeskasse, daß es doch natürlich seye, daß das Volk sein Geld selbst behalte, bis es der Regierung eingehändigt werde; Allein, dies seye sonderbar, das Volk behalte und verwalte nicht, sobald das Geld aus den Taschen der Einzelnen weg seye, bis der Zeitpunkt seiner Verwendung für allgemeine Staats-Zweke eintrette, solle es in den Taschen der Individuen bleiben; c) Auch übe das Volk keine Regierungsgewalt

---

den Geldern des Landes erlauben, so ist sogleich Mittel und Rath zu schaffen, die Regierung selbst entdekt es bei der ersten Rechnung, und diese Stände können von der Regierung und dem Volk sogleich zur strengsten Verantwortung gezogen werden; Aber wenn die Regierung die Gelder des Landes mißbraucht, so hat das Land nichts als — das Recht, Vorstellungen zu machen.

b) Daß der Mangel einer Landeskasse gerade etwas Mangelhaftes in andern Staaten seye, und gerade dieses etwas seye, was auch andre Staaten mit der Türkey ꝛc. gemein haben, haben schon andre gezeigt — es hat aber insbesondre der Hr. Graf v. Adelmann (siehe oben S. 141.) sehr richtig bemerkt, daß dieser Mangel in kleineren Staaten weit sichtbarer seye als in größern.

c) Wir sind, wie aus unsern eignen Ansichten ersichtlich wird, (siehe oben S. 2 — 5.) nicht blos der Meinung, daß es natürlich seye, daß das Volk sein Geld behalte, bis es der Regierung eingehändigt werde, sondern wir glauben auch, daß nichts natürlicher ist, als wenn eine Gesammtheit mit seinem Regenten einen Vertrag dahin eingeht:

> Regiere uns und die Gesammtheit, sorgt für die Anschaffung der als nothwendig anerkannten Summe, und verschaft dieselbe (nicht blos durch Hinweisung auf die einzelne Kontribuenten, sondern zugleich auch weit bequemer) aus Einer Hand —

aus, vermöge welcher es seine Verwalter über Verwendung des Geldes instruiren, und über die Verwaltung

---

und es ist kaum zu begreifen, warum eine Regierung mit dem für sie offenbahr weit bequemern Weg nicht zufrieden seyn mag. Im gewöhnlichen Leben sucht man sogar diese Bequemlichkeit, und uns fällt zunächst ein Beispiel ein. Z. B. ein großer Gutsbesizer gibt sein großes Gut vielleicht an 40 — 50 Theilhaber zu Lehen, und bedingt sich jährliche Gülten. Was sucht er nun hier gewöhnlich? Einen Gültträger oder Lehenträger sucht er, damit er aus Einer Hand erhalte, was ihm die Gesammtheit schuldig ist, damit er nicht nöthig hat, bei 40 — 50 Individuen sich um ihre Partiellen an den Gült-Früchten ꝛc. zu bekümmern, sondern damit er immer nur an Einen sich zu halten braucht. Wenn nun aber hier dieses Reichen aus Einer Hand so große Bequemlichkeit gewährt, warum sollte es nicht überall von gleicher Bequemlichkeit seyn, wo von einer Gesammtheit Eine Summe geleistet werden soll? Ohnehin hat man bis auf diese Stunde bei den directen Steuern diese alte Einrichtung beibehalten, denn die Amtspflegkasse eines jeden Oberamts zieht von den einzelnen Kommunen ihre Raten an der Steuer ein, und die Kommunkassen ziehen von den einzelnen Kontribuenten ihre Antheile ein, oder suchen sonst ihre Raten anzuschaffen, so daß also auch hier nicht aus der Tasche des Einzelnen das Geld unmittelbar, und gerade im Augenblik, wo die Verwendung geschehen solle, in die Staatskasse kommt, und warum soll nun, was doch zuvor in den Kassen verschiedner Oberämter von den verschiednen Kommunen, und an diese von den verschiednen Kontribuenten zusammengetragen worden ist, nicht in die Eine Hand der Bevollmächtigten des Volkes zusammengebracht werden dürfen, damit aus dieser Einen Hand die vertragsmäßig bestimmte Summe geleistet, was darüber ist aber bis zur nächsten Bezahlung für das Land zurükbehalten werden kann? Ohne Landeskasse kann man niemals sagen, daß die Regierung gerade nur die als nothwendig anerkannte Summe, nicht mehr und nicht weniger, erhalte. (Man vergleiche Dr. Zahns obige Ausführung S. 173.)

zur Rechenschaft ziehen könne — diese habe das Volk dem Regenten übertragen, und in seinen Händen, der da berufen seye, es für die gemeinsame Zweke Aller zu verwenden, bleibe es Volkes Eigenthum. Nur den gemeinsamen Zwek und was dafür verwendet werden solle, habe das Volk an seine Einwilligung gebunden, und wenn es in Allem als freyer compasciscirender Theil dem Regenten gegenüber stehe, so können seine Vertretter nicht als Verwalter öffentlichen Geldes der Aufsicht des Regenten unterworfen seyn. Unstreitig seye es besser, die verwaltende und controlirende Stelle rein zu scheiden, damit nicht jeder Theil durch seine Nachsicht die Nachsicht des andern Theils erkaufen könne. Ueberdies entziehe der Aufenthalt in einer Landschaftskasse das Geld zweklos dem Volke, wie dem Staate, die Stände müßten in dieser Beziehung nur Regierungsbeamte seyn, oder diese Verwaltung als eine selbstständige Aristokraten-Korporation in Anspruch nehmen, und dadurch würde das Volk gleichsam eine zweite Regierungsgewalt erhalten, welche eigentlich temporäre Eigenthümerin des Geldes würde. Diese seyen also Halbköpfe, die da schreien, daß das Geld des Volkes in den Händen des Volkes bleiben müße, alles schließe vielmehr die Landeskasse aus, und spreche für unmittelbare Einlieferung an die Regierungskasse. — Auch seye ohnehin nicht einzusehen, warum denn die Steuergelder vorerst auf kurze Zeit bei der Landeskasse einkehren, und dann erst nach einem wunderbaren Schlaf in die königl. Kasse weiter gehen sollen. d)

---

d) Hier scheint uns abermals eine gänzliche Verwirrung der Begriffe vorhanden zu seyn. Wenn Altwürtemberg die verabschiedete Summe zur Regierung entrichtete, so erfüllte dasselbe nichts anders als — eine Vertragsverbindlichkeit, und dazu konnte es doch wohl seine Bevollmäch-

Nach dem alten Finanz-System habe der Regent mit den Kräften des Kammerguts seine eigne und die Regierungskosten bestreiten sollen, und dieses Kammergut habe so fundirt seyn sollen, daß er damit ausreichen könne. Zu einem außerordentlichen Bedürfniß haben Steuern verwilligt werden müßen, vorher aber habe der Regent Schulden auf die Kammer contrahirt, um in bessern Zeiten dieselbe wieder mit den Kräften des Kammerguts zurükzubezahlen, oder aber die Schuldenlast von dem Land übernehmen zu lassen, und dann habe man gründlich und ruhig untersuchen können, ob denn die Ausgaben zwekmäßig und nothwendig gewesen seyen; — Man habe also

---

tigte haben; — Als Contrahent gab es also seinen Ständen den Auftrag, in seinem Namen nach dem mit dem Regenten geschloßnen Vertrag die eingezogne Steuer zu verwenden, d. h., den Vertrag zu erfüllen, und dem Regenten selbst vertraute es sodann die Oberaufsicht an, ob das eingezogene Geld auch wirklich vertragsmäßig verwendet werde, was freilich einigermaßen eine Anomalie gewesen zu seyn scheint, aber eine Anomalie, über welche der Regent keine Ursache sich zu beschweren hatte. Der Hr. Verfasser geht überhaupt immer nur von der Voraussezung aus, als ob das Land immer nur Stände haben solle, um die Regierung zu controliren; Allein, wenn eine Verfassung überhaupt ein Vertrag zwischen der Gesammtheit der zu Regierenden und dem Regenten seyn solle, so ist in der That gar nicht abzusehen, warum das Land nicht auch Bevollmächtigte haben solle, um dasjenige, was die Gesammtheit zu thun durch seine Stände übernommen hat, zu erfüllen, wie wir bereits oben S. 146. Not. d) bemerkt haben. Sobald nun so viel durch die Vernunft nicht verworfen wird, daß die Gesammtheit der Regierten auch ihre Bevollmächtigte haben kann, um die Vertragsverpflichtung der Gesammtheit zu erfüllen, so bald muß auch das ganze Raisonnement des Hrn. Verfassers unstichhaltig seyn. — Uebrigens sind die besondern Gründe des Hrn. Verfassers durch die obige Ausführungen bereits zur Genüge besonders noch widerlegt worden.

a) zwischen den Ausgaben des Regenten für seine Persönlichkeit und denen für Staatsbedürfnisse gar keine Grenzscheide getroffen, und natürlich denke da der Regent zuerst an seine Persönlichkeit, und dann erst an die Staatsbedürfnisse, besonders da für seine Kammerkasse doch immer die Steuerkasse im Hintergrund stehe, die dann, wenn Staatseinrichtungen vernachläßigt werden, weit eher helfen werde, als wenn er sich und sein Haus vergessen hätte; — Was also die Person des Regenten übrig lasse, seye für den Staat, dieser müße von demjenigen leben, was von des Herren Tische falle, und selbst den Neigungen eines Fürsten werden alle andre Staatszweke nachgesezt, so lang man keine Steuern verlange, können die nüzlichsten Anstalten in Verfall gerathen, und die vortrefflichste Einrichtungen unbeachtet gelassen werden. Zudem aber auch

b) hindre ihn Niemand an dem Mehrverbrauch als sein Kammergut ausreiche, denn dazu könne er sich durch Schuldenmachen in den Stand sezen, und dies seye doch das bequemste Mittel, das Geld des Landes für sich zu benuzen, ohne viel bitten zu müßen, und am Ende haben dann wohl die Schulden übernommen werden müßen, auch wenn damit das Land zu Grunde hätte gerichtet werden sollen. e)

---

e) Wenn freilich damit die ganze Verfassung beendigt gewesen wäre, daß man der Regierung nun einmal die verabschiedete Summe gegeben, also blos die Vertragsverpflichtung der Gesammtheit erfüllt hätte, so würden diese Bemerkungen nicht unrichtig seyn; — Allein, eben darum blieb man in Würtemberg bei dem Tübinger Vertrag nicht stehen, die Stände wurden nicht blos die Bevollmächtigte, durch welche die Gesammtheit der Regierten den Vertrag erfüllte, sondern

Die Geschichte von Würtemberg bezeuge die Wahrheit dieser Bemerkungen, denn die Würtemberger (sagt er) haben 300 Jahre lang unter Lasten geseufzt, unter denen kein Bürger der Nachbarstaaten sie um ihr Loos beneidet habe, f) und die Verfassung habe den Ständen

---

sie wurden auch die Wächter, ob auch die Regierung nach den vertragsmäßig bestimmten Normen und Formen regiete, oder mit andern Worten — sie wurden auch die Staats-Verwaltung controlirend, und sie sollten allerdings nun auch ein aufmerksames Auge darauf haben, daß über der Persönlichkeit des Regenten nicht die verabschiedete Staats-Einrichtungen vernachläßigt und nicht den Neigungen des Fürsten andre Staatszweke nachgesezt werden; deßwegen hatte auch das Land eine fortwährende Repräsentation, und zudem waren ohnehin alle Collegien und insbesondre das geheime Raths-Collegium persönlich dafür verantwortlich. Glaubt aber der Herr Verfasser, die Controle der Stände bei der Staatsverwaltung seye doch noch etwas mangelhaft gewesen, so wird das Land ohne Zweifel jede weitre Rechte, wodurch die Stände eine umfassendere Controle erhalten, mit Dank annehmen, nur ist nicht abzusehen, warum um deßwillen dem Land das Recht nicht mehr solle bleiben können, seine Vertragsverpflichtung durch seine Bevollmächtigte erfüllen lassen zu dürfen.

f) Dagegen müßen wir uns abermals einige Worte erlauben. Wahr ist es, die Altwürtemberger haben unter dem Schuz ihrer alten Verfassung der oben von Hr. Lang S. 194. bemerkten geringen Abgaben ohnerachtet, immer doch mehr bezahlt, als hie und da einer oder der andre ihrer Nachbarn, z. B. die deutschordenschen und andre Unterthanen; Allein! warum haben sie mehr bezahlt als ihre Nachbarn? Antwort, darum, weil

α) in allen deutschen Monarchien das Land nur zu Reichs- und Krais-Anlagen Steuern geben durfte, die Regierungskosten dagegen aber, wie in Würtemberg, aus den Einkünften der Domainen bestritten

nur Gelegenheit gegeben, dem Regenten im Abknikern ihr Gewicht fühlen zu lassen, und doch bestehe eine gute Haushaltung nicht im absoluten Sparen, sondern darin, daß zu rechter Zeit die gehörigen Ausgaben gemacht werden. g)

---

werden sollten, in sofern also die Nachbarn mit den Würtembergern gleich niedrig angelegt waren, nun aber dagegen

β) der Würtemberger neben diesen auch noch vertragsmäßige Zuschüsse oder Beiträge gab, hie und da auch Kammerschulden zu bezahlen übernahm, und dann nicht selten in der Zwischenzeit zu Vermehrung von Land und Leuten zusammenschoß, was von seinen Nachbarn nicht ebenso geschah.

Also nicht darum wurden die Würtemberger um ihr Loos von einigen ihrer Nachbarn nicht beneidet, weil die Würtemberger unter ihren Lasten geseufzt haben, sondern darum, weil, so gering auch der Würtemberger angelegt war, dieser oder jener seiner Nachbarn denn doch noch geringer besteuert wurde. Hätten die Würtemberger schon damals, wo sie nur 600,000 fl. jährlich ordentliche Steuern bezahlten, und von indirecten Steuern außer den mit den Kammereinkünften verbundnen, nur die Accise mit ppter 200,000 fl. kannten, unter ihren Lasten geseufzt, wie stünde es denn seit 12 Jahren mit dem Würtemberger? —

g) Darinn sind wir mit dem Hrn. Verfasser einverstanden, aber daß das Land je gegen seinen Regenten geknikert habe, widersprechen wir; auch steht dies im geraden Widerspruch mit demjenigen, was der Hr. Verfasser im Augenblik zuvor sagte, denn gerade der Umstand, daß das Land gegen seinen Regenten nie geknikert hat, hat es verursacht, daß der Würtemberger allerdings immer etwas Weiters als die Reichs- und Krais-Anlagen, seine Kammerzieler u. dgl., mithin immer etwas Weiters als diejenige seiner Nachbarn bezahlen mußte, von welchen blos zu solchen Beiträge begehrt wurden.

Freilich könne bei der neuen Einrichtung der Fall vorkommen, daß die Stände wirklich aus unvermeidlicher Einsicht in die unabweisbare Forderungen des Staatswohls Steuern bewilligen müßen, und die Sprache „aus „Treuherzigkeit und Gutmüthigkeit" falle hinweg, allein, wenn Steuern wirklich vom allgemeinen Wohl geforderte Mittel zur Erhaltung des Staatslebens seyen, so seye es unerhörte Raserey von einer Gutwilligkeit oder von einem Retentionsrecht zu sprechen, h) dieses verstopfe die Quellen des Staatslebens um einzelne Uebelstände zu heben; Um den zu großen Audrang des Bluts nach einer Seite hin, zu hemmen, hebe es die Blutcirkulation auf.

Auch der Kredit der Landschaftskasse könne nicht als Argument angeführt werden, denn jezt, da sichs gezeigt habe, wie leicht unter außerordentlichen Umständen ein

---

h) Wenn freilich das allgemeine Wohl zur Erhaltung des Staatslebens Mittel fordert, so können diese von den Ständen nicht verweigert werden; — Allein, über die Frage: was fordert das allgemeine Wohl? sollte zuvor die Regierung mit dem Lande sich in Uebereinstimmung sezen. Die Formen und Normen, nach welchen die Gesammtheit der Regierten regiert werden solle, wurden von der Regierung und den Ständen vertragsmäßig bestimmt, soll also die Zeit eine Aenderung erfordern, so muß auch die Aenderung im Wege des Vertrags und der freyen Uebereinkunft zuvor ausgemittelt werden, sie muß ausgemittelt werden, wenn man zuerst die Kräfte des Kammerguts und des Landes näher untersucht und geprüft, und dann das Wesentliche und Nothwendige von dem minder Nothwendigen und Entbehrlichen unterschieden hat. Ueberhaupt war auch hier nie davon die Rede, daß gar keine neue Einrichtungen gemacht werden sollten, sondern nur mit dem Willen der Gesammtheit sollten sie in Einklang gebracht, und dieser sollte nach den Kräften des Staatsguts und des Landes, und endlich auch nach dem Charakter des Volks erwogen werden.

solches Institut zu stürzen seye, jezt, da sie nur mit dem entschiedensten Widerspruch des Geists der Zeit (?) der neuern Staatsbildung, der Grundbegriffe von Staatsverwaltung (?) der allgemeinen Culturverbreitung (?) eingeführt werden könnte, möchte ihr auch schwerlich je wieder das alte Vertrauen werden. Auch seye die Kassenverwaltung eigentlich nicht einmal urkundliches Recht gewesen, sie seye blos Sicherungsmittel für die richtige Verwendung der zu leistenden Zahlungen an die Glaubiger (also nur Schuldentilgungskasse) gewesen, und gebe man diese wieder, so erhalte der Würtemberger sein altes Recht unverfälschter wieder zurük, als es in dem Lauf von 300 Jahren worden seye. i)

So meinte nun der Hr. Verfasser das Untaugliche einer Landeskasse klar nachgewiesen zu haben, und am Ende noch versichern zu können:

> das Volk von Würtemberg werde durch einen Wortschall betrogen, es werde belogen, wenn es glaube, daß durch dieses Institut es sein Geld selbst verwalte, mit den Worten Landesgeldern, Landeskasse, könne man blos bleuden und Halbköpfe überzeugen k) u. s. w.

---

i) Ueber dasjenige, was hier vom Hr. Verfasser gesagt, und in das blaue hinein behauptet wird, verweisen wir nur auf alles was früher gesagt worden ist.

k) Ueber das Anathema, welches der Hr. Verfasser über alle diejenige ausspricht, welche seines Glaubens nicht seyn wollen, mögen Andre urtheilen. Ohnehin ist es mitunter Absicht unsrer Arbeit — belehrt zu werden, wenn wir irren. — Das Publikum soll den ganzen Streit vor sich liegen haben, und dann urtheilen, wer will betrügen, wer will belügen? denn auch wir sind mit dem Hrn. Verfasser einverstanden, daß demjenigen, der wahrhaft Vater-

Auch rief der Herr Verfasser am Schlusse seiner Rede aus:

Bluten müße dem, der wahrhaft Vaterland und Freiheit liebe, das Herz, wenn er sehe, wie eifrig die Augen des Volks von den Ideen ächter Freiheit abgelenkt werden, wie emsig man ihm mit einer künstlich gewobenen Deke das Licht der Wahrheit verhülle, und ihm die Gözenbilder des Aristokratismus vorhalte u. s. w.

Endlich suchte auch noch der Herr Verfasser der Abhandlung

Erörterungen der Natur und des Werths des Etats-Wesens in dem 4ten Heft des Für und Wider S. 115 — 121.

über die Vortrefflichkeit des Etatswesens die Unwissende zu belehren, und führte an:

Die ganze Staatshaushaltung seye eine Darstellung (der Staatswirthschaft) sie müße also den Fond zuverläßig und vollständig darstellen, so daß ein Doppeltes aus ihr ersehen werden könne, nemlich

a) was der Fond zu leisten vermöge, und

b) was er geleistet habe.

Zu jenem führe die Inventarisation, zu diesem führen die sogenannte Rechnungen sammt allem, was dazu gehöre. Jene, die Inventarisation, seye die stehende, wenn sie die Verzeichnung der Fonds

---

land und Einigkeit liebt, das Herz bluten müße, wenn er sieht, wie eifrig die Augen des Volks von den Ideen ächter Freiheit abgelenkt werden, und wie emsig man ihm mit einer künstlich gewobenen Deke das Licht der Wahrheit verhüllt.

in ihrer Substanz enthalte, die laufende dagegen seye sie, wenn sie das Verzeichniß der Veränderung der der Administration wichtigen Verhältnisse des Fonds enthalte, und dann gebe es noch eine dritte, und diese enthalte die aus wissenschaftlichen Grundsäzen und aus Erfahrung gemachte Reflexionen.

Mit diesen drei Strahlen der Aufmerksamkeit würdige man den gewöhnlichen Aufwand und den Ertrag, außerordentliche Fälle überlasse man entweder besonderer Betrachtung, oder, nehme man nach den Graden der Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederkehr Durchschnitts-Berechnungen an, und die Art, wie dieses dargestellt werde, heiße man Voranschlagung oder Etat im engern Sinn.

Freilich seye keine Vorausbestimmung, und so auch diese nicht, absolute Wahrheit, denn alles in der Welt seye der Veränderung unterworfen, und die Umstände haben einen bedeutenden Einfluß auf Erträge und auf Aufwand, der reine Ertrag seye also immer veränderlich; Allein, daraus folge doch nicht die gänzliche Entbehrlichkeit solcher Vorausbestimmungen. Es lasse sich nemlich die Veränderlichkeit der Größen, welche von Ereignissen abhängen, durch die Erfahrung nur auf eine approximative Art bestimmen, und zwar

α) wenn nach einem Gesez der Zeit Vorfälle und Ereignisse wiederkehren, so gebe eine Reihe von Jahren den Durchschnitt, und je größer die Reihe von Jahren seye, welche man dabei zu Grund legen könne, desto näher werde man bei einem solchen Etat der Wahrheit kommen —

β) Wenn Veränderungen in dem Fond vorauszusehen seyen, so müßen dieselbe, in sofern

sie bleibend sind, als Vermehrung oder Verminderung des Fonds in den Beständen aufgeführt und in den Inventarien nachgeführt werden — die Verminderung, ihre Deteriorirung und allmälige Abnahme werde aber der allmäligen Verringerung der Einnahme wegen, weit besser durch die Etats als durch die currente Rechnungen entdekt — und so werde man auch immer mehr und mehr auf ein richtiges Urtheil geführt, wie die Abnahme vermindert oder die Vermehrung befördert werde. Immer aber werde man durch das Etatswesen auf Untersuchung der Vermögens-Substanz hingeführt. —

Was man also gegen das Etatswesen einwende, seye ungegründet, und es ergebe sich solches aus Beispielen. Wie man z. B. Pacht- und Kaufanschläge auf die Ausmittlung des reinen Ertrags eines Objects gründe, so seye auch ein Etat ein specifiquer fortgesezter Anschlag des Ertrags, des Aufwands und des reinen Gewinns, und durch die Fortführung desselben werde die untere Dienerschaft in Uebersicht Genauigkeit und Pünktlichkeit erhalten, was durch keine Rechnungs-Revision ersezt werden könne. Durch die Etats sehe überhaupt die Regierung stets mit eigenen Augen, sonst sehe sie nichts, sonst müße sie sich ganz nur auf ihre Rechnungskammer verlassen. Auch könne man gegen das Etatswesen nicht einwenden, daß der Beamte nach seinem Geschmak einen Etat zu erhalten suchen werde, denn ohne höhere Anleitung Vorschrift und Prüfung dürfe sich der Beamte die Etats nicht selbst entwerfen, und die Durchschnitts-Berechnungen werden nicht ohne Hinsicht auf die Bilanzen früherer Jahre genehmigt. — Werde der

Etat aus Fractionen gefertigt, so liegen die probierten und justifizirten Rechnungen zu Grunde, und wenn dann von ihm gefordert werde, künftig die Durchschnitte zu erreichen, so gehe damit in Beziehung auf die Vergangenheit nichts verlohren, gewonnen werde aber damit so viel, daß die Unterschleife nicht zunehmen können. Werde aber der Etat an Ort und Stelle gefertigt, so erzeugen alle zusammentreffende Umstände eine Menge neuer Ansichten, und dadurch eine Verbesserung der Wirthschaft selbst; und wenn dann vollends neue Aemter-Organisationen vorgehen, seye dieses Etatswesen ganz unentbehrlich.

Das Etatswesen seye also zuverläßig eine treffliche Einrichtung, aber zu unabänderlichen Vorschriften können vorhandne Etats nicht erhoben werden, vielmehr soll eine Direction sehr geneigt seyn, Abänderungen der Etats zu begünstigen, nur das Kleinliche müße vermieden werden. Der Geist aber, welcher in dem Etatswesen liegen solle, seye nicht nur auf das nieder-ökonomische gerichtet, er seye noch ein höherer, nemlich der Zwek des Staatsverbands, das Wohl des Regentenhauses aus dem Wohl der Nation zu entspinnen. Dieser Gedanke müße den Verfasser von Etats überall hinbegleiten, ihm müße das Staats-Vermögen ein Object der Benuzung zum Wohl des Ganzen und des Regentenhauses durch jene Mittel seyn, und er habe für alle Bedürfnisse nach sittlichen nach Natur- und positiven Gesezen zu sorgen. a)

---

a) Was hier der Hr. Verfasser sagt, scheint uns allerdings richtig zu seyn; — Allein, was sagt er und zeigt er? Nichts anders, als daß es für eine Regierung sehr wünschenswerth ist, wenn sie sich ihre Etats oder ihre Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung macht, und von Zeit zu Zeit

Doch lies sich aus der Ferne her um eben dieselbe Zeit auch noch eine Stimme gegen diese unglükliche Neuerungssucht hören. Die obenbemerkte Würdigung hatte nemlich eine Recension in der allgemeinen Literaturzeitung, Halle, Januar 1817. Nro. 17. 18. 19. veranlaßt, und den Hrn. Verfasser derselben bewogen, diese Recension einer nochmaligen Revision zu unterwerfen, und dieselbe unter dem Titel:

---

erneuert, und dies wird Niemand widersprechen. — Man muß nur nicht die Begriffe verwechseln. — Wenn eine Regierung sich genaue Uebersicht über die ganze Staats-Oekonomie durch Etats verschafft, und dabei nicht allein das nieder-ökonomische, sondern das höhere Staatswohl im Auge hat, wenn sie also mit dem Gegebenen nach solchen Planen haust und spart, so wird nicht nur Niemand etwas dagegen zu sagen haben, sondern es war auch ein solches Etatswesen der vormaligen Rentkammer nicht nur nicht fremd, sondern der ganze fürstbrüderliche Vergleich von 1780. verlangt eine genaue Uebersicht über die Staats-Oekonomie, und namentlich spricht er Nro. V. von Forst-Etats, und daß nach deren Erfund diese wichtige Rubrik der Einnahme genau bestimmt werden solle u. dgl. mehr. Der Hr. Verfasser sagt also hier in der That nichts, was man nicht auch in Altwürtemberg gewußt, und bei dem fürstbrüderlichen Vergleich, so wie bei dem Kammerplan von 1777. im Auge gehabt hat; Aber ein andres ist, wenn wir fragen: soll sich die Regierung ihre Etats machen, um mit dem Gegebnen nicht nur nach nieder-ökonomischen Grundsäzen sondern nach Grundsäzen einer höhern Staats-Oekonomie auszulangen? Und etwas ganz anders ist es, wenn wir fragen: soll von Jahr zu Jahr nach Etats oder Budgets von den Ständen verwilligt werden? Jenes hat der Herr Verfasser allerdings gezeigt, jenes ist aber auch gar keine neue Entdekung in Würtemberg — dieses dagegen hat er ganz und gar nicht erwiesen. —

Kritik der als officiell behandelten Flugschrift — Würdigung der von der würtembergischen Ständeversammlung erhobnen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Institut

besonders dem Publikum zu übergeben. — In dieser Kritik kam nun der Hr. Verfasser S. 46. u. s. f. auch auf diesen allerdings für Würtemberg höchst wichtigen Gegenstand hauptsächlich in so fern zu sprechen, in so fern der Herr Verfasser jener Würdigung die vorhandne Staatsschulden gleichsam nur so im Vorbeigehen dem Lande zur Last gelegt haben wollte, und er äußerte sich nun folgendermaßen:

Die geschichtlich unläugbaren Grundsäze der Staats-Verträge des würtembergischen Stammlandes seyen diese, daß die Regierungsausgaben nach den Rentkammer-Einnahmen abgemessen werden sollen, daß die von dem Regenten gemachte Schulden entweder von der Kammer oder von seinem Patrimonial-Vermögen getragen werden müßen, und daß sie von ihm nicht befehlsweise auf die Unterthanen, welche durch die Rentkammer schon das Ihrige leisten, übergetragen werden dürfen.

Diese Verfassungsgrundsäze seyen das einzige sichre Mittel, wodurch Regenten eines gar nicht großen Landes zurükgehalten seyen, daß sie nicht durch Hof- und Militair-Aufwand sich den Regenten viel größrer Staaten scheinbarlich gleich zu stellen trachten, und von Einer Million fordern, was in andern Staaten kaum von drei Millionen bezahlt werde. Diese heilsamen Grundsäze wolle nun der Herr Verfasser der Würdi-

gung mit dem Gemeinspruch — Staatsschulden sicher zu stellen, seye die heiligste Pflicht! — in Vergessenheit zu bringen suchen. Von jeher nun seye das Land selbst nie verbunden gewesen, die von dem Regenten allein auf irgend eine Kasse gemachte Schulden anderst zu übernehmen, als wenn es sich freywillig und nach verabredeten Bedingungen zu einer bestimmten Summe aus Treuherzigkeit und Gutmüthigkeit entweder zum Schuldner oder zum Mitschuldner erklärt habe; Denn es seyen die Rentkammereinkünfte, die schon Regierungsabgaben enthalten haben, in den Jahren 1770. und 1780. noch überflüssig zureichend erfunden, und ebendaher sey es auch noch in diesem lezten Erbvergleich anerkannt worden, daß das Land von andern Steuern dem Prinzip nach frey seye — und nur Ausnahmsweise habe das Land nach besonders motivirten Bewilligungen gewiße abgetheilte Schulden-Summen übernommen, wofür dann (nicht Kronrechte abgekauft, sondern) Volksrechte, die man ohnehin hätte achten sollen, von eingetrettnen Beschwerden befreyt oder zu befreyen versprochen worden seyen. Außerordentlich groß seye der Unterschied, ob Steuern unmittelbar für Regierungsausgaben, welche von einem Regenten für zwekmäßig erklärt werden, bewilligt werden sollen? oder ob nur, wenn die Rentkammer nicht ausreiche, und zu erweißlichen Bedürfnissen Schulden machen müßte, zur Beihülfe einer solchen Schuldenzahlung von den Ständen einige Abgaben gezogen und zu jenem Zwek verwendet werden? und dem Verfassungsgrundsaz, daß die Ausgaben nach den Kammereinnahmen verhältnißmäßig regulirt werden müßen, habe das Land zu danken, daß es in 300 Jahren ungefähr mit 20 Millionen übernommner

Schulden ausgereicht habe, da bei dem Grundsaz, den der Hr. Verfasser geltend gemacht wissen wolle, 300 Millionen Steuern in diesen drei Jahrhunderten zur Befriedigung der Anforderungen der Finanzminister wahrscheinlich nicht zugereicht haben würden. —

Eben so viel liege aber auch an der Verwilligungsart. Im lezt verfloßnen Jahrhundert seye endlich eine oder die andre Verwilligung bis zur Uebernahme von ein Paar Millionen Schulden gestiegen, und dagegen seye die erneuerte Wiederherstellung unbestreitbarer Rechte entstanden — jezt aber, nach einem Jahrzehend, in welchem ein Land von 1,300,000 Menschen durch Abgaben von jährlich vielen Millionen das Seinige mit allgemeiner Erschöpfung beigetragen habe, jezt solle mit einem Mal von vielen Millionen nur so im Vorbeigehen eine Hinübergabe gemacht, und so dem Lande die Gelegenheit entzogen werden, zur Wohlfarth des Landes die Uebernahme an Bedingungen namentlich der Herstellung und Bestätigung seiner wohlhergebrachten Rechte und der endlichen gründlichen Abstellung von Beschwerden (z. B. der Jagdbeschwerden und andrer) zu knüpfen; Jezt solle der alte Grundsaz: daß der wohl fundirten Rentkammer oder Regierungskasse nicht mehr Staats-Ausgaben zugemuthet werden sollen, als sie ertragen könne, und daß Schulden, im Nothfall gemacht, auch zunächst von ihr durch Ersparungen abbezahlt werden sollen, ignorirt werden, — jezt solle das geschichtlich unläugbare Recht, daß das Land Würtemberg zu weitern als den rentkammerlichen Abgaben nur gutwillig beisteure, einer ganz fremdartigen Ansicht zu gefallen, vergessen seyn, jezt soll sich durch die aus England, wo es keine Kammergefälle gebe,

herübergezogene Last einer Civilliste das Land auch noch die Last erkaufen, alle in gebietherischen Zeiten entstandene Schulden, wie heilige Staatsschulden jezt und in die Zukunft zu bezahlen; jezt soll es, und dies seye das Wichtigste, für seinen alten Verfassungs-Grundsaz des Leistens bloßer Beihülfen sich den neuen unterschieben lassen:

daß es, wo die Regierungskasse zu den für unentbehrlich erklärten Ausgaben nicht hinreiche, unmittelbar durch Steuerbewilligungen beizutragen Erlaubniß und Verbindlichkeit zugleich erhalte.

Nur, (so endigt der Hr. Verfasser) weil man während der gebietherischen Zeiten habe schreiben können, „So viel will ich brauchen, so viel müßt ihr geben" seyen 10 Millionen Schulden entstanden, wo vorher kaum eine oder zwei hätten entstehen können. Denn wenn auch der Grundsaz, sich in den Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, nicht befolgt worden seye, so habe doch selbst die Rentkammer als Regierungskasse ihren Kredit zum Borgen nicht über die Wahrscheinlichkeit, aus ihren Einkünften wieder zahlen zu können, auszudehnen vermocht.

V. Gesezgebung.

Wir haben nun in möglichst gedrängter Kürze, wie wir glauben, das Hauptsächlichste zusammengereiht, was über den Gegenstand der Staatskasse, Landeskasse, Besteurung ꝛc. dafür und dagegen um die Zeit der Ständeversammlung ins Publikum gekommen ist, das denkende Publikum mag nun prüfen und urtheilen, und nun gehen wir zu einem weitern höchst wichtigen Verfassungsgegenstand, zu dem Recht der Bestimmung der Formen und Normen, nach welchen die Gesammtheit regiert werden solle — oder zu dem Recht der Gesezgebung — über.

Wenn ein Volk zu einem Staate sich constituirt, so, sagt Kant, geben alle im Volk nur ihre äußere Freiheit auf, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens wieder aufzunehmen, oder um eine eigentliche Freiheit in einer gesezlichen Abhängigkeit zu gewinnen. — Anderst kann nach unserm Dafürhalten ein Staat gar nicht als rechtlich bestehend gedacht werden, und wenn selbst ein Volk seine Freiheit dem vernünftigen Willen Eines Oberhaupt unbedingt unterordnet, so kann es selbst in dieser Unterordnung nur eine eigentliche Freiheit in gesezlicher Abhängigkeit gewinnen wollen, und es kann immer nur darum als dem vernünftigen Willen eines von Natur gleichen Wesens untergeordnet gedacht werden, weil diese Abhängigkeit als aus seinem eignen gesezgebenden Willen entsprungen angenommen werden muß. —

Steht nun ein Volk noch auf einer so niedern Stufe der Bildung, daß man es nur als eine zufällige Erscheinung betrachten kann, wenn einmal einer oder der andere über Formen und Normen, nach welchen das Volk regiert

werden solle, vernünftig mitzusprechen im Stande ist, dann mag die Freiheit des Volkes dem vernünftigen Willen Eines Oberhaupts unbedingt unterordnet seyn. Zählt aber ein Volk nicht blos als eine seltne zufällige Erscheinung, sondern als öftere sich stets wieder nachbildende Sprößlinge aus seinem Schoose mehrere Vernünftige und Bessere, dann tritt es aus seiner Unmündigkeit heraus, und es tritt auf die Stufe, mitsprechen und mitberathen zu können, unter welchen Formen und Normen es eine eigentliche Freiheit in gesezlicher Abhängigkeit zu finden glaube, und wenn ein Regent auch dann nur seinen eignen Willen, ohne ihn mit dem Willen seines Volkes in Einklang gebracht zu haben, geltend machen will, so geht unsrer Ansicht nach auch der vernünftigste und beste Willen des Regenten in Willkühr über. —

Wirft man einen Blik auf die Geschichte, so findet man gar nicht selten, daß nach einem sehr richtigen Gefühl gehandelt wurde, ohne daß man sich eben genaue Rechenschaft geben konnte, warum so und nicht anderst? Man hatte gar oft den wahren Gesichtspunkt getroffen, während dem man ihn heut zu Tage manchmal verfehlt, weil man sich nicht selten von — dem ehmals ungekünstelten Verstand ganz fremden — Spizfindigkeiten überraschen und hinreißen läßt.

Nach dem Tode Friderichs II. und von dieser Zeit an bis gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts, muß man sich vorzüglich in Schwaben, wo auf Einmal ein Graf von Würtemberg steigen wollte, und kein Herzogthum mehr bestand, eine große Verwirrung denken. Kämpfen und Streiten, Befehdungen über Befehdungen, wo bald der würrembergische Graf, bald die Städter, bald eine Gesellschaft tapfrer Ritter öfters unter der Anführung eines mächtigen Nachbars Sieger waren, zeichnet diese Periode aus, und was einmal beisammen war, oder sich

zusammengethan hatte, bei dem galt es recht, sich fest zusammenzuhalten. — Aber auch dieses galt es blos, und Eberhard der Greiner (Zänker) hielt es nicht für überflüssige Vorsicht, in einigen Städten und den dazu gehörigen Dörfern, sich Mann für Mann die schriftliche eidliche Versicherung geben zu lassen:

„Daß sie sich von der Herrschaft Würtemberg nimmer „geziehen noch entfremden wollen." —

Um die innre Einrichtung wollte aber weder der Graf sich bekümmern, noch ließen sich die zu diesem Schuz Verbundnen sich eingreifen. Nur ein Landgericht, nach diesem Landhofmeister und Räthe, und noch später ein Hofgericht hatte der Graf, damit die Unterthanen und ihm Zugewandten, ergaben sich Spän und Irrungen unter ihnen, über das von ihnen selbst ausgegangne Recht bei diesem Recht geben und Recht nehmen konnten.

Wie es nun vor dem Tübinger Vertrag (1514) mit der Gesezgebung gehalten worden seye, und ob die in dem Tübinger Vertrag dem Lande eingeräumte Theilnahme an der Gesezgebung ein neues Recht gewesen seye, darüber äußerte sich der Verfasser der oben bereits angeführten Drukschrift

Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514.

im §. 61. folgendermaßen:

Schon vor dem Tübinger Vertrag haben die Magistrate einen Einfluß auf die Selbstverwaltung ausgeübt, der demjenigen bei weitem nicht nachstehe, was der Abschied dem Volk verbürgt habe, und es sage der würtembergische Geschichtschreiber Sattler — „Die

„Fürsten, Grafen und Herrn von Würtemberg haben „ehmals so wenig allein Gesetze machen können als „heut zu Tage. Jede Stadt und Landgericht haben „ihre eignen Rechte gehabt, die sie selbst mit Bewil„ligung ihres Oberrichters gemacht haben. — Sogar „einzelne Dörfer haben sich willkührlich die Rechte „einer fremden Stadt gewählt, und wenn von Abän„derungen die Rede gewesen seye, so habe der Lan„desherr mit ihnen überlegt, ob und wie es zu ma„chen seye." Im Jahr 1434. habe sogar ein Stadt-Gericht eine Abänderung der bis dahin gewöhnlich gewesnen Besiedung anzuerkennen sich geweigert. Kein Gericht habe sich willkührlich von einem Grafen eine Gerichtsordnung aufdringen lassen. Am Ende des 15ten Jahrhunderts (1498) haben die versammelten Landstände mit den fürstlichen Räthen die Regimentsordnung entworfen, und was damals den Verträgen und Freiheiten des Landes zuwider angetroffen worden, seye in derselben im Allgemeinen und Besondern aufgehoben worden, und alles was die künftige Regierung betroffen habe ꝛc. seye mit Beiziehung der Stände berathen, beschlossen, und in Kraft des (Eßlinger) Vertrags kund gemacht worden. Noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts (also unter Ulrich) haben sich einzelne Gemeinden und Magistrate ihre Erbrechte, Dorfrechte und Ehehaften selbst gegeben, sie haben sich die Besserung Mehrung und Minderung vorbehalten, und die Regierung habe einen weitern Antheil daran nicht genommen, als daß er „mit Gunst Wissen und Willen des Herrn" oder „auf Zulassung des fürstlichen Hofmeisters und Räthe" geschehen seye. Noch im Jahr 1507. u. f. f. haben sich die Städte Stuttgardt und Tübingen, und noch

später verschiedne Landstädte Ordnungen über polizeiliche und rechtliche Gegenstände aller Art ohne einige höhere Mitwirkung gegeben, und es seye daher ganz natürlich gewesen, daß nun, da ein gleichförmiges Landrecht eingeführt, und alle Ordnungen revidirt, und überhaupt durch Gesezе gesorgt werden sollte, auch die Stände sich eines Einflusses versichert haben.

Freilich war nun diese Gesezgebung nichts allgemein umfassendes, indessen scheint sie für die damalige Zeiten genügend gewesen zu seyn; — Als aber auch in Schwaben, und namentlich in Würtemberg, fremdes Recht Eingang zu finden began, Doctores juris in den Gerichten zu sizen anfiengen, und ihre römische Weisheit überall geltend machen wollten, als so das örtliche Recht immer mehr verdrängt, und nach und nach auch der Verkehr im Lande allgemeiner und lebhafter wurde, da wurde nun auch von dem ganzen Lande das Bedürfniß recht lebhaft gefühlt, überall eine gleichartige Gesezgebung zu erhalten, und natürlich konnte Niemand geschikter dazu seyn, nun ein im ganzen Land geltendes Gesezbuch vorbereiten zu lassen, als der Regent. — Was aber früher jeder einzelnen Gemeinde in ihrem Bezirk sogar ohne Einwirkung des Regenten zugestanden hatte, das sollte nun auch jezt nicht ohne ihre Mitwirkung geschehen, und der Hr. Verfasser der oben bemerkten Drukschrift

Der Tübinger Vertrag ꝛc.

sagte hierüber folgendes:

In dem Tübinger Abschied seye zwar für jezt nur von den Landrechten die Rede gewesen, allein, in den gleich damit in Verbindung gesezten Worten „und andern dergleichen Stüken“ besonders aber

auch in dem einmal aufgestellten Grundprinzip seye der Grund zur Mitwirkung für alle und jede Gattungen von künftigen Gesezen gelegen; Auch seye es nicht blos der Rathschlag Einzelner, sondern die Beistimmung der ganzen „Landschaft" oder eines von dieser erwählten verstärkten Ausschusses gewesen, mit welchem das „hochwichtige" Werk habe vorbereitet, berathschlagt und definitiv festgesezt werden sollen. Das Landrecht habe mit Rathschlag Herzog Ulrichs Räth und der Landschaft, also nach einer vorgängigen gemeinschaftlichen Erörterung Uebereinkunft und endlichen Verabschiedung errichtet werden sollen, und so seye auch dasselbe zu Stande gekommen. Mit dapferem zytlichem und wohlbedachtem Rathe von Landhofmeister Canzler und Räthe auf einer — und Prälaten Rittern und der Landschaft auf der andern Seite seye einst die Regimentsordnung errichtet worden. Mit „dapferer" Vorbetrachtung und durch Gutansehen und Rath gemeiner Landschaft seye die neue Landesordnung und andre Gesezе errichtet, und so seye dann immer auch gleich in der Einleitung bemerkt worden, wie die Landstände bei einem Gesezе mitgewirkt haben.

Endlich wurde aber wirklich besonders unter Herzog Christoph die ganze Gesezgebung zu Stande gebracht, und über das Wie? wurden in der ständischen Comittee von dem Repräsentanten von Gaildorf

Herrn Knapp in seinem Vortrag über diesen Gegenstand a)

folgende nähere Erläuterungen gegeben:

---

a) Dieser Vortrag blieb zwar, wie überhaupt sämmtliche Co-

Dieser führte nemlich an:

Das Recht der Gesezgebung seye von den ältesten Zeiten her durch Rath Wissen der Prälaten und Landschaft und durch ihre Mitstimmung und Approbation bedingt gewesen.

I.) Mit Rath und Wissen und ausdrüklicher Genehmigung der Prälaten und Landschaft seyen die Landesordnungen, das Landrecht und alle allgemeine Verordnungen, errichtet worden — dann

a) seye schon in dem Tübinger Landtagsabschied vom 8. Juli 1514. versprochen worden:

„mit Herzog Ulrichs Räth und der Landschaft Rathschlag eine Ordnung errichten „zu lassen."

b) Im Jahr 1521. seye von dem damaligen östreichischen Statthalter

„uff gut Ansehen, Rathe und Bit der „gesandten gemeinen Landschaft"

eine Landsordnung erschienen.

c) Nach Ulrichs Zurükkunft habe er im Jahr 1536. die Landsordnung, welche er, wie es im Eingang derselben heiße:

„mit dapferer Vorbetrachtung gutem Ansehen „und Rath der gesandten Landschaft fürgenommen ꝛc. habe"

mit zeitlichem Rath (allem Anschein nach der Landschaft) in etlichen Punkten verbessert.

---

mittee-Acten, ungedrukt, der Herr Verfasser hatte aber die Güte, uns denselben mitzutheilen, und des Zusammenhangs wegen kann derselbe hier nicht übergangen werden.

d) Im Jahr 1557. habe Herzog Christoph in der Bestätigung des Tübinger Vertrags bewilligt:

„daß etliche Verständige von Prälaten „und der Landschaft (wozu er seine Räth „auch verordnen wolle) diese Sache wegen eines „gemeinen Landrechts unter der Hand neh„men, und nachher ihm vorbringen sol„len, damit sie, auf seine Ratifica„tion auch in Druk gebracht und pub„licirt werde."

e) Im Landtag vom Jahr 1552. seye dann verabschiedet worden:

„damit obgedachte Berathschlagung des gemeinen „Landrechtens um so stattlicher und fruchtbarer „geschehen möge, so solle eine jede Stadt „und Amt Ihr Recht, Gebräuch und „alte Gewohnheiten alsobald in Schriften „verfassen und dem Burgermeister in Tübingen „zuschiken"

und dann

„solle Herzog Christoph etlich seiner gelehrten „Räthe neben denjenigen, welche Prä„laten und Landschaft dazu erkiest ha„ben, auch abordnen" u. s. w.

f) Noch ehe dieses Landrecht zu Stande gekommen, seye im Juni 1552. eine neue Landes-Ordnung und Kasten-Ordnung errichtet worden, und aus dem dem ersten Landrecht vorangesezten Mandat ergebe sich deutlich, daß auch diese mit Rath Wissen und Einwilligung der Prälaten und Landschaft errichtet worden seyen.

g) Im Landtag von 1554. heiße es ausdrüklich:

„daß Prälaten und Landschaft das von der Juristen-Facultät wegen des gemeinnüzlichen Landsrechts gestellt Bedenken mit etwas Correction Minderung und Mehrung sich haben gefallen lassen.“

h) Auf eben diesem Landtag seye ferner verabschiedet worden:

„daß eine der Juristen-Facultät auferlegte Erläuterung der Halsgerichts-Ordnung auf nächstkünftigen Landtag gemeiner Landschaft zu erwägen vorgelegt werden solle“

und

„daß auch wegen gleichen Gewichts und Maaßes gemeine Landschaft sich berathen, und ihr Bedenken dem Herzog vorbringen sollen.“

i) Um eben dieselbe Zeit seye auch eine Kirchen-Ehe-Polizei-Waisen-Forst-Fischer- und Mezger-Ordnung erschienen. Endlich seye unterm 6. Mai 1555. das Landrecht bekannt gemacht worden, und nun seye in Beziehung auf jene Ordnungen so wie auf die Landes- und Kasten-Ordnung in dem vorangesezten Ausschreiben in das Land gesagt worden:

„daß sie mit zeitiger wohlbedächtlicher unsrer selbst auch unser Räth und etlichen von unserer Landschaft Erfahrnen Verständigen Berathschlagung — mit Berathschlagung und gut Ansehen des von gemeiner Landschaft verordneten Ausschusses verfaßt worden seye“

in Betreff des Landrechts insbesondre aber werde die Geschichte der Verhandlung genauer angegeben und bemerkt:

„daß ein hiezu erkießter landständischer Ausschuß „neben etlichen gelehrten herzoglichen Räthen diese „Sache unter Hand genommen, und nach lan„ger wohlbedächtlicher Berathschlagung sich Ei„ner Meinung verglichen haben" u. s. w.

und daß endlich nach allem diesem dieses neue Landrecht

„den versammelten Prälaten und Landschaft für„gelegt, gelesen, erwogen, und zulezt ihm mit „ihrer einhelligen Approbation An„nehmen und Wohlgefallen überreicht „worden seye — worauf sodann Herzog Christoph „solches von gemeiner Landschaft ent„schlossen und wohlgefällig Landrecht „in Druk habe bringen lassen."

k) Eben so heiße es in der von Kaiser Karl V. ertheilten Confirmation des Landrechts und der Landsordnung, Brüssel vom 22. Oct. 1555.

„daß Herzog Christoph solches durch einträch„tige Approbation und Wohlgefallen „seiner Räth, Prälaten und gemeiner Landschaft „zu publiciren für gut gefunden habe"

und so seye sie auch von Kaiser Karl V. bestätigt worden. —

l) Eben so seye es auch bei andren Ordnungen und allgemeinen Gesezen gehalten worden. So heiße es nemlich auch in der Wilderer-Ordnung vom 1. August 1588. im Eingang:

„daß Herzog Christoph wegen der Wildprätschü-
„zen und wie sie gestraft werden sollen, im Jahr
„1551. und 1554. mit Prälaten und Land-
„schaft sich verglichen habe“ „und daß
„derselbe sich im Jahr 1565. mit gehorsamen
„Prälaten und Landschaft noch einmal vergli-
„chen habe.“

m) Auch wegen einer Bauordnung seye auf dem Landtag von 1565. verabschiedet worden:

„daß der große landschaftliche Ausschuß eine sol-
„che zur Hand nehmen und vorbringen und
„dann er Herzog Christoph solches weiter erwä-
„gen und sich von Oberkeit wegen mit dem gro-
„ßen Ausschuß vergleichen wolle. ꝛc. —

n) Endlich seye auch die Hofgerichtsordnung

„mit Rath der Prälaten und gemeiner Land-
„schaft“

errichtet worden, wie sich aus Herzog Christophs Testament von 1566. ergebe.

Aus allem diesem ergebe sich nun zur Genüge, daß alle Gesezе mit Rath, Wissen und Miteinstimmung oder Approbation von Prälaten und gemeiner Landschaft erlassen, nun aber mit Herzog Christoph die Gesezgebung als geschlossen angesehen worden seye, indem von dieser Zeit an nur von Erläuterung, Revision, Abänderung ꝛc. der bereits gegebnen Gesezе die Rede gewesen seye. —

II.) Eben so aber, wie Hauptgesezе immer mit Einwilligung der Landschaft errichtet worden, seyen sie auch nicht anderst als mit deren Einwilligung erläutert, revidirt und abgeändert worden.

1.) Schon im Jahr 1565. seye verabschiedet worden:

„daß weil auf dem Landtag vorgekommen, daß „eine Erklärung des Landrechts wegen „der Erbschaften nöthig seye, der Herzog „ehestens seine Räth neben der Landschaft „Ausschuß ordnen wolle, die solches ersehen „und erwägen"

und unterm 1. Juli 1567. seye dann auch eine neu revidirte Auflage des Landrechts erschienen, und in dem Mandat wieder wörtlich dieses Landrecht:

„ein von gemeiner getreuen Landschaft „entschlossen und wohlgefällig Land„recht"

genannt worden. Auch haben zu der lezten Edition des Landrechts im Jahr 1610. unter Herzog Johann Friderich nach der Vorrede

„etliche der Rechten ꝛc. erfahrene Räthe ꝛc. „sammt zugezogenen von unserm Prä„laten und Landschaft verordneten"

den Auftrag erhalten, solch Werk in Deliberation zu ziehen, und es heiße dann am Schluß:

„daß Er solch revidirt und vermehrt, von ihm „approbirt und seinen getreuen gehorsamen Prä„laten und Landschaft-Ausschuß wohl„beliebig Landrecht hiemit in Druk gebe „und publicire."

Eben so seye auch

2.) die Landsordnung mit Genehmigung des Ausschusses revidirt worden, und es seye dann auch, dem Willen des Landtagsabschieds von 1565. gemäß, nach der Ausgabe vom 11. August 1567.

„die Landsordnung wiederum zur Hand genom-
„men und mit sonderm stattlichem Rath der her-
„zoglichen Räthe auch der Prälaten und
„Landschaft großen Ausschuß erwogen
„und an etlichen Orten nach Gelegenheit
„jeziger Zeit und Lauf geändert, emendirt
„und gebessert worden."

3.) Ueberhaupt seye zwischen den Regenten Würtembergs und der Landschaft durch Verabschiedung ein für allemal festgesezt worden:

„daß weder Landrecht noch Landsord-
„nung noch irgend eine andre Ordnung
„in irgend einem wesentlichen Punkt
„ohne Einwilligung der Landschaft ab-
„geändert werden solle"

und es habe der nachmalige Herzog Friderich für sich und seine Erben und Nachkommen in seiner Assecuration der landschaftlichen Freiheiten d. d. 14. Merz 1793. ausdrüklich gesagt:

„Wie Wir denn alle ihre Freiheiten ꝛc. auch die-
„ses Fürstenthums Würtembergs Landrecht
„und alle Ordnung in geistlichen und
„politischen Sachen wissentlich und wohlbe-
„dächtlich ratificiren ꝛc. auch es künftiglich ohne
„und wider ihren Willen nit zu än-
„dern, sondern sie dabei handzuhaben
„zu schüzen und zu schirmen zusagen
„und versprechen." —

III.) Die Befugniß, in die Veränderung der Gesezе zu willigen, seye endlich in dem Landtagsabschied von 1629. dem kleinen landschaftlichen Ausschuß

übertragen, aber ebendaselbst seye verabschiedet worden:

„daß in den allgemeinen durchgehenden Landes-
„Ordnungen ohne desselben Vorwissen
„keine hauptsächliche Veränderung vorgenommen
„werden solle" —

und auch dieser Punkt seye von Eberhard III. in dem Landtagsabschied von 1633. und 1652. bestätigt, und endlich seye auch in dem Landtagsabschied von 1739. von der damaligen Obervormundschaft die Versicherung gegeben worden:

„daß in Fällen, wo sie die allgemeine
„Landesordnungen in Haupt- und Sub-
„stantial-Sachen abzuändern für nö-
„thig erachten werden, sie jederzeit in
„Conformität der allegirten Landtagsabschiede
„vorher mit dem engern Ausschuß commu-
„niziren und dessen räthliches Bedenken erfor-
„dern lassen werden"

diese Befugniß der Landschaft seye alsdann in dem Erbvergleich noch näher bestimmt worden.

a) Ad grav. II. submemb. 1 und 2 heißt es im Allgemeinen:

„Wenn Höchstdieselbe allgemeine oder besondre
„unmittelbare Befehle ergehen lassen wollten,
„sollen selbige der Landesverfassung unnachtheilig
„seyn."

b) Ad grav. VI. §. 1. werde sich

„was die Errichtung neuer allgemeiner Landes-
„Gesezе und Ordnungen betreffe"

auf die ebenbemerkte Stelle und auf den Inhalt der

Landesverträge und des Landtagsabschieds von 1739. berufen und bestimmt:

„Ihro herzogliche Durchlaucht werden hierunter „nichts verfügen, was diesen wie auch den allgemeinen Landesfreiheiten oder den besondren „Privilegien einzelner Städte, Aemter und Kommunen oder den Gerechtsamen eines Dritten „nachtheilig seye" —

und in dem §. 2. werde versprochen:

„so viel die Erklär- und Abänderung „der vorhandnen allgemeinen Landesgeseze und Ordnungen anbelange, „werden Ihro herzogl. Durchlaucht in Conformität der Landesverträge und des engern Ausschuß-Staats die in diesem Herzogthum publicirte Ordnungen erhalten und weder durch „allgemeine Geseze, Ordnungen und „General-Rescripte noch durch besondre Befehle und Freiheitsbriefe „einseitig und ohne vorherige „Communication mit dem landschaftlichen engern Ausschuß ꝛc. auch dessen „darauf erfolgte freie Miteinwilligung eine hauptsächliche Aenderung „vornehmen ꝛc. in casu dissensus aber solle „kein Machtspruch ergehen, sondern die Sache „zur fernern Verhandlung oder oberstrichterlichem „Spruch ausgesezt werden."

c) So seye nun auch bis in das Jahr 1806. bei Errichtung neuer Verordnungen und Abänderung alter Geseze immer mit der Landschaft communizirt worden, und es seye im Jahr 1768. und 1782. auf diese Art die Pflästerer- und Flaschner-

und Spengler-Ordnung errichtet, und zu Errichtung einer Leichen- und Trauer-Ordnung seye im Jahr 1784. eine herr- und landschaftliche Deputation niedergesezt worden. Das General-Rescript vom 29. Juli 1797. in Betreff des Vermögensverlusts, als Wirkung der Ehescheidung, seye mit Einwilligung der Landschaft erlassen worden, u. s. w.

IV.) Die gesezgebende Gewalt haben die Regenten immer durch ihre Collegien ausgeübt, welche ihr Gutachten dem geheimen Raths-Collegium vorlegten, das sodann dasselbe dem Regenten übergeben habe — und dieses geheime Raths-Collegium habe die ausdrükliche Verpflichtung gehabt:

„sich angelegen seyn zu lassen, daß die mit Prä„laten und Landschaft aufgerichteten Compacta„ten und Abschiede in ihren Kräften verbleiben" „und das Landrecht auch Landes-Kirchen-Forst„Zoll-Umgelds-Zehend- und andre ausgekündigte „Ordnungen und Rescripte unverrükt vor Augen „zu haben, und nach denselben alle ihre Vota „und Consilia beständig einzurichten"

und auch in dem Erbvergleich ad grav. II. submembr. 2. §. 2 — 5. seye ausdrüklich wiederholt worden:

„daß dasselbe alle und jede unterthänigste Be„richte und resp. Gutachten ꝛc. mit seinem auf „die Landesverträge und das Herkommen, auch „sonsten auf Recht und Billigkeit gegründeten „Gutachten, (wenn gleich der Herzog es nicht „ausdrüklich verlangt hätte) begleiten, und sie „nach seinen auf die Beibehaltung der Landes„Verfassung eingerichteten Amtspflichten unterstü-

„zen, auch von freyen Stüken und Amtshalber „in allen andern wichtigen Fällen unterthänigste „Vorstellungen thun dürfen und sollen.“

Daß nun seit dem Jahr 1806. in Würtemberg überhaupt alles anderst gestaltet worden ist, und die Regierung ohne Mitwirkung der Stände Gesezе gegeben, und bestandne Gesezе und Ordnungen aufgehoben und verändert hat, ist zu allgemein bekannt, als daß es hier noch besonders erwähnt werden dürfte; indessen wird es nicht unzwekmäßig seyn, wenn hier des Resultats der ohne Mitwirkung der Stände geschehenen Gesezgebung von 1806 — 1815. eine kurze Erwähnung geschieht, und bemerkt wird, was in dieser Beziehung aus Veranlassung der Ständeversammlung in Anregung gebracht worden ist.

Zuerst brachte nemlich

A) Herr Knapp, Repräsentant von Gaildorf in seinem unterm 5. Juni 1815. gehaltnen Vortrag eine Uebersicht über die Anzahl der seit 1806. bis dahin ergangenen Gesezе und Verordnungen vor, und führte an:

Schon mit dem Anfang der Regierung König Friderichs habe die Zahl der Gesezе, Rescripte und Verordnungen etwas zugenommen, allein, in den ersten 8 Jahren habe sie sich doch nur auf — 166 beloffen. Seit dem Jahr 1806. seye es aber etwas ganz anders worden; Neue Ministerien, Departements, Collegien und neue diesen untergeordnete Behörden seyen geschaffen und jedem seye ein Geschäftskreis angewiesen worden, der nicht selten in den des Andern eingegriffen habe. — Alles Bestehende seye aufgehoben, neue Einrichtungen aller Art seyen gemacht worden, und dies mit solcher Eile, daß die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung, Ergänzung oder Abänderung vorauszu-

sehen gewesen seye, und so seyen in 9 Jahren mehr als 2342 Gesezе, Verordnungen und Rescripte von den Collegien und Sectionen, und nur ungefähr 270 von solchen durch das Staatsministerium ausgeschrieben worden, indem nur so viele in seinen Sammlungen enthalten seyen, mehrere der von ihm gesammelten noch gültigen Verordnungen aber bei der Censur nicht passirt worden seyen.

Unter solchen Gesezen seyen mehrere, wodurch

1.) den mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleuten Rechte entzogen, Lasten auferlegt und ihre persönliche Freiheit beschränkt wurden, welche in der Petition des Adels enumerirt worden seyen. a)

2.) Nur wegen der Verfertigung der tabellarischen Uebersicht über Fremde, welche in jedem Ort sich aufhalten, seyen 8 Verordnungen ergangen. —

3.) Die seit der Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20sten Augnst 1809. erschienenen Instructionen und Verordnungen füllen 2 Bände seines Repertoriums. —

4.) Wegen der neu errichteten Gensd'armerie seyen 2 Instructionen und 22 Verordnungen erlassen worden.

5.) Wegen Ausstellung der Päsſe seyen von 1806—1814 allein 40 Verordnungen ergangen. —

6.) Die Abnahme der Gewöhre habe 13 Rescripte veranlaßt. —

7.) Die neue Accise-Zoll- und Stempel-Ordnung habe gegen 200 Verordnungen veranlaßt. —

---

a) Die Petition des Adels siehe 4. Heft der Verhandlungen S. 141. u. f. f.

Ueber den Grund dieser vielfachen Geseze und Verordnungen äußerte der Herr Verfasser seine Meinung dahin:

> Daß solche schon eine nothwendige Folge der Vermehrung der Collegien und Directionen gewesen seye, aber vollends das Bureau-System, wo jeder Rath nur dem Sections-Chef seine Meinung zu erkennen gegeben habe, und dann die Verordnung, wornach auch die Sectionen nur durch den Minister mit einander haben communiziren dürfen, eine Menge zum Theil den Grundsäzen eines andern Bureaus gerade entgegenstehender Verordnungen veranlaßt habe.

Außer dem seye auch die Art der Bekanntmachung mangelhaft gewesen, und nur an den obenbemerkten 2342 Gesezen seyen nur 952 durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gekommen, die übrigen seyen blos an die verschiedne Landvogteyen und durch diese oder auch unmittelbar an die Beamtungen zur Bekanntmachung ausgeschrieben worden, und der Menge der Geseze und Verordnungen ohnerachtet seye den Beamten die Befolgung derselben bei schweren Strafen aufgegeben worden. Am allerschlimmsten aber seye der Unterthan daran. Der Straf-Verordnungen seyen so viele und blos in Civil-Kammer- und Polizeisachen seyen mehr als 1800 Strafen bestimmt worden, deren Zahl sich noch um vieles vermehrt habe, und Unwissenheit der Geseze entschuldige denjenigen nicht, der sie hätte wissen können, ja selbst bei einfältigen Menschen solle nach einer Verordnung vom 23. Oct. 1804. bei Verfehlungen gegen die Accise-Ordnung und die darauf erfolgte 103 Decrete, so wie gegen die Zoll-Ordnung und die später erlaßne 57 Verordnungen — Unwissenheit der Geseze nicht mehr als Entschuldigungsgrund angenommen werden. —

Ueber den eigentlichen Charakter und die innre Beschaffenheit dieser Gesezgebung sprach dagegen aber insbesondre

B) die ständische Beschwerdeschrift, a) in welcher folgendes bemerkt wurde:

In der Periode, in welcher die Landesverfassung suspendirt gewesen, seye der Gesezeszustand beinahe gänzlich verändert worden, ein neuer Rechtszustand könne also auf diese ohne alle ständische Mitwirkung für ganz andre Verhältnisse gegebne Gesezе nicht gegründet werden. — Allerdings seyen auch unter den gegebnen Gesezen manche gute vorhanden, und die Stände werden keinen Anstand nehmen, dieselbe anzuerkennen. Allein, schon die Strenge und die Art ihrer Entstehung müße Mißtrauen erregen, viele seyen nicht das Werk einer allseitigen Ueberlegung gewesen, viele seyen nicht von der höchsten Stelle ausgegangen,

---

a) In den Verhandlungen 8tes Heft. S. 69. u. f. f. Diese Beschwerdeschrift ist größtentheils das Werk des Herrn Amtsschreibers Boley, damaligen Repräsentanten von Marbach, und es ist nicht zu mißkennen, daß Herr Boley sich durch diese Darstellung ein unsterbliches Verdienst für das Vaterland erworben hat. — Auch müßen wir bemerken, daß die gegenwärtige Regierung manche der unter den stürmischen Zeiten der vorigen entstandnen harten Gesezе und Verordnungen längst gemildert und zum Theil gänzlich abgeschaft hat, und es ist ein Gegenstand einer eignen Bearbeitung, die Veränderungen in der Gesezgebung seit der Uebergabe jener Beschwerdeschrift anzuzeigen. — Bei all dem, und wenn auch alle Beschwerden bereits gänzlich gehoben seyn sollten, darf man doch nie vergessen, wie es war? wenn man die Frage richtig lösen will, wie ist es anzugreifen, daß es nicht wieder so werden kann? — und darum scheint uns der kurze Inhalt dieser Beschwerdeschrift hier an seinem rechten Plaze zu stehen. —

und es seye schon bei der grösten Anstrengung der Art ihrer Bekanntmachung wegen Unmöglichkeit gewesen, sich vollständige Kenntniß derselben zu verschaffen. Aber auch ihrer Materie nach seyen sie sehr drükend gewesen. — Besonders treffen diese neuen Gesezе drei Vorwürfe, einmal, daß sie das Denunziren zum Nachtheil des biedern Charakters des Würtembergers so sehr begünstigen, sodann, daß sie so viele an sich erlaubte Handlungen zu Verbrechen machen, und endlich, daß sie das gerechte Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen so oft überschreiten. —

Von diesen allgemeinen Reflexionen gieng nun diese Darstellung auf den eigentlichen Charakter mehrerer neuern Gesezе über.

1.) In Beziehung auf die Erhaltung des Staats-Eigenthums, wovon ohne Einwilligung der Stände nicht nur nichts veräußert, sondern auch kein Theil mit Schulden belastet werden sollte, seyen in Altwürtemberg manche Güter und Gebäude veräußert, es seyen besonders durch das neue Cautions-System neue Staatsschulden contrahirt, und dann seyen mehrere und zwar die b e s t e n der Kammergüter gegen schlechtere zu der Hof- und Domainen-Kammer (d. h., zu dem Chatouillen-Vermögen des Regenten) hinübergezogen worden.

2.) Eben so seye die b e s o n d r e Verwaltung des sogenannten g r o ß e n Kirchenguts aufgehoben worden, und so seyen die vorhanden gewesne 800,000 fl. Activ-Kapitalien für die Kirche verlohren gegangen, und wenigstens zum Theil zur Bezahlung der Hof-Handwerks-Leute verwendet worden — auch seyen sehr wichtige Besizungen der Kirche, namentlich die Klostergebäude zu Denkendorf, Blaubeuren und Bebenhausen — der Siz der Bildungsanstalten geistlicher Zöglinge — profanen

d. h., nicht religiösen Zwek gewidmet, und andre seyen veräußert und zu andern Zweken verwendet, und die eigentliche Bestimmung des Kirchenguts nur gar zu sehr vernachläßigt worden.

3.) Das sogenannte kleine Kirchengut oder die pia corpora der Gemeinden und Eigenthum einzelner Kirchen, seyen der Administration der Magistrate entzogen und nach einer Verordnung vom 9. Juli 1811. den königl. Kameralverwaltern, später aber eignen Stiftungs-Verwaltern übergeben, diese aber einer eignen Section der Krondomainen untergeordnet worden — wovon die nachtheilige Folgen näher ausgeführt, und die Gründe, welche für diese neue Anordnungen sprechen, zu widerlegen gesucht wurden.

4.) Besonders seye für die Bildung neuer Staats-Diener wenig gesorgt worden, und der Grund dieses Zerfalls liege

a) mitunter in der veränderten Administration der piorum corporum, bei welcher nun den Lehrern der untern Unterrichts-Anstalten (den Praeceptoren auf dem Lande) ihr Einkommen hie und da erschwert werde.

b) In der Veränderung der vier protestantischen Klosterschulen in zwei Seminarien, was insbesondre auch, weil immer verschiedne Promotionen neben einander bestehen, auf die Sittlichkeit und den Fleiß der Studirenden nachtheilig wirke.

c) In den mancherley Beschränkungen der Universität Tübingen.

d) In der Erschwerung des Studirens für Inn-länder, überhaupt so wie noch besonders in der Wahl der Wissenschaft.

e) In dem Umstand, daß mehrere Studirende mitten aus ihrer Laufbahn besonders für den russischen Feldzug ohne wahre Noth herausgerissen worden seyen.

f) In der dem Rechts-Candidaten vorgeschriebnen Laufbahn seiner Bildung durch Oberamts-Actuariate.

g) In dem Gang der neuen Bildung der Schreiber, welche vormals auf einem höhern Standpunkt der Bildung gestanden seyen, als die Schreiber andrer Länder.

5.) Bei Besezung der Staatsdienste seyen häufig finanzielle Rükfichten genommen, und die weise Bestimmung des Erbvergleichs Cl. IV. §. 24.

„daß Kanzlei- und Landbedienungen nicht ersezt wer„den sollen ohne die Collegien mit ihrem unterthänig„sten Gutachten und Vorschlägen vernommen zu ha„ben, wobei nach Ausweiß der Landesverträge auf „die Eingebohrnen, falls solche capabel, besondrer „Bedacht genommen werden solle“

nicht mehr beachtet worden.

6.) Ferner seye ein Controlen-System eingeführt worden, welches sehr entbehrlich werde, wenn auf gewissenhafte Besezung der Stellen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werde, und dieses Controlenwesen in so großer Ausdehnung hemme die freye Wirksamkeit, verwikle den Geschäftsgang und mache ihn kostspieliger. Nachtheilig seye

7.) Die Einführung des Bureau-Systems durch die Verordnungen vom 1. Juli 1811.

8.) Die Organisation des Staats-Ministeriums durch die königl. Verordnungen vom 7. Jenner 1806. vom 2. Nov. 1807. und endlich vom 2. Juli 1811.

Drükend seye

9.) Die Strafrechts-Verwaltung, und zwar seye zu groß

α) die Strenge der Geseze, namentlich

a) Wegen der Majestäts-Verbrechen nach dem Edict vom 5. Merz 1810.

b) Gegen Hofdiebe nach der Hofordnung vom 22. Merz 1807., 29. April 1814., 7. Sept. 1811.

c) Gegen die Falschmünzer und Ausgeber solcher Münzen.

d) Gegen Restsezer, besonders aber die Bestimmungen, daß bei jedem Kassenrest ein doloser Kasseneingriff vermuthet werden solle — durch das General-Rescript vom 1. August 1806. und Dekret vom 29. Novbr. 1806.

e) Wegen Verfehlungen gegen die Postgeseze.

f) Wegen verbottner Einfuhr des Tabaks.

g) Wegen Vergehungen gegen die Stempel-Geseze.

h) Die Confiscations-Strafe wegen nicht bezahlter Accise, gleichviel, ob der Angeschuldigte das Gesez gekannt habe, oder nicht.

i) Die Confiscations-Strafen des ganzen Vermögens gegen nicht erschienene Conscriptionspflichtige.

k) Die Verordnung vom 9. Merz 1809. kraft welcher alle in den östreichischen Staaten befindlich gewesne Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation innerhalb vier

Wochen in ihrem Vaterland sich wieder einfinden sollten.

Hart und das moralische Gefühl vollends tödtend seyen

ß) die Straf-Anstalten, insbesondre die Galioten-Häuser, und ganz sonderbar seye dabei die Verordnung, daß die unvermöglicheren Sträflinge, welche auf kürzere Zeit als auf 5 Jahre verurtheilt worden seyen, die Azungs- und Krankheitskosten abverdienen, und ebendaher oft 6—7 Jahre in dieser Gesellschaft ausharren müßen, während dem der Schuldhaftere nach 5 Jahren befreit werde. — Beschwerend seye ferner

V.) die Ausübung der Strafgewalt

a) von administrativen Stellen, wie

a) Von den Postbehörden, wobei als Thatsache bemerkt wurde, daß einem Bothen zu einer Zeit, wo das Gesez noch keine andre Strafe als den Ersaz des 100fachen Portos gekannt habe, Wagen, Schiff und Geschirr confiscirt, und das 100fache Porto von den Versendern doch noch eingezogen worden seye.

b) In Forstsachen von den Oberforstmeistern, wobei auf die Angabe eines Forstbedienten, welcher ein Delationsgebühr erhalte, sobald er solche auf seinen Eid nehme, nicht einmal ein Gegenbeweis zugelassen werde.

c) In Polizeisachen von den Polizeibehörden, worüber einige auffallende Beispiele angeführt wurden —

und besonders hart seye es, daß gegen solche

Straferkenntnisse der Postbehörden und des Polizei-Ministers nicht einmal ein Recurs statt finde.

b) In eigentlichen peinlichen Sachen habe zwar

a) die Errichtung eigner Criminal-Aemter manches Gute, aber auch manches Nachtheilige, besonders seye die Grenzlinie zwischen General- und Special-Untersuchung oft gar nicht zu ziehen, und Verzögerung der Inquisitionen habe es gar oft zur Folge. — Besonders streite es aber

b) gegen alle Unabhängigkeit der Criminal-Rechtspflege, daß seit der Staatsveränderung von 1806. nur in geringern Straffällen das Criminal-Tribunal habe strafen, sonst aber nur Anträge habe machen dürfen, welche der König gemildert oder geschärft, oder aber auch verworfen, und im leztern Falle mit der Weisung, andre Referenten zu bestellen, zurükgegeben habe.

c) Auch gebe es keine höhere richterliche Stelle, an welche man sich gegen Straferkenntnisse wenden könne, indem das Revisions-Collegium auch nur Anträge mache, und vor demselben kein neues Verfahren statt finde.

d) Ganz beunruhigend seye die Verordnung vom 23. Merz 1813. über die Untersuchung bei Verbrechen des Hochverraths und allen andern Majestätsverbrechen, wenn es heiße:

„Daß, wenn die Untersuchung dem Polizeiminister oder einem andern Commissair von Uns „übertragen wird, die sonst gewöhnliche Beiziehung von Scabinis, in Hinsicht auf die

„besondere Beschaffenheit dieser beiderlei Arten von „Verbrechen unterbleiben, und überhaupt einem sol„chen Commissair die Jurisdiction in Beziehung auf „die ihm übertragne Commission dergestalt delegirt „seyn solle, daß die von ihm geführte Un„tersuchung quoad formale als gänzlich „geschlossen anzunehmen seye, und mithin, wenn „die Untersuchungs-Acten, sey es unmittelbar der he„treffenden gerichtlichen Stelle oder dem von Uns „niederzusezenden Spezialgericht zur Würdigung des „Verbrechens und zum rechtlichen Spruch in der Sa„che abgegeben werden, es keiner fernern Reasumir„ung der Untersuchung bedürfe"

und daß bei solchen Anschuldigungen nach der Verordnung vom 2. Mai 1813. nicht einmal eine Vertheidigung statt finden solle.

e) Endlich seye auch unterm 7. Januar 1813. verordnet worden, daß den königl. Dienern, die in den 10 ersten Klassen des Rang-Reglements begriffen sind, wann sie wegen eines Amtsvergehens in Untersuchung gerathen, kein Defensor gestattet werden solle.

10.) Vortrefflich und musterhaft seye zwar die bürgerliche Gerichtsverfassung in den höhern Instanzen, aber desto unglüklicher seye sie bei den niedern Instanzen, und sie seye es vollends gar durch die Einführung der Provinzial-Justiz-Collegien und durch die Beschränkung der Oberams-Gerichte worden, indem durch diese Einrichtung ein eigentliches Justitium, das besonders in Ganntsachen von den nachtheiligsten Folgen seyn müße, eingetretten seye.

11.) Beschwerend seye ferner rükſichtlich der innern Administration und Polizei die Einrichtung der Land-

vogteyen, und diese haben bisher nur in einem an sich schon beschwerenden Geschäft (nemlich dem Conscriptions-Geschäft) ihren Nuzen bewährt, die Herabwürdigung des Standes der Oberamtleute, indem sie mit ganz andern Dingen beschäftigt werden, und ihre Tüchtigkeit ganz anderst abgewogen werde, als vormals, auch die Gesezе bei den unbedeutendsten Versehen von nichts als von Cassation und Festungsstrafe sprechen, und dieselbe ohne Antrag einer competenten Stelle oder gegen deren Antrag entlassen oder cassirt, ohnehin aber gar oft versezt worden seyen; — Die Art der Besezung der für das Wohl und Weh einer Stadt und eines Amts so wichtigen Stadt- und Amtsschreibereyen und deren Zerstüklung, und die eben auch aus jener Art der Besezung zum Theil entstandne schlechte Bildung der Stadtschreiberey-Gehülfen (Substituten) die Beschränkung der Anzahl der Mitglieder der Dorfs-Magistrate auf 4, und die Beschränkung der Amtsversammlungen, indem diesen die Wahl der Amtspflegen genommen, eine Versammlung ohne Vorsiz des Oberamtmanns in Landesangelegenheiten nicht mehr gestattet, und die Befugniß, dem Repräsentanten eine Instruction zu geben, genommen worden seye.

12.) Beschwerlich seye überdiß die unverhältnißmäßige Vergrößerung der Oberamteyen.

13.) Besonders beschwerend seye aber die Besteurung, welche in keinem Staat so drükend seye als in Würtemberg. Der reine Ertrag in Würtemberg werde gerechnet auf " " " " 15 Millionen.

Nun betrage aber selbst in Friedens-Zeiten

a) die ordentliche Steuer " " 2,400,000 fl.
b) die Kapitalsteuer, welche seit 1808. als stehend behandelt worden seye " 300,000 fl.
c) die indirecten Steuern unter verschiedenen Benennungen " " 3,600,000 fl.
Zusammen also " " " 6,300,000 fl.

Rechne man nun noch dazu, daß

d) die Amts- und Kommunschadens-Umlagen selbst in Friedenszeiten gewiß betragen " " " 4,000,000 fl.

und daß

e) auf dem Grundeigenthum wenigstens 100 Millionen Schulden lasten, an Zinsen also bezahlt werden müßen " " " " 5000,000 fl. a)

so werde der ganze Ertrag durch Abgaben und Zinse erschöpft, und doch seyen die vielen Gefälle, der Werth der Frohndienste ꝛc. nicht eingerechnet. Der Grund dieser hohen Abgaben seye aber vorzüglich den neuern Regierungseinrichtungen zuzuschreiben, und in Kriegszeiten seyen diese Abgaben durch Vermögenssteuern und durch Naturalprästationen um ein großes vermehrt worden — Dabei finde noch eine sehr ungleiche Repartitionsart der Steuern statt, und eine neue Steuerrevision werde daher ein dringendes Bedürfniß, und dann seyen seit 1808. aus den mehrern herrschaftlichen Gütern nicht mehr zu den Steuern beigetragen worden, da doch sonst blos

---

a) Rükksichtlich der ad d) und e) bemerkten Summen ist noch besonders zu bemerken, daß diese Schulden natürlich nicht einmal gleich vertheilt sind, sondern eine Kommun, ein Stadt und Amt und auch ein Individuum vor dem andern weit härter beschwert sind.

rüksichtlich der Besizungen in Stuttgart die Herrschaft Steuerfreiheit genossen habe, und nur dem Kirchengut für seine Besizungen in Absicht auf einen Theil des Amts- und Kommunschadens ein Vorrecht eingeräumt worden seye, übrigens aber seye auch bei solchen herrschaftlichen Gütern die als steuerfrey vom Landes-Herrn verkauft worden seyen, die Steuerfreiheit ohne alle Entschädigung aufgehoben, und durch eine General-Verordnung d. d. 13. Dez. 1812. alle Prozesse wegen Entschädigung bei den Gerichten niedergeschlagen worden. Besonders drükend seye die Erfindung neuer indirecter Steuern, welche allem Verkehr lästige Fesseln anlegen, eine Menge Controleurs und Auspasser erfordern und den sittlichen Character verderben. Dahin gehöre

a) Die Vieh-Accise.

b) Die Gewerbs-Patente, über welche hauptsächlich nur die Finanzbeamten erkennen.

c) Der große Impost von der Einfuhr ausländischer Weine, welcher jedoch wieder zum Theil abgeschafft worden seye.

d) Die Stempel-Abgabe.

e) Die indirecte Abgabe durch die Einführung der Tabaks-Regie.

f) Das Umgeld, wobei eigentlich nur die unrichtige Bestimmung des Hausbrauchs zu rügen seye.

g) Die indirecte Abgabe durch den Postzwang, Salz-Regie und Colonial-Waaren-Impost.

h) Die Zugvieh-Abgabe, welche besonders für die Grenzbewohner sehr drükend seye.

i) Die Stamm-Miethe von den Holzabgaben in den Kommun-Corporations-Privat- und Patrimonial-

Waldungen durch die Verordnung vom 11. Sept. 1810.

Ueberdiß aber seyen die Amts- und Kommunschäden aufs höchste gestiegen, und dies rühre einerseits davon her, daß ihnen Einkünfte, die sie früher hatten, entzogen worden seyen, wie der Salzhandel, die Kapitalien-Steuer, die Umgeldsfreiheit u. s. w., andrerseits aber auch daher, daß ihnen darneben manche Ausgaben auferlegt worden seyen, namentlich die Kosten mancher Polizeianstalten, die Beiträge zu den Waisen- Zucht- und Tollhäusern, die Kosten der königl. Jagden, die Post-Portos u. s. w. die man früher mehr oder minder nicht gekannt habe. Sehr drükend seyen

14.) Die Forst- und Jagd-Uebel, und zwar

a) Der Wildschaden, welcher der Aufhebung des im Jahr 1798. als eine bleibende Anstalt erklärten Kommun-Wildschüzen-Instituts sein Daseyn zu danken habe.

b) Die Jagdfrohnen, welche übrigens durch ein Rescript vom 19. April 1815. wieder aufs Lagerbuchsmäßige zurükgeführt worden seyen, und die manchfache aus dem Grund des Jagdrechts entstandne Beschränkungen des Eigenthums und andrer Rechte.

c) Der Umstand, daß die Bildungs-Anstalt für Forstbeamte das Dienen unter der Jäger-Garde oder unter den Jägern zu Fuß habe seyn sollen.

d) Die Verordnungen wegen des königl. Leibgehägs und die Beschränkungen der Unterthanen in der Benuzung ihres Eigenthums innerhalb des Bezirks desselben.

15.) Beschwerend seye ferner die Volksentwaffnung durch die Verordnung vom 12. Jan. 1809. und 9. Augst. 1809., da es nach der alten Verfassung sogar zu den ersten Bürger-Pflichten gehört habe, bewaffnet zu seyn, und nun durch die Verordnungen vom 15. Dez. 1809., 13. Oct. und 7. Nov. 1812. und 2. Merz 1810. das Verheimlichen der Gewöhre mit Strafen bedroht, zulezt die Absendung aller Feuergewöhre an die königl. Arsenal-Direction verordnet und nur der 10te Theil des wahren Werths vergütet worden seye.

16.) Besonders drükend seye die Militair-Conscription, die Art der Aushebung, die Härte der Kriegsgesezе, der Strafen und der Justizverwaltung, wo blos Anträge von den Auditoren gemacht werden, die der Conscriptionspflichtigkeit wegen geschehene Beschränkung der natürlichen Freiheit des Heurathens und andre.

17.) Auch seyen andre Verordnungen, wodurch das Eigenthumsrecht und die persönliche Freiheit beschränkt worden seyen, nicht wenig beschwerend, namentlich

a) Die willkührliche Herabsezung des Zinsfußes der 6 pctgen Staatskapitalien auf 5 pct., und die Erklärung der (natürlich der zeitigen) Unablösbarkeit der sogenannten halbzinsenden Kapitalien.

b) Das dem Fiscus wegen seiner Forderungen an die Kassenbeamte eingeräumte Vorzugsrecht.

c) Die Herstellung der durch einen Vergleich von 1798. gegen eine jährliche Entschädigung von 8200 fl. abgestellten Salpeteranstalt, vermöge welcher jeder Eigenthümer sich gefallen lassen müße, daß der herrschaftliche Pächter in seiner Hausflur, Keller, Scheuer, Stallungen aufreiße und nach

Salpeter gräbt, welcher zwar den Schaden nach gerichtlicher Taxation vergüten solle, aber in jedem Fall den großen Unlust und hie und da auch den Schaden nicht zu ersezen vermöge.

d) Die Verweigerung der Verabfolgung der Familien-Stiftungen an berechtigte Auswärtige.

e) Die Aufhebung des freyen Zugs, welchen selbst der Leibeigne in Würtemberg hatte, durch die Verordnung vom 29. Mai 1807., und noch strenger durch die Verordnung vom 30. Merz 1808. und vom 22. April 1808., wo selbst den Weibs-Personen die Verheurathung außer Lands, und sogar die Vorlegung einer Bitte um Auswanderung an Se. königl. Majestät verbotten worden seye.

f) Das Verbot des Wanderns der Handwerkspurschen und Professionisten ja selbst das Erschweren der Reisen der Künstler und Gelehrten.

g) Das Erschweren des oft ohne Verzug vorzunehmenden Reisens in das Ausland.

h) Das strenge mit verschiednen Strafen gegen den Bothen und Aufgeber geschärfte Verbot vom 19. Juli 1812. des Versendens eines eignen Bothen in das Ausland, unter welchem Vorwand es seye.

i) Das Verbot gegen cassirte Beamte, in einer der Residenzen wohnen zu dürfen.

k) Das Verbot an alle in Hof- und Civildiensten stehende Personen bei Cassation von ihren Aemtern, ohne allerhöchste Erlaubniß sich in eheliche Verbindungen einlassen zu dürfen nach dem Rescript vom 2. Sept. und 10. Oct. 1806., und

die Verordnung vom 29. Juli 1808., wornach königl. Vasallen bei Heurathen mit adelichen Personen eine allerunterthänigste Anzeige machen, bei Heurathen unter ihrem Stande aber die allerunterthänigste Erlaubniß einholen sollen.

18.) Drükend seyen ferner die Beschränkungen des Handels und des Verkehrs

a) Durch die Aufhebung der in Würtemberg musterhaft gewesnen Einrichtung des Bothenwesens, die Einrichtung des Postwesens und die daraus entstandne Einführung der Postes royales, der Erlaubnißscheine für die Hauderer mit 1 fl. für die einfache Station, und auf jede weitere Station mit 30 kr., und des Verbots der Bestellung von Paketen und Briefen aus Gefälligkeit, wenn nicht der Post das Porto zuvor entrichtet worden seye.

b) Durch die in dem Erbvergleich Cl. IV. §. 2. ausdrüklich untersagte, aber neueingeführte Monopolien beim Tabakhandel, Salzhandel, Eisenhandel.

c) Durch die Höhe des Zolls und zwar vom Brutto-Gewicht.

d) Durch den zwar bedeutend gemilderten, aber doch zum Theil immer noch fortbestehenden Colonial-Waaren-Impost.

e) Durch die zum Theil erhöhte Accise.

f) Durch die Art der Erhebung des Umgelds.

g) Durch die Verordnung vom 16. Juli 1813., wornach die Apotheker die Verfertigung der Arzneyen Niemand verweigern dürfen, ohne ihnen ihrer Forderungen wegen eine besondre Sicherheit einzuräumen.

h) Durch Begünstigung der Juden, und zwar zum Theil vor den Christen in der Verordnung vom 19. Nov. 1812.

Endlich seyen

19.) Auch noch drükend manche Verordnungen in Hinsicht auf Geistes-Kultur, Sittlichkeit, Religiosität und Schulen- und Kirchenanstalten, und zwar

a) Die strengen Censur-Gesezе.

b) Die Herabsezung namentlich des geistlichen Standes in der Rangordnung.

c) Die Ausschließung der Geistlichen, besonders bei den Untersuchungen fleischlicher Vergehen.

d) Einige Verordnungen zu Gunsten der evangelischen Religionstheile vor den katholischen.

Großentheils seyen nun zwar diese Verordnungen durch die Zeitereignisse herbeigeführt worden, aber selbst auch von diesen seye die Summe der Uebel, welche sie hervorgebracht haben, nicht immer ein nothwendiges Produkt der Zeit gewesen, und Armuth und Elend haben sie verbreitet. — Doch, nicht genug, daß das Volk verarmt seye, das Selbstgefühl des Würtembergers, der früher nur einen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten schuldig gewesen seye, seye auch herabgewürdigt worden. Die Beamten seyen sonst Freunde ihrer Amtsuntergebnen gewesen, jezt seyen sie nur Vollzieher harter Gesezе, sonst seyen die Gesezе in Würtemberg einfach, nur weniges seye verbotten gewesen, was nicht schon das innre Gesez mißbilligt habe, jezt aber seye der Gewissenhafteste nicht mehr sicher, sich tagtäglich der Verlezung eines Gesezes schuldig zu machen, unter Criminalverbrechern sehe er jezt manche, deren Handlungen man vergebens in einem frühern Straf-Coder suche,

sonst habe der Vater die Bestimmung seines Sohnes gebieten können, jezt seye diese väterliche Gewalt gelähmt, jezt seyen Hindernisse künftiger Ausbildung in den Weg gelegt, und das Traurigste seye dann vollends dieses, daß dergleichen Anordnungen durch die Anwendung immer noch drükender gemacht werden.

Daher möge es denn auch rühren, daß die Strafe des Verlusts des Unterthanen-Rechts, welche ehedem für so hart angesehen wurde, nun wirklich in einzelnen Fällen nicht mehr für abschrökend gehalten worden seye, und ebendaher nun auf das (heimliche) Trauenlassen außer Lands nicht mehr der Verlust des Unterthanen-Rechts, sondern durch die Verordnung vom 4. Dezbr. 1808. die Nichtigkeit der Ehe gesezt worden seye.

Ob nun gleich die von der Regierung unbeschränkt geschehene Ausübung des Rechts der Gesezgebung in den kaum verfloßnen 9 Jahren zu dieser gröstentheils sehr richtigen Beschwerden-Darstellung Veranlassung gegeben hatte, so fande dennoch die Behauptung, daß das Volk von jeder Theilnahme an der Gesezgebung gänzlich auszuschließen, und einzig auf das Petitionsrecht zu beschränken seye, sogleich ihre Verfechter, und zuerst sprach der Hr. Verfasser der

Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung

hierüber folgendes:

Wenn der tiefe Denker Kant a) dem Volke die gesezgebende Macht zusprechen wolle, so seze er in ihm

---

a) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 46.

die gesezgebende Kraft voraus. Nun seye aber das Volk immer lehrbedürftig, wie die Beispiele von Solon, Lycurg, Moses und Jesus beweisen. Das Volk solle immer an der Hand des Staats zu höhern religiösen und sittlichen Verhältnissen gebildet werden, dazu müße es aber vorerst zu dem Gesez erzogen werden, und wenn es dazu erst erzogen werden müße, so könne es auch hiezu darum keine Delegirte senden, weil es in ihm noch nicht vorhanden seye. b)

---

b) Diese Idee der Staatsverfassung ist durch die nachfolgende Schriften so gründlich widerlegt, daß wir den Leser einzig auf diese verweisen. Nur etwas weniges sey uns hier zu bemerken vergönnt.

Der Herr Verfasser geht von der Vorausseżung aus: das Volk seye immer lehrbedürftig, in ihm also liege keine gesezgebende Kraft, und darum müße von dem Volk selbst ein höheres Prinzip, also ein Prinzip gesucht, und diesem die Gesezgebung anvertraut werden, welches nicht lehrbedürftig seye, und wir müßen allem nach glauben, daß, wenn der Herr Verfasser nicht wirklich zweierley vorausgesezt hätte, nemlich

1.) daß das Volk allein eine lehrbedürftige Masse, und dagegen

2.) der Regent an der Hand des Staatsministeriums und des Hofstaats als der wahren Staatsvernunft und Phantasie das höhere Prinzip seye, welches immer das Richtige erkenne und keiner Lehre bedürfe,

daß (sagen wir) derselbe dem Volke die gesezgebende Macht zugeschrieben haben würde.

Nun liegt zwar in dem Volke im eigentlichen niedrigen Sinn, d. h. in dem nach Absonderung und Ausscheidung aller Bessern noch übrigen Pöbel keine gesezgeberische Kraft; Allein, anderst verhält es sich, wenn das Volk im ausgedehnteren Sinn, als Aggregat sämmtlicher Regierten angesehen und betrachtet wird.

Im Staate müße daher ein universelles, ein schöpferisches, und in seinen Schöpfungen völlig freyes

---

In diesem finden sich öfters Individuen, die nicht sowohl lehrbedürftig sind, als vielmehr mit dem Lichte der Wahrheit und richtiger Aufklärung nicht nur dem Volke, sondern auch den Regenten vorleuchten, in jedem Fall aber finden sich immer Individuen genug, welche das Wahre und Richtige selbst zu fassen und öfters richtiger zu ergründen im Stande sind, als es ihnen die Staatsvernunft des Verfassers etwa vorsagen möchte. — Zum Beweise, daß das Volk nur lehrbedürftig seye, führt zwar der Herr Verfasser selbst einen Moses und Jesus an, allein, gehörte denn Moses, der aus dem Wasser gerettete Juden Sohn, nicht zu dem anfänglich in egyptischer Unterwürfigkeit gehaltnen Juden, mithin zu dem Volke, und zu was anders rechnete sich Jesus, als er auf dieser Erde wandelte? Was anderst waren seine Jünger und spätern Anhänger, welche von der Wahrheit seiner Lehre und Weisheit ergriffen waren und die Lehren ihres Herrn und Meisters überall verbreiteten, als erleuchtete von der Wahrheit ergriffene Bessere aus dem Volke? — Wohin gehörten Luther, Melanchton, Zwingli und andre, welche die Gottesverehrung von den Mißbräuchen und dem Aberglauben zu reinigen bemüht waren, und Völker und Regenten belehrten, wohin anderst gehörten sie, als zu den Regierten mithin zu dem Volke? Und giengen nicht Regenten und Unterthanen in ihre Schule, waren also nicht jene sowohl als diese lehrbedürftig? — Und widerspricht also nicht schon in solchen Beispielen, die sich noch sehr vermehren ließen, die Vorausseżung des Hrn. Verfassers, als ob das Volk nur aus lehrbedürftigen Individuen bestehe, der Regent an der Hand seines Staatsministeriums und Hofstaats allein das Wahre erkennen nnd wollen könne, allen Erfahrungen bis auf die neueste Zeiten? — Nichts wäre aber auch trauriger, als wenn der Deutsche im 19ten Jahrhundert statt vorgerükt in das Kindsalter der Samoyeden und Lappländer zurükgerükt seyn sollte, in das Alter der Kinder, welchen die Eltern und Lehrer immer sagen müßen, was sie thun

Prinzip gesucht werden, dem die Gesezgebung durch sich selbst zukomme; Nun könne aber in der Masse

---

und lassen sollen, und die dann auf die bloße Autorität dieser hin glauben und handeln müßen, — und zurükgerükt wäre der Deutsche, denn wenn schon zu Tacitus Zeiten das Volk Antheil an den Berathschlagungen über wichtige Gegenstände hatte, siehe Tacitus de situ et moribus Germaniorum Cap. XI. wenn um die Zeit des Sturzes des hohenstaufer Kaiserhauses das Volk öfters ganz allein die gesezgebende Macht ausübte, wenn endlich unter Herzog Christoph die ganze Summe der Gesezе nur mit Rathschlag der Landstände nach vorheriger Berathung mit den Kollegien und eingeholten Gutachten entworfen, und durch Vertrag mit dem Lande oder seinen Abgeordneten die Norm, nach welcher nun das Land regiert werden sollte und wollte verabschiedet wurde, nun aber auf Einmal das Volk nur lehrbedürftig wäre, die Belehrungen der Staatsvernunft immer nur dankbar anzuerkennen, und selbst durchaus keine gesezgeberische Kraft mehr haben sollte, wie traurig müßte ein solches Zurükschreiten seyn? und dann noch mehr, welcher gerechte Vorwurf würde den Staat oder besser die Regierung treffen, an deren Hand nach dem Verfasser das Volk zu höhern sittlichen und religiösen Verhältnissen, und mithin doch wohl auch verständiger und einsichtsvoller gebildet werden solle, wenn es an dieser Hand um eine große Stufe und so weit zurükgeführt worden wäre, daß es nun blos lehrbedürftig worden wäre, und alle vorige Kraft verlohren hätte. — Sagen kann der Herr Verfasser nicht, daß das Volk nie diese gesezgeberische Kraft gehabt habe, mithin nie auf dieser Stufe hätte stehen sollen, denn er selbst hat dem mit der Landschaft geschloßnen Tübinger Vertrag, mithin dem Gesez der Gesezе in seiner Idee S. 15. das verdiente Lob ertheilt, daß dieser Vertrag die Rechte und Pflichten des Landesherrn, wie der Landschaft auf ewige Zeiten in wenigen aber fruchtbaren Punkten auf das bündigste und rechtskräftigste bestimmt habe. Ueberhaupt aber meint sich der Hr. Verfasser, je nachdem ihn

(dem Volke) dieses Prinzip nicht gesucht werden, die Masse des Volks könne keine andre Functionen ha-

---

der augenblikliche Gesichtspunkt ergriffen hatte, öfters zu widersprechen, denn so sagt er in der Vorrede:

„Es sind Stimmen gehört worden, welche dem Volke „das Recht der Steuerbewilligung und das Petitions-„Recht zusprechen, und ihm dennoch die Con-„currenz bei der Gesezgebung verweiger-„ten, oder diese doch auf das bloße Mit-„wissen und Anrathen beschränkten" —

und zwar tadelt er dieses ebendaselbst mit den Worten:

„Wozu aber soll jenes Volk vom Staate und durch den „Staat gebildet werden, dessen Repräsentanten „kein andres Recht hätten, als das Recht, „Petitionen einzureichen, auf welche zu „achten, der Regent gesezlich nicht an-„gehalten werden kann?"

und endlich sagt er weiter:

„Nach unsrer innigsten Ueberzeugung wäre es besser, „dem Volke und seinen Repräsentanten auch diese beiden „Attribute zu nehmen, wann man ihnen nicht auch das „dritte — die Concurrenz bei der Gesezge-„bung — geben oder lassen will. Jeder Mensch und „jedes Volk ist um so beharrlicher in der Geltendma-„chung seiner Rechte, je unbedeutender sie sind. — Hat „das Volk kein höheres Recht als das des Gravamini-„rens und des Selbstbesteurens, so wird es eben ex „officio gravaminiren, und neue Auflagen verweigern, „blos weil es sein Recht ist, und weil es keine Gele-„genheit findet, für das Kind seiner Liebe und Einsicht, „nemlich für Staatseinrichtungen, die es „mit hat treffen helfen — sich zu interessiren „und dafür Geld zu verwilligen."

Sollte man nicht darauf schwören, der Herr Verfasser habe in der Vorrede wirklich ganz anderst gedacht, als in der Entwiklung seiner Idee? —

den, als diejenige, welche das Empfindungsvermögen, die Anschauungskraft und der Instinct im Menschen ausüben. Ein Theil des Volkes gewinne aus der Natur seine Producte durch den Akerbau, und der Akerbau seye im Staats-Organismus wie die Empfindung im geistigen Schema, das Nothwendigste und die Basis von allem übrigen, aber darum seyen beide doch nicht das Höchste. Ein andrer Theil des Volkes bilde aus den Producten des Landbaues durch die Manufactur neue Producte, indem er dem rohen Stoff die nüzliche Form gebe, und die Manufactur seye im Staats-Organismus, was die Anschauung im Menschen. Ein dritter Theil endlich erhebe die Producte der Agricultur und der Manufactur zu Gegenständen des Genusses, und dieser seye eigentlich der Instinct im Staats-Organismus. — Diese drey Stände mögen nun dem gesezgeberischen Standtpunct in ihrer Vereinigung zu Gemeinden näher gerükt seyn; Allein, sie haben weiter nicht als eine Vorstellung ihrer einzelnen Bedürfnisse und der einzelnen Befriedigungsmittel derselben, und sie haben nicht einmal das Bild der allen Gliedern gemeinschaftlichen Bedürfnisse, also auch nicht einmal das Bild nur ihres kleinen Gemeinwesens. Dazu gelangen sie erst durch den ihnen gesezten Vorsteher und ihre Magistrate, und diese sollen nun die einzelnen Vorstellungen des in Gemeinden verbundenen Volks zu Bildern gestalten, und in eine Form bringen und festhalten, und da ihnen alle Eigenschaften, welche für eine allgemeine Gesezgebung erfordert werden, abgehen, so müßen sie diese in einem höheren Prinzip suchen, und um dieses nur zu können, müßen sie sich ein Bild aller zu einem Volk gehörenden Gemeinden verschaffen, wozu eine Ver-

sammlung aller Magistrate oder ihrer Deputirten nothwendig seye.

In dieser Volksversammlung nun vereinige sich das allgemeine Bild der Staatseinbildungskraft, in ihr werde alsdann das Bild des ganzen Landes seiner Verhältnisse und Bedürfnisse in Hinsicht auf Schule, innere Politik und Kirche, dem Auge des Volks zur Betrachtung und zum Bewußtseyn seiner Verhältnisse dargebotten, und dieses zum Gegenstande der Petition erhoben, indem die Function einer Volksversammlung blos die des Begehrungs-Vermögens im Menschen seye, welches aber durch die allgemeine Prinzipien der Vernunft und die erhabene Ideale der Phantasie nicht erleuchtet und beseelt seye.

Volksdeputirte können also eine consequente allgemein genügende Gesezgebung nimmermehr zu Stande bringen, weil sie nur die besondre, in sofern sie aber nun einmal Volksdeputirte seyen, nicht die universelle Richtung mit sich bringen. Die Volks-Versammlung müße also das Organ der Gesezgebung auf einem höhern Standpuncte suchen, von welchem aus die Ansprüche der Volksdeputirten unbefangen und von der Volksbegierde unbestochen in Ueberlegung genommen werden können, und dieser Stand-Punct müße nothwendig der der Allheit seyn, damit durch die innige Verbindung derselben mit der Einzelnheit, die sich in dem verschiednen Interesse offenbahre, die Einheit des Staats gewonnen werde, und so müße also das Volk selbst den Regenten zum Gesezgeber herbeirufen, und, weil die eine Macht ohne die andre ganz wirkungslos seyn würde, auch zum Richter und Vollzieher.

Keineswegs aber unterwerfe sich dadurch das Volk blind einer gesezgebenden Willkühr, sondern nur dem rechtlich cathegorischen Imperativ, welchen der Regent im Staate repräsentire, unterwerfe es sich, aber nur Einem rechtlichen Willen unterwerfe es sich, weil nur in Einem die erforderliche Consequenz und Energie bewahrt seyn könne; — Weil nun aber freilich auch dieser Eine Wille in einen unrechtlichen sich verkehren könnte, so müße eine Konstitution seyn, und diese die wesentlichen Volksrechte sichern.

Das völlig Unrichtige dieses Philosophirens zeigte nun

D. Paulus (großherzgl. badenscher geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie) in seiner philosophischen Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staats-Verfassung und einiger verwandten Schriften, Heidelberg 1817.

indem er S. 15. u. f. f. hauptsächlich folgendes anführte:

Wenn der Hr. v. Wangenheim dem Regenten allein die gesezgebende richtende und vollziehende Gewalt zuschreibe, so dürfe es dem Regenten Niemand verargen, wenn, so oft sein nur gegen Gott verantwortlicher Wille etwas wollen möge, er wenigstens das Richteramt allein ausübe, und auch Geseze zu hunderten Allein ausgehen lasse, denn, wem einmal etwas allein gebühre, derselbe müße auch berechtigt seyn, dasselbe, wenn er wolle, allein auszuüben, und es könne nichts als eine Inconsequenz seyn, wenn das demokratische Element irgend ein Mitwirkungsrecht beim Gesezgeben und bei der Staatsverwaltungs-Beobachtung (unter diesen Prämissen), an-

zusprechen haben sollte. — Bei diesem seye ja ohnehin nach der Philosophie des Verfassers nur die Function des Begehrungsvermögens oder nur ein Wollen, aber kein durch die allgemeine Principien der Vernunft und die erhabene Ideale der Phantasie erleuchteter und beseelter rechtlicher Wille. Zwar verlange der Verfasser, das democratische Element oder die Volks-Versammlung solle sich thätig erhalten, damit der rechtliche Wille des autokratischen Elements nicht in Willkühr ausarte; — Allein, nach seiner Theorie gehen die Prinzipien von dem Regenten und seinem Ministerium aus, und die Landesversammlung soll sich für diese empfänglich erhalten, nach seiner Philosophie stehen Regent und sein Ministerium auf dem Standpunct der Allheit über allem Einzelnen, und den Belehrungen dieser müße die Landesversammlung ein aufmerksames Ohr leihen, nach seiner Philosophie könne sie also gar nicht beurtheilen, ob der rechtliche Wille des autokratischen Elements sich in Willkühr umkehre, und so könne (ihm schaudre bei diesem Gedanken) ein Regent, wenn ihm die gesezgeberische und richterliche Gewalt allein gebühre, Strafen mehren oder mindern, zu Todesurtheilen Charta blanca geben, (weil der Staat einige Opfer verlange) auf die Festung aus dem Cabinet hinweg führen lassen, für Majestätsverbrechen erklären, was ihm gelüste, und für solche Angeklagte eine Untersuchung ohne Scabinen anordnen und dgl. mehr.

Der Herr v. Wangenheim sage zwar an einer andern Stelle, es solle nichts rechtskräftig seyn, was nicht durch das Ministerium vom Regenten ausgehe, und — die Rechtlichkeit des Willens des Regenten lasse sich nach der Konstitution beurtheilen; — Allein,

wenn einmal die Haupt-Idee philosophisch richtig seye, daß dem Regenten allein jene drei Machtvollkommenheiten gebühren, so dürfe ihn nicht einmal sonst Jemand als er selbst sich dazu determiniren, seinen Willen an ein Staatsministerium zu binden, er seye doch zum wenigsten Präsident dieses Staats-Vernunfts-Kollegiums, und als Haupt desselben habe er keine Ursache sich weniger Staatsvernunft zuzuschreiben als jedes einzelne Mitglied, und wenn er nun nach seinem Gewissen sich selbst am meisten Staatsvernunft zutraue, so könne es ihm, wenn ihm das Wollen gebühre, nicht nur Niemand verargen, wenn er zunächst nach seiner Vernunft wolle, sondern es könne sogar Pflicht werden, nach seiner Vernunft zu handeln. Betreffend aber die Beschränkung durch die Konstitution, so müße nach der Philosophie des Verfassers, das Volk als lehrbedürftige Masse sich ein universelles schöpferisches, und in seinen Schöpfungen völlig freyes Prinzip suchen, und daher den Regenten allein zum Gesezgeber, Richter und Vollzieher herbeirufen, und so könne also von einer Konstitution anderst gar nie die Rede werden, als daß der Regent dieses Gesez aller Geseze allein gebe und allein zum Vollziehen publizire.

Eine solche Philosophie habe nun freilich zeitgemäß seyn müßen, in dem Augenblik, wo der Regent zu dem Willen berechtigt zu seyn, geglaubt habe, von jener neunjährigen allein geführten Gesezgebung als von der bleibenden Grundlage auszugehen, und durch eine großmüthige Selbstbeschränkung so viel aufzugeben, als er davon aufzugeben für nothwendig oder gemeinnüzig erachtet habe. Diese Philosophie habe aber auch den Hr. Verfasser so irre geführt, daß er

auf dasjenige, was er früher mit Wärme ausgesprochen habe, daß nemlich an dem alten Verfassungsvertrag so wenig als möglich, und nichts als das, worüber beide Theile frey übereinkämen, abzuändern seye, in dem folgenden mit Consequenz nicht habe zurükkommen können, denn, wenn er dem Volke blos eine negative oder hemmende Mitwürkung bei der Gesezgebung einräume, so müßte dasselbe blos erwarten, wie viel das allein gesezgebende oder das „treibende" Prinzip aus einem alten oder neuen Schaz von Verfassungs-Ideen geben oder vorschreiben wolle, wogegen es dann hie und da nur ein Veto einsprechen könnte; sonst bleibe ihm nur der Weg der Petition übrig.

Einen großen Irrthum begehe der Hr. v. Wangenheim insbesondre darin, daß er aus dem Grund, weil der einzelne Mensch nicht nur Willen, sondern auch Vernunft und Phantasie habe, den Schluß ableite, daß das Staatsministerium in dem Staatsorganismus auch die Vernunft wirklich seye und bleiben müße, und daß also auch der Staat Phantasie im Hofstaat haben müße, welcher die Ideen des Ministeriums zu Idealen integriren, und diese dem Regenten zur begeisterten That hingeben solle, nun aber auf dieses alles, wie wenn es wirklich immer so wäre, so kühn seine Staatseinrichtung losbaue, ohnerachtet er selbst zugebe, daß der Minister von dem Regenten gewählt und auch frey (jedoch mit Pension) entlassen werden könne, der Regent also gar leicht im Stande seyn könnte, diese Staatsvernunft in Uebereinstimmung mit seinem Willen zu bringen, und ohnerachtet, was den Hofstaat anbelangt, er selbst offen bekenne, daß es fast

nie einen solchen Hofstaat gegeben habe, und daß der Verkrüpplung der Menschen Natur wegen durch thierische Rohheit oder culturlose Civilisation gar keine Hoffnung vorhanden seye, daß diesem Mangel je abgeholfen werde; und wenn er freilich darinn nicht Unrecht habe, daß bei dem Volk, so wie er dasselbe nach Absonderung aller Bessern, als eine von aller höhern Einsicht ausgeleerte Volksmasse verstanden wissen wolle, keine gesezgeberische Kraft zu suchen seye, und er sich schon in dieser Voraussezung bei demjenigen, was er dem Volk dennoch zugestanden wissen wolle, in Widersprüche mancher Art verwikle, so seyen unter dem Volke, auch mit Ausnahme der bei der Regierung Angestellten, wahrhaftig manche Bessere und mancher Kopf, welcher das allgemein Gültige und Wahre mit dem natürlichen Verein seiner Geisteskräfte oft klarer zu fassen wisse, als ein anderer, dem Gott — mit dem Amt erst solchen Verstand gegeben haben sollte. —

Alles, und somit auch die geringe Theilnahme an der Gesezgebung, welche er dem demokratischen Element einräumen wolle, seye überhaupt auf den ganz irrigen Schluß gebaut:

> weil (!) in dem einzelnen Menschen neun Vermögen zugleich sind, und im Bewußtseyn immer und immer in einander wirken, so müßen in dem großen Aggregat von Menschen, Staat genannt, neunerley Klassen seyn, deren jede nur Ein solches Vermögen vorzugsweise haben, und dadurch in das Ganze hineinwirken dürfe,

und es ergebe sich das Irrige dieser Schlußart von selbst. — Bestehe der Staat

a) Aus vielen menschlichen Individuen, so folge hieraus doch nicht — also müße der Staat, wie Eine Person, gebildet seyn. —

b) Wirken in dem einzelnen Menschen mehrere Vermögen in einander, so folge doch nicht — also müße der Staat so nachgebildet werden, daß der Verein von Menschen in Klassen gesondert, und in jeder Klasse nur Ein Vermögen isolirt wirke und repräsentirt werde. —

c) Wirken endlich in dem einzelnen Menschen alle seine Vermögen zusammen, weil er ein selbstbewußtseyendes Wesen ist, und wäre das Selbstbewußtseyn blos im autocratischen Element, so wäre dieses der Staat, das übrige wäre nur dienendes Werkzeug desselben.

Die Folge dieser Schlußart aber würde seyn, daß ein solcher Staat zwar ein Aggregat von verschiedentlich wirkenden Kräften, aber nie eine wahre Einheit wäre. Genade Gott dem Staate, wo der Regent vornemlich und wie ein dazu bestimmtes Staatsorgan den Willen repräsentiren, vorzugsweise die Staats-Vernunft erst von dem Staatsministerium erhalten müßte, zugleich erwartend, ob auch der Hofstaat es nicht daran fehlen lasse, die Idee des Staatsministeriums, zu Idealen integrirt, ihm phantasiereich genug hinzugeben. Selbst der vernünftige Wahlmann werde zum Volksdeputirten keinen wählen, dem er vorzugsweise nur das Auffassen aus dem Vorstellungsvermögen der Gemeinden und der Einbildungskraft der Magistrate nebst einem Begehrungsvermögen zutraue, und so haben auch die Wähler besser begriffen, daß sie nicht blos einen Deputirten schiken dürfen, der als bloßer Erfahrungs-Mensch erwarten müße, was ihm die Staatsvernunft oben herab einzubilden gesonnen seyn möchte.

Eben so beschäftigte sich auch mit der Widerlegung des Herrn v. Wangenheim

Herr Fischhaber (Professor der Philosophie am Gymnasium in Stuttgart) Freimüthige Beurtheilung der in der Idee der Staatsverfassung über die Form der Staats-Konstitution aufgestellten philosophischen Grundsäze.

Der Herr Verfasser führte in dieser Beurtheilung, was mit unserm Gegenstand in einiger Berührung steht, folgendes an:

Wenn nach der Idee der Staatsverfassung dem Volke die gesezgebende Kraft aus dem Grunde abgesprochen werde, weil das Volk weder im Einzelnen noch im Ganzen die Fähigkeit dazu habe, und weil selbst in dem Wollen der Volksversammlung kein durch die allgemeinen Prinzipien der Vernunft und die erhabnen Ideale der Phantasie beseelter rechtlicher Wille seye —

so seye diese Behauptung

1.) mit der Natur der menschlichen Seele im Widerspruch, denn nicht nur seye das Licht der Wahrheit ein Gemeingut, sondern Niemand könne auch von einer höhern Begeisterung für die Sache des Rechts entflammt werden, als die Männer des Volks, die in der Mitte desselben leben, all sein Thun und Treiben und sein Glük und Unglük beobachten, zumal da es zur Mitwirkung bei der Gesezgebung keiner künstlichen Prinzipien, sondern nur deutlicher Begriffe und eines guten Willens bedürfe.

2.) Sie scheine auch mit der Bestimmung der Gesezе des Staats zu streiten, indem ein gutes Gesez nur

dahin gerichtet seyn könne, dem allgemein gefühlten Bedürfniß des Volkes zu steuern, nun aber die Bedürfnisse des Volks nirgends mit mehr Klarheit gefaßt werden, als in dem Vereine der Verständigen des Volkes mit dem Regenten.

3.) Sie seye endlich aber auch der Geschichte entgegen, denn diese bewähre es, daß die Fähigkeit Gesezze zu geben, auch im Volke wohnen könne. Die herrlichsten Gesezgeber aus dem Alterthum seyen, wie Aristoteles sage, aus dem Schooße des Volkes und aus der Mittelklasse der Bürger entstanden, auch Franklin, der Gesezgeber eines Staats, seye nicht aus aristokratischem Stoffe, sondern ein armer niedriger Mensch gewesen, der an den Ufern der Delaware gewandelt und nichts als Gott im Himmel, seinen Kopf und — ein Brod in der Tasche gehabt habe. —

Auch widerspreche sich der Herr Verfasser selbst, indem er dem Volke doch ein Recht einräume, die Gesezze zu prüfen, und gewiße derselben zu verwerfen, eine Prüfung der Gesezze aber ohne den Besiz der Prinzipien der Vernunft eben so unmöglich seye.

Wenn der Herr Verfasser der Idee der Staatsverfassung dem Regenten allein die gesezgebende Gewalt zuschreibe, denselben aber verpflichte, die Gesezzes-Entwürfe durch das Ministerium den Volksrepräsentanten zur Prüfung und Erklärung vorlegen zu lassen, jedoch von solchen, welche den Volksrepräsentanten vorgelegt werden sollen, namentlich diejenigen Verordnungen ausnehme, welche blos zur Einleitung und Handhabung der Gesezze gehören, und auch eine Einsprache der Volksrepräsentanten gegen solche Verordnungen nicht zugeben wolle, welche denselben nur in politischer Rükficht mangelhaft be-

schwerlich oder nachtheilig erscheinen; so scheine es nach demjenigen was hier zuerst bemerkt seye, als ob der Herr Verfasser der Idee im Grunde eben so denke, wie er, nämlich daß, wenn ein weises wohlthätiges Gesez zur Welt kommen solle, es durch eine wohlbedachte Berathung des Regenten mit seinen einsichtsvollen Räthen und Dienern, und mit den treugesinnten Dienern seines Volkes geschehen müße — übrigens aber gebe es kein Gesez, welches nicht durch seine Güte und Schlechtheit auf das Wohl oder Wehe der Allheit einen Einfluß haben könne und müße, und was endlich die Behauptung anbelange, daß der Regent nicht genöthigt werden könne, ein politisch beschwerliches oder nachtheiliges Gesez zurükzunehmen, so haben die Bewohner des Heubergs, an welcher die Natur Stiefmutter war, viele Jahre an einem angesehenen Schweizer-Hause eine Nähr- und Pfleg-Mutter gehabt, die jährlich eine große Summe roher Waaren durch dieselbe habe verarbeiten lassen, und dadurch der niedern Volksklasse jährlich einige 100,000fl. zu verdienen gegeben habe. Nun seye aber auf den Eingang der rohen Waare zuerst der Eingangs-Zoll und dann auf die Ausfuhr der verarbeiteten der Ausgangs-Zoll gelegt worden, und — das Schweizerhaus habe diese hungrige Gegend verlassen müßen. — Ueberhaupt lebe der Regent, der ein Herz voll Vaterliebe gegen sein Volk habe, nicht ein spezifisches, für sich abgesondertes, sondern ein generisches Leben, und nichts unseligeres gebe es, als die Trennung eines Regenten und seines Lebens von dem Glüke und Leben seines Volkes. —

Was ferner den Hofstaat anbelange, welcher die Ideen des Ministeriums zu Idealen integriren, und

diese dem Regenten zur begeisterten That hingeben solle, so haben die alten Consulen Roms gewiß rechtlich regirt, und sie seyen ohne alle Umgebung gewesen, und nur, wenn sie im Pomp aufgezogen, seyen zwölf Lictoren ihr ganzer — Hofstaat gewesen — und dann könne man wahrhaftig Ideale nicht so zur begeisterten That hingeben, wie man einem etwa eine stärkende Arzney gebe — nur aus dem Innern gehe die wahre Begeisterung hervor, und so viele Ideale für Regenten auch schon seit Plato gemahlt worden seyen, so seyen doch nicht alle davon begeistert worden, weil nicht alle den Funken der Begeisterung in ihrer Seele getragen haben. —

Endlich was das Rollen-Austheilen in dem Staate betreffe, indem der Herr Verfasser dem Regenten den Willen, dem Hofstaat die Phantasie, und dem Ministerium die Vernunft zuerkenne, so seye Vernunft Gottes Gabe, die jeder aus sich erweken könne und jeder zu seinem Thun nöthig habe. —

Gleichwohl suchte während der Vergleichsverhandlung, oder vielmehr, da sich diese ihrer Entwiklung nahete, der ganzen Fassung nach, ein dem Verfasser der Idee der Staatsverfassung Geistesverwandter Verfasser eben jene Ideen in dem Gewande eines Vermittlers geltend zu machen, und in seinen

Worten zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs 1816.

gab er über das Recht der Gesezgebung folgende Ansicht zu erkennen:

Ein Verfassungsvertrag seye immer ein Unterordnungs-Vertrag, und das Resultat seye immer, daß der Re-

gent nach Gesezen zu befehlen, und das Volk nach Gesezen zu gehorchen habe. — Dieses Verhältniß nun lege schon nothwendig ein Uebergewicht von Rechten auf die Seite des Befehlens, und ein Uebergewicht von Pflichten auf die Seite des Gehorchens, der Unterordnungsvertrag könne also schon nicht als ein Vertrag inter pares angesehen werden. Der Regent seye das Staats-Oberhaupt, und wenn das Haupt befehle, so müßen die Glieder Gehorchen, auch seye dies in Würtemberg unter der Benennung: „verfassungsmäßiger Gehorsam" längst schon bekannt. — Die Behauptung „daß das Staats-Oberhaupt nur den Gesammtwillen des Volkes repräsentire, und nur diejenige Macht habe, die ihm sein Volk anvertraue" seye ein Irrthum, denn der Gesammtwille des Volkes bleibe ewig ein Aggregat, und seye keiner höhern Einheit fähig, und eine Million einzelner Willen könne kein Allgemeinwille werden. — Ueberhaupt seyen auch die ersten Königreiche Systeme strenger Unterwürfigkeit, es seye, wie Kant sage, ein Regimen paternale gewesen, und das erste System habe ein natürlicher Despotismus seyn müßen, um nur erst die Völker zur Ordnung zu erziehen; Was freilich unmündig seye, werde mit der Zeit mündig, und dann seye Vertrag und Verfassung entstanden. Der Staat seye aber immer von oben herab, nicht von unten hinauf gebaut worden. —

Jeder Staat nun, wie er auch gebaut worden seyn möge, seye von zwei verschiednen Momenten sollizitirt, einem geistigen und einem materiellen. Das Geistige seye die Einheit des Staatswillens, gehe vom Regenten aus, und durch dieses werde der

ganze Staatskörper in Bewegung, Leben und Handlung gesezt. Das Materielle seye die Subsistenz des Staats und gehe vom Volke aus, und dieses gebe also die Nahrung für das geistige Moment. Was sich nun

1.) Auf einen rein geistig thätigen Act des Staats beziehe, d. h., auf sein inneres Leben, und seine Functionen gehöre unstreitig als Recht dem Regenten.

2.) Was sich dagegen auf einen rein materiellen Act des Staats, d. h., auf seine Zuflüsse und Subsistenzmittel beziehe, gehöre unstreitig als Recht dem Volke.

3.) Was sich auf die Allgemeinheit des Staats beziehe, gehöre als Recht dem Regenten.

4.) Was sich dagegen auf die Einzelnheiten beziehe, gehöre als Recht dem Volke.

Im Verfolg zählte nun zwar der Hr. Verfasser einige Volksrechte auf, die sich aus seinen Prämissen ergeben, als das Recht der Steuerverwilligung; die Regentenrechte aber, welche aus seinen Prämissen folgen, zählt er namentlich nicht auf, doch ist es an sich klar, daß er das Recht der Gesezgebung als ein ausschließliches Regentenrecht betrachtete.

Gegen diese Worte der Vermittlung brachte dagegen

Herr Fischer in seinen Worten zur Verwahrung des Rechts und der Vernunft gegen die Willkühr der Phantasie, gesprochen in der Ständeversammlung am 29. November 1816.

in Beziehung auf diesen Gegenstand folgendes vor:

In so ferne nur das Verhältniß zwischen Regenten und Regierten als ein moralisches gedacht werden könne, in so ferne habe es, wann auch nicht immer empirisch, doch rein rechtlich, seine Richtigkeit, daß die Regierungsgewalt ein Ausfluß des Volkswillens seye, und daß der Regent keine andre Rechte habe, als die ihm das Volk anvertraue. Nun sage zwar der Herr Vermittler:

„Der Gesammtwille des Volkes bleibe ewig Ag-
„gregat, und seye keiner höhern Einheit fähig,
„und eine Million einzelner Willen könne kein
„allgemeiner Wille werden."

Allein, kaum eine Seite früher, habe er die Möglichkeit nicht nur, sondern auch die Wirklichkeit eines Verfassungs-Vertrags zugegeben, und doch seze ein Vertrag mit dem Volke eine Willenserklärung des gesammten Volks, mithin auch eine Willensfähigkeit voraus, und kaum nachher habe der Herr Verfasser versichert:

„Daß zur Bildung eines Staates der Gesammt-
„wille eines Volkes nichts tauge, und daß der
„Wille des Volkes wegen Mangel an Einsicht
„fehlerhaft seye"

und doch könne da, wo ein Wille gar nicht möglich seye, ein fehlerhafter untauglicher Wille ebenfalls nicht gedacht werden.

In der That gebe auch der Herr Vermittler, indem er die Erkenntnißquelle des öffentlichen Rechts verschließe, welche bisher für die einzig ächte gehalten worden seye, nichts dagegen, was klarer, deutlicher und reichhaltiger wäre. — Er finde zwar das Wesen des Staatsverhältnisses in den beiden Säzen:

„Der Regent habe nach Gesezen zu befehlen, „und das Volk habe nach Gesezen zu gehor„chen.“

Allein, auf die Frage nach welchen Gesezen? bleibe er die Antwort schuldig, nur finde er, daß auf die Seite des Befehlens ein Uebergewicht von Rechten, und auf die Seite des Gehorchens ein Uebergewicht von Pflichten fallen müße, und diese Entdekung seye gegen alles natürliche Gefühl, denn, wenn der Regent über das Heil eines ganzen Volkes zu wachen, und zu diesem Ende die ganze Masse seiner Kräfte zu verwenden habe, so müße er sich zu größern Pflichten bekennen, als das Volk gegen ihn habe, wenn er anderst nicht aussprechen wolle, daß nicht sowohl das Volk als vielmehr Er selbst Zwek und Gegenstand der Staatsverbindung seye. Uebrigens aber seye der Verfasser sehr im Irrthum, wenn er meine, das von ihm angegebne Unterordnungs-Verhältniß seye in Würtemberg unter dem Ausdruk „verfassungsmäßigen Gehorsams“ schon längst anerkennt, und man sehe leicht, daß, wo ein verfassungsmäßiger Gehorsam gedacht werde, nothwendig auch ein nicht verfassungsmäßiger, als zu den Pflichten des Volks nicht gehörig, gedacht werden müße. —

Man sehe wohl, der Hr. Verfasser gehe überhaupt von der Grundidee aus, „der Staat seye eine Bildungsanstalt.“ So wahr nun dieser Saz seye, daß die Kultur des Menschengeschlechts vorzüglich durch den bürgerlichen Verein zu befördern seye, so gefährlich seye er, in der Staatslehre angewendet. Man betrachte Erziehung als den einzigen ersten und lezten Zwek, die Bürger als Zöglinge, und den Re-

genten als den Erzieher, der Verfasser sage zu dem Ende, „der Staat seye von oben herab gebaut worden, nicht von unten hinauf“ der Verfasser behaupte, der Erzieher werde ohne alles Zuthun der Zöglinge von der Vorsehung unmittelbar gesezt, und bei der Verwaltung des Erziehungs-Instituts sage der Verfasser: „ein Volk werde nie zur Einsicht der Staats-Verhältnisse gelangen“ und dem Regenten scheine er die vorzügliche Einsicht beizulegen, als wenn er etwa von Gott seine Instruktion erhalten hätte. Er vergleiche mit Haupt und Gliedern den Regenten und die Regierten, und so erkläre sichs freilich, warum seiner Ansicht nach auf die Seite des Befehlens ein Uebergewicht fallen, und dieses Uebergewicht ein unendliches seyn müße, denn, wenn das Haupt befehle, so müßen die Glieder gehorchen. Allein, zahllose Uebel seyen seit Jahrtausend über das Menschengeschlecht dadurch gebracht worden, daß man die Pflicht des Regenten, die ewig nur in dem Schuze der Freiheit bestehen könne und dürfe, in die Beglükung der Unterthanen gesezt habe. Alle Herrscher-Mißbräuche haben das Glük der Unterthanen zum Vorwand und auch zum Beweggrund genommen. — Noch fürchterlicher würde aber in ihren Folgerungen in der Staatsrechtslehre die Lehre seye, daß der Staat eine Bildungsanstalt seye, denn nun würde die ganze halbgebildete Jezt-Welt nichts seyn gegen die Idee einer gebildeteren Nachwelt, und schon mit dieser Lehre seyen wir in dem Abgrund des rohesten Despotismus. Man führe dann Kriege, um die Menschheit zu vervollkommnen, man lege den Körpern Ketten an, um die Geister zu veredeln, man raube das Privateigenthum, um es zur öffentlichen Kultur zu verwenden, man jage die Hälfte des Volks aus dem Lande, um

die übrige desto besser zu erziehen, man brate Kezer zu ihrem Seelenheil, man verbrenne Druker-Pressen und Bibliotheken, um die Nachkommenschaft nicht zu verderben, und man heilige dieses System mit dem Namen — Theokratie.

Freilich bürge die heutige Kultur dafür, daß dieses Gemälde nicht verwirklicht, und jene Idee noch vor unsern Augen als eine antiquarische Curiosität verrinnen werde, es seye anerkannt, daß der Mensch sich selber Zwek seye, und nur um seiner selbstwillen zum Gehorsam gegen Andere verpflichtet seyn könne, die gesellschaftliche Verhältnisse der Menschen seyen aus den Grundbegriffen von Recht und Freiheit entwikelt, und es würde daher Zeitverlust seyn, noch etwas weiters darüber zu sagen. —

Sage der Hr. Vermittler endlich, das geistige Moment des Staates gehe vom Regenten, und das materielle gehe vom Volk aus, so folge daraus hauptsächlich, daß das Volk nur in dem, was auf die Mittel des Staats, nie aber in dem, was unmittelbar auf seine Zweke sich beziehe, als ein Ganzes erscheinen dürfe, und eben dadurch, daß es den Staatsvertrag zu seiner Erhaltung schließe, gewißermaßen seine Auflösung anerkennen müße. Das Volk wolle ja erzogen werden, der Staat seye eine Schule, Holz und Licht dürfen die Schüler anschaffen, aber sonst habe Niemand zu sprechen als der Lehrer! —

Eben so brachte auch Herr Dr. Zahn in einem in der Ständeversammlung gehaltnen, und nachher unter dem Titel:

Ueber die Worte der Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs

besonders gedrukten Vortrag gegen den Herrn Vermittler folgendes in Beziehung auf diesen Gegenstand vor:

> Wenn Verfassung das rechtliche Verhältniß zwischen Regenten und Regierten seye, so könne sie keine Gnade seyn, und jeder Mensch seye nicht nur befugt, sondern auch gegen sich selbst verpflichtet, seinen Antheil an individueller Freiheit so weit zu retten, als die allgemeine äußere Freiheit die Aufopferung derselben nicht fordere, d. h., er seye befugt und verbunden, einen Rechtszustand zu retten, weil er sonst seine Ansprüche auf moralische Existenz und Perfectibilität aufgeben würde, was kein vernünftiges Wesen thun könne und thun dürfe. —

Nun sage der Hr. Vermittler selbst: „der Verfassungsvertrag seye ein Unterordnungsvertrag nach Gesezen" und dann bemerke er weiter: „der Regent habe nach Gesezen zu befehlen und das Volk nach Gesezen zu gehorchen" und dies seye an sich richtig, in sofern die Gesezе durch Vertrag entstanden seyen, weil, wenn die Verfassung durch Vertrag entstehen müße, auch die Gesezе als Bestandtheile der Verfassung durch Vertrag entstanden seyn müßen. — Wenn aber der Vermittler weiter sage:

> „in diesen Säzen liege die Natur des Unterordnungsvertrags, nach welchem nothwendig auf „die Seite des Befehlens ein Uebergewicht „von Rechten, und auf die Seite des Gehorchens ein Uebergewicht von Pflichten „fallen müße"

so finde sich hier entweder eine Verwirrung der Begriffe, oder es solle damit der Saz vorbereitet werden, daß ein Regent, sobald er einmal durch Vertrag Regent seye, einseitig die Verfassung ändern,

mindern oder mehren könne. — Ohnehin entstehe aber die Frage: „wie groß muß das Uebergewicht der Pflichten auf Seiten des Gehorchens seyn?" und dann seyen bekanntlich Rechte und Pflichten Correlata, es gebe kein Recht ohne korrespondirende Pflicht und keine Pflicht ohne korrespondirendes Recht, und so könne es auch kein Uebergewicht von Rechten einerseits und von Pflichten andrerseits geben, und im gesellschaftlichen Vertrage seyen dem Regenten nur aus dem Grunde so große Rechte eingeräumt, weil er zugleich so hohe Pflichten übernehme, nemlich die Pflicht, sein Volk durchs Recht glüklich zu machen. Wenn das Volk seinem Regenten durch Vertrag diejenigen Rechte überlasse, welche für die „lebendige Einheit des Ganzen" nöthig sind, und dagegen diejenige Rechte behalte, welche theils gegen den Mißbrauch jener „lebendigen Einheit des Ganzen" schüzen, theils die Vervollkommnung und das Glük des Bürgers möglich machen, so könne die Staatsmaschine ganz gut und glüklich gehen, dies habe man in Würtemberg 300 Jahre lang gesehen, und die Erfahrung erspare die Mühe, erst durch Nachdenken die Antheile von Rechten und Pflichten auszumitteln, welche zwischen Regenten und Volk getheilt werden sollen, wann der Zwek „der lebendigen Einheit des Ganzen" neben dem Glük des Ganzen erreicht werden solle, und so seye auch das Verhältniß unter den Namen des verfassungsmäßigen Gehorsams in Würtemberg schon längst anerkannt gewesen.

Zwar erkenne dieses der Hr. Vermittler selbst an, allein, gleich nachher beschuldige er die Naturrechts-Lehrer eines Irrthums, wenn diese immerfort behaupten:

„daß das Staats-Oberhaupt 1.) nur den Ge-
„sammtwillen des Volks repräsentire, und 2.)
„nur diejenige Macht habe, die ihm sein Volk
„anvertraue"

indem er sage:

„der Gesammtwille des Volks bleibe ewig Ag-
„gregat, und seye keiner höhern Einheit fähig"

und ferner: „Nicht der bloße Wille des Volks,
„der in der Regel aus Mangel an Einsicht feh-
„lerhaft seye, bestimme das Verhältniß des Re-
„genten, sondern die Natur des Staatsorganis-
„mus, der kein willkührlicher seye, gebe dem Re-
„genten, wie dem Volke, seine wesentlichen Rechte."

Allein, unter allgemeinem Willen verstehe man nicht das Aggregat einzelner Willen, und es sage Groß in seinem Naturrecht S. 320. und 333.

„der allgemeine Wille könne von dem Willen
„der Einzelnen geschieden seyn; er bestehe aber
„wesentlich darinn, daß alle Bürger rechtlich so
„zu betrachten seyen, als hätten sie insgesammt
„eingewilligt" und

„der Regent im Staate könne nichts verfügen,
„was nicht der vereinigte Willen aller seyn
„könnte."

Es seye also, wahn vom allgemeinen Willen gespro-chen werde, nicht die Rede von dem Verlangen des unaufgeklärten Bürgers, also nicht von einem Aggre-gar einzelner Willen, sondern von dem, was die Vernunft als allgemeinen Willen erkennen müße, wenn sie den Zwek des Staates vor Augen habe, — und es frage sich nur, wie wird der allgemeine Wille in Hinsicht auf den Staatsorganismus gefunden? —

Geschichtlich meine nun der Herr Vermittler — die ersten Königreiche seyen Systeme strenger Unterwürfigkeit gewesen, allein, die ersten Staaten seyen gar keine Königreiche gewesen, und dann billige die Vernunft nur Gehorsam unter den Gesezen, nicht Unterwürfigkeit unter Willkühr, auch von oben herab seye der Staat nicht gebaut worden, sondern von unten hinauf, wie es ohnehin die Vernunft fordere, und es seyen schon nach der Bibel Menschen die Menge auf der Erde gewesen, ehe es Tirannen gegeben habe. Zur Ordnung führe der Despotismus nicht, wie der Vermittler meine, sondern zur Unordnung gewöhne er, aus deren Ekel der Wunsch nach Ordnung bälder oder später entstehe. Früher seye auch die demokratische Form die erste und für kleinere Völker die natürlichste gewesen, unter welcher es nur Richter und Heerführer gegeben habe, wie schon aus dem Buch der Richter 8, 22. zu ersehen seye, und da wo die Kleinheit des Volks, die Einfachheit der Sitten, als wesentliche Erfordernisse nicht fehlen, können sie noch heute unter gewißen Bedingungen existiren, wie Frankfurt, Hamburg, Lübek, Bremen ꝛc. beweisen — und auch die alten deutschen Völker, als sie noch auf der niedrigsten Stufe der Kultur standen, haben über minder wichtige Dinge die Principes (ihre Heerführer) um Rath gefragt, in wichtigen Dingen aber habe das ganze Volk berathschlagt, die Behauptung des Verfassers seye also ganz unrichtig, wenn er sage, daß die erste Regierungsformen-Systeme der strengsten Unterwürfigkeit oder eines natürlichen Despotismus gewesen seyen. Eben so unrichtig seye der Vergleich der ersten Regierung mit einem regimen paternale oder paternum, denn das Kind werde nicht regiert sondern erzogen,

das Kind begehe als solches keine Verbrechen, sondern Fehler, das Kind gehorche nicht, sondern folge, der Vater befehle nicht, sondern er warne, unterweise und belehre, er strafe nicht, sondern er weise zurecht und gewöhne, und werde der Sohn unmündig, so seze er sich nicht in ein gleicheres, sondern in ein gleiches Verhältniß, und vom vorigen Zustand bleibe nicht Befehlen und Gehorchen, sondern Liebe und Ansehen einerseits, und Achtung und Liebe andrerseits. Auch werden die rechtlichen Verhältnisse nicht aus dem Staaatsrecht, sondern aus dem bürgerlichen Rechte beurtheilt, aus einem regimen paternum entstehe also rechtlich kein Staat, sondern höchstens zufällig. — Uebrigens seye er ganz der Meinung des Verfassers, daß der Organismus des Staats nur in einer erblichen Monarchie mit Verfassung sich vollenden könne, aber nur deswegen, weil in einer solchen Monarchie das Gesez herrsche, welches aus Vertrag entstehe, und dieses Gesez in einer konstitutionellen Monarchie nicht durch das Spiel des Ehrgeizes erschüttert werde, wie in der Republik, und nicht durch das Widerstreben gegen die Willkühr, wie in einer absoluten Monarchie, weswegen er denn auch von jeher ein Verehrer der würtembergischen Konstitution gewesen seye, welche dem Zeitgeist des Hrn. Verfassers um 300 Jahre vorangeeilt seye.

Um nun aber den allgemeinen Willen in Hinsicht auf Staatsorganismus zu finden, gebe es möglicher Weise nur zween Wege, der eine seye die Erfahrung, der andre die Speculation. Nun dürfe man annehmen, wenn die Erfahrung das Glük des Staats zeige, so werde derselbe nach dem allgemeinen

Willen regiert, und wenn denn nun einer Versammlung von aufgeklärten Männern die Frage vorgelegt werde:

Unter welcher Verfassung wollt ihr leben, welche wollt ihr für eure Committenten annehmen?

Euch werden zwei Formen vorgelegt — die eine seye 300 Jahre alt, und unter ihr seyen Regenten und Volk glüklich gewesen, unter ihr habe der Unterthan so viel Freiheit gehabt, daß er reich an Glüks-Geistes- und Herzens-Gütern habe werden können, auch habe unter ihr der Regent Macht genug gehabt, um sogar noch mächtiger zu werden. Die andre dagegen beruhe auf den Ideen des Vermittlers, erprobt seye sie aber noch nicht; — so werden sie sicherlich dagegen erwiedern, in allem was der Vermittler sagt, finden wir keine Hülfe für unsre Noth in den „zwei verschiednen Momenten, welche den Staat, welche Form er auch habe, sollicitiren, dem geistigen und dem materiellen." Wir sehen hingegen Hülfe in jener alten Konstitution, welche erprobt ist, und schon oft Hülfe gab. Wir wollen also in Gottes Namen wählen was erprobt ist. Man hat, seit es Menschen und Staaten giebt, genug probirt, aber keine Verfassung unter allen bestehenden und vergangenen hat sich durch ihre Wirksamkeit zum Glüke des Volkes so verherrlicht, wie die Würtembergische. Wir müßten nicht bei Troste seyn, wenn wir erst abwarten wollten, wie dadurch, „daß der Staat von zwei verschiedenen „Momenten, dem materiellen und dem geistigen, „sollicitirt wird, sich das volle Recht des Eigenthums „an alle Steuern und Abgaben, desgleichen auch „das Dispositionsrecht in Hinsicht der Verwaltung so „lange an das Eigenthum knüpft, bis es der allgemeinen Staatskasse übergeben wird."

Dieser Zahnische Vortrag veranlaßte nun einen weitern Schriftwechsel, nemlich zunächst eine Replik von Seiten des Vermittlers, und dann noch einen Bericht ans Publikum von Seiten Dr. Zahns. In seiner Replik nun, welche der Vermittler in dem

Für und Wider 2ten Heft

dem Publikum übergab, führte derselbe hauptsächlich an:

Die Frage: ob Verfassung eine Gnade oder ein Vertrag seye, seye nicht so leicht zu beantworten, als Herr Zahn meine, und es seye ein wahrer Contrast, wenn in Würtemberg die Stände den alten Zustand wollen, und der Regent ihn nicht wolle, und wenn dagegen in Hessen-Cassel der Regent den alten Zustand wolle, und die Stände damit nicht zufrieden seyen, der Regent aber darauf sich berufe, daß er weiter nicht schuldig, und wenn er mehr gebe, es nur Gnade seye. Gegen das Leztre lasse sich nun nichts einwenden, denn wenn man auch sagen wolle, einem Volk, das zu seiner Reife gekommen seye, könne man seine wesentliche Rechte nicht vorenthalten, so habe man über das Vernunft-Prinzip, wornach entschieden werden solle, welche Rechte wesentlich seyen, noch keinen Codex, und so bleibe also am Ende immer die Gnade im Hintergrunde.

Ungereimt scheine es dem Verfasser, daß ein Uebergewicht von Rechten auf Seite des Befehlens und ein Uebergewicht von Pflichten auf die Seite des Gehorchens fallen solle, allein, es seye doch leicht zu begreifen, daß ein Regent 10 Rechte und nur 2 Pflichten, und das Volk also nur 2 Rechte und 10 Pflichten haben könne.

Was ferner die beiden Säze anbelange, daß das Staatsoberhaupt 1.) nur den Gesammtwillen des Volks repräsentire, und 2.) nur diejenige Macht habe, die ihm sein Volk anvertraue, so seye dieses Naturrecht eingeschlichenes Naturrecht des Jacobinismus, welches behaupte, „das Volk seye Mitregent, dürfe mitherrschen, a) und sein Wille seye Gesez, und bei einem konstitutionellen (?) Naturrecht, wobei eine Monarchie bestehen könne, dürfe eine Nation nur wünschen nicht wollen, und das Wollen seye Naturrecht der Jakobiner.

Was die geschichtliche Bemerkungen des Verfassers und die Behauptung anbelange, die erste Regierungs-Formen seyen demokratische gewesen, so haben die Hirtenvölker, die er anführe, keine Staaten gebildet, und die Formen ihres Zusammenlebens könne man nicht Regierungsformen nennen. Der ganzen Ge-

---

a) Wir wollen zwar diesen Streit ganz dem Publikum zur Beurtheilung überlassen, aber hier müßen wir uns doch bestens verwahren. — Behüte Gott! dieses wollen die Würtemberger nicht, sie wollen nicht mitregieren, (mitherrschen ist ohnehin ein ganz unschiklicher Ausdruk) sie wollen nur, daß die Formen und Normen, also die Gesezе, wornach sie regiert werden sollen und wollen, durch Vertrag bestimmt werden, und dann wollen sie der Regierung das Regieren nach diesen Gesezen ganz allein überlassen. Die alte Verfassung war gewiß keine Verfassung des Jakobinismus, unter ihrem Schuz war es möglich, daß aus dem Herzog ein Churfürst und endlich ein König werden konnte. Durch sie wurde die Wiederkehr der Zeiten Ulrichs verhindert, durch sie sorgte Christoph mit weiser Vorsicht für die Erhaltung und den immer wachsenden Flor seines fürstlichen Hauses eben so wohl als für die Freiheit des Volkes. Wo der Jakobinismus herrschend ist, ist nicht Flor, ist Zerstörung die Folge. —

schichte der Juden seye die Königsmacht vorausgegangen, denn Emir Abraham seye nach Johannes von Müller um deswillen ausgewandert, um der in Assyrien und Babylonien aufkeimenden Königsmacht zu entgehen, auch der Zustand der germanischen Horden seye keine republikanische Verfassung gewesen, und die Frage: woher denn der Regent die Macht habe, wenn nicht vom Volke? beantworte der gegenwärtige politische Zustand von Europa dahin, daß diese Macht in den Monarchien vererbt werde, ohne daß das Volk weder etwas davon noch dazu thun könne, und der Verfasser werde wahrscheinlich die französische Revolution als einzige Ausnahme nicht für seine Frage anführen wollen; und wenn die Natur des Staats-Organismus dem Regenten seine wesentlichen Rechte sichern müße, so könne die Macht des Regenten nicht von dem Gutdünken des Volkes abhangen.

Wenn endlich, abgesehen von alten Urkunden, ein Staat konstruirt werden sollte, so müßten immer vorerst die wesentlichen Rechte bestimmt seyn, und diese müßten aus Vernunftprinzipien abgeleitet werden. — Des Versuchs halber b) habe er nun zwei Prinzipien in einem geistigen und materiellen Moment angenommen, das geistige Moment habe er

---

b) Hier nur die Bemerkung, daß eben Herr Zahn zu meinen scheint, ein solcher Versuch seye in dem Fall übel angelegt, wenn ein Volk seit 300 Jahren eine Verfassung habe, bei welcher der Unterthan an Glüks-Geistes- und Herzens-Gütern habe reich werden können, welche ihm und seinem Regenthaus schon oft im Unglük Hülfe gegeben, und unter welcher sein Eigenthum, seine Freiheit gesichert gewesen, und seine geistige und moralische Bildung befördert worden seye.

die Einheit des Staatswillens, das vom Regenten ausgehe, und den Staatskörper in Bewegung, Leben und Handlung seze, genannt, und das materielle Moment seye die Nahrung und Subsistenz des Staats, und gehe vom Volke aus. Aus solchen Prinzipien habe er nun einige allgemeine Säze abgeleitet, um aus diesen des Versuchs wegen einige wesentliche Rechte des Volkes zu bestimmen; Nun passe aber für den Fall, wenn er des Versuchs halber von zwei Momenten spreche, die Frage gar nicht, wo ist hier Hülfe für unsre Noth, und wenn man von Prinzipien spreche, so könne man nicht mit dem heurigen Mißwachs antworten, auch seye seiner Meinung nach dies etwas ganz Neues, daß der allgemeine Wille durch Erfahrung gefunden werden solle, da er doch vielmehr nur durch Vertrag gefunden werden könne.

Dagegen sprach Herr Dr. Zahn

in seinem Bericht an das Publikum über die Replik des Vermittlers, Stuttgart 1817.

noch einige Worte, von welchen wir nur folgendes anführen:

Es seye wohl gewiß, daß die Menschen ursprünglich frey und gleich seyen, und durch den Eintritt in den Staat die Freiheit nicht verlohren werden könne, diese Freiheit also durch einen Vertrag erhalten werden müße, gleichviel ob ein solcher ursprünglicher Vertrag ausdrüklich oder stillschweigend geschlossen werde. Nehme man nun einen Urvertrag an, so lehnen sich spätere positive Verträge an diesen an, nehme man ihn aber auch nicht an, so tretten

diese an seine Stelle, und gehalten müßen alle Verträge werden, in so ferne sie dem Sittengesez nicht widersprechen, auch können sie durch die Natur des Staatsorganismus des Vermittlers nicht wieder aufgehoben werden, weil dieses überhaupt vorausseзen würde, daß die nothwendige Form einer Staatseinrichtung von der Vernunft vorgeschrieben seyn müße, und keine andre als die des Vermittlers rechtlich seyn könne, was wohl Niemand behaupten werde.

Seit es Staaten gebe, habe man nach den besten Einrichtungen derselben geforscht, aber verhehlen dürfe man nicht, daß das Ideal noch nicht erreicht worden seye; desto schäzbarer müßen also diejenige Einrichtungen seyn, welche durch das Glük der Bürger wenigstens eine relative Güte erprobt haben. Die Erfahrung habe überhaupt mehr gethan, als die Theorie, ja es seyen sogar manche Theorien erst aus der Erfahrung abstrahirt worden, und Würtemberg habe längst eine Verfassung besessen, welche durch Noth und Umstände sich selbst gemacht habe, ehe an eine systematische Uebersicht derselben gedacht worden seye.

Wenn es übrigens der Herr Vermittler ungereimt finden wolle, daß er das Uebergewicht von Pflichten rüge, welches dem Volke zugetheilt werden solle, so habe

1.) der Regent das Recht nach Gesezen zu befehlen, und diesem Recht korrespondire die Pflicht des Regenten, das Bestreben des Volkes, glüklich zu werden, durch sein Befehlen zu schüzen — und

2.) das Volk habe die Pflicht, nach Gesezen zu gehorchen, und diesem korrespondire das Recht, sein Glük durch seinen Gehorsam geschüzt zu sehen.

Hier seye also überall kein Uebergewicht von Pflichten auf Seiten des Volkes, denn der Genuß, welchen das Befehlen demjenigen machen könne, welcher die Pflichten nicht bedenke, die sich als Bedingung daran knüpfen, seye kein Uebergewicht von Rechten, und der Zwang, welchen der Gehorsam nur für ungebildete Gemüther haben könne, seye nicht ein Uebergewicht von Pflichten; und es seye auch ein solches Uebergewicht von Rechten und Pflichten zur Erhaltung der Ordnung gar nicht nöthig, wie der Herr Vermittler zu meinen scheine, denn dem Menschen seye eine Gutmüthigkeit angebohren, vermöge welcher er nicht erwarte, von demjenigen, dem er sich durch Vertrag unterworfen habe, mißhandelt zu werden, er habe eine Liebe zur Ruhe, welche ihre Befriedigung gerne durch den scheinbaren Verlust eines Theils der individuellen Freiheit erkaufe, in ihm seye eine durch Liebe zur Ruhe und Gutmüthigkeit entstandne Gewohnheit, Scheue vor dem Bruche des Vertrags und endlich Religion, und dadurch werde das Paradoxon begreiflich, wie der Regent gleichwohl mächtiger seyn könne als die ihm unterworfene Menge, und kein Volk habe sich seiner Regierung zu entledigen gesucht, so lange diese die Volksrechte geachtet habe. Wenn ferner der Verfasser seine Behauptung rügen wolle, daß die erste Regierungsformen keine despotische sondern demokratische gewesen seyen, und dagegen anführe, „Hirtenvölker haben keine Staaten gebildet, die Formen ihres Zusammenseyns habe man mithin auch nicht Regierungsformen nennen können“ so erzeuge das Zusammenseyn in einem Volke, und seyen es auch Hirtenvölker, Collisionen, welche rechtlich entschieden werden müßen, es erheische Ordnung, welche

bewirkt werden müße, und Richter- und Anführeramt gehöre doch wohl zur Regierungsform. Auch gebe es außer dem jüdischen Volk und den alten Germaniern noch mehrere Beispiele republikanischer Verfassungen als, die der Griechen vor Crösus, der ursprünglichen Bewohner von Canada und der Helvetier. — Wenn endlich der Hr. Verfasser ihm zur Last lege, daß er auf Prinzipien mit dem Mißwachs u. s. w. antworte, so habe zwar die Entziehung des alten Rechts an dem Mißwachs keine Schuld, aber der Mißwachs seye damals als der Würtemberger noch weit weniger Abgaben bezahlt habe, nicht so zerstörend für den Wohlstand der Bürger gewesen, und der Bürger habe dann noch einen Groschen übrig behalten, um den Mangel durch etwas anders zu ersezen.

Da Herr Zahn in seinem Berichte auch der besonders herausgekommnen Schrift: „Worte der Prüfung der Worte der Vermittlung" gelegenheitlich erwähnt hatte, so glaubte nun auch der Verfasser dieser Worte noch etwas über diesen Bericht in einer

Berichtigung zu Herrn Zahns Bericht ans Publikum in dem Für und Wider 3ten Heft S. 135 u. s. f.

sagen zu müßen:

Ein Freiheits- und Gleichheits-System, das in seiner factischen Anwendung auf den öffentlichen Zustand der Völker nur Tod und Verderben, Blut und Verwüstung zu Resultaten habe — ein solches System werde nun und nimmermehr die Grundlage des Rechts bleiben können. a) Einen Staat, dessen Monarch auto-

a) Nein, ein solches System, oder richtiger dasjenige, was man zur Zeit der Revolution in Frankreich unter Freiheit

kratisch regiere, nach den Begriffen reformiren zu wollen, die man aus der Idee des ursprünglichen Vertrags herleite — seye eine Unmöglichkeit. Kant selbst antworte auf die Frage:

„In welcher Ordnung allein kann der Fortschritt „zum Bessern erwartet werden?" — „Nicht durch „den Gang der Dinge von unten hinauf, son„dern von oben herab" autokratisch herr„schen, und dabei doch republikanisch, „d. h., im Geist des republikanischen, und „nach einer Analogie mit demselben re„gieren, ist das, was ein Volk mit einer „Verfassung zufrieden macht," b)

und überall suche Kant den Gedanken auszuschließen, als ob das Volk in einem schon bestehenden Staat berechtigt seye, diesen aus dem gesellschaftlichen Vertrag zu constituiren, denn, er sage weiter:

„Da das Volk, um über die oberste Staatsge„walt rechtskräftig zu urtheilen, schon als unter „einem allgemein gesezgebenden Willen angesehen „werden muß, so kann und darf es nicht anderst „urtheilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt „es will"

---

und Gleichheit sich gedacht, oder wie man solche in Ausführung gebracht hat, gewiß nicht mehr. — Bewahre uns der allgütige Gott vor einem solchen System. Allein, diejenige Freiheit und Gleichheit, von welcher unsre Naturrechtslehrer sprechen, ist etwas ganz anders. Siehe Kant metaphisische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 46. S. 166.

b) Ist es doch, wie wenn Kant eine Verfassung, wie die der würtembergischen Erblande hier vor Augen gehabt hätte. — Oder war es nicht so in Altwürtemberg? oder verstehen wir diese Stelle nicht recht?

und dies seye auch natürlich, denn sonst müßte ja ein solches Staatsoberhaupt aufhören summus imperans zu seyn, und eine Charge aus den Händen des Volks annehmen, das sich doch nicht selbst beherrschen und also auch seine Regierung nicht selbst ordnen könne.

Kant seye nun zwar darinn zu weit gegangen, wenn er folgere, daß das Volk unter keiner Bedingung zu einem Widerstand gegen den Regenten berechtigt seye, denn dazu seye das Volk selbst, nur aber keine Rechtsgewalt im Staat, berechtigt, wenn der durch die Verlassung der Konstitution in den Privatstand versezte Regent zur Verlassung derselben zwingen wollte, und so seye es nun klar, warum ein öffentlicher (gesellschaftlicher) Zustand ohne Vertrag rechtlich bestehen und gedacht werden könne, und warum die Altwürtemberger zur Festhaltung ihrer Verfassung, so fern diese noch rechtlich möglich war, berechtigt gewesen, der Regent aber jezt zur Herstellung jener Form(?) nicht verpflichtet seye, und warum endlich ein positiver Staatsverfassungsvertrag überhaupt schlechterdings gehalten und erhalten werden müße, wenn er nicht durch das Aufhören de facto auch de jure aufhören solle.

Nach dem persönlichen Recht gehöre das Volk dem Landesherrn, der aber in seinem Volk die Vernunft der Individuen zu achten habe. Gehe aus dieser Vernunft ein Vertrag hervor, so erkläre ihn die Vernunft für heilig, und die Existenz des zum Regent gewordnen Herrschers seye jezt an den Vertrag geknüpft, und ruhe nicht mehr unmittelbar in dem vernünftig-religiösen Bewustseyn des Unterthanen. Achte ein Volk seine Freiheit zu wenig, um den Vertrag,

auch mit Lebensgefahr, aufrecht zu erhalten, so könne der Regent, nachdem der Vertrag aufgehoben worden oder in sich selbst zerfallen ist, keine Verbindlichkeit haben, gerade diesen Vertrag wieder einzugehen, sondern seine Einsicht und sein Gewissen müßen ihm zeigen, auf welche Weise er nun sein Volk am besten und am würdigsten, dem von Gott kommenden Naturzweke gemäß achten, und zur höhern Selbstachtung bringen könne. c) So trette nun die Idee eines Vertrags an sich (durch wechselseitige sich selbst gebietende Achtung der Vernunftwesen) an die Stelle der Idee eines ursprünglichen Vertrags, die alle Staatsbürger in ihrer Vollkommenheit und somit in einen Zustand seze, in welchem keine Rechts-Gewalt, keine Regierung mehr nöthig wäre, und das herrschende (göttliche, Vernunft-) Gesez nur allenfalls einer Erklärung bedürfen würde. Reine Theokratie oder — Christokratie.

Endlich erschien auch noch in eben diesem

Für und Wider 1. Hft. S. 174.

eine Meta-Kritik des oben gedachten Dr. Zahnischen Vortrags, mit deren Inhalt wir nun ebenfalls unsre Leser, in so weit er hieher gehörig ist, bekannt machen zu müßen glauben.

In derselben machte sich der Herr Verfasser vorerst über die Warnung gegen das Probiren mit Verfassungen lustig, indem aus dem Umstand, weil noch keine Verfassung unter allen bestehenden und vergangenen so sehr zum Glüke des Volkes sich verherrlicht habe als die altwürtembergische, noch nicht folge, daß sich keine mögliche Verfassung noch mehr verherrlichen könne. Er bemerkte so-

c) Wir bitten nicht zu vergessen, daß wir blos erzählen.

dann, daß diese verherrlichte Verfassung während 300 Jahren nicht 30 Jahre ohne Risse und Brüche gewesen seye, daß zwar die politische Schneidermeister dieselbe immer wieder nothdürftig zusammen geflikt, aber häufig den Flek neben das Loch gesezt, und dem Land gewaltig große Conti vorgelegt haben, wie denn eben diese Verfassung gleich nach ihrer Entstehung noch unter Herzog Ulrich, und dann nach Christophs Zeiten unter Herzog Friderich, und endlich unter Herzog Karl viele Anfechtungen von ihren Regenten erlitten, mithin sich selbst widersprochen habe, indem es Zwek der Verfassungen seye, daß ihre Fürsten nichts gegen die Verfassung sollen thun können. a) Sodann behauptete der Hr. Verfasser, daß, wenn Hr. Zahn von einem neuen accessorischen Vertrag zum Alten spreche, und so eigentlich zwei Verfassungen auf einmal gebe, die sich, wie zwei Hexen, wechselseitig alt und jung machen, er damit aus dem Saz des Widerspruchs herauszukommen wähne, in welchem sich die Stände schon seit 7 Viertel Jahren bewegen, aus dem Saz, daß die alte Verfassung zu gleicher Zeit seye und nicht seye. Denn eine Verfassung, welche 300 Jahre bestanden, könne man nicht noch aufschieben. Sich einzubilden, daß die alte Verfassung noch bestehe, möge so schwer nicht seyn, man könne sich aber auch einbilden, daß man in Stuttgart am babylonischen Thurn baue. — In der Wirklichkeit seye sie zernichtet oder aufgehoben; denn das Volk habe ja unter dem König eit zehen Jahren im Staat, folglich in einem Rechts-Zustand gelebt, und folglich habe der ältere Rechtszu-

---

a) Wenn der Herr Verfasser freilich eine solche Verfassung weiß, dann soll er Recht haben. Doch er weißt sie; je weniger nemlich eine Regierung durch eine Verfassung beschränkt wird, desto weniger kann sie gegen dieselbe thun. Wäre nun auf eine solche Art besser geholfen?

stand in Zeit und Raum aufgehört, b) und einleuchten müße es, daß, wenn ein Volk eine Verfassung behalten wolle, es sich dieselbe durchaus nicht dürfe nehmen lassen. Uebrigens wolle er das gute alte Recht nicht wegraisoniren, denn, was in den vierzehn Artikeln liege, seye mehr werth als der ganze alte Plunder. Dasjenige alte gute Recht, welches Adam ohne Vertrag mit auf die Welt gebracht habe, und also im Paradies so viel werth gewesen seye, als in Tübingen, seye ja anerkannt. — Er, der Verfasser, hoffe auf eine Verfassung, wie es noch keine gegeben habe, denn die lichtvolle Entwiklung unsrer sittlichen Natur seye doch mehr werth, als der Unfug zur Zeit des Bauernkriegs.

Von diesen Betrachtungen gieng nun der Hr. Verfasser zu einigen Bemerkungen über den landständischen Entwurf über, und tadelte insbesondre manche Vorrechte, welche dem Adel eingeräumt werden sollten, da indessen dieses, so wie das weitre, was über die Repräsentation gesagt worden ist, hieher nicht gehört, so übergehen wir den weitern Inhalt, und überlassen nun das Vorgetragne der Beurtheilung des Lesers.

Endlich wurde noch mit logischer Schärfe der Verfasser der Worte der Vermittlung in einer Flugschrift:

Untersuchung der von dem Verfasser der Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs aufgestellten Grundsäze über Verfassung und Verhältniß zwischen Regent und Volk. Tübingen 1817.

folgendermaßen widerlegt.

---

b) Diese Behauptung widerlegt das königl. Rescript vom 13. Nov. 1815.

Wenn der Herr Vermittler sage:

„Jeder Staat ist von zwei höchst verschiednen Mo„menten sollizitirt, das eine ist ein geistiges, das „andre ein materielles. Das geistige ist die Ein„heit des Staatswillens und geht vom Regenten aus. „Das materielle ist die Subsistenz des Staats und „geht vom Volke aus"

und dann weiter meine:

„Der Regent seze den Staatskörper in Bewegung, „Leben und Handlung, er seye das Staatsoberhaupt, „und wenn das Haupt befehle, so müßen die Glie„der gehorchen, das Volk aber habe die Nahrung „herbeizuschaffen"

so wolle der Hr. Vermittler, daß das Volk zu den Staats-Einrichtungen gar nicht mitsprechen solle, weil es von Staatsverhältnissen nichts verstehe, sondern daß es nur dem Regenten die nöthigen Mittel herbeizuschaffen habe, seinen Staatswillen zu realisiren, und es seye zum Staunen, wie ein Mann, der doch selbst zum Volke gehören werde, das Volk blos zum Mittel und Werkzeug herabzuwürdigen im Stande seye, um die Erscheinung des Staats, die sonst blose Idee bleiben würde, möglich zu machen. Der Vermittler bleibe immer bei den Säzen stehen:

1.) Was sich auf einen rein geistig-thätigen Act des Staats beziehe, gehöre als Recht dem Regenten.

2.) Was sich auf einen rein materiellen Act des Staats, d. h., auf seine Zuschüsse und Subsistenzmittel beziehe, gehöre als Recht dem Volke.

3.) Was sich auf die Allgemeinheit der Staats beziehe, gehöre als Recht dem Regenten; und

4.) Was sich auf die Einzelnheiten desselben beziehe, gehöre als Recht dem Volke.

Allein, diese Säze, statt eine Grenzlinie zwischen den wesentlichen Rechten des Regenten und des Volkes zu bestimmen, verwirren das Verhältniß noch mehr, indem ein rein geistiger Act sich auch auf die Einzelnheiten, und eben so ein rein materieller Act auch auf die Allgemeinheit des Staats sich beziehen könne, und ein ewiger Streit hieraus zwischen Regenten und Volk unvermeidlich seyn würde. Viel richtiger hätte der Vermittler die Grenzlinie auf diese Art finden können, wenn er von dem Zweke des Staats, (bürgerliche Freiheit, Friede, Eintracht, rechtliche Sicherheit und Wohlfahrt) ausgegangen wäre, und sich dann die Fragen vorgelegt hätte:

1.) Welche Rechte müßen dem Regenten eingeräumt werden? und

2.) Welche muß sich das Volk vorbehalten?

was freilich eine weitläufige Discusion veranlaßt, aber zu einem guten Resultate geführt hätte.

Wenn der Vermittler weiter sage:

„Der über eine Verfassung zwischen Regenten und „Volk geschloßne Vertrag seye ein Unterordnungs„Vertrag nach Gesezen, so daß der Regent nach „Gesezen zu befehlen und das Volk nach Gese„zen zu gehorchen habe"

so seye dies ganz richtig, allein, wenn der Vermittler behaupte, das Volk dürfe gegenüber von dem Regenten gar nicht wollen, sondern nur wünschen, und dasjenige Naturrecht des Jakobinismus beschuldige, welches dem Volk einen Willen zuschreibe, a) so hebe er die Mög-

a) In dem Für und Wider 2tes Hft. S. 15.

lichkeit eines solchen Unterordnungs-Vertrags zwischen Regenten und Volk sogleich wieder auf. Denn dürfe der Regent dem Volke die Gesezе dictiren, so seye kein Vertrag, und dürfe ein Volk nur wünschen, nicht wollen, daß sein Recht geachtet werde, so habe das Volk kein Recht, weil man Achtung der Rechte fordern, nicht blos wünschen könne. — Eine rechtliche Monarchie könne nur dadurch zu Stande kommen und sich erhalten, daß das Volk einen rechtlichen Willen habe, und eine Monarchie, welche durch bloße Petitionen konstituirt und erhalten werde, seye eine despotische. Eine Verfassung seye nichts anders als der Inbegriff der Einrichtungen und Gesezе, nach welchen ein Volk regiert wird oder regiert werden solle. Nun könne und dürfe es aber einem Vereine freyer vernünftiger Wesen nicht gleichgültig seyn, wie es regiert werde, und so habe er also das Recht und die Verpflichtung bei dem Entwurf dieses Inbegriffs der Einrichtungen und Gesezе mitzuwirken, und, wenn die Verfassung vertragsmäßig eingeführt seye, über deren Erhaltung und Vollziehung zu wachen, und jeden Eingriff mit allen erlaubten Mitteln zu verhüten und abzuwenden.

Wenn der Vermittler weiter sage, es müße nothwendig bei dem Unterordnungs-Vertrag ein Uebergewicht von Rechten auf die Seite des Befehlens, und von Pflichten auf die Seite des Gehorchens fallen, und dieser Vertrag seye kein Vertrag inter pares, so seye dieses leztre ganz unrichtig, denn philosophisch betrachtet, seye ein Unterordnungsvertrag ursprünglich ein Vertrag inter pares, weil, philosophisch betrachtet, alle Menschen gleiche Rechte und Pflichten haben. Erst durch diesen Vertrag müßen Rechte und Pflichten ausgeglichen werden, so, daß ein dem Wohl des Ganzen angemeßnes Verhältniß statt finde, der Regent nicht lauter Rechte und das Volk nicht

lauter Pflichten habe, auch müße das Volk gegen die Macht des Regenten so viele Gegengewichte suchen, daß ein rechtliches Verhältniß vorhanden seye, und also nicht so, daß, „wenn und so oft das Haupt befehle, die Glieder gehorchen müßen."

Der Vermittler sage ferner:

„Die Behauptung, daß das Staats-Oberhaupt den „Gesammtwillen des Volkes repräsentire, und nur „diejenige Macht habe, die ihm sein Volk anvertraue, „seye ein Irrthum, weil der Gesammtwille des Vol„kes ewig Aggregat bleibe, und keiner höhern Einheit „fähig seye."

Allein, das Argument: „Weil der Gesammtwille des Volkes keiner höhern Einheit fähig ist, so könne das Oberhaupt den Gesammtwillen nicht repräsentiren," seye abermals ein philosophischer Saz, welcher schwer begriffen werden könne. — Der Vermittler stelle sich zwar die Sache so vor:

1.) Die Bürger der Oberämter übertragen ihren Willen einem Deputirten,

2.) die verschiedne Deputirten tragen also verschiedne Willen zusammen, daraus

3.) entstehe nur eine collective Einheit, und

4.) diese müße in eine höhere zusammengefaßt werden, in die Einheit des Begriffs, welche das Ganze überschaue, und

5.) diese höhere Einheit könne nie eine Eigenschaft der Regierten, sondern nur der Regierung seyn, weil nur sie „reflectiren" könne, ob sich ein Gegenstand mit dem Ganzen vertrage, und zur vollziehenden Gewalt der Volkswille ganz untauglich seye.

Allein, wenn der Volkswille selbst nach dem Gesagten in eine höhere Einheit aufgenommen werden könne, so seye gar nicht abzusehen, warum nicht von seinen Deputirten, die doch die einzelnen Willen ihrer Comittenten in einer Einheit zusammenzufassen, aus Anschauungen also einen Begriff zu bilden, und doch auch aus Begriffen einen höhern Begriff sich zu bilden im Stande seyn müßen? und warum denn die Regierung allein zu reflectiren fähig seyn solle, ob der einzelne Gegenstand mit den wesentlichen Bestimmungen des Ganzen sich vertrage? Dieses Reflectiren seye nicht einmal ein Act der höhern Abstraction, sondern blos ein Act der Beurtheilungskraft, und wenn der Vermittler weiter anführe, die Regierung seye darum allein einer höhern Einheit fähig, weil sie allein zu vollziehen die Gewalt habe, diese Gewalt aber nicht von Gott, auch nicht von dem Volke, sondern nur — von seinem psychologischen Schema herleite, so seye freilich nur zu wundern, daß der Vermittler noch sagen könne, das Volk könne seinen Gesammtwillen im Vertrage realisiren, und daß er überhaupt nur noch über politische Gegenstände urtheilen möge, übrigens aber habe die spanische Regierung die Inquisition wieder hergestellt, Buonaparte eine abscheuliche geheime Polizey eingeführt, alles dieses vermöge der höhern Einheit, in welcher das Ganze lebendig seye, und welche sich hauptsächlich auf die vollziehende Gewalt beziehe, — und wenn das Volk über zu große Steuern klage, so geschehe alles dieses nur, weil es der höhern Einheit, in welcher das Ganze lebendig ist, nicht fähig seye; und so gehe man bei einer solchen Philosophie nichts als einen Krebsgang. —

Meyne der Vermittler ferner, der Saz seye unrichtig, daß der Regent nur so viel Macht habe als sein Volk ihm anvertraue, weil es die Staatsverhältnisse nicht verstehe, und also auch nicht bestimmen könne, wie viel

Macht dem Regenten gegeben werden müße — und meyne er also die Regierung gebe sich selbst die Macht, so komme es nur darauf an: ob das Volk die Bestimmungen der Regierung annehmen müße? dann habe es den wahren Despotismus — oder ob es diese Bestimmungen nicht annehmen müße, dann ergebe sichs, daß der Regent nur so viel Macht habe, als das Volk ihm anvertraue. Sonderbahr seye es übrigens, daß ein Regierter über Staats-Verhältnisse gar keine Einsicht haben solle, wenn er aber über Nacht Antheil an der Regierung erhalte, auf Einmal der höhern Einheit fähig seyn solle, und es scheine die ganze Staatsweisheit des Vermittlers auf den Saz gegründet zu seyn — wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. —

Was endlich aber seinen historischen Grund anbelange, daß die Macht in den Monarchien vererbt werde, dieselbe also nicht vom Volk ausgehe, so scheine auch in historischer Hinsicht der Vermittler vergessen zu haben, daß in Würtemberg dem neuen Regenten erst, wenn er die Verfassung beschworen habe, gehuldigt worden seye.

Andre Philosophen stellen sich die Sache auf die ganz einfache Art vor:

Der Regent repräsentire den Gesammtwillen des Volkes, d. h., die rechtlich politische Idee, daß es nach Gesezen der Gerechtigkeit und Staatsweisheit regiert werde. Da es aber nicht klug und nicht einmal gewissenhaft wäre, dem Regenten, der doch auch ein Mensch ist, die Ausführung und Realisirung dieser Idee allein unbedingt zu überlassen, so mache das Volk mit dem Regenten einen Vertrag über eine Verfassung, nach welcher es regiert werde, und der Regent habe also so viel Macht, als ihm durch diesen Vertrag, den das Volk mit ihm schließe, eingeräumt werde. —

So hatte man sich also von beiden Seiten über die frühere Theilnahme des Volks an der Gesezgebung, über den Charakter und die Summe der vom Jahr 1806 — 15. einseitig von der Regierung ausgegangenen Geseze und Verordnungen, und so hatte man sich endlich über das Recht des Volkes zur Mitwirkung bei der Gesezgebung ausgesprocheu; inzwischen aber erschien der königl. Verfassungsentwurf. Nach diesem

„solle das königliche Gesezgebungs-Collegium un-
„verzüglich in Thätigkeit gesezt werden, um die üb-
„rigen (nicht schon durch diese Verfassungs-Urkunde
„aufgehobene) seit dem Jahr 1806. gegebnen Geseze,
„welche vor der Hand ihre verbindende Kraft behal-
„ten, in so weit sie nicht von der Regiernng selbst
„aufgehoben werden, einer genauern Prüfung zu un-
„terwerfen, und die Resultate mit Gutachten vorzu-
„legen, worauf, nachdem die Landesver-
„sammlung oder eine von ihr zur Revi-
„sion der Geseze niedergesezte Commission
„darüber gehört worden seyn wird, jeder
„auf Wieder-Aufhebung, Abänderung oder
„nähere Bestimmung einer gesezlichen Ver-
„ordnung gerichtete Antrag gehört werden
„wird.“

Im Uebrigen aber wurde für die Zukunft bestimmt:

„daß ohne die Beistimmung der Landstände kein
„neues Gesez, welches die Landesverfassung selbst be-
„trifft, oder die Freiheit der Person und des Eigen-
„thums der Staatsangehörigen zum Gegenstand habe,
„gegeben, noch ein mit landständischer Mitwirkung
„gegebnes aufgehoben abgeändert oder avthentisch
„erläutert werden könne.“

„Der König aber das Recht haben solle, die zur „Vorbereitung und Vollstrekung der Gesezе nothwen„dige Verordnungen zu erlassen, und die zu gleicher „Absicht erforderliche Anstalten zu treffen" — „und „jede Verordnung, welche blos zur Vorbereitung und „zur Handhabung der Gesezе diene, oder aus der „Natur des Verwaltungs- und Aufsichts„Rechts fließe, sogleich nach ihrer Bekanntma„chung verbindliche Kraft haben solle, und eine solche „Verordnung, wenn durch sie weder ein verfassungs„mäßiges Volksrecht noch ein bestehendes Gesez ge„kränkt werde, wohl Gegenstand der Bitte „um Abänderung oder Zurüknahme, nie „aber Gegenstand einer rechtlichen Be„schwerde werden könne." —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fetzer, Karl Heinrich,

Der Verfassungsstreit in Wirtemberg vom Jahr 1815 - 1817 oder das Wichtigste, was über Verfassungsgegenstände um diese Zeit ins Publikum gekommen ist ; Mit Anmerkungen

Stuttgart 1818

J.publ.g. 220 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559174-4